

Stand: 24. Juni 2016

Gesetzentwurf

der ...

Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Diesem Gebietsänderungsbedarf soll durch die Auflösung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll und die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm sowie durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den anderen drei Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln, zum 1. Januar 2017 entsprochen werden.

Ebenso ist beabsichtigt, dass ab dem 1. Januar 2017 übergangsweise die vergrößerte Verbandsgemeinde Prüm eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde bildet, mithin ihre Ortsgemeinden in den Landkreisen, denen sie bisher angehört haben, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm und dem Landkreis Vulkaneifel, verbleiben.

Für die Auflösung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm, die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und die Bildung der landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde Prüm bedürfen eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit der Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Auflösung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm, die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bis-

herigen Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie die Bildung der landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde Prüm zum 1. Januar 2017 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zu Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu den erforderlichen Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim angesehen.

Die Abwägungen zu den Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim haben sich auf die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Esch und Feusdorf der Verbandsgemeinde Obere Kyll erstreckt. Dabei ist die

Gesamtabwägung zum Ergebnis gekommen, dass für die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm, die dann vorübergehend eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde wird, und die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll die meisten Gründe sprechen.

D. Kosten

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll haben erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim im Jahr 2014, zu erreichen.

Das Land gewährt aus Anlass der Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim über mehrere Jahre verteilt eine Zuweisung von 1 862 000 Euro an die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm zur Reduzierung von Verbindlichkeiten und zur Finanzierung von Kosten im Zusammenhang mit der Gebietsänderung und eine Zuweisung von 1 638 000 Euro an die neue Verbandsgemeinde Gerolstein zur Reduzierung von Verbindlichkeiten.

Landesgesetz
über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim
Vom ...

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll werden zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Gleichzeitig werden das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert sowie aus dem Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll eine neue Verbandsgemeinde gebildet. Ab der Gebietsänderung nach den Sätzen 1 und 2 gehören Übergangsweise das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum Landkreis Vulkaneifel und das Gebiet der anderen Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum Eifelkreis Bitburg-Prüm.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen "Gerolstein". Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Stadt Gerolstein.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein finden zeitnah zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 statt. Die Wahltage und die Tage der etwa notwendigen Stichwahlen werden für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein von der Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel festgesetzt. Die ersten Wahlzeiten der Verbandsgemeinderäte der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein beginnen am ersten Tage des auf die Wahlen folgenden Monats. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm enden am 31. Dezember 2016. Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm und der bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll enden vorzeitig am 31. Dezember 2016. Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm bleibt bis zur Einführung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nehmen der Bürgermeister und alle Beigeordneten der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein obliegt die öffentliche Ausschreibung der zugehörigen

Stelle. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Sofern die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein nach dem 1. Januar 2017 beginnen wird, kann die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel für den dazwischen liegenden Zeitraum eine beauftragte Person, die die Aufgaben dieses Organs wahrnimmt, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die neue Verbandsgemeinde Gerolstein.

(4) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein sind das gemeinsame Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie das gemeinsame Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll maßgebend.

§ 3

(1) Die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm haben ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume Ansprüche auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm. Satz 1 gilt für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim in Bezug auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 bestehen beim bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B, bei der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsord-

nung A, bei der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A und beim bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B. Eine Verpflichtung zur Übernahme gleich oder geringer zu bewertender Ämter im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung besteht für die bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm nicht. Bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm in den einstweilige Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtliche Beigeordnete oder Beigeordneter der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt bei der Berufung der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim oder des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend.

§ 4

Die Zahlen der Beigeordneten der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein richten sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und den Hauptsatzungen. Sie werden darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerol-

stein oder die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim als hauptamtlicher Beigeordneter oder als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwendung findet, entsprechend erhöht. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf die bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit Ausnahme der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und ihre Vertreter auf die Verbandsgemeinde Prüm sowie die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim, die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein jeweils eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitungen) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet. Im Zeitraum ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis zur Bestellung und Ernennung der neuen Wehrleitungen sind die vorhandene Wehrleitung der Verbandsgemeinde Prüm für deren bisheriges Gebiet und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere

Kyll mit Ausnahme der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln, die vorhandene Wehrleitung der Verbandsgemeinde Gerolstein für deren bisheriges Gebiet und das Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und die vorhandene Wehrleitung der Verbandsgemeinde Hillesheim für deren bisheriges Gebiet zuständig.

(2) Die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein nehmen die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein und die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein übergegangenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Ver-

bandsgemeinde Gerolstein können innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahlen der bei der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigen.

(3) Die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein treten in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

(4) Soweit auf die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein mehr Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Obere Kyll übergehen als nach den festzulegenden Verteilungskriterien auf sie entfallen, leistet die andere Verbandsgemeinde ihr einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

§ 7

(1) Die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln und weitere Ortsgemeinden können einen Zweckverband für den Betrieb der Sportanlage der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath bilden. Das in der Ortsgemeinde Jünkerath belegene, ganz oder überwiegend als Sportanlage genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll geht im Falle der Errichtung eines Zweckverbandes für den Betrieb dieser Einrichtung, dessen Mitglieder die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln und eventuell weitere Ortsgemeinden sind, spätestens mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf ihn oder, sofern kein solcher Zweckverband errichtet wird, mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über. Der Vermögensübergang erfolgt zu den Wertansätzen zum vorherigen Tag entschädigungslos auf den Zweckverband oder zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein. Die Erträge aus der Nutzung, der Überlassung der Nutzung und der Veräußerung des Vermögens stehen im Falle seines Übergangs auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ihnen gemeinsam zu. Die Aufwendungen für die Erhaltung und Unterhaltung und zum Ausbau des Vermögens haben im Falle seines Übergangs auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein diese gemeinsam zu tragen.

(2) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam Schulträger der Grundschule und Realschule plus (Verbundschule) in Jünkerath. Das in der Ortsgemeinde Jünkerath belegene, ganz oder überwiegend für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Obere Kyll, für die Grundschule und Realschule plus und für das Hallenbad genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Ver-

bandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen das ganz oder überwiegend für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen das im Gebiet der Ortsgemeinden, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll belegene andere unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und das im Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln belegene andere unbewegliche und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über. Das sonstige bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll geht mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über; Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen das unbewegliche und bewegliche Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

(6) Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der bisherigen Verbandsgemeinden durch die aufnehmende Verbandsgemeinde und die neue Ver-

bandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen ihnen gewährt worden sind.

§ 8

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein und die Verbindlichkeiten und Forderungen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über. Soweit auf die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein mehr Verbindlichkeiten der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll übergehen als nach den festzulegenden Verteilungskriterien auf sie entfallen, leistet die andere Verbandsgemeinde ihr eine entsprechende Schuldendiensthilfe. Soweit auf die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein mehr Forderungen der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll übergehen als nach den festzulegenden Verteilungskriterien auf sie entfallen, gilt Satz 2 für ihren finanziellen Ausgleich an die andere Verbandsgemeinde entsprechend.

(2) Die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll haben am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 die gegenüber der Verbandsgemeinde Obere Kyll bestehenden Verbindlichkeiten bei ihr auszugleichen. Am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind ihnen von der Verbandsgemeinde Prüm im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Dadurch entstehen ihnen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Prüm.

(3) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat den Ortsgemeinden, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen. Am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 haben sie der Verbandsgemeinde Prüm im Rahmen der Ein-

heitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Ihnen entstehen dadurch Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde Prüm.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln im Verhältnis zu der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend.

(5) Sofern der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen ihrer Ortsgemeinden Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung verbleiben, gehen diese mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 anteilig auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über. Die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein haben die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

§ 9

(1) Für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2016 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde Gerolstein sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2017 aufzustellen.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinde Obere Kyll und ihrer Ortsgemeinden für den Schluss des Haushaltsjahres 2016 aufzustellen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach Absatz 2 zur Prüfung vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2017. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und von deren Beige-

ordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Bürgermeisterin vertreten haben. Der Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach Absatz 2 ist dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm vorzulegen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten hinsichtlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und ihrer Ortsgemeinden für den Schluss des Haushaltsjahres 2016 durch die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein, der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die Abschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim zur Prüfung vorzulegen sind, durch den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein, des Beschlusses des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim, der Entscheidung des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim und von deren Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten haben, und die Vorlage der Gesamtabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim an den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend.

§ 10

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2017 gelten die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum 30. Juni 2016 als Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein, der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der

Verbandsgemeinde Obere Kyll zum 30. Juni 2016 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein.

(2) Zu den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage des Landkreises Vulkaneifel nach § 25 LFAG zählen ab dem 1. Januar 2017 auch die auf die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll entfallenden Umlagegrundlagen sowie der Anteil der Schlüsselzuweisungen B 2 der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm abzüglich der nach § 11 Abs. 5 LFAG weiterzuleitenden Anteile, der dem Anteil der Einwohnerzahlen dieser Ortsgemeinden an der Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum 30. Juni des Vorjahres entspricht. Zu den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage des Eifelkreises Bitburg-Prüm nach § 25 LFAG zählen ab dem 1. Januar 2017 nicht die auf die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll entfallenden Umlagegrundlagen sowie der Anteil der Schlüsselzuweisungen B 2 der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm abzüglich der nach § 11 Abs. 5 LFAG weiterzuleitenden Anteile, der dem Anteil der Einwohnerzahlen dieser Ortsgemeinden an der Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum 30. Juni des Vorjahres entspricht. Die Umlagegrundlagen nach Satz 1 teilt die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm dem Landkreis Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz jeweils rechtzeitig mit.

(3) Für die Ermittlung der Umlagegrundlagen und ihrer Ansätze nach § 24 Abs. 3 LFAG gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11

(1) Die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm kann ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Realschule plus in Jünkerath von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden, erheben.

(2) Zudem kann die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm bei einem Übergang der Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Einrichtung von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden, erheben.

(3) Ferner kann die Verbandsgemeinde Prüm von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden, ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen für die auf sie anteilig übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll bis zu deren vollständigem Abbau erheben.

(4) Die neue Verbandsgemeinde Gerolstein kann ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 von den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen für die Hälfte der auf sie übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim bis zu deren Abbau erheben.

(5) Die Merkmale zur Berechnung der Sonderumlagen und die Hebesätze der Sonderumlagen nach den Absätzen 1 bis 4 sind in den Haushaltssatzungen der Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein festzusetzen. Die Sonderumlagen werden auf der Basis der Beträge nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LFAG berechnet. Die Hebesätze der Sonderumlagen müssen für die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll gleich sein. Satz 3 gilt für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim entsprechend.

§ 12

(1) Die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm erhält für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die beiden Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Gerolstein erhält für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Hillesheim, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die neue Verbandsgemeinde Gerolstein erhält für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Gerolstein, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Prüm vereinbaren schriftlich, welche Verteilungskriterien für den Übergang der Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gelten, welche Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, welches bewegliche Vermögen nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und welche Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde

Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen und welchen finanziellen Ausgleich nach § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein zu zahlen hat. Die Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Zweckverband nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Prüm vereinbaren schriftlich, welches bewegliche Vermögen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 auf den Zweckverband oder die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergeht.

(2) Ferner können die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Prüm Abweichendes von § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 schriftlich vereinbaren. Dazu gehört auch die etwaige Festlegung von Ausgleichszahlungen.

(3) Die Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Soweit die Vereinbarungen nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2016 nicht zu Stande gekommen sind, trifft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anschließend die erforderlichen Entscheidungen. Soweit bis zum 31. Dezember 2016 keine genehmigte Vereinbarung, welche Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen, und keine unanfechtbare Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion darüber vorliegen, gehen sie mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zunächst auf die Verbandsgemeinde Prüm und mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über. Soweit die Verbandsgemeinde Prüm im Zeitraum ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mehr Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll hat als nach den Verteilungskriterien auf sie entfallen, leistet die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ihr einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs setzt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fest.

§ 14

Das Land gewährt aus Anlass der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll eine Zuweisung von 2 500 000 Euro und aus Anlass der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hillesheim eine Zuweisung von 1 000 000 Euro. Die Zuweisungen erhalten die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm in Höhe von 1 362 000 Euro zur Reduzierung der mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Verbindlichkeiten und in Höhe von 500 000 Euro zur Finanzierung von Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Gebietsänderung entstehen, und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein in Höhe von 1 638 000 Euro zur Reduzierung der mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Verbindlichkeiten. Die Zuweisungen werden an die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 und im Übrigen danach ausgezahlt. Die Zuweisungen zur Reduzierung der Verbindlichkeiten werden entsprechend den von der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein vorzulegenden Tilgungsplänen ausgezahlt.

§ 15

(1) Die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm kann für die Kalkulationen der Beiträge und Gebühren der Abwasserbeseitigung ihr bisheriges Gebiet und das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll bis zum 31. Dezember 2026 getrennt behandeln.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Gerolstein kann für die Kalkulationen der Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein, das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim und das Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll bis zum 31. Dezember 2026 getrennt behandeln.

§ 16

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Die Verbandsgemeinde Prüm hat das in den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll fortgeltende Ortsrecht der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2027 und fortgeltende andere Ortsrecht der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit Ausnahme des Ortsrechts für die Wasserversorgung bis zum 1. Januar 2022 aufzuheben oder durch neues, im gesamten Verbandsgemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen. Die neue Verbandsgemeinde Gerolstein hat das in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll fortgeltende Ortsrecht dieser Verbandsgemeinden für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2027 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2022 durch im gesamten Verbandsgemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen.

(2) Bis zum 1. Januar 2024 haben die Verbandsgemeinde Prüm ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu ergänzen und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein einen Flächennutzungsplan für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll gelten fort, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm und der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein wirksam sind.

§ 17

(1) Die Verbandsgemeinde Prüm ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim.

(3) Die Zuständigkeiten des Landkreises Vulkaneifel und des Eifelkreises Bitburg-Prüm und ihrer Verwaltungen richten sich nach der Kreiszugehörigkeit der Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm. Der Eifelkreis Bitburg-Prüm und seine Verwaltung sind zuständig, soweit die gesamte umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Verwaltung betroffen sind. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Ortsgemeinden ist die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Ortsgemeinden ist das Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zuständig. Bei einer Unklarheit oder einer Streitigkeit darüber, welche Kreisverwaltung zuständig ist, bestimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die zuständige Kreisverwaltung.

§ 18

Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 19

(1) § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 4 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(2) Im Übrigen gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 20

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) der Bezirk des Amtsgerichts Daun
die Verbandsgemeinden Daun und Kelberg sowie die Ortsgemeinden Berlin-
gen, Birresborn, Densborn, Duppach, Gerolstein, Hohenfels-Essingen, Kalen-
born-Scheuern, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Salm, Basberg,
Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Kerpen (Eifel), Nohn, Oberbettingen,
Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum,".

2. Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) der Bezirk des Amtsgerichts Prüm
die Verbandsgemeinden Arzfeld und Prüm sowie die Ortsgemeinden Birgel,
Lissendorf und Steffeln,".

§ 21

Es treten in Kraft:

1. § 20 am 1. Januar 2017,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den ...

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) und das Zweite Lan-

desgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2013 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 3 994 366 (+335 434; +9,17 %) angestiegen. 1970 betrug die Einwohnerzahl in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2013 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 965 764 (Anteil von 74,25 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 028 602 (Anteil von 25,75 %). Demnach wuchsen die Einwohnerzahlen von 1970 bis

2013 in den Landkreisen um 331 362 (+12,58 %) und in den kreisfreien Städten um 4 072 (+0,40 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) vom Juli 2015 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung von 2010/2012 bis 2060 bei Frauen um sechs Jahre (von 82,7 Jahren auf 88,7 Jahre) und bei Männern um sieben Jahre (von 77,8 Jahren auf 84,8 Jahre) und einen Wanderungssaldo, der in den Jahren 2014 und 2015 auf jährlich etwa +24 000 Personen steigen, in den Jahren von 2016 bis 2021 auf jährlich +6 000 Personen zurückgehen und danach bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2013 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 994 366 um 627 002 (-15,70 %) auf 3 367 364 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 965 764 um 528 379 (-17,82 %) auf 2 437 385 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 028 602 um 98 623 (-9,59 %) auf 929 979 erwartet. Die Rückgänge der Einwohnerzahlen werden landesweit sehr unterschiedlich ausfallen. So werden die Einwohnerzahlen beispielsweise im Landkreis Trier-Saarburg von 144 337 auf 132 424 (-11 913; -8,25 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 96 599 auf 68 841 (-27 758; -28,74 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 107 233 auf 101 756 (-5 477; -5,11 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 40 101 auf 28 294 (-11 807; -29,44 %) sinken.

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Oktober 2015 vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2035 und basiert auf der mittleren Variante der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Zur Berechnung sind die Ergebnisse der 24 Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinde heruntergebrochen worden. Dabei handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der Zahlen für die Landkreisebene.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2035 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 965 764 um 156 994 (-5,29 %) auf 2 808 770, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 584 251 um 13 523 (-2,31 %) auf 570 728 und in den Verbandsgemeinden von 2 381 513 um 143 471 (-6,02 %) auf 2 238 042. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand zum 1. Juli 2014 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt hat es landesweit 30 verbandsfreie Gemeinden einschließlich großer kreisangehöriger Städte und 150 Verbandsgemeinden gegeben. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2013 bis 2035 Veränderungen von +10,0 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 277 EW um +1 928 EW auf 21 205 EW), von +6,08 % in der Gemeinde Limburgerhof (Anstieg der Einwohnerzahl von 11 169 EW um +679 EW auf 11 848 EW) und von +5,85 % in der Gemeinde Bundenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 8 514 EW um +498 EW auf 9 012 EW) bis -10,16 % in der Stadt Kirn (Rückgang der Einwohnerzahl von 8 168 EW um -830 EW auf 7 338 EW), -11,59 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 181 EW um -1 760 EW auf 13 421 EW) und -14,91 % in der Stadt Idar-Oberstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 28 323 EW um -4 222 EW auf 24 101 EW prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von +11,54 % in der Verbandsgemeinde Saar-

burg (Anstieg der Einwohnerzahl von 22 575 EW um +2 606 EW auf 25 181 EW), +11,53 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Einwohnerzahl von 10 025 EW um +1 156 EW auf 11 181 EW) und +8,6 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 056 EW um +1 642 EW auf 20 698 EW) bis -18,76 % in der Verbandsgemeinde Herrstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 944 EW um -2 991 EW auf 12 953 EW), -21,40 % in der Verbandsgemeinde Baumholder (Rückgang der Einwohnerzahl von 9 396 EW um -2 009 EW auf 7 387 EW) und -23,33 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Rückgang der Einwohnerzahl von 7 794 EW um -1 818 EW auf 5 976 EW) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von

2013 bis 2060 von 732 844 um 206 723 (-28,21 %) auf 526 121 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 553 873 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %) um 175 833 (-31,75 %) auf 378 040 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %) und in den kreisfreien Städten von 178 971 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %) um 30 890 (-17,26 %) auf 148 081 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge der Einwohnerzahlen belaufen sich zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg von 27 939 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %) um 7 015 (-25,11 %) auf 20 924 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 16 182 (Bevölkerungsanteil: 16,8 %) um 6 275 (-38,78 %) auf 9 907 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 17 073 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) um 2 157 (-12,63 %) auf 14 916 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 6 666 (Bevölkerungsanteil: 16,6 %) um 2 450 (-36,75 %) auf 4 216 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %).

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 553 873 um 91 960 (-16,60 %) auf 461 913, in den verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte von 106 593 um 10 307 (-9,67 %) auf 96 286 und in den Verbandsgemeinden von 447 280 um 81 653 (-18,26 %) auf 365 627, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +2,54 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 3 581 um +91 auf 3 672; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,6 %/17,3 %), +0,61 % in der Gemeinde Mutterstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 2 304 um +14 auf 2 318; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,3 %/17,8 %) und 0,0 % in der Gemeinde Budenheim (1 573 Personen; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,5 %/17,5 %) bis -17,23 % in der Stadt Sinzig (Rückgang der Zahl der Personen von 3 273 um -564 auf 2 709; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,1 %/16,2 %), -19,09 % in der Gemeinde Grafschaft (Rückgang der Zahl der Personen von 2 158 um -412 auf 1 746; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 20,0 %/16,3 %) und -25,38 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Zahl der Personen von 2 577 um -654 auf 1 923; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,0 %/14,3 %) und Veränderungen bei den Verbandsgemeinden von +0,15 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 942 um +3 auf 1 945; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/17,4 %), -1,07 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Rückgang der Zahl der Personen von 3 730 um -40 auf 3 690; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/17,8 %) und -2,48 % in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rückgang der Zahl der Personen von 2 302 um -57 auf 2 245; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,0 %/17,4 %) und in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich (Rückgang der Zahl der Personen von 2 343 um -58 auf 2 285; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/18,0 %) bis -30,78 % in der Verbandsgemeinde Loreley (Rückgang der Zahl der Personen von 2 934 um -903 auf 2 031; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,5 %/14,6 %), -30,97 % in der Verbandsgemeinde Cochem (Rückgang der Zahl der Personen von 3 142 um -973 auf 2 169; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 15,8 %/12,9 %) und -35,62 % in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Rückgang der Zahl der Personen von 1 373 um -489 auf 884; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,9 %/14,3 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der Personen mit 65 und mehr Lebensjahren im Zeitraum von 2013 bis 2060 von 823 435 um 295 725 (+35,91 %) auf 1 119 160 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 607 (Bevölkerungsanteil: 20,9 %) um 225 521 (+36,46 %) auf 844 128 (Bevölkerungsanteil: 34,6 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 204 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %) um 70 204 (+34,27 %) auf 275 032 (Bevölkerungsanteil: 29,6 %) erwartet. Die Veränderungen der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner mit 65 und mehr Lebensjahren sind beispielsweise für den Landkreis Birkenfeld von 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) um 1 778 (+9,54 %) auf 20 408 (Bevölkerungsanteil: 35,9 %) und für den Landkreis Trier-Saarburg von 27 708 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %) um 17 041 (+61,50 %) auf 44 749 (Bevölkerungsanteil: 33,8 %) sowie für die kreisfreie Stadt Pirmasens von 10 147 (Bevölkerungsanteil: 25,3 %) um 58 (-0,57 %) auf 10 089 (Bevölkerungsanteil: 35,7 %) und für die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz von 8 347 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %) um 4 025 (+48,22 %) auf 12 372 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %) ermittelt worden.

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 618 607 um 285 667 (+46,18 %) auf 904 274 aus. Davon entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 129 547 um 44 551 (+34,39 %) auf 174 098 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 489 060 um 241 116 (+49,30 %) auf 730 176. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +9,74 % in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Anstieg der Zahl der Personen von 8 539 um +832 auf 9 371; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 31,7 %/38,1 %), +10,80 % in der Stadt Kirn (Anstieg der Zahl der Personen von 1 908 um +206 auf 2 114; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,4 %/ 28,8 %) und +11,40 % in der Stadt Idar-Oberstein (Anstieg der Zahl der Personen von 7 237 um +825 auf 8 062; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,6 %/33,5 %) bis

+60,33 % in der Stadt Wittlich (Anstieg der Zahl der Personen von 3 585 um +2 163 auf 5 748; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/29,9 %), +78,06 % in der Stadt Gernersheim (Anstieg der Zahl der Personen von 2 794 um +2 181 auf 4 975; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 13,8 %/23,9 %) und +123,75 % in der Gemeinde Grafschaft (Anstieg der Zahl der Personen von 1 718 um +2 126 auf 3 844; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden von +11,72 % in der Verbandsgemeinde Vallendar (Anstieg der Zahl der Personen von 3 883 um +455 auf 4 338; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,50 %/ 30,30 %), +17,67 % in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Anstieg der Zahl der Personen von 2 235 um +395 auf 2 630; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,0 %/ 35,3 %) und +18,47 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Anstieg der Zahl der Personen von 1 846 um +341 auf 2 187; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,7 %/ 36,6 %) bis +91,74 % in der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 901 um +1 744 auf 3 645; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,2 %/ 32,3 %), +94,11 % in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Anstieg der Zahl der Personen von 4 023 um +3 786 auf 7 809; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,3 %/ 31,4 %) und +99,78 % in der Verbandsgemeinde Maifeld (Anstieg der Zahl der Personen von 4 002 um +3 993 auf 7 995; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,5 %/ 34,0 %) ermittelt.

Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2014 375 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2013 ein Finanzierungsdefizit von 306 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 haben jahresdurchschnittlich 347 Millionen Euro zum Ausgleich gefehlt.

Im Jahr 2013 sind von dem sich auf 375 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit

- 188 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 25 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 161 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014, dass die Haushalte von insgesamt 1 767 (71 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Im Vorjahr haben 75 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Das Gesamtdefizit (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte einschließlich Ergebnisvorträge ab dem Jahr 2009) der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt nach den Haushaltsplanungen 2014 4 604 668 875 Euro. Davon entfallen auf die kreisfreien Städte ein Jahresfehlbetrag von 2 036 758 700 Euro (Anteil von 44,23 %), auf die sechs großen kreisangehörigen Städte mit unausgeglichenen Haushalten 177 106 185 Euro (Anteil von 3,85 %), auf die 21 Landkreise mit unausgeglichenen Haushalten 890 672 751 Euro (Anteil von 19,34 %), auf die 73 Verbandsgemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 196 914 798 Euro (Anteil von 4,28 %) und auf die 1 655 Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 1 303 216 441 Euro (Anteil von 28,30 %).

Bei der Haushaltslage gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannbreite. Gerade Kommunen mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben regelmäßig schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschuldenbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen steht eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2014 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt (Angaben in Millionen Euro):

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kredite für Investitionen	4 841	4 818	4 790	4 947	5 131	5 368	5 483
Kredite zur Liquiditätssicherung	3 058	3 283	3 694	4 628	5 382	5 775	6 129

	2013	2014
Kredite für Investitionen	5 566	5 716
Kredite zur Liquiditätssicherung	6 225	6 473

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Ende 2014 101 Millionen Euro höher als Ende 2013 gewesen.

Der Schuldenstand Ende 2014 hat mit einem Anteil von 1 969 Millionen Euro (34,45 v. H.; +36 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte der kreisfreien Städte (1 909 Euro pro EW) und mit einem Anteil von 3 746 Millionen Euro (65,55 v. H.; +65 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte im Landkreisbereich (1 262 Euro pro EW) belastet.

Im Zehnjahresvergleich ist der Zuwachs der Investitionsverschuldung mit 20 v. H. deutlich höher als der Anstieg der Investitionsausgaben von 3 v. H. ausgefallen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben ihre Investitionstätigkeit überproportional durch Kredite finanziert.

Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 bei den Landkreisen auf 1 160,5 Millionen Euro (31,04 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den großen kreisangehörigen Städten und anderen verbandsfreien Gemeinden auf 543,4 Millionen Euro (14,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) sowie bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden auf 2 035,4 Millionen Euro (54,43 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 134,87 v. H. angewachsen. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 170-fache angestiegen.

Von den 215 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2014 72 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung, 65 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zu 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 42 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 Euro je EW aufgewiesen.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind Ende 2014 bei den kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch wie die investiven Schulden gewesen. Sie haben im Landkreisbereich etwa 70 v. H. der investiven Schulden betragen.

Der mit Abstand größte Anteil der Ende 2014 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung ist auf die kreisfreien Städte entfallen.

Ende 2014 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung

- der kreisfreien Städte auf 3 694 Euro pro EW,
- der Landkreise auf 484 Euro pro EW,
- der großen kreisangehörigen Städte auf 1 012 Euro pro EW,
- der verbandsfreien Gemeinden auf 226 Euro pro EW und
- der Verbandsgemeinden auf 373 Euro pro EW

belaufen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Kassenkrediten Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Kassenkrediten.

Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerquoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht vorrangig an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technische Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringert sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleich bleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als „Heimat oder Identitätsraum“ betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsge-

meindeststruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montaubaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montaubaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die

Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO]). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

Zum Stand des 1. Juli 2014 hat es 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 149 Verbandsgemeinden und 2 263 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2013 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 39 995 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 818 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zu-

sammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

Gebietsänderungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf werden ohne Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 10 000 EW herbeigeführt.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Ziel ist, auf der nächsten Reformstufe insbesondere auch die Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte zu optimieren.

Die umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen für die nächste Reformstufe sind angelaufen.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf die folgenden Themenbereiche:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
(Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,
rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen und Finanzen
(Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen,
verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Für die Untersuchungen ist ein Zeitraum von etwa 18 Monaten veranschlagt.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2015 nochmals darauf hingewiesen, dass es in Rheinland-Pfalz im Flächenländervergleich auch nach der bisherigen Neugliederung die mit Abstand meisten Gemeinden sowie die bezüglich Fläche und Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der Durchschnittsbetrachtung kleinsten Kommunen gibt. Seitens des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz ist erneut die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller Gebietsebenen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kommunen betont worden.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin ge-

halten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungs-

reform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen

grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große verbandsfreie Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße

von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit

12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner

verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

die Verbandsgemeinde Ulmen	(10 931 Einwohnerinnen und Einwohnern, 147 Quadratkilometer Fläche und 16 Ortsgemeinden),
die Verbandsgemeinde Kirn-Land	(10 243 Einwohnerinnen und Einwohner, 118 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden),
die Verbandsgemeinde Lauterecken	(11 096 Einwohnerinnen und Einwohner, 134 Quadratkilometer Fläche und 26 Ortsgemeinden) und
die Verbandsgemeinde Rockenhausen	(11 421 Einwohnerinnen und Einwohner, 141 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden)

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden).

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen

in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen eine höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzuge-rechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung

hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungstreitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen] ergibt eine modifizierte Einwohnerzahl von 12 368 EW) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Aus dem Kriterium der Raumordnung lässt sich der Ausnahmetatbestand der demografischen Entwicklung ableiten. Denn die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verlangen eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Zudem bildet die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde den zentralen gesetzlich konkretisierten Indikator zur Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs.

Nur die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms erfüllt nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich unter Berücksichtigung des Mindesteinwohnergrenzwertes von 12 000 EW den Ausnahmegrund der demografischen Entwicklung.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 ge-

bildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Insgesamt hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und in 17 Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW über den maßgebenden Mittelwerten (697 Euro je EW bei einer verbandsfreien Gemeinde und 538 Euro je EW bei einer Verbandsgemeinde) gelegen. Die 17 Verbandsgemeinden sind die Verbandsgemeinden Daaden, Stromberg, Rhens, Dierdorf, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Deidesheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Dudenhofen, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein.

Den Ausnahmegrund einer überdurchschnittlichen Wirtschafts- und Finanzkraft allein hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich jedoch bei den Verbandsgemeinden Stromberg, Rhens, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein nicht für hinreichend gehalten. Ihre Einwohnerzahlen weichen von der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl für die Verbandsgemeinden erheblich ab. Vor allem für Klein- und Kleinstkommunen ist die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt. Eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft muss mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergehen. Ansonsten kann das Ziel der Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung.

Aus der Sicht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt werden. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt die bei der Erstellung des Gutachtens neuesten Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die aktuelle Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Demzufolge haben die Verbandsgemeinden Altenahr, Rhens, Dierdorf, Traben-Trarbach, Hillesheim, Wöllstein, Wachenheim an der Weinstraße, Otterberg, Glan-Münchweiler, Waldsee, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine dauerhafte Leistungsfähigkeit aufgewiesen.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zu-

sammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012. Bei den anstehenden Gebietsänderungen sind die Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich einbezogen worden.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt)

übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit

sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist

nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen.

Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widerstreitenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamtträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist

den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation ge-

setzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+5 066)	19 895 (+4 799)	18 430 (+3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+31,6)	124,3 (+30,0)	115,1 (+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbands-	14	18 (+4)	19 (+5)	17 (+3)

gemeinden)				
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)
Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW	290	257 (-33)	253 (-37)	264 (-26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11 (-0,01)	-2,08 (+0,02)	-2,08 (+0,02)

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung, eine so genannte „Hochzeitsprämie“, gewährt oder in Aussicht gestellt.

Näheres dazu regelt der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft. Die Zuweisung richtet sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gelten die Einwohnerzahlen der kleineren Partner. Ferner bestimmt sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt oder in Aussicht gestellt:

für die ersten 5 000 EW	2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro und 2012: 70 Euro;
für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 100 Euro je EW, 2011: 80 Euro je EW und 2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Aussicht gestellt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
 - die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
 - die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
 - die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
 - die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Rheinauen") aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
 - die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
 - die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)
- realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch

und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108)

geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde

Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben") aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
 - mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
 - mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
 - mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
 - mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
 - mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden
- abgelehnt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich,

die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein zum 1. Januar 2017 aufgelöst.

Wie § 1 Abs. 1 Satz 2 regelt, werden gleichzeitig die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert und aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hilesheim sowie den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 sieht vor, dass ab der Gebietsänderung übergangsweise das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum Landkreis Vulkaneifel und das Gebiet der anderen Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum Eifelkreis Bitburg-Prüm gehören.

Mit dieser Regelung wird im konkreten Fall § 5 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2020-2, verdrängt. Nach § 5 LKO besteht das Gebiet des Landkreises aus den zum Landkreis gehörenden verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Gebietsänderungsbedarf

Für die Verbandsgemeinde Obere Kyll besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7)

geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Obere Kyll unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Obere Kyll am 30. Juni 2009 8 771 EW und am 30. Juni 2015 8 511 EW.

Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 137,55 Quadratkilometern (qkm). Der Verbandsgemeinde Obere Kyll gehören 14 Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Birgel (484 EW [30. Juni 2009]/445 EW [30. Juni 2015]), Esch (506 EW/432 EW), Feusdorf (559 EW/511 EW), Gönnersdorf (554 EW/476 EW), Hallschlag (523 EW/498 EW), Jünkerath (1 613 EW/1 723 EW), Kerschenbach (178 EW/208 EW), Lissendorf (1 121 EW/1 077 EW), Ormont (381 EW/363 EW), Reuth (214 EW/176 EW), Scheid (125 EW/127 EW), Schüller (353 EW/327 EW), Stadtkyll (1 512 EW/1 498 EW) und Steffeln (648 EW/650 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass bei verbandsfreien Gemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 10 000 EW und bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Obere Kyll. Ihre Einwohnerzahl hat zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 jeweils unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW gelegen. Darüber hinaus hat sie weniger als 15 Ortsgemeinden. Ihre Fläche ist jedoch größer als 100 qkm.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Obere Kyll die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten stellen einen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Obere Kyll dar. Insbesondere besteht aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Obere Kyll auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise

die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll liegt im nordwestlichen Teil des Landes Rheinland-Pfalz. Während der nordöstliche Teil der Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Naturraumeinheit Kalkeifel zu rechnen ist, gehört ihr weitaus größter Teil zur Westlichen Hocheifel sowie im Bereich der Gemarkungen Schönfeld und Reuth zum Islek. Die Naturraumeinheit Kalkeifel im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist geprägt von ebenen Flächen in relativ tiefer Lage südlich von Birgel und Lissendorf. Diese Flächen liegen auf einer Höhe zwischen circa 400 bis 450 Metern. Das Gebiet wird von der Kyll durchflossen. Hieran schließen sich Flächen auf einer Höhenlage zwischen 450 und 500 Metern in südlicher und nördlicher Ausdehnung an. Die Flächen um Feusdorf und Esch befinden sich auf Höhenlagen bis zu 600 Metern. Die Böden sowie das vorherrschend ebene Relief des Gebietes führen dazu, dass hier die ackerbauliche Nutzung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll konzentriert ist. Das Gebiet der Westlichen Hocheifel umfasst anteilig den Schneifelrücken, das Manderfelder Schneifelvorland, den Losheimer Wald auf der Gemarkung Scheid, den Duppacher Rücken und schließt nördlich mit dem Oberen Kylltal ab. Auf den Bergrücken werden Höhen zwischen 600 und 650 Metern erreicht. Die vorgelagerten Flächen haben eine Höhenlage von 550 bis 600 Metern. Im Flusstal der Kyll belaufen sich die Höhen auf etwa 450 Meter. Aufgrund der Höhenlage, der hohen Niederschläge und der kalten Durchschnittstemperaturen sind in diesem Gebiet große Waldregionen ausgebildet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weit überwiegend, in manchen Regionen komplett als Grünland genutzt. Das Gebiet des Islek umfasst Anteile der Gemarkungen Reuth und Schönfeld. Auf einer Höhenlage von circa 550 bis 600 Metern werden in diesem Raum die Gemarkungen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Lediglich am Nord- und Südrand des Gebietes befindet sich auf höheren Lagen Wald.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Obere Kyll entfielen am 31. Dezember 2014

45,5 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 42,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),

- 43,1 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 10,3 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)
- und
- 0,5 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen etwas größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Ebenso überwiegt in der Verbandsgemeinde Obere Kyll der Anteil der Landwirtschaftsflächen etwas den Anteil der Waldflächen. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll unterschreitet etwas den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen ungefähr gleich wie in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind im selben Landkreis die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sowie im Eifelkreis Bitburg-Prüm die Verbandsgemeinde Prüm. In nördlicher Richtung liegt die Verbandsgemeinde Obere Kyll an der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Trotz dieser Grenzlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll gibt es für sie mehrere mögliche Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemein-

den vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderer Grund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll haben die Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll die Funktion eines Grundzentrums. Jünkerath und Stadtkyll bilden einen Zentrenverbund im Nahbereich. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist dem Mittelbereich Gerolstein mit dem Mittelzentrum Gerolstein zugeordnet. Zugehöriges Oberzentrum für das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist Trier.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Obere Kyll stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Vulkaneifel die folgende Entwicklung ermittelt:

Landkreis Vulkaneifel		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	60 765	
2025	57 341	-3 424 (-5,63 %)
2035	53 917	-6 848 (-11,27 %)
2060	45 257	-15 508 (-25,52 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	11 247 (Bevölkerungsanteil: 18,5 %)	
2025	9 248 (Bevölkerungsanteil: 16,1 %)	-1 999 (-17,77 %)

2035	8 381 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %)	-2 866 (-25,48 %)
2060	6 652 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %)	-4 595 (-40,86 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	13 916 (Bevölkerungsanteil: 22,9 %)	
2025	16 596 (Bevölkerungsanteil: 28,9 %)	+2 680 (+19,26 %)
2035	18 900 (Bevölkerungsanteil: 35,1 %)	+5 837 (+35,81 %)
2060	16 692 (Bevölkerungsanteil: 36,9 %)	+2 097 (+19,95 %)

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Obere Kyll wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Obere Kyll		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	8 404	
2025	7 732	-672 (-8,00 %)
2035	7 094	-1 310 (-15,59 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 441 (Bevölkerungsanteil: 17,1 %)	
2025	1 113 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %)	-328 (-22,76 %)
2035	1 015 (Bevölkerungsanteil: 14,3 %)	-426 (-29,56 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	2 174 (Bevölkerungsanteil: 25,9 %)	
2025	2 416 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %)	+242 (+11,13 %)
2035	2 608 (Bevölkerungsanteil: 36,8 %)	+434 (+19,96 %)

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Obere Kyll bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Obere Kyll weder zum Stichtag des 30. Juni 2009 noch zum Stichtag des 30. Juni 2015 nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte gewohnt.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Obere Kyll dar.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 und für den Zeitraum von 2004 bis 2013 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen:

	Verbandsgemeinde Obere Kyll
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	446 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-92 Euro (-17,10 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013	550 Euro
Mittelwert	630 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-80 Euro (-12,70 %)

Bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 jeweils unter dem einschlägigen Mittelwert gelegen.

Für die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll wird nicht als dauerhaft leistungsfähig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG beurteilt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG besteht kein Gebietsänderungsbedarf, wenn eine verbandsfreie Gemeinde oder eine Verbandsgemeinde die Gewähr dafür bietet, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt ausgeglichenen oder positiven Finanzierungssaldo der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde. Dabei werden die Jahresdurchschnitte von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 betrachtet. Das zweite Kriterium verlangt, dass die verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009 und in den Jahren 2011 bis 2013. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden) verwiesen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Obere Kyll in den Jahren 2001 bis 2013 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	-542 429
2002	-280 137
2003	-276 993
2004	-718 300
2005	-793 257
2006	-580 792
2007	-711 452
2008	-2 812 255
2009	-2 812 255

2010	-2 812 255
2011	-2 271 379
2012	-31 220
2013	486 137

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo jeweils negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Obere Kyll in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) jeweils einen negativen jährlichen Finanzierungssaldo und in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2004 bis 2013 (2011 bis 2013) zweimal einen negativen jährlichen Finanzierungssaldo, nämlich in den Jahren 2011 und 2012, erzielt. Mithin sind von der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 jeweils beide Kriterien, das heißt ein im Betrachtungszeitraum jahresdurchschnittlich ausgeglichener oder positiver Finanzierungssaldo und maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, nicht erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Obere Kyll sprechen jedoch das erhebliche Maß der Abweichung ihrer Einwohnerzahl von dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegten Schwellenwert für die Verbandsgemeinden. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Obere Kyll hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 26,91 % unter dem Schwellenwert von 12 000 EW gelegen. Zum Stichtag des 30. Juni 2015 ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Obere Kyll um 29,07 % niedriger als der Schwellenwert von 12 000 EW gewesen.

Ebenso hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Obere Kyll deutlich rückläufige Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 ermittelt, nämlich, ausgehend von den Einwohnerzahlen des Basisjahres 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl um 8,00 % bis zum Jahr 2025 und einen Rückgang der Einwohnerzahl um 15,59 % bis zum Jahr 2035.

Bei der Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist ferner berücksichtigt worden, dass ihre jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 jeweils den einschlägigen Mittelwert für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden unterschritten hat. So ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Zeitraum von 2001 bis 2009 um 17,10 % und im Zeitraum von 2004 bis 2013 um 12,70 % niedriger als der jeweils einschlägige Mittelwert gewesen.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll besteht für die Verbandsgemeinde Hillesheim ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hillesheim liegt unter der Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Hillesheim am 30. Juni 2009 8 700 EW und am 30. Juni 2015 8 790 EW.

Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 129,39 qkm.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim besteht aus elf Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Basberg (72 EW [30. Juni 2009]/88 EW [30. Juni 2015]), Berndorf (525 EW/523 EW), Dohm-Lammersdorf (165 EW/174 EW), Stadt Hillesheim (3 087 EW/3 149 EW), Kerpen (Eifel) (442 EW/465 EW), Nohn (425 EW/425 EW), Oberbettingen (717 EW/716 EW), Oberehe-Stroheich (354 EW/298 EW), Üxheim (1 398 EW/1 404 EW), Walsdorf (906 EW/928 EW) und Wiesbaum (609 EW/620 EW).

Für die Verbandsgemeinde Hillesheim kommt die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG nicht zum Tragen. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hillesheim liegt unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW. Darüber hinaus hat sie weniger als 15 Ortsgemeinden. Lediglich ihre Fläche ist größer als 100 qkm.

Ferner liegen für die Verbandsgemeinde Hillesheim auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG nicht vor.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen derartigen besonderen Ausnahmegrund. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Hillesheim auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim ist zwei naturräumlichen Hauptgruppen zugeordnet. Den weitaus größten Anteil hat die Kalkeifel, die durch wechselnde Vorkommen von unterdevonischen Rücken und mitteldevonischen Mulden mit eingestreuten vulkanischen Geländeformen gekennzeichnet ist. Die Kalkeifel selbst lässt sich in sechs weitere naturräumliche Einheiten unterteilen. Davon liegt die Hillesheimer Kalkmulde vollständig auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim. Durch die dominierende landwirtschaftliche Nutzung überwiegt das Offenland mit einem hohen Grünlandanteil. Dennoch wird die Landschaft durch die bewaldeten Kuppenbereiche und das ausgeprägte Fließgewässernetz gut strukturiert. Der Senkenbusch liegt in Teilen auf dem nördlichen Gebiet der Ortsgemeinde Wiesbaum in einer Höhe von bis zu 560 Metern. Die restlichen vier Raumeinheiten der Kalkeifel liegen teilweise auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim oder grenzen unmittelbar daran an. Im Norden schließt die Dollendorfer Kalkmulde von Nordrhein-Westfalen an den Senkenbusch an. Der Norden ist sehr kuppig ausgeprägt (bis 550 Meter) mit einem hohen Waldanteil. Die nördlich von Üxheim gelegene Ahrdorfer Kalkmulde stellt eine kleine Kalkmulde in etwa 420 Metern mit schwach aufgebogenen Rändern dar. Der Süden der Verbandsgemeinde Hillesheim gliedert sich zum einen in die Kyll-Vulkaneifel mit bis zu 550 Metern reichenden bewaldeten Vulkankuppen, landwirtschaftlich genutzten breiten Hängen und Senken und dem Muldental der Kyll (Talsole von 380 Metern). Daran schließt östlich die Dockweiler Vulkaneifel an, wo sich die vulkanischen Hügel und Berge in Form massiger symmetrischer Erhöhungen summieren (circa 625 Meter). Mehrere trocken-gefallene Maare (Walsdorfer Maar, Dreiser Weiher) bilden charakteristische Senken. Weite Grünlandflächen mit zahlreichen Kalksümpfen und ausgeprägten Fließgewässern wechseln mit größeren Wäldern ab. Im Osten der Verbandsgemeinde Hillesheim schließt mit der Östlichen Hocheifel die zweite naturräumliche Haupteinheit an. Das Trierbach-Lieser-Quellbergland stellt eine vorwiegend bewaldete Berglandschaft mit einem Höhengniveau von 500 bis 610 Metern (Reinerts-Berg) dar.

In der Verbandsgemeinde Hillesheim entfielen am 31. Dezember 2014

- 49,1 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 42,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),
 - 38,5 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 11,0 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)
- und
- 0,9 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Hillesheim ist deutlich größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Er überschreitet zudem erheblich den Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Hillesheim. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Hillesheim liegt merklich unter dem Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Hillesheim ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen etwas größer als der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Unmittelbar an die Verbandsgemeinde Hillesheim grenzen im Landkreis Vulkaneifel die Verbandsgemeinden Kelberg, Daun, Gerolstein und Obere Kyll sowie im Landkreis Ahrweiler die Verbandsgemeinde Adenau an. Die Verbandsgemeinde Hillesheim liegt zudem an der Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Gleichwohl kommen für die Verbandsgemeinde Hillesheim mehrere Neugliederungskonstellationen, die den Vorgaben und Zielen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden, in Betracht.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, lassen sich für die Verbandsgemeinde Waldmohr nicht erkennen. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderer Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Hillesheim.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim ist die Ortsgemeinde Stadt Hillesheim Grundzentrum. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim ist dem Mittelbereich Gerolstein mit dem Mittelzentrum Gerolstein und dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier zugeordnet.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hillesheim stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hillesheim wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Hillesheim		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	8 788	
2025	8 327	-461 (-5,25 %)
2035	7 852	-936 (-10,65 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 728 (Bevölkerungs-	

	anteil: 19,7 %)	
2025	1 372 (Bevölkerungs- anteil: 16,5 %)	-356 (-20,60 %)
2035	1 213 (Bevölkerungs- anteil: 15,4 %)	-515 (-29,80 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 993 (Bevölkerungs- anteil: 22,7 %)	
2025	2 451 (Bevölkerungs- anteil: 29,4 %)	+458 (+22,98 %)
2035	2 839 (Bevölkerungs- anteil: 36,2 %)	+846 (+42,45 %)

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, wird die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hillesheim bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken. Mit hin werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hillesheim zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Kein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hillesheim ist auch die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Hillesheim zum Stichtag des 30. Juni 2009 und zum Stichtag des 30. Juni 2015 keine nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte gewohnt.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft bildet ebenso wenig einen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Hillesheim. So hat sich die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Hillesheim je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Hillesheim
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	500 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-38 Euro (-7,06 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013	575 Euro
Mittelwert	630 Euro
Abweichung vom Mittelwert	-55 Euro (-8,73 %)

Folglich ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Hillesheim je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 jeweils niedriger als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Ein sonstiger besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Hillesheim lässt sich nicht identifizieren.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim wird nicht als dauerhaft leistungsfähig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG beurteilt.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Hillesheim in den Jahren 2001 bis 2013 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	845 755
2002	778 673
2003	136 840
2004	-265 095
2005	-299 740
2006	-180 827
2007	-431 487
2008	244 349
2009	286 069
2010	-824 863
2011	-312 197
2012	-233 307
2013	157 163

Mithin ist der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo im Zeitraum von 2001 bis 2009 positiv und im Zeitraum von 2004 bis 2013 negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Hillesheim in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) einen negativen Finanzierungssaldo, im Jahr 2007, und in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2004 bis 2013 (2011 bis 2013) zweimal einen negativen jährlichen Finanzierungssaldo, in den Jahren 2011 und 2012, erzielt. Bei der Verbandsgemeinde Hillesheim haben das Kriterium, dass im Betrachtungszeitraum jahresdurchschnittlich der Finanzierungssaldo ausgeglichen oder positiv gewesen ist, und das Kriterium, dass in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums maximal ein Finanzierungssaldo negativ gewesen ist, kumulativ im Zeitraum von 2001 bis 2009, aber nicht im Zeitraum von 2004 bis 2013 vorgelegen.

Zwar hat die Verbandsgemeinde Hillesheim im Zeitraum von 2001 bis 2009 diese beiden Kriterien erfüllt.

Allerdings ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hillesheim zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 erheblich niedriger als der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegte Schwellenwert von 12 000 EW für die Verbandsgemeinden gewesen. So hat die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hillesheim den Schwellenwert von 12 000 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 27,50 % und zum Stichtag des 30. Juni 2015 um 26,75 % unterschritten. Ferner ist vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz bei seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausbe-
rechnung (Basisjahr 2013) für die Verbandsgemeinde Hillesheim ein merklicher Rückgang der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 um -5,25 % und bis zum Jahr 2035 um -10,65 % ermittelt worden. Des Weiteren hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Hillesheim in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 jeweils unter den Durchschnittswerten einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gelegen.

Die Verbandsgemeinde Kelberg als unmittelbare Nachbarverbandsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim ist eine weitere Verbandsgemeinde mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ihre Einwohnerzahl liegt unter der Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Kelberg am 30. Juni 2009 7 304 EW und am 30. Juni 2015 7 143 EW.

Die Verbandsgemeinde Kelberg erstreckt sich auf einer Fläche von 139,96 qkm.

Sie hat 33 Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Arbach (155 EW [30. Juni 2009]/140 EW [30. Juni 2015]), Beinhausen (84 EW/78 EW), Bereborn (111 EW/115 EW), Berenbach (182 EW/176 EW), Bodenbach (225 EW/213 EW), Bongard (242 EW

249 EW), Borler (85 EW/71 EW), Boxberg (219 EW/224 EW), Brücktal (95 EW/71 EW), Drees (161 EW/158 EW), Gelenberg (95 EW/84 EW), Gunderath (123 EW/106 EW), Höchstberg (347 EW/345 EW), Horperath (126 EW/121 EW), Hörschhausen (149 EW/132 EW), Kaperich (168 EW/171 EW), Katzwinkel (110 EW/139 EW), Kelberg (1 978 EW/2 038 EW), Kirsbach (82 EW/80 EW), Kolverath (115 EW/106 EW), Kötterichen (116 EW/106 EW), Lirstal (223 EW/220 EW), Mannebach (249 EW/235 EW), Mosbruch (162 EW/149 EW), Neichen (139 EW/136 EW), Nitz (46 EW/35 EW), Oberelz (121 EW/126 EW), Reimerath (69 EW/63 EW), Retterath (360 EW/317 EW), Sassen (79 EW/83 EW), Uersfeld (714 EW/697 EW), Ueß (48 EW/41 EW) und Welcherath (126 EW/118 EW).

Für die Verbandsgemeinde Kelberg greift die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG nicht. Sie hat weniger als 10 000 EW. Damit liegt ihre Einwohnerzahl außerhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW. Bei der Verbandsgemeinde Kelberg sind lediglich die Fläche größer als 100 qkm und die Zahl ihrer Ortsgemeinden größer als 15 Ortsgemeinden.

Außerdem erfüllt die Verbandsgemeinde Kelberg nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten bilden einen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kelberg. Vor allem gibt es aufgrund ihrer Lage auch keine Barriere, die sich auf eine Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Die Verbandsgemeinde Kelberg gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Östlichen Hocheifel. Das Grundgebirge der Östlichen Hocheifel wird im Wesentlichen aus unterdevonischen Grauwacken- und Schiefergesteinen gebildet, die teils mit Lößlehm überlagert sind. Aus dem Grundgebirge ragen zahlreiche Basaltköpfe heraus, deren höchste Erhebung im Bereich der Verbandsgemeinde Kelberg der Hochkelberg mit 675 Metern darstellt.

Das nördliche Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg liegt in dem zu Hochebenen auslaufenden Teil des Hohe Acht-Berglandes. Die Hochebenen sind im ausgedehnten

Quellbereich des Nitzbaches und seiner linken Zuflüsse auf etwa 450 Meter erniedrigt. Aus der Verbreitung basaltischer Lockergesteine resultieren bodenmäßige Vorteile, die sich im ausgeglichenen Verhältnis von Wald- und Freiland widerspiegeln. Dennoch bestehen für die Landwirtschaft nur relativ begrenzte Möglichkeiten.

Die Elzbachhöhen sind zu einer weiten, flachen und ellipsenförmigen Mulde, die in ihrer Längsachse vom Elzbach durchzogen wird, ausgeformt. Im Innern ist die naturräumliche Einheit etwa 450 Meter hoch. Sie wird fast allseitig von mindestens 500 bis 600 Meter hohen, quarzitisches durchsetzten und rückenartigen Erhebungen eingenommen, die nach innen dem Elzbach zahlreiche Nebenbäche zuführen. Nach außen hin bestimmen sie als Wasserscheiden die Abgrenzung des Nitz-, Üß- und Endertbaches und ihrer naturräumlichen Nachbareinheiten. Für eine Besiedelung und landwirtschaftliche Nutzung sind die Rücken zwischen den Elzbachzuflüssen am ehesten geeignet. Die Verkehrswege folgen den randlichen Wasserscheiden.

Das Trierbach-Lieser-Quellbergland befindet sich auf der Abdachung des Kelberg-Darscheider Rückens, der die Grenze nach Südosten zum Üßbachbergland darstellt. Während die Lieser rasch die naturräumliche Einheit nach Süden verlässt, durchzieht der Trierbach und der ihm zufließende Borler Bach den ausgedehnten nördlichen Bereich. In dieser naturräumlichen Einheit herrscht das Weideland vor. Im Üßbachbergland bilden der Üßbach und sein Quellgebiet den Kern der naturräumlichen Einheit. Im Nordteil kommt zur Höhenlage von 500 Metern noch die stärkere Reliefenergie durch einzelne Basaltkuppen hinzu. Die Grenzen zu den benachbarten naturräumlichen Einheiten sind zugleich als Wasserscheiden ausgeprägt. Hier sind Wiesen und Weiden stärker als Waldland verbreitet.

Das Müllenbacher Riedelland grenzt überwiegend das südliche Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg ab und ist eine stark bewaldete Berg- und Hochflächenlandschaft von meist über 500 Metern Höhe. Zum Müllenbacher Riedelland gehören das Quellgebiet und der Einzugsbereich des von Westen nach Osten fließenden Endertbaches. Seine wasserreichen Zuflüsse haben das Gebiet in ein Riedelland zerschnitten. Hanglage und flachgründige, steinige Böden erklären die starke Verbreitung des Waldes auf etwa 75 v. H. der Fläche und den Hauptunterschied zu den angrenzenden naturräumlichen Einheiten.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Kelberg entfielen am 31. Dezember 2014

- 44,8 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 42,8 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),
- 43,9 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 10,7 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

- 0,0 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Kelberg überschreitet etwas den Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Ferner ist in der Verbandsgemeinde Kelberg der Anteil der Landwirtschaftsflächen etwas größer als der Anteil der Waldflächen. Andererseits liegt der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Kelberg etwas unter dem Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Kelberg ist leicht größer als der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Kelberg grenzen die Verbandsgemeinden Daun und Hillesheim im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Adenau im Landkreis Ahrweiler, die Verbandsgemeinde Vordereifel im Landkreis Mayen-Koblenz und die Verbandsgemeinden Kaisersesch und Ulmen im Landkreis Cochem-Zell unmittelbar an.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, sind für die Verbandsgemeinde Kelberg nicht zu identifizieren. Aus dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich

zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 geht auch kein solches Erfordernis der Raumordnung für die Verbandsgemeinde Kelberg hervor.

In der Verbandsgemeinde Kelberg gibt es mit der Ortsgemeinde Kelberg ein Grundzentrum. Der zugehörige Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg ist Teil des Mittelbereichs mit dem Mittelzentrum Daun und dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier zugeordnet.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kelberg stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kelberg wie folgt entwickeln:

Verbandsgemeinde Kelberg		
Einwohnerzahl		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	7 130	
2025	6 732	-398 (-5,58 %)
2035	6 381	-749 (-10,50 %)
Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 321 (Bevölkerungsanteil: 18,5 %)	
2025	1 055 (Bevölkerungsanteil: 15,7 %)	-266 (-20,14 %)

2035	950 (Bevölkerungs- anteil: 14,9 %)	-371 (-28,08 %)
Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner		Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013
2013	1 631 (Bevölkerungs- anteil: 22,9 %)	
2025	1 941 (Bevölkerungs- anteil: 28,8 %)	+310 (+19,01 %)
2035	2 193 (Bevölkerungs- anteil: 34,4 %)	+562 (+34,46 %)

Den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung zufolge wird die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kelberg bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken. Mithin werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kelberg zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Keinen besonderen Ausnahmegrund für die Verbandsgemeinde Kelberg bildet auch die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Kelberg zum Stichtag des 30. Juni 2009 sieben nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte und zum Stichtag des 30. Juni 2015 vier nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte gewohnt. Bei Berücksichtigung eines Anteils von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte und Hinzurechnung der demnach ermittelten Personenzahl zur originären Einwohnerzahl wird für die Verbandsgemeinde

Kelberg zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 7 308 (7 304 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der sieben nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte [vier]) und zum Stichtag des 30. Juni 2015 eine Einwohnerzahl von 7 145 (7 143 originäre Einwohnerinnen und Einwohner und Anteil von 50 v. H. der vier nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte [zwei]) angesetzt. Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kelberg haben auch bei Hinzurechnung der Anteile von 50 v. H. der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 den Einwohnerschwellenwert für die Verbandsgemeinden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG erheblich unterschritten.

Für die Verbandsgemeinde Kelberg stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft einen besonderen Ausnahmegrund dar. So hat sich die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Kelberg je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Kelberg
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009	566 Euro
Mittelwert	538 Euro
Abweichung vom Mittelwert	+28 Euro (+5,20 %)
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013	708 Euro
Mittelwert	630 Euro
Abweichung	78 Euro

vom Mittelwert	(+12,38 %)
----------------	------------

Folglich ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Kelberg je Einwohnerin und Einwohner in den Zeiträumen von 2001 bis 2009 und von 2004 bis 2013 jeweils etwas höher als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Ein sonstiger besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kelberg vermag nicht erkannt zu werden.

Die Verbandsgemeinde Kelberg wird nicht als dauerhaft leistungsfähig im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG eingestuft.

Laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Kelberg in den Jahren 2001 bis 2013 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

Jahr	Finanzierungssaldo in Euro
2001	183 805
2002	-25 632
2003	163 428
2004	-1 125 067
2005	-331 751
2006	-525 050
2007	782 658
2008	-98 778
2009	225 363
2010	-9 736
2011	-690 786
2012	-275 230

2013	461 987
------	---------

Demnach ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2004 bis 2013 der jahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo jeweils negativ gewesen. Die Verbandsgemeinde Kelberg hat in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009, (2007 bis 2009) einmal einen negativen jährlichen Finanzierungssaldo, im Jahr 2008, und in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2004 bis 2013 (2011 bis 2013) zweimal einen negativen jährlichen Finanzierungssaldo, in den Jahren 2011 und 2012, erzielt. Bei der Verbandsgemeinde Kelberg haben weder im Zeitraum von 2001 bis 2009 noch im Zeitraum von 2004 bis 2013 das Kriterium, dass im Betrachtungszeitraum jahresdurchschnittlich der Finanzierungssaldo ausgeglichen oder positiv gewesen ist, und das Kriterium, dass in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums maximal ein Finanzierungssaldo negativ gewesen ist, kumulativ vorgelegen.

Andererseits erfüllt die Verbandsgemeinde Kelberg den besonderen Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft. Ihre jahresdurchschnittliche Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 um +5,20 % und im Zeitraum von 2004 bis 2013 um +12,38 % niedriger als der jeweils einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Allerdings unterschreitet die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kelberg den Schwellenwert des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG von 12 000 EW wesentlich. Sie hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 um -39,13 % und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um -40,47 % unter dem Schwellenwert gelegen.

Ferner ist vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) für die Verbandsgemeinde Kelberg eine Verringerung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 um -5,58 % und bis zum Jahr 2035 um -10,50 % ermittelt worden.

Die anderen Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, die Verbandsgemeinden Daun und Gerolstein im Landkreis Vulkaneifel, die Verbandsgemeinde Adenau im Landkreis Ahrweiler und die Verbandsgemeinde Prüm

im Eifelkreis Bitburg-Prüm weisen keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf. Ihre Einwohnerzahlen haben zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 über dem nach § Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geltenden Schwellenwert von 12 000 EW gelegen, die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Daun zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei 23 388 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2015 bei 22 758 EW, die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Gerolstein zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei 13 834 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2015 bei 13 510 EW, die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Adenau zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei 13 648 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2015 bei 13 096 EW und die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Prüm zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei 21 304 EW und zum Stichtag des 30. Juni 2015 bei 21 326 EW. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz sind vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Verbandsgemeinde Daun Einwohnerzahlen von 21 651 EW im Jahr 2025 und von 20 373 EW im Jahr 2035, für die Verbandsgemeinde Gerolstein Einwohnerzahlen von 12 906 EW im Jahr 2025 und von 12 223 EW im Jahr 2035, für die Verbandsgemeinde Adenau Einwohnerzahlen von 12 312 EW im Jahr 2025 und von 11 511 EW im Jahr 2035 sowie für die Verbandsgemeinde Prüm Einwohnerzahlen von 20 729 EW im Jahr 2025 und von 19 751 EW im Jahr 2035 ermittelt worden. Mithin wird lediglich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Adenau im Jahr 2035 den Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW für die Verbandsgemeinden unterschreiten. Was die Flächengrößen und die Zahlen der Ortsgemeinden anbelangt, haben die Verbandsgemeinde Daun eine Fläche von 315,92 qkm und 38 Ortsgemeinden, die Verbandsgemeinde Gerolstein eine Fläche von 188,22 qkm und 13 Ortsgemeinden, die Verbandsgemeinde Adenau eine Fläche von 257,74 qkm und 37 Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465,29 qkm und 44 Ortsgemeinden. Ein Ausnahmegrund, wonach die Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Adenau und Prüm abweichend von der Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, ist nicht erkennbar.

Untersuchungen der Universität Trier

Auf Initiative des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz hat das Land im Januar 2010 die Universität Trier mit einer Untersuchung zur Entwicklung nachhaltiger

Kommunalstrukturen im Eifelkreis Bitburg-Prüm und im Landkreis Vulkaneifel beauftragt. Der Untersuchung ist seitens der verbandsfreien Stadt Bitburg und aller Verbandsgemeinden in den beiden Landkreisen zugestimmt worden. Die Untersuchung hat auf Vorschläge für freiwillige Gesamtlösungen zur Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Eifelkreis Bitburg-Prüm und im Landkreis Vulkaneifel abgezielt. Festgehalten sind die Untersuchungsergebnisse der Universität Trier im Bericht nebst Anlagen vom 2. Februar 2011.

Die Universität Trier hat die Untersuchung in zwei aufeinander aufbauenden Phasen durchgeführt. Während der ersten Phase ist sie der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß die untersuchten Kommunen ihre Haushaltsituation aus eigener Kraft, also ohne Kooperationen oder Fusionen mit anderen Kommunen, spürbar verbessern können. In der zweiten Phase hat die Universität Trier die Einsparpotenziale aufgrund solcher Kooperationen oder Fusionen untersucht.

Gegenstand der Untersuchung in der ersten Phase sind die Strukturen der Schulen, Feuerwehren und Gremien in jeder Verbandsgemeinde gewesen. Zudem hat die Untersuchung insgesamt 20 individuelle Tiefenanalysen umfasst. Dies sind in der Verbandsgemeinde Hillesheim die Tiefenanalysen für die Straßenbeleuchtung, die Denkmalpflege und die Jagdpacht, in der Verbandsgemeinde Speicher die Tiefenanalyse für die Sportplätze, in der Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Tiefenanalyse für die Anlage in Oberweis, in der Verbandsgemeinde Daun die Tiefenanalysen für die Jugendpflege, die Hauptverwaltung und das Bestattungswesen, in der Verbandsgemeinde Gerolstein die Tiefenanalysen für die Schwimmbäder und die Verwaltung, in der Verbandsgemeinde Neuerburg die Tiefenanalysen für eine Rückübertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Kreisverwaltung, einen Übergang der Kindergärten auf die Verbandsgemeinde und einen Einsatz von Online-Diensten, in der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Tiefenanalysen für den Winterdienst und die Sportplätze, in der Verbandsgemeinde Arzfeld die Tiefenanalysen für die Sportplätze und die Verwaltung, in der Verbandsgemeinde Irrel die Tiefenanalysen für den Tourismus und die Verwaltung und in der Verbandsgemeinde Kyllburg die Tiefenanalysen für die Bauverwaltung und die Kindergärten gewesen. Die Universität Trier hat dafür jährliche Ein-

sparpotenziale von rund 900 000 bis 1 100 000 Euro und ein einmaliges Einsparpotenzial im investiven Bereich von rund 7 300 000 bis 7 500 000 Euro identifiziert.

Anschließend hat die Universität Trier die auf theoretischen Überlegungen und praktischen Erfahrungen der Vergangenheit gründende Vermutung, dass bei der Bereitstellung kommunaler Leistungen so genannte "Skalenvorteile" bestehen, also größere Verbandsgemeinden ihre Leistungen zu geringeren Durchschnittskosten als kleinere Einheiten erbringen, mit einer ökonometrischen Analyse für die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz überprüft und dabei detaillierte Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz genutzt. Nach den Ergebnissen der Analyse sind derartige Skalenvorteile vorhanden und substantiell. Dieses Resultat hat den Ausgangspunkt für die Untersuchung der zweiten Phase, mithin der Betrachtung von Kooperationen und Fusionen, gebildet.

In die Kooperationsuntersuchung der zweiten Phase sind die Grundschulen und die Werke einbezogen worden. Dabei hat die Universität Trier über die internen Einsparungspotenziale hinausgehende Einsparungsmöglichkeiten von jährlich knapp 300 000 Euro und einmalig etwa 7 000 000 Euro ermittelt (ohne eine Kooperation zwischen der verbandsfreien Stadt Bitburg und der Verbandsgemeinde Bitburg-Land).

Der Hauptteil der Untersuchung der zweiten Phase ist auf Fusionsmodelle für die Verbandsgemeinden im Eifelkreis Bitburg-Prüm und im Landkreis Vulkaneifel ausgerichtet gewesen. Zunächst hat die Universität Trier 32 Fusionsmodelle für den Landkreis Vulkaneifel und 162 Fusionsmodelle für den Eifelkreis Bitburg-Prüm entworfen. Außer den Erfahrungen der ersten Phase sind Ressourcen, wie z. B. historische Karten, die Ergebnisse der Diskussionen mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsgemeinden, mit Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern und teilweise mit Angehörigen der Fraktionen in den Verbandsgemeinderäten, die Ergebnisse der telefonischen Befragungen von 205 Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern zu der regionalen Zugehörigkeit ihrer Ortsgemeinden und deren Präferenzen bei zukünftigen Fusionen sowie die kartografischen Darstellungen von Zugehörigkeiten zu kirchlichen Strukturen und die Ergebnisse von Experteninterviews, berücksichtigt worden.

Die Fusionsmodelle hat die Universität Trier unter folgenden Prämissen entworfen:

- Fusionen, deren Umsetzung mit Partnern außerhalb des Eifelkreises Bitburg-Prüm und des Landkreises Vulkaneifel in Betracht kämen, sind nicht einbezogen und bewertet worden;
- die Auswirkungen der Änderungen der Gebietsstrukturen der Landkreise und einer Verlagerung von Zuständigkeiten auf andere Aufgabenträger sind außen vor geblieben;
- gleiches gilt für eine Reduzierung der Zahl der Ortsgemeinden und
- für Fusionsmodelle, bei denen ein Teil einer größeren Verbandsgemeinde mit einer kleineren Verbandsgemeinde zusammengeschlossen wird, damit diese die gesetzliche Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW erreicht (solche Fusionen werden aus gesamtwirtschaftlicher Sicht für nicht sinnvoll gehalten, was das ökonometrische Bewertungsmodell bestätigt hat).

Die Universität Trier hat dann in einem Filterprozess diverse quantitative und qualitative Kriterien herangezogen, um aus den 194 Fusionsmodellen die besonders attraktiven Konstellationen herauszufinden.

Erste Filterstufe:

Ausschlusskriterien einer zu großen Einwohnerzahl (mehr als 42 425 EW; 38 568 EW [Verbandsgemeinde Montabaur; Verbandsgemeinde mit der derzeit größten Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz] zuzüglich eines Abweichungspuffers von 10 v. H.), einer zu großen Fläche (mehr als 512 qkm; 465 qkm [Verbandsgemeinde Prüm; Verbandsgemeinde mit der derzeit größten Fläche in Rheinland-Pfalz] zuzüglich eines Abweichungspuffers von 10 v. H.) oder einer zu großen Zahl von Ortsgemeinden (grundsätzlich nicht deutlich mehr Ortsgemeinden als derzeit der Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz angehören; jedoch größere Toleranz im Hinblick auf erlaubte Abweichungen).

Nach der ersten Filterstufe sind von 194 noch 48 Fusionsmodelle übrig geblieben.

Zweite Filterstufe:

Ausschluss nach den Bewertungskriterien der finanziellen Einsparpotenziale bei den Personal- und laufenden Sachkosten (keine Berücksichtigung der Einsparpotenziale

bei den investiven Sachkosten), der Barwertbetrachtung der Einsparpotenziale und der zusätzlichen Kosten durch die Restrukturierungsaufwendungen und der einwohnerbezogenen Zuweisungen ("Hochzeitsprämien") für die freiwilligen Fusionen (Betrachtungszeitraum jeweils von 2011 bis 2020 beziehungsweise 2035) sowie des Gleichgewichts in Bezug auf die Schuldenlast und die Finanzkraft innerhalb der fusionierenden Verbandsgemeinden (Reallokation der Schuldenlast und der Finanzkraft durch die Fusionen sollen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger so wenig als möglich belasten; angestrebt ist jeweils, einem Pareto-Optimum so nahe als möglich zu kommen).

Nach der ersten und zweiten Filterstufe sind von 194 noch 20 Fusionsmodelle übrig geblieben.

Dritte Stufe:

Zusätzliche Berücksichtigung der Kriterien der infrastrukturellen Gegebenheiten (Verkehrsanbindungen und insbesondere damit verbundene Fahrzeiten zu den Verwaltungsstandorten der neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaften sowie selektive Einschätzung im Hinblick auf die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nach den Fusionen) und der Umsetzungskomplexität (Zahlen der in die Fusionsmodelle involvierten Verbandsgemeinden und Fusionen ganzer Verbandsgemeinden oder signifikante Aufteilungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden oder lediglich Zuordnung einzelner Ortsgemeinden zu anderen Verbandsgemeinden).

Im Ergebnis sind von der Universität Trier für den Landkreis Vulkaneifel die folgenden Fusionsmodelle als attraktivste Maßnahmen vorgeschlagen worden:

Fusionsmodell		Punktzahl
1	Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sowie Verbandsgemeinden Kelberg und Daun	28,5
2	Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sowie Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kelberg und Verbandsgemeinde Daun	28,0

3	Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, Verbandsgemeinde Kelberg sowie Verbandsgemeinde Daun	27,5
4	Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Verbandsgemeinden Kelberg und Daun	26,5
5	Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg, Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Verbandsgemeinde Daun	26,5
6	Teilgebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll ohne die Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid; Eingliederung dieser vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Prüm) und Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sowie Verbandsgemeinden Kelberg und Daun	26,0
7	Teilgebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll ohne die Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid; Eingliederung dieser vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Prüm) und Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sowie Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kelberg und Verbandsgemeinde Daun	25,5
8	Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kelberg, Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Verbandsgemeinde Daun	23,5
9	Teilgebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll ohne die Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid; Eingliederung dieser vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Prüm) und Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, Verbandsgemeinde Kelberg sowie Verbandsgemeinde Daun	23,0

10	Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kelberg und Ver- bandsgemeinde Daun	21,5
----	---	------

Die Universität Trier geht für den Fall einer Realisierung des von ihr bestbewerteten Fusionsmodells von einem jährlichen Einsparpotenzial (hoch priorisiertes Kriterium) von 1 593 400 Euro, bei der Barwertbetrachtung bis zum Jahr 2020 (hoch priorisiertes Kriterium) von insgesamt 7 709 180 Euro, von einer sehr ungleichgewichtigen Verteilung der Schulden zwischen den Fusionspartnern (normal priorisiertes Kriterium), von einer sehr gleichmäßigen Verteilung der Finanzkraft (normal priorisiertes Kriterium) und damit einer guten wirtschaftlichen Nachhaltigkeit aus. Bei diesem Fusionsmodell haben die Einwohnerinnen und Einwohner aus einem Teilgebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll (westliche Ortsgemeinden) eine Anfahrtszeit von mehr als 30 Minuten nach Gerolstein (relativ schlechte infrastrukturelle Gegebenheiten). Zudem sind an dem Zusammenschluss eines Teilgebiets der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein drei Verbandsgemeinden beteiligt (mittlere Umsetzungskomplexität). Die einschlägigen Kriterien der infrastrukturellen Gegebenheiten und der Umsetzungskomplexität hat die Universität Trier jedoch niedrig priorisiert.

Dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entsprechen das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sowie des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun und das Fusionsmodell des Zusammenschlusses eines Teilgebiets der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun nicht. Die Verbandsgemeinde Kelberg hat nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kelberg liegen keine hinreichenden Ausnahmegründe im Sinne dieses Landesgesetzes vor.

Die meisten Fusionsmodelle umfassen Neugliederungskonstellationen mit einem Gebietsänderungsumfang, der über die Erfordernisse nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform hinausgeht. Lediglich bei dem Fusionsmodell, das einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Gerolstein und einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun vorsieht, und dem Fusionsmodell, das sich auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Gerolstein und den Zusammenschluss eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Kelberg und der Verbandsgemeinde Daun erstreckt, ist dies anders. Der Gebietsänderungsumfang der Neugliederungskonstellationen der beiden Fusionsmodelle überschreitet nicht die Erfordernisse nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ebenso umfassen die meisten Fusionsmodelle Neugliederungskonstellationen mit Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf. Allein das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg, sowie des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Gerolstein und Daun und das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Kelberg sowie des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Gerolstein und Daun beziehen keine Neugliederungskonstellation mit einer Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein.

Knapp die Hälfte der Fusionsmodelle lässt sich innerhalb des Landkreises Vulkaneifel verwirklichen. Dies sind das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun, das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sowie des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun, das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinde Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun und das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg sowie des

unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Gerolstein und Daun. Sämtliche anderen Fusionsmodelle sehen vor, dass Teilgebiete von Verbandsgemeinden des Landkreises Vulkaneifel in Verbandsgemeinden benachbarter Landkreise eingegliedert werden. Dabei handelt es sich um die Fusionsmodelle mit der Eingliederung eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Gebiet der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid) in die Verbandsgemeinde Prüm, das heißt das Fusionsmodell des Zusammenschlusses eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun, das Fusionsmodell des Zusammenschlusses eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sowie des Zusammenschlusses eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Kelberg und der Verbandsgemeinde Daun und das Fusionsmodell des Zusammenschlusses eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sowie des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun, sowie um das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sowie des Zusammenschlusses eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Kelberg und der Verbandsgemeinde Daun, das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Kelberg sowie des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinden Gerolstein und Daun und das Fusionsmodell des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des unveränderten Fortbestands der Verbandsgemeinde Gerolstein und des Zusammenschlusses eines Teilgebietes der Verbandsgemeinde Kelberg und der Verbandsgemeinde Daun.

Ein Fusionsmodell mit einem Zusammenschluss ganzer Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, ist von der Universität Trier aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet worden.

Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Pro-

fessor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg, die alle einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweisen, einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Obere Kyll	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinde Gerolstein und Hillesheim	3,375
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hillesheim	3,000
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Kyllburg	2,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gerolstein	2,500

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Kyllburg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein
Pendlerverflechtung	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	4 Punkte	0 Punkt	3 Punkte
Fläche	0 Punkt	3 Punkte	0 Punkt	1 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt

bis zum Jahr 2020				
Gesamtpunktzahl	3,375 Punkte	3,000 Punkte	2,625 Punkte	2,500 Punkte

Verbandsgemeinde Hillesheim	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gerolstein	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Kyllburg	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll	3,000
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Daun	2,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kelberg	2,750
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Adenau	2,125

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim, Gerolstein und Obere Kyll	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim, Gerolstein und Kyllburg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau
Pendlerverflechtung	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	4 Punkte	1 Punkt	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Fläche	2 Punkte	0 Punkt	0 Punkt	3 Punkte	0 Punkt	3 Punkte	0 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte

Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkt
Einwohnerzahl im Jahr 2020	2 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	0 Punkt	1 Punkt	0 Punkt	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,375 Punkte	3,375 Punkte	3,125 Punkte	3,000 Punkte	2,875 Punkte	2,750 Punkte	2,125 Punkte

Verbandsgemeinde Kelberg	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ulmen	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kaisersesch	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hillesheim	2,750

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kelberg und Ulmen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kelberg und Kaisersesch	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kelberg und Hillesheim
Pendlerverflechtung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Fläche	3 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	3 Punkte	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,125 Punkte	2,750 Punkte

Für die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich der Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim im selben Landkreis als beste Neugliederungskonstellation bewertet worden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein weist im Gegensatz zu den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Aus der Sicht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist für die Verbandsgemeinde Hillesheim ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gerolstein im selben Landkreis am besten bewertet worden. Den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich gleich bewertet.

Seitens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist für die Verbandsgemeinde Kelberg ihr Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ulmen im Landkreis Cochem-Zell am besten bewertet worden. Die Verbandsgemeinde Ulmen hat keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Denn sie erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG, wonach Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich sind.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat für die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim

- bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gerolstein und
- bei der dritten Neugliederungsvariante einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden miteinander

sowie

für die Verbandsgemeinde Kelberg

- bei allen drei Neugliederungskonstellationen einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ulmen

als Vorschläge ergeben.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich nicht untersucht und bewertet worden. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Landtags-Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm wird eine Verbandsgemeinde mit einer Fläche von 602,84 Quadratkilometern und 58 Ortsgemeinden entstehen. Bisher ist die Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 Quadratkilometern die flächengrößte Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz. Bis zum 30. Juni 2014 haben der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Bitburg-Land, 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg auf freiwilliger Basis neu gebildete Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz mit den meisten Ortsgemeinden.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet worden.

Zusammenschlusskriterien nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2013,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen,
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013,
- Schulden zum 31. Dezember 2014,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen, funktionale Beziehungen und Vereinsbeziehungen).

In die weiteren Betrachtungen werden

die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit jeweils einer Nachbarverbandsgemeinde, mithin

- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm,

die Zusammenschlüsse der Verbandsgemeinde Hillesheim mit jeweils einer Nachbarverbandsgemeinde, mithin

- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll (siehe oben),

- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau
sowie darüber hinaus
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein
einbezogen.

Die Einbeziehung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein in die näheren Betrachtungen erfolgt deshalb, weil auch er bisher intensiver diskutiert worden ist.

Befassung der kommunalen Räte und Bürgerbeteiligung

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 31. März 2011 beschlossen, dass die Gebietsstruktur der Verbandsgemeinde Obere Kyll bis spätestens zur Kommunalwahl im Jahre 2014 im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform verbessert werden soll. Wie von ihm zudem entschieden worden ist, sollen die hierzu erforderlichen Beschlüsse und Anhörungen bis zum 30. Juni 2012, der Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Kyll bis Ende des Jahres 2011, erfolgen. Ebenso hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis "Kommunal- und Verwaltungsreform" die erforderlichen weiteren Schritte umzusetzen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Kyll ist mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen gefasst worden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll am 31. März 2011 ist der Antrag der FWG-Fraktion mit zehn Stimmen bei sechs Gegenstimmen abgelehnt worden. Der Antrag hat vorgesehen, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Bürgerinnen und Bürger über die Gebietsänderung zu informieren, und dass erste Gespräche mit der Verbandsgemeinde Hillesheim geführt werden. Nach dem Antrag sollte auch in der Verbandsgemeinde Hillesheim eine Information über das Mitteilungsblatt stattfinden.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 15. Dezember 2011 mit 17 Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, in Kenntnis der Empfehlungen der Verwaltung, des Arbeitskreises "Kommunal- und Verwaltungsreform" und des Ausschusses für Organisation und Finanzen über einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit ihren 14 Ortsgemeinden weiterzuverhandeln.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 15. Dezember 2011 ist der Verbandsgemeinderat Obere Kyll anhand einer Präsentation über die Eckpunkte eines Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fusionsüberlegungen der Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein vom 5. Dezember 2011 informiert worden. Nach diesem Bericht ist alles andere als ein Zusammenschluss nicht zukunftsorientiert. Ebenso hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, dass

- eine Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement befürwortet und als zukunftsorientiert angesehen wird,
- im Rahmen der Fusionsverhandlungen, sofern andere beteiligte Kommunen dies verlangen, auf die sofortige Generalsanierung des Freibades in Stadtkyll verzichtet werden kann,
- bei einem Verzicht auf die sofortige Generalsanierung des Freibades in Stadtkyll mit allen Kräften nach Lösungen für den Erhalt dieser Einrichtung gesucht werden soll,
- die Möglichkeit eines Weiterbetriebs des Freibades in Stadtkyll durch die Verbandsgemeinde Obere Kyll in den Jahren 2012 bis 2014 sichergestellt werden soll,
- dieser Zeitraum genutzt werden soll, um den Erhalt des Freibades in Stadtkyll gegebenenfalls durch Dritte zu sichern,
- die Verwaltung beauftragt wird, nach der Sitzung des Lenkungsausschusses im Januar 2012 mit der Ortsgemeinde Stadtkyll das Thema des Freibades intensiv zu beraten und gemeinsam Lösungswege in dieser Angelegenheit zu generieren,
- grundsätzlich keine Bereitschaft besteht, im Rahmen der Fusionsverhandlungen Einschränkungen und Einschnitte, die sich nicht aus dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement ergeben, zuzustimmen und

- im Falle des Scheiterns eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll der Arbeitskreis "Kommunal- und Verwaltungsreform" beauftragt wird, möglichst kurzfristig Verhandlungen nur über einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hillesheim aufzunehmen, um die nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zum 30. Juni 2012 dauernde Freiwilligkeitsphase nutzen zu können.

Seitens des Verbandsgemeinderates Obere Kyll ist im öffentlichen Teil der Sitzung am 2. Februar 2012 mit 15 Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen sein Beschluss vom 15. Dezember 2011 bestätigt worden. Einen Antrag der SPD-Fraktion zu beschließen, dass bei einer Entscheidung über die Gebietsreform die dazu ergangenen Bürgerentscheide in vier Ortsgemeinden Berücksichtigung finden, hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll mit 14 Stimmen bei sieben Gegenstimmen abgelehnt.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 22. März 2012 hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll von den nach dem Ausstieg der Verbandsgemeinde Gerolstein nur noch mit der Verbandsgemeinde Hillesheim geführten Fusionsverhandlungen Kenntnis genommen. Eine weitere Beschlussfassung ist vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll damals nicht für notwendig gehalten worden. Bis dahin hatten die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Hillesheim über einen Zusammenschluss Folgendes ergeben:

- Die Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim weisen in ihren Betriebszweigen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung einheitliche Grundlagen und Entgeltsysteme auf. Bei einem sofortigen Zusammenschluss der Verbandsgemeindewerke können die Entgelte bereits ohne Einbeziehung der möglichen Einspareffekte weitgehend konstant gehalten werden. Bei einer Einbeziehung der möglichen Einspareffekte in den Bereichen der Personal- und Sachkosten lassen sich die Entgelte mittelfristig sogar senken.
- Sitz der neuen Verbandsgemeinde soll Hillesheim sein. Vorgesehen ist folglich, dort den Fachbereich 1 - Organisation und Finanzen - der Verbandsgemeindeverwaltung und in Jünkerath den Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen - anzusiedeln. Offen ist, wo der Fachbereich 3 - Bürgerdienste - und der Fachbereich 4 - Verbandsgemeindewerke - untergebracht werden sollen.
- Für den Namen der neuen Verbandsgemeinde gibt es noch keinen gemeinsamen Vorschlag.

- Die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim haben eine nahezu identische Steuerfinanzkraft. Ihre Nettoliquiditätsverschuldung ist jedoch sehr unterschiedlich. So hat die Verbandsgemeinde Obere Kyll Kredite zur Liquiditätssicherung von rund 11 000 000 Euro. Die Verbandsgemeinde Hillesheim weist dagegen Kredite zur Liquiditätssicherung von rund 700 000 Euro auf.
- Seitens der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim ist ermittelt worden, dass sich ein mindestens ausgeglichener Haushalt der neuen Verbandsgemeinde auf der Basis der Haushaltszahlen des Haushaltsjahres 2012 bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem für alle Ortsgemeinden geltenden Umlagesatz von 42,5 % durch Einsparungen von rund 2 000 000 Euro erreichen lässt. Aus der Sicht der beiden Verbandsgemeindeverwaltungen können bis zum Jahr 2018 Einsparungen im Verwaltungsbereich von voraussichtlich rund 1 200 000 Euro realisiert werden. Zudem gibt es eine Infrastruktur mit jährlichen Kosten von rund 2 000 000 Euro, für die eine gesetzliche Verpflichtung grundsätzlich nicht besteht. Um das Ziel eines mindestens ausgeglichenen Haushalts der neuen Verbandsgemeinde bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 42,5 % für alle Ortsgemeinden erreichen zu können, wird eine Reduzierung der Infrastrukturkosten von rund 800 000 Euro als erforderlich erachtet.

Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll am 22. März 2012 ist in der Lenkungsgruppensitzung am 29. Februar 2012 mit Blick auf die Einsparpotenziale einvernehmlich dafür votiert worden, die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Hillesheim über einen freiwilligen Zusammenschluss fortzusetzen.

Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim über ihren freiwilligen Zusammenschluss sollten eine strategische Zukunftsplanung und eine Zielvereinbarung sein.

Die ersten Diskussionen der Lenkungsgruppe am 29. Februar 2012 haben sich auf die folgenden Punkte erstreckt:

- Angestrebt wird ein für alle Ortsgemeinden geltender Umlagesatz von 42,5 % der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage, damit sich das Ziel eines mindestens ausgeglichenen Haushalts der neuen Verbandsgemeinde erreichen lassen kann.

- Für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll kommt Übergangsweise eine Sonderumlage in Betracht, deren Umlagesatz eventuell mittelfristig in mehreren Schritten zurückgeführt wird.
- Einsparpotenziale im Bereich der Schulen (Grundschulen und Realschulen plus) sind im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung zu ermitteln.
- Erhebliche Einsparmöglichkeiten bestehen voraussichtlich auch im Bereich des Brandschutzes.
- Die Einsparmöglichkeiten im Bereich der Verwaltung hängen auch von den zukünftigen Standards der Aufgabenwahrnehmung durch die neue Verbandsgemeinde ab. In einem Reorganisationsprojekt sollten die neue Aufbaustruktur gestaltet und die wichtigsten Geschäftsprozesse definiert und optimiert werden.
- Eine IT-Optimierung, einhergehend mit einer Harmonisierung, sollte kurzfristig angegangen werden, da die Geschäftsprozesse teilweise von dem IT-Einsatz abhängig sind.

Intendiert war, die strategische Zukunftsplanung und die Zielvereinbarung in der Lenkungsgruppe Anfang April 2012 zu erstellen. Die fertige Zukunftsplanung und Zielvereinbarung sollten in einer Sondersitzung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll behandelt werden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 22. März 2012 hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll einen Antrag der SPD-Fraktion mit 16 Stimmen bei sechs Gegenstimmen abgelehnt. Dabei ist von der SPD-Fraktion beantragt worden,

- die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Hillesheim über einen freiwilligen Zusammenschluss im Interesse des Gemeinwohls der Bürgerinnen und Bürger sowie der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll unverzüglich einzustellen,
- die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Obere Kyll vom 15. Dezember 2011 und vom 2. Februar 2012 zum Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll aufzuheben und
- Gespräche mit der Verbandsgemeinde Prüm über eine Eingliederung aller wechselwilligen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll oder einen Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll unverzüglich aufzunehmen.

Zur Begründung hat die SPD-Fraktion angeführt, dass aufgrund der Pressemeldungen über einen Brief der Ortsbürgermeister von neun Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Äußerungen von Ratsmitgliedern in der Verbandsgemeinde Hillesheim Fusionsverhandlungen unter gleichberechtigten Partnern ausgeschlossen seien. Demnach ließen sich die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Hillesheim nur mit dem Zugeständnis der Aufgabe wichtiger Teile der Infrastruktur der Verbandsgemeinde Obere Kyll, beispielsweise in den Bereichen der Bäder, der Schulen, der Feuerwehr und des Jugendhauses, fortführen. Seit dem Vorstoß der neun Ortsbürgermeister aus der Verbandsgemeinde Hillesheim wird bezweifelt, dass sie jemals zu Verhandlungen zwischen gleichberechtigten Partnern über einen Zusammenschluss bereit gewesen ist. Nach dem Ende der Freiwilligkeitsphase könnten bei einer Zwangsfusion durch das Land Rheinland-Pfalz Verhandlungen zwischen gleichberechtigten Partnern über einen Zusammenschluss, die den Erhalt wichtiger Teile der Infrastruktur der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll ermöglichen, geführt werden.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 16. Mai 2012 einen Antrag der FWG-Fraktion mit 18 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen angenommen. Danach sollten die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Prüm über einen freiwilligen Zusammenschluss unverzüglich wieder aufgenommen werden. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur habe sich dafür ausgesprochen, zunächst Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss innerhalb des Landkreises Vulkaneifel zu führen. Seither ruhten die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Prüm über einen freiwilligen Zusammenschluss. Die Verhandlungen mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein über einen freiwilligen Zusammenschluss seien trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen gescheitert.

Ferner ist vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll im öffentlichen Teil der Sitzung am 16. Mai 2012 mit 20 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen worden, dass durch die Wiederaufnahme der Gespräche mit der Verbandsgemeinde Prüm über einen freiwilligen Zusammenschluss die Ergebnisse der Bürgerentscheide in den Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll zunächst berücksichtigt werden.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 28. Juni 2012 die grundsätzliche Bereitschaft zu Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Prüm über einen freiwilligen Zusammenschluss bekräftigt. Gleichzeitig ist von ihm das Zwischenfazit der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zur Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen worden. Nach einem Gespräch der Lenkungsgruppen am 4. Juni 2012 könne festgestellt werden, dass es bei den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm eine grundsätzliche Basis für weitere Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss gebe. Ferner hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, im Falle einer positiven Haltung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm die Lenkungsgruppe und die Verwaltung mit der Erarbeitung der Basisdaten auf der Basis der definierten Problemfelder und Zielstrukturen als Entscheidungsgrundlagen für die kommunalen Gremien zu beauftragen. Außerdem ist vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll beschlossen worden, dass er in geeigneter Form über die Zwischenergebnisse zu unterrichten ist. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll mit 20 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Verbandsgemeinderates Obere Kyll am 13. Dezember 2012 ist mit 20 Ja-Stimmen eine Stellungnahme der Verbandsgemeinde Obere Kyll gegenüber dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur beschlossen worden. Dieser Stellungnahme liegt ein Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur an die Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim vom 17. Oktober 2012 zugrunde. In diesem Schreiben hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mitgeteilt, dass angedacht ist, einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim Mitte 2014 herbeizuführen und eine Eingliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth, Scheid, Kerschenbach und Stadtkyll der jetzigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform zu prüfen. Die vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 13. Dezember 2012 beschlossene Stellungnahme enthält im Wesentlichen Folgendes:

- Für die Verbandsgemeinde Obere Kyll besteht ein Gebietsänderungsbedarf. Die Auffassung, dass eine Neuordnung der Strukturen der Verbandsgemeinden unabdingbar ist, um eine nachhaltige Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser kommunalen Ebene zu erreichen, wird auch in den Gremien der Ver-

bandsgemeinde Obere Kyll und ihrer Ortsgemeinden, geteilt. Bei den Überlegungen zu einer Optimierung der Verbandsgemeinde Obere Kyll gilt es, frei von jeglichen Restriktionen, die für die Bürgerinnen und Bürger beste Lösung zu suchen. Sie muss Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern, den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde finden und positive strukturelle und finanzielle Perspektiven bieten. Mit einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das heißt mit einem Zusammenschluss, der nur Verbandsgemeinden, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben und innerhalb desselben Landkreises liegen, wird die Chance versäumt, eine nachhaltige Lösung für die Zukunft umzusetzen, obwohl es zwei Alternativen gibt, die den Zielen der Kommunal- und Verwaltungsreform besser gerecht werden.

- Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim kann das sich aus § 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ergebende Ziel, die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden im Interesse der bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen zu verbessern, nicht erreicht werden. Dies haben die Gespräche zwischen den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim geführten Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss gezeigt. Zwar wird auch ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich bringen. Allerdings wird dieser Zusammenschluss keine Möglichkeit eröffnen, die finanziellen Altlasten der Verbandsgemeinde Obere Kyll abzubauen.
- Die Untersuchung der Universität Trier zur Entwicklung nachhaltiger Kommunalstrukturen im Eifelkreis Bitburg-Prüm und im Landkreis Vulkaneifel ist zum Ergebnis gekommen, dass es sich beim Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein von den analysierten und bewerteten Neugliederungskonstellationen um die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung handelt. Diese Neugliederungskonstellation lässt nach den Berechnungen der Universität Trier jährliche Einsparungen von rund 1 000 000 Euro erwarten. Dagegen hat die Universität Trier für die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim jährliche Einsparungen von lediglich 500 000 Euro ermittelt.
- Nach der Untersuchung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommu-

nal- und Verwaltungsreform sehen zwei Neugliederungsvarianten der Gesamtoptimierungsrechnung einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein als beste Lösung vor. Diese Neugliederungskonstellation ist in der Freiwilligkeitsphase zwischen den drei Verbandsgemeinden intensiv erörtert worden. Leider haben die Verhandlungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden können.

- Die Untersuchungen der Universität Trier und des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich haben die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm nicht bewertet, da die Fläche der so entstehenden Verbandsgemeinde zu groß ist. Durch mehrere Verwaltungsstellen der Verbandsgemeindeverwaltung im Verbandsgemeindegebiet kann dessen sehr große Fläche kompensiert werden. Außerdem wird bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm die Stadt Prüm als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung zumindest so zentral und nahe liegen wie die Stadt Gerolstein. Den Gesprächen mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist zu entnehmen gewesen, dass die zu große Fläche einer aus den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm gebildeten Verbandsgemeinde kein Ausschlusskriterium sein sollte. Die Ausklammerung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm wird auch mit Blick auf die Bürgerentscheide in einigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, wonach die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich eine Eingliederung dieser Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Prüm präferieren, als falsch erachtet. Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass sich bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm jährliche Einsparungen von über 1 000 000 Euro realisieren lassen. Zudem sind in ersten Gesprächen zwischen den Verwaltungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm konkrete Lösungsansätze für einen Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll diskutiert worden. Danach können, ausgehend von den derzeitigen Umlagebelastungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm, die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll bei Erhebung einer Sonderumlage mit einem Umlagesatz von 10 v. H. von deren bisherigen Ortsgemeinden in einem Zeitraum von zehn Jahren vollständig abgebaut werden. Gleichzeitig ist eine sofortige finanzielle Entlastung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll möglich. Ihr Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage wird, ebenfalls unter

der Annahme der jetzigen Verhältnisse, von 47,5 v. H. auf 42 v. H. in der Verbandsgemeinde Prüm sinken. Die Erwartungen einer langfristigen Schuldenfreiheit bei den Krediten zur Liquiditätssicherung und sofortiger finanzieller Entlastungen bei einer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Prüm überzeugt die Verbandsgemeinde Obere Kyll weitgehend von dieser Gebietsänderungsmaßnahme. Deshalb hat nach dem Scheitern der Verhandlungen mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 16. Mai 2012 bei einer Gegenstimme beschlossen, die Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm fortzuführen. Zu dieser Zeit ist auch ein entsprechender Beschluss des Verbandsgemeinderates Prüm gefasst worden. Letztlich hat es jedoch aufgrund der im Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 27. Juni 2012 zum Ausdruck gebrachten ablehnenden Haltung kein solches Gespräch über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm gegeben. Die Verbandsgemeinde Prüm ist die einzige Nachbarkommune mit einer Bereitschaft zu Gesprächen über einen freiwilligen Zusammenschluss. Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Prüm werden auch mehrheitlich von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll mitgetragen. Die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung in den Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll sowie die Beschlüsse der Ortsgemeinderäte der sechs Ortsgemeinden, wonach ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Prüm angestrebt ist, zeigen nach über 40 Jahren noch, dass die seinerzeitige Zwangsfusionen zur Verbandsgemeinde Obere Kyll im Landkreis Daun gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger bleibende Narben erzeugt haben.

- Bei den Untersuchungen und Bewertungen zur Finanzkraft ist von der Universität Trier und Herrn Professor Dr. Junkernheinrich auf die Werte des Jahres 2009 abgestellt worden. Zwischenzeitlich haben sich die Werte für die Finanzkraft der Verbandsgemeinde Obere Kyll weiter verschlechtert.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat in der Sitzung am 4. Juli 2013 beschlossen zu versuchen, den Bürgerinnen und Bürger zwei echte alternative Fusionsmodelle vorzustellen, wobei zunächst das Augenmerk ausschließlich auf die finanziellen Folgen der beiden Gebietsänderungsmaßnahmen gerichtet werden soll:

- Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm

Auf der Grundlage eines am 18. Juni 2013 stattgefundenen Gesprächs mit Herrn Staatssekretär im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Häfner ist Frau Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll Schmitz beauftragt worden, bei Herrn Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm Söhngen wegen Verhandlungen über einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden anzufragen. Sie sollen sich im ersten Schritt auf die Finanzen erstrecken und dabei mindestens die finanzielle Ausgangslage, Einsparpotenziale bei einem freiwilligen Zusammenschluss in den Bereichen der Personal- und der Sachkosten sowie der Zinsaufwendungen, den Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung, die Erhebung von Sonderumlagen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und Felder für Kooperationen bis zum freiwilligen Zusammenschluss umfassen.

- Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein
Ebenso auf der Basis des Gesprächs mit Herrn Staatssekretär Häfner am 18. Juni 2013 hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll Frau Bürgermeisterin Schmitz beauftragt, die Möglichkeit einer Moderation von Verhandlungen mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein über einen freiwilligen Zusammenschluss durch Herrn Landrat des Landkreises Vulkaneifel Thiel zu klären. Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist bei einer Moderation des Herrn Landrats Thiel gern noch einmal zu Gesprächen mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bereit. Wie auch die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Prüm sollen die Verhandlungen mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zunächst allein die Finanzen thematisieren und sich dabei mindestens mit der finanziellen Ausgangslage, Einsparpotenzialen in den Bereichen der Personal- und Sachkosten und der Zinsaufwendungen, dem Abbau der Kredite zur Liquiditätssicherung, der Erhebung von Sonderumlagen von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und Feldern für Kooperationen bis zum freiwilligen Zusammenschluss befassen.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat ferner darauf hingewiesen, dass ein Abwarten auf eine Gebietsänderung bis zum Jahr 2019 oder später zu einem großen Zukunftsproblem für die Verbandsgemeinde Obere Kyll führen wird. Deshalb ist von ihm die Verbandsgemeindeverwaltung gebeten worden, die aktuell ruhenden Projekte, etwa die Personalplanung, die Umsetzung weiterer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und die Fortschreibung eines Feuerwehrbedarfskonzepts nun voranzubringen. In den

nächsten Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sollen diese Angelegenheiten behandelt und die dazu anstehenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden.

Den Beschluss am 4. Juli 2013 hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll im öffentlichen Teil der Sitzung mit 19 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung am 26. September 2013 sind vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll die Zwischenergebnisse der Gespräche mit den Verbandsgemeindeverwaltungen Gerolstein und Prüm, der Inhalt eines Gesprächs mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur am 13. September 2013 und der jüngste Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 17. September 2013, wonach die Verbandsgemeinde Hillesheim nochmals in die Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein einsteigen möchte, zur Kenntnis genommen worden. Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat es daraufhin für unbedenklich gehalten, im Weiteren wieder Gespräche mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein über einen freiwilligen Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden zu führen. Ferner ist vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll die Notwendigkeit gesehen worden, an den bereits begonnenen Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Prüm über einen freiwilligen Zusammenschluss festzuhalten und ihnen jetzt den Vorrang zu geben.

Den Beschluss am 26. September 2013 hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll im nichtöffentlichen Teil der Sitzung mit 17 Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 21. November 2013 ist vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll beschlossen worden, dass die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Prüm über einen freiwilligen Zusammenschluss fortgesetzt werden sollen. Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll erachtet den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm als einzige Alternative, mit der sich die Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform verwirklichen lassen. Vor dem Hintergrund hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll die Verbandsgemeindeverwaltung und den Arbeitskreis zur Kommunal- und Verwaltungsreform beauftragt, die Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm jetzt auch auf der politischen Ebene zu führen. Bei einem erfolg-

reichen Abschluss der Gespräche mit der Verbandsgemeinde Prüm soll dem Landkreis Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm und dem Land Rheinland-Pfalz mitgeteilt werden, dass die Voraussetzungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für einen landkreisgrenzenübergreifenden Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden vorliegen. Ziel ist eine möglichst kurzfristige Umsetzung des Zusammenschlusses. Mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur sollen kurzfristig die inhaltlichen Punkte einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm über ihren freiwilligen Zusammenschluss abgestimmt werden, um sie anschließend zu erstellen. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll beschlossen, dass in weiteren Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Prüm überlegt werden soll, wie Kooperationen bis zum freiwilligen Zusammenschluss bereits Synergieeffekte bringen können.

Der Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Kyll am 21. November 2013 ist im öffentlichen Teil der Sitzung mit 23 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst worden.

In der Sitzung am 8. April 2014 hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll einem Eckpunktepapier zum freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm zugestimmt. Inhalt des Eckpunktepapiers ist im Wesentlichen Folgendes:

- Die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm sollen auf freiwilliger Basis spätestens am 1. Januar 2017 zusammengeschlossen werden.
- Die um das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll vergrößerte Verbandsgemeinde wird weiterhin "Verbandsgemeinde Prüm" heißen und ihren Sitz in der Stadt Prüm haben. In Jünkerath wird es eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeinde Prüm geben. Sie wird auch ein Bürgerbüro umfassen.
- Die Verbandsgemeinde Prüm soll nach der Eingliederung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll bis zur zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform, auf der die Strukturen der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte optimiert werden, eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde sein.
- Die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinde Prüm übergehen werden, dürfen zu keiner finanziellen Belastung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm führen. Die Verbandsgemeinde Prüm kann die mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung in langfristige Annuitätendarlehen

umwandeln. Zur Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen für die mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung soll die Verbandsgemeinde Prüm von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll eine Sonderumlage erheben können, bis diese Kredite vollständig abgebaut sind. Das Land soll die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Erhebung einer solchen Sonderumlage schaffen.

- Die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm erwarten vom Land finanzielle Unterstützungsleistungen aus Anlass ihres freiwilligen Zusammenschlusses. Dabei handelt es sich um eine Zuwendung des Landes von insgesamt 2 500 000 Euro, die zu einem Anteil von 1 500 000 Euro im Jahr 2017 und jeweils zu einem Anteil von 500 000 Euro in den nächsten beiden Jahren ausgezahlt wird. Die Zuweisung des Landes soll in Höhe von 2 000 000 Euro zur Reduzierung von mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinde Prüm übergehenden Verbindlichkeiten und in Höhe von 500 000 Euro aus dem Zuwendungsbetrag im Jahr 2017 zur Deckung fusionsbedingter Kosten der Verbandsgemeinde verwendet werden.
- Infolge der Eingliederung der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm werden, ausgehend von den Haushaltsansätzen des Jahres 2013, Einsparpotenziale bei den Personal- und Sachkosten von jährlich rund 2 000 000 Euro erwartet.
- Die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll wird ab der Gebietsänderung von einem neuen Betriebszweig des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Prüm wahrgenommen.
- Die Verbandsgemeinde Prüm wird für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von ihr und von der Verbandsgemeinde Obere Kyll in den bisherigen Gebieten betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln und in diesem Zeitraum eine Angleichung der in beiden Gebieten geltenden Beitrags- und Gebührensätze herbeiführen.
- Die Verbandsgemeinde Prüm wird mit der Gebietsänderung Schulträgerin aller Grundschulen und der Realschule plus der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll. Die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen des Finanzhaushaltes der Verbandsgemeinde Prüm für die Realschule plus in Jünkerath sollen ab der Gebietsänderung mit einer von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu erhebenden Sonderumlage finanziert werden können. Das Land soll

die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer derartigen Sonderumlage schaffen.

- Für die Trägerschaft der bisherigen zentralen Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath soll ein Zweckverband aus ihren Ortsgemeinden und eventuell weiteren Ortsgemeinden errichtet werden. Auf diesen Zweckverband soll die zentrale Sportanlage spätestens mit der Gebietsänderung übergehen. Sofern kein Zweckverband errichtet wird, soll die bisherige zentrale Sportanlage mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinde Prüm übergehen. Die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen des Finanzhaushaltes der Verbandsgemeinde Prüm für diese Sportanlage sollen mit einer von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu erhebenden Sonderumlage finanziert werden können. Das Land soll die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer solchen Sonderumlage schaffen.
- Die Verbandsgemeinde Prüm soll, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, mit der Gebietsänderung Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und demzufolge umfassend in deren Rechte und Pflichten eintreten.
- Die Verbandsgemeinde Prüm wird ab der Gebietsänderung die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- Die Verbandsgemeinde Prüm wird nach der Gebietsänderung eine einheitliche Regelung zu den bisher dort und in der Verbandsgemeinde Obere Kyll unterschiedlich finanzierten, von den Verbandsgemeindeverwaltungen geführten Verwaltungsgeschäften für die Verwaltung von Angelegenheiten der Jagdgenossenschaften herbeiführen.
- Die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm möchten im Vorfeld der Gebietsänderung bereits intensiv miteinander kooperieren, um so frühzeitig diese Maßnahme vorzubereiten und qualitative, wirtschaftliche und kostenmäßige Verbesserungen bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch durch Verringerungen von Personal- und Sachaufwendungen, zu erzielen.
- Ab dem Jahr 2014 bilden die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm einen gemeinsamen Lenkungsausschuss, in dem alle wesentlichen Angelegenheiten der beiden Verbandsgemeinden in regelmäßigen Abständen erörtert werden.

- Die Verbandsgemeinde Prüm wird innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach der Gebietsänderung ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll ergänzen.
- Ab der Gebietsänderung werden die Pachterträge der Verbandsgemeinde Prüm für Grundstücke zur Windkraftnutzung auf die Ortsgemeinden in ihrem bisherigen Gebiet im Verhältnis der auf sie entfallenden Umlagegrundlagen für die Verbandsgemeindeumlage verteilt. Das Land soll die rechtliche Grundlage dafür schaffen. Der zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll bestehende Solidarpakt für regenerative Energien wird von der Gebietsänderung nicht berührt.
- Das Land soll gesetzlich regeln, dass die Verbandsgemeinde Prüm die Zahl ihrer Beigeordneten ab der Gebietsänderung bis auf fünf erhöhen kann und dass für die Fälle eines vorzeitigen Endes der laufenden Amtszeiten der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Prüm zum Zeitpunkt der Gebietsänderung Ansprüche auf ihre Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Prüm in den restlichen Ernennungszeiten begründet werden.

Zudem hat der Verbandsgemeinderat Obere Kyll beschlossen, nun die Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgemeindegebiet in zentralen Einwohnerversammlungen über das Eckpunktepapier und die sich aus seiner Umsetzung ergebenden Folgen zu informieren. Anschließend, möglichst noch vor den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, sollen die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, zu dem Eckpunktepapier angehört werden. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Kyll am 8. April 2014 ist im öffentlichen Teil mit 20 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 30. April 2014 hat der Ortsgemeinderat Birgel beschlossen, über das vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossene Eckpunktepapier zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit und den Auswirkungen etwaiger Ratsentscheidungen dazu vor den allgemeinen Kommunalwahlen im Mai 2014 nicht abzustimmen. Mit dieser Sache soll sich der am 25. Mai 2014 neu zu wählende Ortsmeinderat Birgel kurzfristig nach seiner konstituierenden Sitzung befassen. Ferner hat der Ortsgemeinderat Birgel beschlossen, am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen, mithin am 25. Mai 2014, eine Bürgerbefragung in Birgel, deren Ergebnis eine Hilfestel-

lung für eine spätere Entscheidung des Ortsgemeinderates sein soll, durchzuführen. Der Beschluss des Ortsgemeinderates Birgel am 30. April 2014 ist mit neun Ja-Stimmen gefasst worden.

Seitens des Ortsgemeinderates Birgel ist in der Sitzung am 26. September 2014 einer Eingliederung der Ortsgemeinde Birgel in die Verbandsgemeinde Gerolstein einstimmig zugestimmt worden.

In der Sitzung am 10. Oktober 2012 hat der Ortsgemeinderat Esch beschlossen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Esch erst nach Zugang des Entwurfs eines Landesgesetzes, der Regelungen über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll enthält, befragt werden, wenn dieser Gesetzentwurf eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf mehrere andere Verbandsgemeinden vorsieht. Die Bürgerbefragung soll dann vor der Entscheidung des Ortsgemeinderates Esch über eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf erfolgen. Den Beschluss am 10. Oktober 2012 hat der Ortsgemeinderat Esch im öffentlichen Teil der Sitzung mit neun Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung am 13. Mai 2014 ist vom Ortsgemeinderat Esch dem seitens des Verbandsgemeinderates Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapiers für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zugestimmt worden. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat Esch beschlossen, derzeit von einer Bürgerbefragung Abstand zu nehmen, da er das Angebot der Verbandsgemeinde Prüm für einen freiwilligen Zusammenschluss als alternativlos erachtet und aus seiner Sicht allein bei einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zusammenbleiben kann. Der Beschluss am 13. Mai 2014 ist vom Ortsgemeinderat Esch im öffentlichen Teil der Sitzung mit acht Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung gefasst worden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 29. April 2014 ist vom Ortsgemeinderat Feusdorf mit zwölf Ja-Stimmen dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapier zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zugestimmt worden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 27. Februar 2013 hat der Ortsgemeinderat Gönnersdorf mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen beschlossen, dass er einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm grundsätzlich positiv gegenübersteht. Wie von ihm gleichzeitig klargestellt worden ist, müssen vor einer abschließenden Entscheidung des Ortsgemeinderates die derzeit offenen Punkte geklärt und dann diese Punkte erörtert werden.

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 12. Mai 2014 mit sechs Ja-Stimmen bei drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll zugestimmt. Ferner ist von ihm in dieser Sitzung der Antrag eines Ratsmitglieds, wegen der hohen Präsenz des Themas und der Auswirkungen eventueller Beschlüsse keine Entscheidung zum Eckpunktepapier kurz vor den anstehenden Kommunalwahlen zu treffen, den neuen Ortsgemeinderat mit der Angelegenheit kurzfristig nach seiner konstituierenden Sitzung zu befassen und zur besseren Entscheidungsfindung am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen, das heißt am 25. Mai 2014, eine Bürgerbefragung zu dem Thema durchzuführen, mit sieben Stimmen bei vier Gegenstimmen abgelehnt worden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 16. September 2014 hat der Ortsgemeinderat Gönnersdorf mit sieben Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme beschlossen, dass die Ergebnisse der privat durchgeführten Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung zur Kenntnis genommen werden. Aus seiner Sicht ist die Bürgerbefragung nicht im Einklang mit den Grundsätzen für öffentliche Abstimmungen durchgeführt worden. Vor dem Hintergrund erachtet er die Ergebnisse der Bürgerbefragung für zweifelhaft. Gleichzeitig ist vom Ortsgemeinderat Gönnersdorf beschlossen worden, dass er grundsätzlich an seiner bisherigen Entscheidung, dem Eckpunktepapier zum freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Verbandsgemeinde Prüm zuzustimmen, festhält. Die Eingliederung der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm ist eine Gebietsänderungsmaßnahme, die dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, wonach Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, gerecht wird. Nach Auffassung des Ortsgemeinderates Gönnersdorf stellt der Zusammenschluss der

ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Verbandsgemeinde Prüm auch die beste Lösung unter finanziellen Aspekten für die Ortsgemeinde Gönnersdorf und ihre Bürgerinnen und Bürger dar. In dem Zusammenhang hat der Ortsgemeinderat Gönnersdorf noch einmal darauf verwiesen, dass seinerzeit die Verhandlungen über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein gescheitert sind. Gründe des Scheiterns sind, so der Ortsgemeinderat Gönnersdorf gewesen, dass die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein die Verhandlungen abgebrochen oder für beendet erklärt haben.

In der Sitzung am 18. November 2014 ist vom Ortsgemeinderat Gönnersdorf nach eingehender Beratung und auch auf der Grundlage der am 14. November 2014 durchgeführten Informationsveranstaltung die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Eingliederung der Ortsgemeinde Gönnersdorf in die Verbandsgemeinde Gerolstein einstimmig (sechs Ja-Stimmen) beschlossen worden. Der Ortsgemeinderat hat das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, weil es als kassatorisches Bürgerbegehren zu spät eingereicht worden und zudem der Kostendeckungsvorschlag nicht aussagekräftig sei. Des Weiteren ist vom Ortsgemeinderat selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Gebietsänderung einstimmig (sechs Ja-Stimmen) beschlossen worden. Der Ortsgemeinderat hat als Termin für den Bürgerentscheid den 8. Februar 2015 ins Auge gefasst. In seiner Sitzung sollen der Termin des Bürgerentscheids endgültig bestimmt, die Frage des Bürgerentscheids festgelegt und die von ihm vertretene Auffassung zum Bürgerentscheid beschlossen werden.

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat in der Sitzung am 11. Dezember 2014 mit sieben Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme beschlossen, beim Bürgerentscheid zu fragen, ob die Ortsgemeinde Gönnersdorf im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden soll. Mit der gleichen Mehrheit hat er als Termin des Bürgerentscheid den 8. Februar 2015 bestimmt. Ebenso ist die von ihm vertretene Auffassung zum Bürgerentscheid mit sieben Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimmen beschlossen worden. Den Antrag eines Ratsmitglieds, über die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens zur Gebietsänderung erneut abzustimmen, hat der Ortsgemeinderat mit sieben Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt. Mit der gleichen Mehrheit ist von ihm der Antrag eines Ratsmitglieds, die Begründung zum Bürgerentscheid dahingehend zu ergänzen, dass im Falle einer Ablehnung der Eingliederung

rung der Ortsgemeinde Gönnersdorf in die Verbandsgemeinde Prüm durch die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer sich die Ortsgemeinde Gönnersdorf mangels anderer Alternativen unverzüglich und mit Nachdruck um eine baldige Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gerolstein bemühen wird, abgelehnt worden.

Der Ortsgemeinderat Hallschlag hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 12. Januar 2012 mit zwölf Ja-Stimmen beschlossen, nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO einen Bürgerentscheid über die Frage, ob die Ortsgemeinde Hallschlag im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln soll, am 25. März 2012 durchzuführen.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 7. Mai 2014 hat der Ortsgemeinderat Hallschlag dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktetpapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll mit elf Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen, dass für die Ortsgemeinde Jünkerath nur ein Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll als Einheit mit einer anderen Verbandsgemeinde in Betracht kommt. Wie vom Ortsgemeinderat Jünkerath zudem beschlossen worden ist, wird eine Bürgerbefragung mangels Alternativen zu einem Angebot der Verbandsgemeinde Prüm für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht durchgeführt. Außerdem hat der Ortsgemeinderat Jünkerath dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktetpapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Prüm und der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll als Einheit zugestimmt, da die Verhandlungen über den vom Ortsgemeinderat Jünkerath entsprechend den vorliegenden Gutachten zuvor favorisierten Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein innerhalb des Landkreises Vulkaneifel gescheitert sind. Den Beschluss am 14. Mai 2014 hat der Ortsgemeinderat Jünkerath im öffentlichen Teil der Sitzung mit 15 Ja-Stimmen gefasst.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 13. März 2012 ist vom Ortsgemeinderat Kerschenbach mit sechs Ja-Stimmen beschlossen worden, dass ein Bürgerentscheid nach

§ 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO über die Frage, ob die Ortsgemeinde Kerschenbach im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln soll, am 6. Mai 2012 durchgeführt wird.

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 5. Mai 2014 dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktetpapier zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt.

In der Sitzung am 6. März 2013 hat der Ortsgemeinderat Lissendorf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm grundsätzlich positiv gesehen. Dabei ist von ihm klargestellt worden, dass vor einer abschließenden Entscheidung des Ortsgemeinderates die derzeit offenen Punkte einer Klärung und diese Punkte dann einer Erörterung bedürfen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat Lissendorf im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 7. Mai 2014 ist vom Ortsgemeinderat Lissendorf mit 16 Ja-Stimmen beschlossen worden, wegen der Wichtigkeit und der Auswirkungen eventueller Beschlüsse von einer Vorentscheidung über das vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossene Eckpunktetpapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm kurz vor den anstehenden Kommunalwahlen abzusehen. Gleichzeitig hat er beschlossen, dass der Ortsgemeinderat Lissendorf in seiner neuen Zusammensetzung kurzfristig nach der konstituierenden Sitzung die Angelegenheit behandeln soll. Ferner ist vom Ortsgemeinderat Lissendorf im öffentlichen Teil der Sitzung mit zehn Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Durchführung einer Bürgerbefragung zu dem Thema, deren Ergebnisse eine Hilfestellung für die spätere Entscheidung dieses Gremiums sein sollen, beschlossen worden. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat Lissendorf im öffentlichen Teil der Sitzung mit 14 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen, den Bürgerinnen und Bürgern die folgende Frage zu stellen: Soll der Ortsgemeinderat unter der Voraussetzung, dass annähernd gleiche Konditionen vorliegen, eine Eingliederung/Fusion in die Verbandsgemeinde Prüm oder Gerolstein anstreben (Ankreuzmöglichkeiten für Prüm, Gerolstein und egal)?

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hat in der Sitzung am 8. Oktober 2014 einstimmig (vierzehn Ja-Stimmen) beschlossen, dass er einer Eingliederung der Ortsgemeinde Lissendorf in die Verbandsgemeinde Gerolstein auf der Basis der im Schreiben ihrer Verbandsgemeindeverwaltung vom 17. September 2014 genannten Konditionen zustimmt.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 30. Januar 2012 ist vom Ortsgemeinderat Ormont mit acht Ja-Stimmen beschlossen worden, einen Bürgerentscheid nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO über die Frage, ob die Ortsgemeinde Ormont im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln soll, am 25. März 2012 durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Ormont hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 14. Mai 2014 mit acht Ja-Stimmen dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zugestimmt.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 27. Januar 2012 ist vom Ortsgemeinderat Reuth mit sechs Ja-Stimmen die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO über die Frage, ob die Ortsgemeinde Reuth im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln soll, beschlossen worden.

Der Ortsgemeinderat Reuth hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 6. Mai 2014 mit sieben Ja-Stimmen dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Scheid ist im öffentlichen Teil der Sitzung am 25. Januar 2012 mit sieben Ja-Stimmen beschlossen worden, einen Bürgerentscheid nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO über die Frage, ob die Ortsgemeinde Scheid im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln soll, am 25. März 2012 durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Scheid hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 19. Mai 2014 mit fünf Ja-Stimmen dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Schüller hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 5. Mai 2014 mit sieben Ja-Stimmen seine Zustimmung zu dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm erteilt.

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat in der Sitzung am 13. März 2012 beschlossen, dass ein Bürgerentscheid nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO über die Frage, ob die Ortsgemeinde Stadtkyll im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln soll, am 6. Mai 2012 durchgeführt wird. Zuvor sollen in einer Einwohnerversammlung den Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern die Konsequenzen einer solchen Eingliederung aufgezeigt werden und sie ihre Standpunkte in dieser Angelegenheit darlegen können. Der Beschluss des Ortsgemeinderates Stadtkyll am 13. März 2012 ist im öffentlichen Teil der Sitzung mit elf Ja-Stimmen gefasst worden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 21. Mai 2014 hat der Ortsgemeinderat Stadtkyll mit 13 Ja-Stimmen dem vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossenen Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Steffeln hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 1. Juli 2013 die Ergebnisse einer am 30. Juni 2013 durchgeführten Bürgerbefragung zur Kenntnis genommen. Danach haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer mehrheitlich für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Steffeln in die Verbandsgemeinde Gerolstein votiert und die Ortsgemeinde Stadt Gerolstein als Mittelzentrum, dem sie in Zukunft die größte Bedeutung zumessen, angesehen. Gleichzeitig ist vom Ortsgemeinderat Steffeln beschlossen worden, die Ergebnisse der Bürgerbefragung in eventuell anstehenden Gesprächen über eine Gebietsänderung zu berücksichtigen und nach außen zu vertreten. Außerdem hat der Ortsgemeinderat Steffeln die Auffassung

vertreten, dass ein Bürgerentscheid spätestens am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag im Jahr 2013 stattfinden soll. Der Beschluss am 1. Juli 2013 ist vom Ortsgemeinderat Steffeln im öffentlichen Teil der Sitzung mit neun Ja-Stimmen gefasst worden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 23. Juli 2013 hat der Ortsgemeinderat Steffeln mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 17 a Abs. 1 Satz 2 GemO über die Frage, ob die Ortsgemeinde Steffeln im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln soll, am 22. September 2013 beschlossen.

Seitens des Ortsgemeinderates Steffeln ist in der Sitzung am 16. Mai 2014 das vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll am 8. April 2014 beschlossene Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm abgelehnt worden. Er sieht in dem Eckpunktepapier keinen Lösungsansatz für die Umsetzung des dem Ergebnis eines Bürgerentscheids entsprechenden Wunschs der Ortsgemeinde Steffeln nach einer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gerolstein. Den ablehnenden Beschluss hat der Ortsgemeinderat Steffeln im öffentlichen Teil der Sitzung am 16. Mai 2014 mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

Der Rat der Verbandsgemeinde Prüm hat sich in der Sitzung am 21. Juni 2011 zu den von der Verbandsgemeinde Obere Kyll erbetenen Gesprächen über einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden grundsätzlich bereit erklärt. Ferner ist von ihm beschlossen worden, für diese Gespräche ein Lenkungsgremium aus 13 Personen zu bilden. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Prüm werden dem Lenkungsgremium die Beigeordneten der Verbandsgemeinde, die Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat und Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinden (Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister) angehören. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat Prüm die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, das Lenkungsgremium zu bilden sowie den Verbandsgemeinderat fortlaufend und zeitnah über die Ergebnisse der Gespräche mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu informieren. Der Beschluss am 21. Juni 2011 ist vom Verbandsgemeinderat Prüm im öffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 9. Mai 2012 hat sich der Verbandsgemeinderat Prüm mit einem Wechsel der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm befasst. Zuvor hat die Verbandsgemeinde Prüm in den Gesprächen mit Vertretern der fünf Ortsgemeinden Folgendes ausgeführt:

- Am 25. März 2012 haben sich in Bürgerentscheiden in den Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mit deutlichen Mehrheiten für einen Wechsel der vier Kommunen in die Verbandsgemeinde Prüm ausgesprochen. In weiteren Bürgerentscheiden in den Ortsgemeinden Kerschenbach und Stadtkyll am 6. Mai 2012 sind die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer ebenfalls mit sehr großen Mehrheiten für eine Eingliederung der beiden Kommunen in die Verbandsgemeinde Prüm gewesen.
- Die Verbandsgemeinde Prüm wird mit einer Eingliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen der fünf Ortsgemeinden übernehmen. Ein beträchtlicher Teil dieser Kredite kann mithilfe des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, dem die Verbandsgemeinde Obere Kyll beigetreten ist, abgewickelt werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll von deren bisherigen Ortsgemeinden, soweit sie freie Finanzmittel haben, getilgt werden. Für den Abbau der verbleibenden Kredite zur Liquiditätssicherung durch die Verbandsgemeinde Prüm soll sie von Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll eine Sonderumlage erheben können.
- Die Verbandsgemeinde Prüm wird mit der Eingliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll die Bediensteten der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen der fünf Ortsgemeinden übernehmen.
- Gleiches gilt für das unbewegliche und bewegliche Vermögen sowie die Tilgungslasten. Dabei werden mit der Eingliederung der Ortsgemeinde Stadtkyll auch die dortige Grundschule und das dortige Freibad auf die Verbandsgemeinde Prüm übergehen. Die Verbandsgemeinde Prüm wird die Kosten der Grundschule in Stadtkyll anteilig nach dem Maßstab der Zahlen der Schülerinnen und Schüler aus den fünf Ortsgemeinden, die diese Schule besuchen, tragen. Ausgleichszahlungen für unbewegli-

ches und bewegliches Vermögen wird die Verbandsgemeinde Prüm an die Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht leisten.

- Die Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid haben Sonderverträge über die Wasserversorgung mit dem Kreiswasserwerk des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Bei einem Übergang der Aufgabe der Wasserversorgung in den drei Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Prüm werden diese Verträge unberührt bleiben. Die Ortsgemeinde Hallschlag hat zudem Vereinbarungen im Bereich der Abwasserbeseitigung mit der Gemeinde Dahlem in Nordrhein-Westfalen.
- Die Verbandsgemeinde Prüm ist bereit, in der Ortsgemeinde Stadtkyll ein Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung einzurichten und zu betreiben.

Auf dieser Basis hat der Verbandsgemeinderat Prüm einer Eingliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll sowie der Ortsgemeinde Kerschenbach der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm grundsätzlich zugestimmt. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates Prüm am 9. Mai 2012 ist im öffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 26. Juni 2012 hat der Verbandsgemeinderat Prüm seine grundsätzliche Bereitschaft zu Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss bekräftigt und das Zwischenfazit aus der gemeinsamen Sitzung der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll am 4. Juni 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach dem Zwischenfazit ist eine grundsätzliche Basis für weitere Gespräche über einen derartigen Zusammenschluss vorhanden. Ebenso hat der Verbandsgemeinderat Prüm in der Sitzung am 26. Juni 2012 beschlossen, dass für den Fall einer positiven Stellungnahme des Landes zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll die Lenkungsgruppe und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Prüm beauftragt werden, die Zielstrukturen und Problemfelder bei einer Realisierung dieser Gebietsänderungsmaßnahme zu definieren und daraus resultierend die Basisdaten als Entscheidungsgrundlage für die Gremien zu erarbeiten. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat Prüm in der Sitzung am 26. Juni 2012 beschlossen, dass er über die jeweiligen Zwischenergebnisse in geeigneter Form zu unterrichten ist. Der Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat Prüm im öffentlichen Teil der Sitzung am 26. Juni 2012 einstimmig gefasst worden.

In der Sitzung am 11. Dezember 2012 hat der Verbandsgemeinderat Prüm noch einmal nachdrücklich eine Eingliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm auf der jetzigen ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform befürwortet. Ferner ist von ihm der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm beauftragt worden, dass er im Sinne der bisherigen Positionierung des Verbandsgemeinderates Prüm gegenüber dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgibt, zunächst einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim herbeizuführen und erst auf der nächsten nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 beginnenden Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform eine Umgliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm zu prüfen. Eine Umsetzung dieses Vorhabens lässt für die Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll in der aus den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim gebildeten neuen Verbandsgemeinde keine finanziellen und strukturellen Vorteile erwarten. Mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde unter Einbeziehung der sechs Ortsgemeinden werden Fakten geschaffen, die erhebliche Zweifel an einer späteren vorbehaltlosen und unvoreingenommenen Prüfung des Wechsels der sechs Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Prüm und dem damit verbundenen Aufbrechen einer noch nicht lange bestehenden Gebietsstruktur begründen. Für die Eingliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm bereits auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform spricht auch klar der eindeutig artikulierte Bürgerwille. Den Beschluss am 11. Dezember 2012 hat der Verbandsgemeinderat Prüm im öffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 1. Oktober 2013 ist der Verbandsgemeinderat Prüm von der Verbandsgemeindeverwaltung über den aktuellen Stand der Gespräche zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll informiert worden. Danach haben die Gespräche auf der Verwaltungsebene im August 2013 begonnen. Ihr Ziel ist, die Einsparpotenziale in den Bereichen der Personal- und Sachaufwendungen bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zu ermitteln und ein Grobkonzept für die Finanzierung einer aus den Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll gebildeten Verbandsgemeinde zu erarbeiten.

Am 10. Dezember 2013 sind vom Verbandsgemeinderat Prüm die Verbandsgemeindeverwaltung und die Lenkungsgruppe beauftragt worden, die Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf politischer Ebene fortzuführen, das ausgearbeitete Modell für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll den beteiligten Landkreisen Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel sowie dem Land Rheinland-Pfalz vorzustellen, beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur auf eine verbindliche Aussage hinzuwirken, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt der beabsichtigte landkreisübergreifende Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll umgesetzt werden kann und im zeitlichen Vorfeld vor dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll Synergien aufgrund von Kooperationsvereinbarungen zwischen den beiden Verbandsgemeinden zu nutzen. Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat im Juli 2013 die Verbandsgemeinde Prüm um eine Wiederaufnahme der Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss gebeten. Daraufhin sind ab August 2013 Gespräche auf der Verwaltungsebene geführt worden. Sie haben in einem Modell für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll gemündet. Das Modell ist der Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Prüm am 13. November 2013 vorgestellt und den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Prüm bekannt gegeben worden. In der Sitzung der Lenkungsgruppe der Verbandsgemeinde Prüm am 13. November 2013 und in der gemeinsamen Sitzung der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm am 27. November 2013 hat Einvernehmen bestanden, dass das Modell die Grundlage für eine Vereinbarung über einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Kommunen bilden kann. Die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll sollen deshalb auf eine solche Vereinbarung abzielen. Den Beschluss am 10. Dezember 2013 hat der Verbandsgemeinderat Prüm im öffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst.

Am 26. März 2014 ist in einer gemeinsamen Sitzung der Lenkungsgruppen der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll über den aktuellen Sachstand hinsichtlich eines freiwilligen Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden berichtet worden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 8. April 2014 hat der Verbandsgemeinderat Prüm dem Eckpunktepapier für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden

Prüm und Obere Kyll einstimmig zugestimmt. Diesem Eckpunktepapier ist am selben Tag vom Verbandsgemeinderat Obere Kyll zugestimmt worden.

Der Kreistag des Landkreises Vulkaneifel hat in der Sitzung am 21. Mai 2015 seine ablehnende Haltung gegen eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde, der die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll angehören, bekräftigt. Er hält die Gebietsänderungsmaßnahme für verfassungswidrig. Aus seiner Sicht missachtet sie die Reformgrundsätze des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Seines Erachtens verstößt die Gebietsänderungsmaßnahme gegen das Gemeinwohl. Zudem erzeugt sie nach seiner Auffassung einen nicht vertretbaren finanziellen und personellen Mehraufwand.

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 den Wunsch der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll, in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert zu werden, und die Bereitschaft der Verbandsgemeinde Prüm zur Aufnahme dieser Ortsgemeinden begrüßt.

Der Verbandsgemeinderat Hillesheim hat in der Sitzung am 2. Februar 2012 beschlossen, mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll Verhandlungen über einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden aufzunehmen. Nach dem Beschluss ist Ziel der Verhandlungen, dass bis zum 30. Juni 2012 die für freiwillige Gebietsänderungen notwendigen Beschlüsse der Räte im kommunalen Bereich gefasst werden. Den Beschluss am 2. Februar 2012 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim im öffentlichen Teil der Sitzung mit 22 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung getroffen. Vorher ist dem Verbandsgemeinderat Hillesheim die Abschlusspräsentation der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zu den Verhandlungen über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein vorgestellt worden. Im Laufe der weiteren Sitzungsberatungen am 2. Februar 2012 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim zur Kenntnis genommen, dass von der Verbandsgemeinde Gerolstein die Verhandlungen über einen freiwilligen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll aufgrund der strukturell

bedingten sehr unterschiedlichen Finanzkraft der drei Verbandsgemeinden für beendet erklärt worden sind. Die Verbandsgemeinde Hillesheim möchte nun die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform nutzen, um eventuell eine andere freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme rechtzeitig auf den Weg zu bringen, damit sie die Umsetzung dieser Reform aktiv mitgestalten kann und die in Aussicht gestellten finanziellen Unterstützungseleistungen des Landes, wie die so genannte "Hochzeitsprämie" und eine Entschuldungshilfe gewährt werden.

Der Verbandsgemeinderat Hillesheim hat in der Sitzung am 22. März 2012 beschlossen, die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll fortzuführen und dabei auf eine endgültige positive Entscheidung über eine Vereinbarung zu einem freiwilligen Zusammenschluss der beiden Kommunen bis zum Ablauf der Freiwilligkeitsphase am 30. Juni 2012 abzielen. Wie vom Verbandsgemeinderat Hillesheim zudem beschlossen worden ist, wird der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Hinblick auf die ermittelten Einsparpotenziale grundsätzlich angestrebt.

Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll haben für eine aus ihnen gebildete Verbandsgemeinde auf der Grundlage der Haushaltszahlen des Jahres 2012 und unter der Annahme eines ausgeglichenen Haushalts und einer Verbandsgemeindeumlage mit einem Umlagesatz von 42,5 v. H. Einsparpotenziale von etwa 2 000 000 Euro berechnet. Davon entfallen auf Einsparungen im Verwaltungsbereich etwa 1 200 000 Euro, die sich bis spätestens 2018 erreichen lassen, und auf Einsparungen bei Infrastrukturmaßnahmen und -einrichtungen 800 000 Euro. Die ermittelten Einsparungen bedürfen einer weiteren Konkretisierung beispielsweise durch die Festlegung von Standards für die Aufgabenerledigung und die Ermittlung der Kosten im IT-Bereich. Derzeit verursachen die Infrastrukturmaßnahmen und -einrichtungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung grundsätzlich nicht besteht, jährliche Kosten von etwa 2 000 000 Euro.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll haben eine nahezu identische Steuerfinanzkraft. Probleme bei der Bewertung der Finanzen stellen die erheblichen Unterschiede bei der Nettoliquiditätsverschuldung der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll dar. Die Verbandsgemeinde Hillesheim hat Kredite zur Liquiditätssicherung von rund 700 000 Euro. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Obere Kyll Kredite

zur Liquiditätssicherung von circa 11 000 000 Euro auf. Der Verbandsgemeinderat Hillesheim hat in der Sitzung am 22. März 2012 beschlossen, dass die finanzielle Ungleichgewichtung zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll nicht zu Lasten der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim gehen dürfen. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim sind bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll die aufgelaufenen Kredite zur Liquiditätssicherung der beiden Verbandsgemeinden in der Folgezeit, falls erforderlich, jeweils von ihren bisherigen Ortsgemeinden über eine höhere Verbandsgemeindeumlage zu tilgen. Der Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der neuen Verbandsgemeinde darf, so der Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim weiter, den aktuellen Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Hillesheim von 42,5 v. H. nicht übersteigen. Wie der Verbandsgemeinderat Hillesheim ergänzend beschlossen hat, muss der Haushalt der neuen Verbandsgemeinde gleichwohl ausgeglichen werden. Ferner ist vom Verbandsgemeinderat Hillesheim beschlossen worden, Einsparpotenziale der neuen Verbandsgemeinde bei den Schulen (Grundschulen und Realschulen plus) im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung zu ermitteln. Außerdem hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim beschlossen, dass die Personalausstattung der neuen Verbandsgemeinde auf ein Minimum begrenzt und an vorhandenen Gutachten ausgerichtet wird. Des Weiteren ist vom Verbandsgemeinderat Hillesheim beschlossen worden, Einsparmöglichkeiten im Feuerwehrwesen über einen Feuerwehrorganisationsplan unter Einbindung der Wehrleiter der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll festzustellen. Wie der Verbandsgemeinderat Hillesheim zudem beschlossen hat, muss die vorliegende Übersicht über Einsparpotenziale bei den freiwilligen Leistungen überarbeitet werden, damit sich über die bisher aufgezeigten Einsparmöglichkeiten hinaus Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschließen lassen.

Seitens des Verbandsgemeinderates Hillesheim ist zusätzlich beschlossen worden, in einer Vereinbarung über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Entwicklungsziele der neuen Verbandsgemeinde und die bislang thematisierten Punkte festzuschreiben. Dies gilt zum Beispiel auch für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, den Sitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde und die örtliche Unterbringung ihrer Fachbereiche sowie den Namen der neuen Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll haben

in den Betriebszweigen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Eigenbetriebe einheitliche Grundlage und Entgeltsysteme. Bei einem sofortigen Zusammenschluss der Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll können die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ohne Berücksichtigung von Einsparungen bereits weitgehend konstant gehalten werden. Unter Einrechnung möglicher Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten lassen sich mittelfristig die Entgelte verringern. Zum Sitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist noch keine abschließende Klärung erfolgt. Der Verbandsgemeinderat Hillesheim hat in der Sitzung am 22. März 2012 beschlossen, dass die Stadt Hillesheim Hauptsitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde werden soll. Mithin würde dort auch der Fachbereich 1 - Organisation und Finanzen - der Verbandsgemeindeverwaltung untergebracht. Der Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen - soll am andernorts etabliert werden. Bisher nicht geklärt ist, wo der Fachbereich 3 - Bürgerdienste - und der Fachbereich 4 - Verbandsgemeindewerke - untergebracht werden. Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll sollen nochmals prüfen, an welchem Standort die Verbandsgemeindewerke am sinnvollsten angesiedelt werden können. Eine Verständigung der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll auf einen Vorschlag für den Namen der neuen Verbandsgemeinde gibt es noch nicht.

Den Beschluss am 22. März 2012 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim im öffentlichen Teil der Sitzung mit 15 Ja-Stimmen bei acht Nein-Stimmen und einer Enthaltung gefasst.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 28. Juni 2012 ist vom Verbandsgemeinderat Hillesheim mit 20 Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen beschlossen worden, dass ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll unter den jetzigen Rahmenbedingungen nicht in Betracht kommt. Der Verbandsgemeinderat Hillesheim hat in der Sitzung am 22. März 2012 Rahmenbedingungen für einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll beschlossen. Diese Rahmenbedingungen sind von der Verbandsgemeinde Obere Kyll als nicht umsetzbar bezeichnet worden. Ebenso hat das Land keine weiteren über die bisher signalisierte Höhe hinausgehenden finanziellen Unterstützungsleistungen, mit denen insbesondere der

sehr große Unterschied zwischen den Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll reduziert werden kann, in Aussicht gestellt.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 6. Dezember 2012 ist der Verbandsgemeinderat Hillesheim von seiner Vorsitzenden über den aktuellen Stand des Themas informiert. Zugleich hat die Vorsitzende dem Verbandsgemeinderat Hillesheim eine amtliche Einwohnerbefragung in dieser Angelegenheit vorgeschlagen. Der Verbandsgemeinderat Hillesheim hat nach einer Beratung eine Vertagung auf seine Sitzung am 14. Januar 2013 beschlossen.

Seitens des Verbandsgemeinderates Hillesheim ist in der Sitzung am 14. Januar 2013 eine Stellungnahme an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur beschlossen worden. Die Stellungnahme bezieht sich auf ein Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur an die Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll vom 17. Oktober 2012. Danach ist angedacht, einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll Mitte 2014 (Prüfung, ob ein Zusammenschluss der zur Verbandsgemeinde Obere Kyll gehörenden Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth, Scheid, Kerschenbach und Stadtkyll mit der Verbandsgemeinde Prüm erfolgen soll, auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform) herbeizuführen. Die vom Verbandsgemeinderat Hillesheim beschlossene Stellungnahme hat den folgenden Inhalt:

- Einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll Mitte 2014 unter den aktuellen Rahmenbedingungen kann die Verbandsgemeinde Hillesheim nicht zustimmen.
- Die Verbandsgemeinde Hillesheim hat sich von Anfang an sehr offen und konstruktiv mit der Kommunal- und Verwaltungsreform auseinandergesetzt. In einer größeren Verwaltungseinheit sind grundsätzlich große Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten gesehen worden. Diese Chancen und Möglichkeiten sieht die Verbandsgemeinde Hillesheim grundsätzlich immer noch.
- Erklärtes Ziel der Verbandsgemeinde Hillesheim ist gewesen, innerhalb der Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zum 30. Juni 2012 einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf den Weg zu bringen. In den Gesprächen und Verhandlungen darüber hat sich in allen Punkten mit Ausnahme des zentralen Punktes der Finanzen eine Einigung ergeben.

- Beim angedachten Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll werden die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform genannten Ziele, nämlich eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, nicht erreicht.
- Die Steuerkraft der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll im Jahr 2012 ist in etwa vergleichbar.
- Erhebliche Unterschiede zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestehen bei den Krediten zur Liquiditätssicherung. So werden am 31. Dezember 2013 die Verbandsgemeinde Obere Kyll Kredite zur Liquiditätssicherung von voraussichtlich knapp 12 000 000 Euro und die Verbandsgemeinde Hillesheim Kredite zur Liquiditätssicherung von voraussichtlich etwa 1 200 000 Euro haben. Auf der Grundlage des aktuellen Zinsniveaus werden für diese am 31. Dezember 2013 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung der beiden Verbandsgemeinden Zinsen von insgesamt über 700 000 Euro pro Jahr anfallen. Damit dürfte das bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll andererseits realisierbare Einsparpotenzial weder mittelfristig noch langfristig zur Gegenfinanzierung der Zinsen für die Kredite zur Liquiditätssicherung und die Investitionskredite ausreichen. Die Tilgung der Kredite zur Liquiditätssicherung und der Investitionskredite ist damit noch nicht finanziert. Ansteigende Zinsen hätten unkalkulierbare finanzielle Folgen. Ein ausgeglichener Haushalt der aus den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll gebildeten neuen Verbandsgemeinde wird sich ohne Änderung der grundsätzlichen finanziellen Ausstattung der Verbandsgemeinden nicht realisieren lassen. Folglich wird die neue Verbandsgemeinde keine dauerhafte Leistungsfähigkeit haben.
- Bei einer Umgliederung der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth, Scheid, Kerchenbach und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm wird die für das Jahr 2030 prognostizierte Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde, der die anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim angehören, sich um etwa 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner verringern. Damit wird eine Größenordnung der Verbandsgemeinde erreicht, die bereits nach der Regelvermutung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine aus-

reichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben, ohne Zukunftsperspektive ist. Zudem kann dann eine bestmögliche Daseinsvorsorge im Interesse der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr sichergestellt werden.

- Eine effiziente, effektive und nachhaltige Verwaltungsstruktur lässt sich nur entwickeln, wenn alle Ebenen in eine umfassende Reform einbezogen werden.

Der Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat Hillesheim im öffentlichen Teil der Sitzung am 14. Januar 2013 einstimmig gefasst worden.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 14. März 2013 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim an der aktuellen Beschlusslage festgehalten. Danach wird die Verbandsgemeinde Hillesheim auch keine Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Gerolstein über einen freiwilligen Zusammenschluss führen. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Hillesheim ist das von Herrn Professor Dr. Dietlein und Herrn Professor Dr. Thiel im Auftrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz erstellte Rechtsgutachten zum zwangsweisen Zusammenschluss von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform thematisiert worden. Danach wird ein solcher zwangsweiser Zusammenschluss verfassungsrechtlich als höchst problematisch angesehen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 17. September 2013 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim mit 15 Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen beschlossen, Gespräche mit den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein über einen Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden aufzunehmen. Ferner ist von ihm im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 17. September 2013 beschlossen worden, dass zunächst ein Gespräch (keine Verhandlung) darüber in kleinen Runde, die sich aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein, den Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll sowie den Fraktionsvorsitzenden in den Verbandsgemeinderäten Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zusammensetzt, geführt werden soll. Vor dem Gespräch sollen die bekannten Zahlen und Haushaltsdaten aktualisiert werden. Dieser Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat Hillesheim mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen gefasst worden. Die beiden Beschlüsse basieren darauf, dass das Land deutlich zum Ausdruck gebracht hat, einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2018 zu betreiben, sofern sie sich nicht auf eine freiwillige Lösung verständigen können. Das Land hat Gebietsänderun-

gen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll innerhalb des Landkreises Vulkaneifel favorisiert und dabei einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein präferiert. Für einen solchen freiwilligen Zusammenschluss sind vom Land Zuweisungen von insgesamt 3 500 000 Euro signalisiert worden. Davon entfällt eine Zuweisung von 2 000 000 Euro auf eine Entschuldungshilfe. Diese Zuweisungen sind vom Land unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt worden, dass die beteiligten Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2013 ihre Zustimmung zum freiwilligen Zusammenschluss geben.

Der Verbandsgemeinderat Hillesheim hat in der Sitzung am 23. Oktober 2013 beschlossen, dass unter den aktuellen Rahmenbedingungen keine Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein mehr geführt werden. Nach einem Vorsondierungsgespräch besteht weiterhin Gesprächsbereitschaft. Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat jedoch unmissverständlich klargestellt, dass die früheren Vereinbarungen zu einem freiwilligen Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden nicht mehr gelten. Ebenso ist die Verbandsgemeinde Gerolstein dagegen, den Standort der weiterführenden Schule in Hillesheim erneut zu thematisieren. Dazu verweist die Verbandsgemeinde Gerolstein auf den neuen Schulentwicklungsplan. Die Verbandsgemeinde Gerolstein sieht die Möglichkeit, bei einem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll deren Bedienstete im Gerolsteiner Rathaus räumlich unterzubringen. Künftig werden die Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinde Gerolstein im ehemaligen Gerolsteiner Bahnhofsgebäude räumlich untergebracht. Nach Auffassung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind dort genügend Räumlichkeiten vorhanden, um auch die Bediensteten der Verbandsgemeindewerke Hillesheim und Obere Kyll räumlich unterzubringen. Aus der Sicht des Verbandsgemeinderates Hillesheim wird, ausgehend vom jetzigen Sachstand, die Verbandsgemeinde Hillesheim bei einem Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein zu viel aufgeben müssen und keinerlei Gestaltungsraum mehr haben. Der weitere Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein ablehnende Beschluss am 23. Oktober 2013 ist vom Verbandsgemeinderat Hillesheim im nichtöffentlichen Teil der Sitzung mit 19 Stimmen bei zwei Gegenstimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 24. April 2014 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim beschlossen, dass wieder Gespräche mit der Verbandsgemeinde Gerolstein und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die keinen landkreisübergreifenden Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Prüm möchten, aufgenommen werden. Für die Verbandsgemeinde Hillesheim ist dabei die Standortsicherung einer weiterführenden Schule in Hillesheim wichtig. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

In der Sitzung am 26. März 2015 ist vom Verbandsgemeinderat Hillesheim dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Gerolstein über einen Gebietszusammenschluss zugestimmt worden. Die Zustimmung erstreckt sich auf den folgenden Vereinbarungsinhalt:

- Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sollen zum 1. Juli 2016 fusionieren.
- Zum selben Zeitpunkt sollen die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Gerolstein“ führen.
- Ein Wappen und ein Logo der neuen Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- Der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Stadt Gerolstein sein.
- Auf die Bildung von Wahlbereichen für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde soll verzichtet werden.
- Betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten sind auf Dauer ausgeschlossen. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.
- Dem Rat der neuen Verbandsgemeinde wird die Entscheidung über die Bestellung einer hauptamtlichen Beigeordneten oder eines hauptamtlichen Beigeordneten dieser kommunalen Gebietskörperschaft vorbehalten bleiben.
- Die Personalräte bei den Verwaltungen der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim sollen über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus bis zur nächsten regulären Wahl im Jahr 2017 die Geschäfte gemeinsam fortführen.

- Durch Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich energetischer Sanierungsmaßnahmen werden das jetzige Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Stadt Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und dort Raum für mögliche zusätzliche Arbeitsplätze der Verbandsgemeindeverwaltung geschaffen. Herr Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur Lewentz hat mit Schreiben vom 18. Februar 2015 eine Förderung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein, die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll notwendig sind, in Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Für die Dauer der Baumaßnahmen am Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein sind räumliche Ausweichmöglichkeiten erforderlich. Eine vorübergehende Nutzung des Dienstgebäudes der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim bietet sich dafür an. Vor der Realisierung eines Anbaus am Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein bedarf es einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, in die auch die aufgrund der Gebietsänderungsmaßnahme leer stehenden Räume im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim einbezogen werden.
- Außer der Weiternutzung des Dienstgebäudes der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim während der Baumaßnahmen am Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein ist die dauerhafte Einrichtung eines Bürgerbüros im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim vorgesehen. Die nicht einer dauerhaften Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke zugeführten Räumlichkeiten im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim sollen privat, gewerblich oder freiberuflich, etwa für einen Architekten, Steuerberater oder Arzt, genutzt werden. Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung des Dienstgebäudes der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim.
- Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaften für die Realschulen plus in der Stadt Gerolstein und in der Stadt Hillesheim einvernehmlich mit dem Landkreis Vulkaneifel klären.
- Die Stadt Hillesheim wird sich weiterhin an dem Investitionsaufwand und dem laufenden Aufwand für die dortige zentrale Sportanlage mit einem Anteil von 50 v. H. beteiligen. Die Sportanlage der Stadt Gerolstein kann auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und eine ihrer zentralen Sportanlagen werden. Voraussetzung ist

jedoch, dass sich dann die Stadt Gerolstein an dem Investitionsaufwand und dem laufenden Aufwand für diese Sportanlage mit einem Anteil von 50 v. H. beteiligt.

- Die Trägerschaften der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim für die Kindertagesstätten und die damit zusammenhängenden Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach wird die neue Verbandsgemeinde die Trägerschaften für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Hillesheim mit Ausnahme der Trägerschaft für die Integrative Kindertagesstätte in Hillesheim (in der Trägerschaft der Lebenshilfe), die Trägerschaft für den Kindergarten in Pelm und die Bauträgerschaft für den katholischen Kindergarten in Birresborn übernehmen. Die auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Hillesheim werden durch eine Sonderumlage auf der Grundlage der Finanzkraft von allen ihren bisherigen Ortsgemeinden finanziert. Für die Kindertagesstätten in Pelm und Birresborn werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe von den Ortsgemeinden im jeweiligen Einzugsbereich getragen.
- Angestrebt ist, dass die neue Verbandsgemeinde ein möglichst umfassendes Aufgabenspektrum für die Einwohnerinnen und Einwohnern und die Ortsgemeinden wahrnimmt. Dazu gehören auch die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim setzen sich für eine Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die neue Verbandsgemeinde ein, auch wenn sie die notwendige Einwohnerzahl von 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus derzeitiger Sicht knapp unterschreite wird. Dahingehende Gespräche sind mit dem Land und dem Landkreis Vulkaneifel zu führen.
- Im Falle einer Schließung der Außenstelle der Kraftfahrzeugzulassungsstelle im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in Jünkerath sollen die zuständigen Stellen ersucht werden, eine solche Außenstelle in der neuen Verbandsgemeinde zu betreiben.
- Die Verwaltung der zusammengeführten Werke der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim wird ihre Büroräume im Bahnhof in der Stadt Gerolstein haben. Über die Zusammenlegung der Bauhöfe der Verbandsgemeindewerke der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim wird die Werkleitung der Werke der neuen Verbandsgemeinde entscheiden. Dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

- Die Werke der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim werden sich um eine Senkung ihrer Kosten bemühen. Beide Werkleitungen sind beauftragt, sofort entsprechend tätig zu werden. Angeregt wird, dass die Werkausschüsse der Verbandsgemeinderäte Gerolstein und Hillesheim in gemeinsamen Sitzungen die weitere Vorgehensweise abstimmen und die dem Ziel einer Kostensenkung dienenden Arbeiten der formal noch getrennten Werke der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim in den nächsten Monaten begleiten. Möglichst frühzeitig und möglichst auf dem Niveau in der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein soll es in der neuen Verbandsgemeinde einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung geben. Der Rat der neuen Verbandsgemeinde wird den Zeitpunkt, ab dem im Verbandsgemeindegebiet einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten, festlegen. Der Zeitpunkt wird innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab der Gebietsänderung liegen.
- Die Tourismusorganisationen in Hillesheim und Gerolstein werden aktuell in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (e. V. und GmbH). Für die künftige gemeinsame Tourismusorganisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden. Anvisiert ist, außer der neuen Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich zu beteiligen. Den Sitz der künftigen gemeinsamen Tourismusorganisation und ihrer Geschäftsführung gilt es unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu suchen. Der Name der künftigen Tourismusorganisation soll die beiden Städte Gerolstein und Hillesheim und die beiden Regionen angemessen berücksichtigen. In der Stadt Gerolstein und in der Stadt Hillesheim werden die Tourist-Informationen bestehen bleiben.
- Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen. Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Hillesheim deren bisherige Anteile am HIGIS-Zentrum, an der HIGIS GmbH und am Zweckverband IGP und deren damit verbundene Aufgaben und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten übernehmen.
- Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenfalls eine wichtige dauerhafte Aufgabe.

- Die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim sollen zu 50 v. H. mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Der andere Anteil von 50 v. H. der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim sollen mit der Gebietsänderung auf deren bisherige Ortsgemeinden übergehen. Diesen Übergang wird die Verbandsgemeinde Hillesheim mit ihren Ortsgemeinden bis zum 30. Juni 2016 verbindlich regeln. Die aus Anlass der Gebietsänderung im Jahr 2017 gewährte Entschuldungshilfe des Landes von 500 000 Euro wird die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung der auf sie übergegangenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim verwenden. Ebenso wird die neue Verbandsgemeinde die ihr im Jahr 2018 gewährte Entschuldungshilfe des Landes von 250 000 Euro zur Verringerung der auf sie übergegangenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim einsetzen. Den anderen Teil der im Jahr 2018 gewährten Entschuldungshilfe des Landes von 250 000 Euro wird die neue Verbandsgemeinden den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim zum Abbau der auf sie übergegangenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim zur Verfügung stellen. Die bis zum Jahr 2026 zu erwartenden Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz von jährlich 20 510 Euro für die Verbandsgemeinde Hillesheim sollen mit einem Anteil von 50 v. H. der neuen Verbandsgemeinde und mit dem anderen Anteil von 50 v. H. den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim zur Tilgung von auf sie übergegangene Kredite zur Liquiditätssicherung verwendet werden. Die neue Verbandsgemeinde soll zur Finanzierung der Tilgungsleistungen für die auf sie übergegangenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim eine von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage abweichende Regelung mit deren bisherigen Ortsgemeinden vereinbaren können.

Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim beschlossen, dass mit der Verbandsgemeinde Gerolstein wegen der Einrichtung beziehungsweise der Beibehaltung eines Büros im IGP/HIGIS nachverhandelt werden soll.

Der Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen gefasst worden.

In der Sitzung am 17. März 2016 hat der Verbandsgemeinderat Hillesheim dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Gerolstein über einen Gebietszusammenschluss zugestimmt. Der Vereinbarungstext sieht Folgendes vor:

- Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sollen zum 1. Januar 2017 fusionieren.
- Zum selben Zeitpunkt sollen die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Gerolstein“ führen.
- Ein Wappen und ein Logo der neuen Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- Der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Stadt Gerolstein sein.
- Auf die Bildung von Wahlbereichen für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde soll verzichtet werden.
- Betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten sind auf Dauer ausgeschlossen. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.
- Dem Rat der neuen Verbandsgemeinde wird die Entscheidung über die Bestellung einer hauptamtlichen Beigeordneten oder eines hauptamtlichen Beigeordneten dieser kommunalen Gebietskörperschaft vorbehalten bleiben.
- Durch Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich energetischer Sanierungsmaßnahmen werden das jetzige Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Stadt Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und dort Raum für mögliche zusätzliche Arbeitsplätze der Verbandsgemeindeverwaltung geschaffen. Herr Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur Lewentz hat mit Schreiben vom 18. Februar 2015 eine Förderung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein, die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll notwendig sind, in Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Für die Dauer der Baumaßnahmen am Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein sind räumliche Ausweichmöglichkeiten erforderlich. Eine vorübergehende Nutzung des Dienstgebäudes

der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim bietet sich dafür an. Vor der Realisierung eines Anbaus am Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein bedarf es einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, in die auch die aufgrund der Gebietsänderungsmaßnahme leer stehenden Räume im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim einbezogen werden.

- Im Dienstgebäude der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim wird ein Bürgerbüro dauerhaft eingerichtet. Darüber wird im Dienstgebäude der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit der Verbandsgemeindeverwaltung für die Dauer von mindestens acht Jahren ab der Gebietsänderung angesiedelt. Sofern dann noch Raumkapazitäten im Dienstgebäude der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim vorhanden sind, kommen diese während der Baumaßnahmen am Dienstgebäude der neuen Verbandsgemeinde in der Stadt Gerolstein zur vorübergehenden Unterbringung ansonsten dort angesiedelter Fachbereiche oder Sachgebiete in Betracht. Die nicht einer dauerhaften Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke zugeführten Räumlichkeiten im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim sollen privat, gewerblich oder freiberuflich, etwa für einen Architekten, Steuerberater oder Arzt, genutzt werden. Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung des Dienstgebäudes der Verbandsgemeinde in der Stadt Hillesheim.
- Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaften für die Realschulen plus in der Stadt Gerolstein und in der Stadt Hillesheim einvernehmlich mit dem Landkreis Vulkaneifel klären.
- Die Stadt Hillesheim wird sich weiterhin an dem Investitionsaufwand und dem laufenden Aufwand für die dortige zentrale Sportanlage mit einem Anteil von 50 v. H. beteiligen. Die Sportanlage der Stadt Gerolstein kann auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und eine ihrer zentralen Sportanlagen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich dann die Stadt Gerolstein an dem Investitionsaufwand und dem laufenden Aufwand für diese Sportanlage mit einem Anteil von 50 v. H. beteiligt.
- Die Trägerschaften der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim für die Kindertagesstätten und die damit zusammenhängenden Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach wird die neue Verbandsgemeinde die Trägerschaften für die Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Hillesheim mit Ausnahme der Trägerschaft für die Integrative Kindertagesstätte in Hillesheim (in der Trägerschaft der Lebenshilfe), die Trägerschaft für den

Kindergarten in Pelm und die Bauträgerschaft für den katholischen Kindergarten in Birresborn übernehmen. Die auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Hillesheim werden durch eine Sonderumlage auf der Grundlage der Finanzkraft von allen ihren bisherigen Ortsgemeinden finanziert. Für die Kindertagesstätten in Pelm und Birresborn werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe von den Ortsgemeinden im jeweiligen Einzugsbereich getragen.

- Angestrebt ist, dass die neue Verbandsgemeinde ein möglichst umfassendes Aufgabenspektrum für die Einwohnerinnen und Einwohnern und die Ortsgemeinden wahrnimmt. Dazu gehören auch die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim setzen sich für eine Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die neue Verbandsgemeinde ein, auch wenn sie die notwendige Einwohnerzahl von 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus derzeitiger Sicht knapp unterschreite wird. Dahingehende Gespräche sind mit dem Land und dem Landkreis Vulkaneifel zu führen.
- Im Falle einer Schließung der Außenstelle der Kraftfahrzeugzulassungsstelle im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde in Jünkerath sollen die zuständigen Stellen ersucht werden, eine solche Außenstelle in der neuen Verbandsgemeinde zu betreiben.
- Die Verwaltung der zusammengeführten Werke der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim wird ihre Büroräume im Bahnhof in der Stadt Gerolstein haben. Über die Zusammenlegung der Bauhöfe der Verbandsgemeindewerke der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim wird die Werkleitung der Werke der neuen Verbandsgemeinde entscheiden. Dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.
- Die Werke der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim werden sich um eine Senkung ihrer Kosten bemühen. Beide Werkleitungen sind beauftragt, sofort entsprechend tätig zu werden. Angeregt wird, dass die Werkausschüsse der Verbandsgemeinderäte Gerolstein und Hillesheim in gemeinsamen Sitzungen die weitere Vorgehensweise abstimmen und die dem Ziel einer Kostensenkung dienenden Arbeiten der formal noch getrennten Werke der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim in den nächsten Monaten begleiten. Möglichst frühzeitig und möglichst auf dem Niveau in der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein soll es in der neuen Verbandsgemeinde einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasser-

beseitigung geben. Der Rat der neuen Verbandsgemeinde wird den Zeitpunkt, ab dem im Verbandsgemeindegebiet einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten, festlegen. Der Zeitpunkt wird innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab der Gebietsänderung liegen.

- Die Tourismusorganisationen in Hillesheim und Gerolstein werden aktuell in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (e. V. und GmbH). Für die künftige gemeinsame Tourismusorganisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden. Anvisiert ist, außer der neuen Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich zu beteiligen. Den Sitz der künftigen gemeinsamen Tourismusorganisation und ihrer Geschäftsführung gilt es unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu suchen. Der Name der künftigen Tourismusorganisation soll die beiden Städte Gerolstein und Hillesheim und die beiden Regionen angemessen berücksichtigen. In der Stadt Gerolstein und in der Stadt Hillesheim werden die Tourist-Informationen bestehen bleiben.
- Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen. Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Hillesheim deren bisherige Anteile am HIGIS-Zentrum, an der HIGIS GmbH und am Zweckverband IGP und deren damit verbundene Aufgaben und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten übernehmen.
- Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenfalls eine wichtige dauerhafte Aufgabe.

Die entsprechende Vereinbarung haben die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein am 24. Mai 2016 unterzeichnet.

Nach seinem Beschluss vom 21. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Basberg dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Berndorf hat in der Sitzung am 15. März 2012 einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll unter den jetzigen Voraussetzungen einstimmig bei einer Enthaltung abgelehnt. Insbesondere ist befürchtet worden, dass wegen der finanziellen Situation der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Kredite zur Liquiditätssicherung von circa 11 000 000 Euro) bei einem Zusammenschluss mit ihr die Verbandsgemeindeumlagen für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim deutlich steigen werden. Dadurch sehen die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim eine nicht unerhebliche dauerhafte finanzielle Belastung auf sich zukommen.

Dem Beschluss vom 21. April 2015 zufolge ist vom Ortsgemeinderat Berndorf dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit zehn Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung zugestimmt worden.

Wie sich aus seinem Beschluss vom 31. März 2015 ergibt, hat der Ortsgemeinderat Dohm-Lammersdorf dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit fünf Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme zugestimmt.

Der Stadtrat Hillesheim hat sich im öffentlichen Teil der Sitzung am 4. Juli 2012 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei ist vom ihm geschlossen erklärt worden, dass auch bei der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde deren Hauptverwaltungssitz in Hillesheim bleiben muss. Hillesheim hat in der Vergangenheit das Katasteramt, die Landwirtschaftsschule, das Amtsgericht und eine durchgängig besetzte Polizeidienststelle verloren. Befürchtet wird, dass im Rahmen der laufenden Kommunal- und Verwaltungsreform die Stadt Hillesheim den Hauptsitz der Verbandsgemeindeverwaltung verlieren kann.

Der Stadtrat Hillesheim hat seinem Beschluss vom 18. Mai 2015 zufolge den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit neun Stim-

men bei acht Gegenstimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt. Folgendes liegt dieser ablehnenden Haltung zugrunde:

- Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hillesheim stimmen mit großer Mehrheit gegen die Angliederung an die Verbandsgemeinde Gerolstein.
- Im Text der Fusionsvereinbarung, dem der Verbandsgemeinderat Hillesheim am 26. März 2015 zugestimmt hat, finden sich die Forderungen des Stadtrates Hillesheim vom 23. Oktober 2014 in keiner Weise wieder. Zudem handelt es sich hier nicht um eine Fusion, sondern um eine Auflösung der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Verbandsgemeinde Obere Kyll.
- Die Höhe der von der Stadt Hillesheim zu tragenden Kredite zur Liquiditätssicherung ist nicht bekannt. Darüber hinaus ist nicht geklärt, ob die Stadt Hillesheim überhaupt rechtlich verpflichtet ist, Kredite zur Liquiditätssicherung der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim zu finanzieren.
- Es liegen offensichtlich hinreichende Ausnahmegründe nach § 2 Abs. 3 KomVwRGrG vor, die eine Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Hillesheim rechtfertigen. Dies bedarf einer gerichtlichen Überprüfung.
- Die Fraktionssprecher aller im Landtag vertretenen Parteien haben eingesehen, dass der bisherige Weg zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform falsch war und bereits jetzt angekündigt, nach der Landtagswahl die Kommunal- und Verwaltungsreform mit einem anderen Ansatz (Aufgabenkritik) unter Betrachtung aller Verwaltungsebenen anzugehen.

Aktuell gibt es daher keine Notwendigkeit, eine wie auch immer geartete „freiwillige Zwangsfusion“ einzugehen. Zudem stehen für einen Großteil der jetzigen Obere Kyll-Gemeinden verfassungsrechtliche Fragestellungen im Raum, die ebenfalls noch eine gerichtliche Überprüfung erfordern.

Nach der vom Ortsgemeinderat Kerpen im öffentlichen Teil der Sitzung am 21. März 2012 einstimmig vertretenen Auffassung kann einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Der aktuelle Schuldenstand der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Kredite zur Liquiditätssicherung von rund 11 000 000 Euro) lässt erwarten, dass eine Entschuldung der neuen Verbandsgemeinde nicht allein durch die sicherlich möglichen Einsparungen infolge des Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden, sondern darüber hinaus lediglich durch

höhere den Ortsgemeinden zum Nachteil reichende Verbandsgemeindeumlagen erreicht werden kann. Selbst die seitens des Landes in Aussicht gestellte "Hochzeitsprämie" von rund 1 000 000 Euro und Entschuldungshilfe von 2 000 000 Euro werden bei den bereits für das Jahr 2012 geplanten zusätzlichen Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu keiner signifikanten finanziellen Entlastung führen.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 15. November 2012 hat der Ortsgemeinderat Kerpen einstimmig die Auffassung vertreten, dass einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll unter den aktuellen Rahmenbedingungen nach wie vor nicht zugestimmt werden kann und die Verbandsgemeinde Hillesheim sich notfalls mit rechtlichen Schritten gegen diese Maßnahme, sofern sie ohne ihre Zustimmung erfolgt, wehren soll. Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform ist, Ungleichgewichte im Land auszugleichen und wirtschaftlich starke Einheiten zu schaffen. Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll werden ohne deutliche finanzielle Hilfestellung des Landes einseitig Nachteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim entstehen. Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat derzeit ein jährliches strukturelles Defizit von über 1 000 000 Euro. Außerdem belasten Kredite zur Liquiditätssicherung von über 12 000 000 Euro die Verbandsgemeinde Obere Kyll. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll ohne umfangreiche finanzielle Unterstützung des Landes wird unweigerlich deutliche Erhöhungen der Verbandsgemeindeumlagen mit sich bringen.

Wie sich aus seinem Beschluss vom 1. April 2015 ergibt, hat der Ortsgemeinderat Kerpen dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit acht Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme zugestimmt.

Nach seinem Beschluss vom 20. April 2015 ist vom Ortsgemeinderat Nohn dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt worden.

In der Sitzung am 12. März 2012 hat der Ortsgemeinderat Oberbettingen einstimmig einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll abgelehnt. Grund dafür ist die desolante finanzielle Situation der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Zudem hat der Ortsgemeinderat Oberbettingen die Aufnahme weiterer Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Gerolstein über einen freiwilligen Zusammenschluss empfohlen. Der Beschluss am 12. März 2012 ist vom Ortsgemeinderat Oberbettingen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst worden.

Einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll hat der Ortsgemeinderat Oberbettingen im öffentlichen Teil der Sitzung am 19. November 2012 aufgrund der desolaten finanziellen Situation der Verbandsgemeinde Obere Kyll weiterhin einstimmig abgelehnt.

In der Sitzung am 15. April 2015 ist vom Ortsgemeinderat Oberbettingen seinem Beschluss zufolge dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt worden.

Nach seinem Beschluss vom 30. März 2015 hat der Ortsgemeinderat Oberehe-Stroheich dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Seinem Beschluss vom 30. März 2015 zufolge ist vom Ortsgemeinderat Üxheim dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln mit zwölf Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Walsdorf hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 4. Dezember 2012 einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll unter den aktuell bekannten Rahmenbedingungen einstimmig abgelehnt.

Wie sich aus dem Beschluss vom 14. April 2015 ergibt, ist vom Ortsgemeinderat Walsdorf dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und

der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit acht Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung nicht zugestimmt worden.

In der Sitzung am 4. Dezember 2012 hat sich der Ortsgemeinderat Wiesbaum eindeutig gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll ausgesprochen, da durch diese Gebietsänderungsmaßnahme enorme Belastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim bei den Verbandsgemeindeumlagen erwartet werden. Die derzeitigen Rahmenbedingungen lassen aus der Sicht des Ortsgemeinderates Wiesbaum keine andere Entscheidung zu. Zudem hat der Ortsgemeinderat Wiesbaum in der Sitzung am 4. Dezember 2012 beschlossen, dass Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Gerolstein über einen freiwilligen Zusammenschluss aufgenommen werden sollen. Des Weiteren ist vom Ortsgemeinderat Wiesbaum in der Sitzung am 4. Dezember 2012 eine Einwohnerbefragung in dieser Angelegenheit befürwortet worden. Den Beschluss am 4. Dezember 2012 hat der Ortsgemeinderat Wiesbaum im öffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst.

Nach dem Beschluss vom 31. März 2015 ist vom Ortsgemeinderat Wiesbaum dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit zehn Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt worden.

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat in der Sitzung am 20. August 2013 den Bürgermeister und die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, Sondierungsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss zeitnah aufzunehmen und dafür die Finanzdaten aufzubereiten. Wie ferner beschlossen worden ist, soll in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. September 2013 über erste Ergebnisse berichtet werden, um spätestens in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27. September 2013 entscheiden zu können, ob weitere Gespräche durch die Arbeitsgruppe aufgenommen werden sollen. Am 7. August 2013 hat die Verbandsgemeinde Obere Kyll bei der Verbandsgemeinde Gerolstein wegen eines freiwilligen Zusammenschlusses mit ihr angefragt. Im Falle einer positiven Resonanz der politischen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinde Gerolstein ist von der Verbandsgemeinde Obere Kyll angestrebt

worden, zunächst das Thema der Finanzen näher zu prüfen. Denn im Verlauf der seinerzeitigen Verhandlungen hat sich für die Verbandsgemeinde Obere Kyll gezeigt, dass sie in den anderen Bereichen, wie etwa den Bereichen der Schulen, des Wassers und Abwassers und des Verwaltungssitzes, weitgehend die gleiche Richtung wie die Verbandsgemeinde Gerolstein verfolgt. Nach Darlegung der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist ihre finanzielle Situation seit den früheren Verhandlungen deutlich besser geworden. Den Beschluss am 20. August 2013 hat der Verbandsgemeinderat Gerolstein im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat in der Sitzung am 26. September 2013 den Bürgermeister und die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, Sondierungsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim über einen freiwilligen Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden aufzunehmen und dafür die Finanzdaten aufzuarbeiten. Zudem ist von ihm beschlossen worden, dass in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates am 3. Dezember 2013 über die Ergebnisse berichtet werden soll, um eine Entscheidung treffen zu können, ob weitere Gespräche durch die Arbeitsgruppe aufgenommen werden sollen. Nach dem Beschluss soll in der Zwischenzeit eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe erfolgen. Die Sondierungsgespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll haben ergeben, dass die Verbandsgemeinde Obere Kyll trotz deutlicher Sparbemühungen auch künftig ihre Haushalte nicht ausgleichen können wird und ihre Kredite zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen muss. Bei einem solchen Zusammenschluss werden unter der Annahme eines für alle Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde geltenden Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage von 46,5 % (derzeitiger Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Gerolstein von 42,5 %) ausschließlich die Ortsgemeinden der Gerolsteiner Landes finanziell höher belastet. Demgegenüber werden dann die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll finanziell leicht entlastet. Sie müssen die vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll von rund 12 500 000 Euro mit einer Sonderumlage abbauen. Dies wird eine Sonderumlage mit einem Umlagesatz von rund 9 % über einen Zeitraum von zwölf Jahren erfordern. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt sich erneut die Frage, ob sie zu einem freiwilligen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim bereit ist. Nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze

der Kommunal- und Verwaltungsreform haben die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, die Verbandsgemeinde Gerolstein allerdings nicht. Das Land befürwortet einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Hillesheim. Deshalb hat es nochmalige Gespräche vor Ort über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Hillesheim angeregt. Daraufhin ist von der Verbandsgemeinde Hillesheim die Bereiterschaft erklärt worden, nochmals einen freiwilligen Zusammenschluss der drei Verbandsgemeinden auf der Verwaltungsebene zu prüfen. Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat seinen Beschluss am 26. September 2013 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

In der Sitzung am 3. Dezember 2013 ist vom Verbandsgemeinderat Gerolstein beschlossen worden, die Sondierungsgespräche mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss einzustellen und keine Verhandlungen mit ihr über einen derartigen Zusammenschluss aufzunehmen. Für ihn folgt daraus, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein eigenständig bleiben möchte, wie dies bereits in seinem Beschluss am 2. Februar 2012 zum Ausdruck gebracht worden ist. Aus der Sicht des Verbandsgemeinderates Gerolstein birgt die vom Land beabsichtigte Zusammenlegung von zwei Verbandsgemeinden auf freiwilliger Basis und die zeitgleiche "zwangsweise" Einbeziehung einer dritten Verbandsgemeinde ein sehr großes Konfliktpotenzial. Befürchtet wird durch einen solchen Zusammenschluss eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des notwendigen Zusammenhalts und der Zusammenarbeit zwischen den Ortsgemeinden und zwischen den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde. Nach Auffassung des Verbandsgemeinderates Gerolstein werden die Stadt Gerolstein und die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein ab der Gebietsänderung über viele Jahre zusätzlich mit Verbandsgemeindeumlagen finanziell belastet, damit weitere Schulden der neuen Verbandsgemeinde vermieden oder wieder abgebaut und die Altschulden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll getilgt werden können. Die fehlende Bereitschaft des Landes, bei einem freiwilligen Zusammenschluss einen wesentlich höheren Beitrag zum Abbau von Altschulden zu leisten, darf nicht zu Lasten der Stadt Gerolstein und der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein gehen. Zusammengefasst haben die zuvor geführten Sondierungsgespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll Folgendes ergeben:

- Das Hauptziel einer aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll gebildeten Verbandsgemeinde muss ein dauerhafter Ausgleich des Haushalts der neuen Kommune sein. Bei einer Verbandsgemeindeumlage mit einem moderaten Umlagesatz von beispielsweise 42,5 % wird ein Haushaltsausgleich nur im Falle jährlicher Einsparungen der neuen Kommune von rund 700 000 Euro als möglich erachtet. Einsparungen in dieser Größenordnung lassen sich nicht sofort erreichen. Ihre Realisierung bedarf vermutlich eines längeren Zeitraums. Sie können nicht allein in den Bereichen der Personal- und Sachkosten herbeigeführt werden. Um die notwendigen Einsparungen zu verwirklichen, muss zudem über eine Reduzierung von "Service-Standards" und "freiwilligen Aufgaben" nachgedacht werden.
- Die neue Verbandsgemeinde wird infolge des nicht sofort möglichen Haushaltsausgleichs in den ersten Jahren neue Kredite zur Liquiditätssicherung aufzunehmen haben. Zur Begrenzung ihrer Neuverschuldung wird es erforderlich sein, dass die neue Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden ab der Gebietsänderung Verbandsgemeindeumlagen mit einem gegenüber dem anvisierten Umlagesatz von 42,5 % um etwa 1 % bis 2 % höheren Umlagesatz erhebt.
- Derzeit belasten Kredite zur Liquiditätssicherung von über 12 000 000 Euro die Verbandsgemeinde Obere Kyll. Die Erhebung einer Sonderumlage über einen zehnjährigen Zeitraum von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Verringerung der bei dieser Verbandsgemeinde aufgelaufenen Kredite zur Liquiditätssicherung wird als rechtlich zulässig erachtet. Diskutiert wird über eine solche Sonderumlage mit einem Umlagesatz von bis zu 9 %. Unter Berücksichtigung einer vom Land aus Anlass einer freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme in Aussicht gestellten Entschuldungshilfe von 2 000 000 Euro und laufender Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz können die auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll innerhalb von zehn Jahren auf rund 3 250 000 Euro zurückgeführt werden. Den weiteren Abbau dieser Kredite zur Liquiditätssicherung müssen dann ab dem elften Jahr ab der Gebietsänderung alle Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde leisten.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein hat in einer Modellrechnung ermittelt, dass bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein ab der Gebietsänderung über einen Zeitraum von rund 30 Jahren finanzielle Belastungen von

mehr als 5 000 000 Euro entstehen, um eine temporäre zusätzliche Verschuldung bis zu einem stetigen Haushaltsausgleich der neuen Verbandsgemeinde zu minimieren oder wieder abzubauen und die nach zehn Jahren ab der Gebietsänderung verbliebenen auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll zurückgehenden Kredite zur Liquiditätssicherung zu tilgen. Nach der Modellrechnung werden die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll im selben Zeitraum mit rund 8 000 000 Euro belastet. Diese im Vergleich zu den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein höhere Belastung resultiert aus der Annahme, dass die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in den ersten zehn Jahren ab der Gebietsänderung deren auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung allein finanzieren. Da die Modellrechnung auf verschiedenen aktuell ungewissen Annahmen beruht, können sich bei Abweichungen davon günstigere, aber auch höhere finanzielle Gesamtbelastungen für die Ortsgemeinden ergeben.

- Die einzige wirksame Maßnahme zur Verringerung der finanziellen Belastungen der Ortsgemeinden bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll ist eine deutlich höhere finanzielle Unterstützung des Landes.
- In den Ortsgemeinden und den Gremien der Verbandsgemeinde Obere Kyll gibt es weiterhin keine einheitlichen und eindeutigen Aussagen, ob sie einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Gerolstein oder der Verbandsgemeinde Prüm anstrebt oder es auf einen nicht auf freiwilliger Basis erfolgenden Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Hillesheim ankommen lässt.
- Laut Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur muss die Verbandsgemeinde Gerolstein bei einer Verständigung mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss davon ausgehen, dass in ihr Gebiet außerdem die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim, auch gegen deren Willen, eingegliedert werden.

Die vom Verbandsgemeinderat Gerolstein in der Sitzung am 26. September 2013 beschlossene Einbeziehung der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Sondierungsgespräche mit der Verbandsgemeinde Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss ist seitens des Verbandsgemeinderates Hillesheim in der Sitzung am 23. Oktober 2013 abgelehnt worden. Den Beschluss am 3. Dezember 2013 hat der Verbandsgemeinderat Gerolstein im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 16. September 2014 sind vom Verbandsgemeinderat Gerolstein einstimmig die Bestrebungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinderäte aus Steffeln, Lissendorf und Birgel für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gerolstein begrüßt worden. Ferner hat der Verbandsgemeinderat einstimmig den folgenden Rahmenbedingungen für die Eingliederung der drei Ortsgemeinden zugestimmt:

- Eine Eingliederung der Ortsgemeinden Steffeln, Lissendorf und Birgel in die Verbandsgemeinde Gerolstein wird zu einem baldmöglichen Zeitpunkt angestrebt (1. Januar 2016). Die Verbandsgemeinde Gerolstein und die Ortsgemeinde Steffeln regen hilfsweise eine Gebietsänderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 GemO an.
- Die vergrößerte Verbandsgemeinde wird auch weiterhin den Namen "Verbandsgemeinde Gerolstein" führen.
- Verwaltungssitz bleibt die Stadt Gerolstein.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein wird Verpflichtungen aus laufenden Investitionskrediten der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzugliedernden Gemeinden zu der Gesamteinwohnerzahl der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll übernehmen (circa 1 100 000 Euro). Die Verbandsgemeinde Gerolstein behält sich vor, eine Beteiligung an einzelnen Investitionskrediten anhand einer von der Verbandsgemeinde Obere Kyll vorzulegenden Aufstellung zu prüfen.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein wird die auf die Gemeinden Steffeln, Lissendorf und Birgel entfallenden Anteile an den Liquiditätskrediten der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit einem Anteil von 50 v. H. übernehmen. Der andere Anteil von 50 v. H. ist von den eingliederungswilligen Ortsgemeinden zu übernehmen, wobei es den Gemeinden überlassen bleibt, wie und über welchen Zeitraum sie ihren Anteil finanzieren möchten. Über diese Frage wird zu gegebener Zeit eine einvernehmliche Regelung zwischen der Verbandsgemeinde Gerolstein und den einzelnen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll unter Beteiligung der Kommunalaufsicht angestrebt.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein sowie die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln sind der Auffassung, dass die Aufteilung der Liquiditätskredite abweichend von der Regelung des § 7 Abs. 3 KomVwRGrG nicht nach der Einwohnerzahl, sondern nach den durchschnittlichen Umlagegrundlagen der letzten fünf Jahre erfolgen sollte. Die Tatsache, dass nach dem Eckpunktepapier für den freiwilligen Zusam-

menschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll die Anteile der Gemeinden, die in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, über eine Sonderumlage finanziert werden sollen und sich somit an den künftigen Umlagegrundlagen der Gemeinden orientiert, rechtfertigt im Interesse der Gleichbehandlung der Verbandsgemeinde Gerolstein beziehungsweise der dort einzugliedernden Gemeinden eine vom Grundsatz abweichende Regelung, die nach § 7 Abs. 4 KomVwRGrG ausdrücklich zugelassen ist.

- Die Verbandsgemeinde Gerolstein und die eingliederungswilligen Gemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll gehen davon aus, dass die Summe der Liquiditätskredite vor einer Aufteilung um den vom Land Rheinland-Pfalz zur Entschuldung der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Aussicht gestellten Tilgungsbeitrag (2 000 000 Euro) sowie den Gesamtbetrag der bis zum Jahr 2026 bewilligten Zahlungen des Landes aus dem "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" gekürzt wird.
- Auf der Grundlage der bisher von der Verbandsgemeinde Obere Kyll mitgeteilten Zahlen wird die Gesamtsumme der zu übernehmenden Kreditverpflichtungen bei 2,83 Millionen Euro liegen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beteiligung der eingliederungswilligen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll beträgt der Anteil für die vergrößerte Verbandsgemeinde Gerolstein rund 2 000 000 Euro. Bei einer Finanzierung dieses Betrags über zehn Jahre wird der Schuldendienst der umgebildeten Verbandsgemeinde Gerolstein rund 236 000 Euro pro Jahr betragen. Dies entspricht einer zusätzlichen Belastung aller der umgebildeten Verbandsgemeinde Gerolstein angehörenden Ortsgemeinden beim Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage von rund 1,6 v. H.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein geht davon aus, dass alle Zahlungen des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll den Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein anteilig gewährt werden. Erwartet wird von der Verbandsgemeinde Gerolstein eine Aufteilung dieser Zahlungen im Verhältnis der Anteile der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Prüm und die in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert werden, zueinander.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist nach § 5 KomVwRGrG verpflichtet, bei einer Eingliederung von Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll deren Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte anteilig zu übernehmen. Gemäß

einer Absprache mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Obere Kyll soll der Anteil des auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übergehenden Personals der Kernverwaltung (Fachbereiche 1 bis 3) dem Anteil der Einwohnerzahl der Ortsgemeinden, die eingegliedert werden, am Anteil der Einwohnerzahl der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll entsprechen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist bestrebt, den persönlichen Verwendungswünschen der auf sie übergehenden Bediensteten der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll möglichst Rechnung zu tragen.

- Das bei der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll außerhalb der Fachbereiche 1 bis 3 ihrer Kernverwaltung eingesetzte Personal wird beim Übergang der jeweiligen Organisationseinheit, in der es Verwendung findet, mit auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen.
- Die Übernahme von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern beziehungsweise von Versorgungslasten und Versorgungsrückstellungen soll zwischen den an der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll beteiligten Verbandsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Versorgungskasse geregelt werden.
- Die umgebildete Verbandsgemeinde Gerolstein strebt an, infolge der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll mittelfristig Personal- und Sachkosten in ihrer Verbandsgemeindeverwaltung einzusparen. Ziel sollte sein, den aktuellen Personalschlüssel der Kernverwaltung der Verbandsgemeinde Gerolstein nach der Gebietsänderung beizubehalten.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein möchte auch nach der Gebietsänderung eine Wasserversorgung und eine Abwasserbeseitigung in hoher Qualität und im Anschluss an eine Übergangszeit zu einheitlichen, möglichst günstigen Entgelten anbieten. Problematisch ist, dass wichtige Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll auf deren Gebiet liegen. Dies gilt beispielsweise für die zentrale Kläranlage der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Lissendorf. Dazu muss zu einem späteren Zeitpunkt mit den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, eventuell mit externer Beratung, geklärt werden, wie sich vor dem Hintergrund die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht optimal gestalten lassen.
- Bei einem Übergang der Grundschule in Lissendorf mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Gerolstein ist beabsich-

tigt, die Einrichtung fortzuführen, solange dies aufgrund der Schülerzahlen in deren Einzugsbereich gerechtfertigt sein wird.

- Die Verbandsgemeinde Gerolstein erwartet, dass die Realschule plus in Jünkerath mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht auf sie übergehen wird. In der Eingliederung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die derzeit diskutiert wird, sind für die Verbandsgemeinde Gerolstein keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Realschule plus in Jünkerath erkennbar. Die Verbandsgemeinde Gerolstein lehnt eine Beteiligung an den "laufenden Kosten" der Realschule plus in Jünkerath ab. Weder das Schulgesetz noch das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform enthalten eine Regelung, die eine solche Verpflichtung zur Kostenbeteiligung begründet. Wie sich aus dem Eckpunktepapier für den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll ergibt, ist nach der Gebietsänderung die Erhebung einer Sonderumlage durch die Verbandsgemeinde Prüm von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden, zur Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die auf sie übergehende Realschule plus in Jünkerath intendiert.
- Alle zentralen Einrichtungen der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, das heißt die Realschule plus, die zentrale Sportanlage, das Hallenbad und das Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, liegen in der Ortsgemeinde Jünkerath und damit außerhalb des Gebiets der Ortsgemeinden, deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gerolstein nach jetzigem Stand diskutiert wird. Demzufolge erwartet die Verbandsgemeinde Gerolstein, dass mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll keine dieser Einrichtungen auf sie übergehen wird.
- Aus der Sicht der Verbandsgemeinde Gerolstein wird sie mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll nur deren für die Grundschule in Lissendorf sowie für die Feuerwehreinheiten in Steffeln, Auel, Birgel und Lissendorf genutztes unbewegliches Vermögen und ihm zugeordnetes bewegliches Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll übernehmen.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein wird durch den Übergang eines einwohnerbezogenen Anteils an den Investitionskrediten und den Übergang eines geringerwertigen Anteils an unbeweglichem und beweglichem Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll überproportional belastet. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Verbandsgemeinde Gerolstein in Form einer Beteiligung an den "laufenden Kos-

ten" der zentralen Einrichtungen der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath bei deren Übergang auf die Verbandsgemeinde Prüm empfindet die Verbandsgemeinde Gerolstein mithin als ungerecht. Die Verbandsgemeinde Gerolstein fordert daher eine faire Lösung, was eine Übernahme "laufender Kosten" für die zentralen Einrichtungen der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll anbelangt.

- Für ihre bisherigen Ortsgemeinden nimmt die Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung wahr. Sie möchte die Ausübung der Aufgabe der Wirtschaftsförderung intensivieren. Die Verbandsgemeinde Gerolstein bietet den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden möchten, an, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung auch für ihr Gebiet wahrzunehmen. Im Falle einer solchen Aufgabenausübung auch im Gebiet dieser Ortsgemeinden strebt die Verbandsgemeinde Gerolstein eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit ihnen und den weiteren örtlichen Akteuren an.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein nimmt für die Jagdgenossenschaften in ihrem Gebiet die Verwaltungsaufgaben wahr, soweit dies von ihnen gewollt ist. Gleiches gilt für bestehende Eigenjagdbezirke der Ortsgemeinden im Verbandsgemeindegebiet. Die Verbandsgemeinde Gerolstein bietet den Jagdgenossenschaften in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden möchten, an, ihre Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Die Erhebung von Entgelten für diese Aufgabenausübung beabsichtigt die Verbandsgemeinde Gerolstein nicht.
- Möglichst bald nach der Gebietsänderung sollen die Flächennutzungsplanung der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und die Flächennutzungsplanung der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Bezug auf das Gebiet ihrer Ortsgemeinden, deren dortige Eingliederung derzeit vorgesehen ist, zusammengeführt werden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein geht davon aus, dass der Flächennutzungsplan der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Bezug auf das Gebiet dieser Ortsgemeinden übergangsweise fortgelten wird.
- Die Verbandsgemeinde Gerolstein bietet den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden möchten an, eine enge Zusammenarbeit bereits vor der Gebietsänderung an, soweit dadurch nicht in die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinde Obere Kyll eingegriffen wird.

- Die Verbandsgemeinde Gerolstein regt die Einrichtung eines Arbeitskreises, dem Vertreterinnen oder Vertreter der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden möchten, an. In dem Arbeitskreis sollen alle wesentlichen Angelegenheiten der künftigen Zusammenarbeit beraten werden.

Ebenso ist in der Sitzung am 16. September 2014 der Bürgermeister vom Verbandsgemeinderat einstimmig beauftragt worden, die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert werden möchten, über diese Rahmenbedingungen in der noch zu konkretisierenden Fassung zu informieren und mit ihnen Details zu erörtern. Der Verbandsgemeinderat hat die Ortsgemeinden Birgel und Lissendorf gebeten, dass sie alsbald über ihre finale Zustimmung zu einer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gerolstein entscheiden. Ferner ist der Bürgermeister vom Verbandsgemeinderat einstimmig beauftragt worden, das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur über seine aktuellen Beratungen und die darauf basierenden Beschlüsse zu informieren. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur soll gebeten werden, die vom Verbandsgemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen in den Abwägungsprozess und den Gesetzentwurf für die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll in der Form der Eingliederung eines Teils ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Gerolstein und der Eingliederung des anderen Teils ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Prüm einfließen zu lassen. Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat seine Zustimmung zu einem Gesetzentwurf, der die Eingliederung der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Gerolstein regelt und den von ihm beschlossenen Rahmenbedingungen für diese Gebietsänderung gerecht wird, einstimmig in Aussicht gestellt.

Nach seinem Beschluss vom 26. März 2015 hat der Verbandsgemeinderat Gerolstein dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung am 5. April 2016 ist vom Verbandsgemeinderat Gerolstein dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Hillesheim über einen freiwilligen Zusammenschluss zugestimmt worden. Wegen des Inhalts der Vereinbarung wird

auf die Ausführungen zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 17. März 2016 verwiesen.

Dem Beschluss vom 13. April 2015 zufolge hat der Ortsgemeinderat Berlingen dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Wie sich aus dem Beschluss vom 20. April 2015 ergibt, ist vom Ortsgemeinderat Birresborn dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Densborn hat seinem Beschluss vom 16. April 2015 zufolge dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Duppach ist, so sein Beschluss vom 17. April 2015, dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln mit vier Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen zugestimmt worden.

Nach seinem Beschluss vom 14. April 2015 hat der Stadtrat Gerolstein dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

Dem Beschluss vom 13. April 2015 zufolge hat der Ortsgemeinderat Hohenfels-Essingen dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

Wie sich aus dem Beschluss vom 17. April 2015 ergibt, hat der Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

Nach dem Beschluss vom 20. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Kopp dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Mürtenbach hat seinem Beschluss vom 16. April 2015 zufolge dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Nach dem Beschluss vom 15. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Neroth dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

Wie sich aus dem Beschluss vom 21. April 2015 ergibt, hat der Ortsgemeinderat Pelm dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

Dem Beschluss vom 21. April 2015 zufolge hat der Ortsgemeinderat Rockeskyll dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig zugestimmt.

Nach dem Beschluss vom 15. April 2015 hat der Ortsgemeinderat Salm dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 13. Dezember 2007 ist vom Verbandsgemeinderat Kelberg mit 22 Ja-Stimmen eine Resolution, mit der sich die Verbandsgemeinde Kelberg gegen eine Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform wendet, beschlossen. Gleichzeitig hat der Verbandsgemeinderat Kelberg die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, die Resolution Herrn Minister des Innern und für Sport Bruch, Frau Abgeordneten des Landtags Schmitt, Herrn Abgeordneten des Landtags Schneiders und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu übersenden.

Eine geringfügig aktualisierte gegen eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kelberg gerichtete Resolution ist vom Verbandsgemeinderat Kelberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 mit 19 Ja-Stimmen beschlossen worden. Ferner hat der Verbandsgemeinderat Kelberg in dieser Sitzung die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, die Resolution Herrn Ministerpräsidenten Beck, Herrn Minister des Innern und für Sport Bruch, Frau Abgeordneten des Landtags Schmitt, Herrn Abgeordneten des Landtags Schneiders, Herrn Landrat des Landkreises Vulkaneifel Onertz, den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen sowie dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu übermitteln.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 28. Juni 2011 ist vom Verbandsgemeinderat Kelberg mit 16 Ja-Stimmen eine Stellungnahme zum Gutachten der Universität Trier über nachhaltige Kommunalstrukturen in Rheinland-Pfalz beschlossen worden. Die Stellungnahme setzt sich mit den Ausführungen des Gutachtens auseinander und sieht aufgrund des Gutachtens die Voraussetzungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Kelberg als erfüllt an.

Der Antrag eines Ratsmitglieds, wonach der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kelberg beauftragt wird, gemeinsam mit den angrenzenden Verbandsgemeinden eine Lenkungsgruppe einzusetzen, ist mit 16 Stimmen bei einer Gegenstimme abgelehnt worden. Wie sich aus dem Antrag ergibt, soll die Arbeitsgruppe Fragen zu den Vor- und Nachteilen eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Kelberg mit einer Nachbarverbandsgemeinde ausarbeiten und die Fragen beantworten. Der Antrag sieht außerdem vor, dass die Lenkungsgruppe aus je einem Mitglied der im Verbandsgemein-

derat Kelberg vertretenen Parteien und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kelberg besteht. Ferner soll der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kelberg nach dem Antrag beauftragt werden, in Gesprächen mit den Verbandsgemeinden Ulmen und Daun die Einsetzung einer Lenkungsgruppe zu forcieren.

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 13. April 2010 hat der Ortsgemeinderat Kelberg mit 17 Ja-Stimmen eine Resolution gegen eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kelberg beschlossen.

Weder die Verbandsgemeinderäte Daun und Adenau noch ein Ortsgemeinderat in den beiden Verbandsgemeinden haben Beschlüsse zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform gefasst.

In den Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Stadtkyll und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind Bürgerentscheide zu einer Gebietsänderung durchgeführt worden. Sie basieren auf entsprechenden Beschlüssen der Ortsgemeinderäte.

Ortsgemeinde	Datum des Beschlusses des Ortsgemeinderates zur Durchführung eines Bürgerentscheids	Datum des Bürgerentscheids	Frage des Bürgerentscheids	Abstimmungsbeteiligung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Hallschlag	12. Januar 2012	25. März 2012	Soll die Ortsgemeinde Hallschlag im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Prüm wechseln?	68,19 %	231 (86,52 %)	36 (13,48 %)
Kerschenbach	13. März 2012	6. Mai 2012	Soll die Ortsgemeinde Kerschenbach im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Prüm wechseln?	61,65 %	55 (68,75 %)	25 (31,25 %)
Ormont	30. Januar 2012	25. März 2012	Soll die Ortsgemeinde Ormont im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Prüm wechseln?	77,50 %	222 (89,88 %)	25 (10,12 %)
Reuth	27. Januar 2012	25. März 2012	Soll die Ortsgemeinde Reuth im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Prüm wechseln?	79,63 %	106 (84,13 %)	20 (15,87 %)

			wechseln?			
Scheid	25. Januar 2012	25. März 2012	Soll die Ortsgemeinde Scheid im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Prüm wechseln?	65,22 %	51 (68,00 %)	24 (32,00 %)
Stadtkyll	13. März 2012	6. Mai 2012	Soll die Ortsgemeinde Stadtkyll im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Prüm wechseln?	54,09 %	499 (80,61 %)	120 (19,39 %)
Steffeln	23. Juli 2013	22. September 2013	Soll die Ortsgemeinde Steffeln im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Verbandsgemeinde Gerolstein wechseln?	79,70 %	289 (69,98 %)	124 (30,02 %)

Ferner sind in den Ortsgemeinden Birgel und Lissendorf am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen, das heißt am 25. Mai 2014, die Bürgerinnen und Bürger zu einer Gebietsänderung schriftlich befragt worden. Dies entspricht Beschlüssen der Ortsgemeinderäte Birgel und Lissendorf.

Nach den Beschlüssen der Ortsgemeinderäte Birgel und Lissendorf ist die Durchführung der schriftlichen Bürgerbefragungen zu einer Gebietsänderung im Mitteilungsblatt "Obere Kyll Nachrichten" öffentlich bekannt gemacht worden. An der Bürgerbefragung haben alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Birgel und Lissendorf teilnehmen können. Den Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern sind die Abstimmungen am 25. Mai 2014 in gesonderten Räumen bei den Wahlräumen für die allgemeinen Kommunalwahlen möglich gewesen. Sie haben die Abstimmungszettel auch bei den Ortsbürgermeistern oder Beigeordneten der Ortsgemeinden Birgel und Lissendorf anfordern und dorthin übersenden können.

Ortsgemeinde	Datum des Beschlusses des Ortsgemeinderates zur Durchführung einer Bürgerbefragung	Frage der Bürgerbefragung	Abstimmungsbe-teiligung	Ungültige Stimmab-gaben	Stimmen für eine Eingliederung in die Verbands-gemeinde Gerolstein	Stimmen für eine Eingliederung in die Verbands-gemeinde Prüm	Stimmen ohne Befürwortung einer bestimmten Eingliederung
Birgel	30. April 2014	Soll der Ortsgemeinderat unter der Voraussetzung, dass annähernd gleiche Kon-ditionen vorliegen, ei-	62,53 %	2	180 (78,26 %)	50 (21,74 %)	entfällt

		ne Eingliederung/Fusion in die Verbandsgemeinde Prüm oder Gerolstein anstreben? () Gerolstein () Prüm					
Lissendorf	7. Mai 2014	Soll der Ortsgemeinderat unter der Voraussetzung, dass annähernd gleiche Konditionen vorliegen, eine Eingliederung/Fusion in die Verbandsgemeinde Prüm oder Gerolstein anstreben? () Gerolstein () Prüm () egal	38,91 %	6	227 (70,50 %)	74 (22,98 %)	21 (6,52 %)

Des Weiteren hat es in der Ortsgemeinde Gönnersdorf eine privat initiierte schriftliche Bürgerbefragung gegeben. Die Bürgerbefragung ist in der Zeit vom 5. Juli bis 12. Juli 2014 durchgeführt worden. Über die Bürgerbefragung haben deren Initiatoren in einem Brief informiert. Die Briefe mit den Abstimmungszetteln sind in der Ortsgemeinde Gönnersdorf verteilt und wieder eingesammelt worden. Alternativ haben die Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer die Abstimmungszettel bei den Initiatoren der Befragung abgeben können. Bei der Bürgerbefragung ist die Frage gestellt worden, ob der Gönnersdorfer Ortsgemeinderat unter der Voraussetzung akzeptabler Konditionen für die Ortsgemeinde Gönnersdorf einer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Gerolstein oder die Verbandsgemeinde Prüm zustimmen soll. Bis zum Ablauf des 12. Juli 2014 sind 229 ausgefüllte Stimmzettel abgegeben worden. Die Stimmauszählung hat am 13. Juli 2014 in einer öffentlichen Veranstaltung im Gemeindehaus in Gönnersdorf stattgefunden. Auf 190 Stimmzetteln (rund 83 %) ist von den Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmern unter der genannten Voraussetzung eine Eingliederung der Ortsgemeinde Gönnersdorf in die Verbandsgemeinde Gerolstein befürwortet worden. Demgegenüber haben Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer auf 39 Stimmzetteln unter der genannten Voraussetzung eine Eingliederung der Ortsgemeinde Gönnersdorf in die Verbandsgemeinde Prüm präferiert.

Am 8. Februar 2015 ist in der Ortsgemeinde Gönnersdorf ein Bürgerentscheid zu der Frage, ob die Ortsgemeinde im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden soll, durchgeführt worden. 292

(74,87 %) der 390 Abstimmungsberechtigten haben am Bürgerentscheid teilgenommen. 291 der abgegebenen Stimmen sind gültig gewesen. Von den Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmern mit gültig abgegebenen Stimmen haben 195 (67,01 %) für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Gönnersdorf in die Verbandsgemeinde Prüm und 96 (32,99 %) gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinde Gönnersdorf in die Verbandsgemeinde Prüm votiert. Das in § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO festgelegte Zustimmungsquorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten ist beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Gönnersdorf am 8. Februar 2015 deutlich überschritten worden.

Die Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Stadtkyll und Gönnersdorf sollen nach den Ergebnissen der dortigen Bürgerentscheide in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden. Der zustimmende Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Kyll zum freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Verbandsgemeinde Prüm vom 8. April 2014 sowie die der Maßnahme ebenfalls zustimmenden Beschlüsse des Ortsgemeinderats Hallschlag vom 7. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Kerschenbach vom 5. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Gönnersdorf vom 12. Mai 2014 und vom 16. September 2014, des Ortsgemeinderats Ormont vom 14. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Reuth vom 6. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Scheid vom 19. Mai 2014 und des Ortsgemeinderats Stadtkyll vom 21. Mai 2014 tragen den Ergebnissen der sieben Bürgerentscheide Rechnung. Gleiches gilt im Übrigen für die dem freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Verbandsgemeinde Prüm zustimmenden Beschlüsse des Ortsgemeinderats Esch vom 13. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Feusdorf vom 29. April 2014, des Ortsgemeinderats Jünkerath vom 14. Mai 2014 und des Ortsgemeinderats Schüller vom 5. Mai 2014.

Die Ortsgemeinde Steffeln soll nach dem Ergebnis des dortigen Bürgerentscheids in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert werden. Der Beschluss des Verbandsgemeinderats Obere Kyll vom 8. April 2014 sowie die Beschlüsse des Ortsgemeinderats Esch vom 13. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Feusdorf vom 29. April 2014, des Ortsgemeinderats Gönnersdorf vom 12. Mai 2014 und vom 16. September 2014, des Ortsgemeinderats Hallschlag vom 7. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Jünkerath vom 14. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Kerschenbach vom 5. Mai 2014, des Ortsgemein-

derats Ormont vom 14. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Reuth vom 6. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Scheid vom 19. Mai 2014, des Ortsgemeinderats Schüller vom 5. Mai 2014 und des Ortsgemeinderats Stadtkyll vom 21. Mai 2014 decken sich nicht mit dem Ergebnis des Bürgerentscheids in Steffeln. Allerdings wird der Beschluss des Ortsgemeinderats Steffeln vom 16. Mai 2014 dem Bürgerentscheid zu einer Gebietsänderung gerecht.

Die Ergebnisse des Bürgerentscheids in der Ortsgemeinde Steffeln und der Bürgerbefragungen in den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Gönnersdorf weichen von dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Obere Kyll ab. Zwar haben die Ergebnisse der Bürgerbefragungen keine Verbindlichkeit für die Ortsgemeinderäte. Allerdings ist vom Rat der Ortsgemeinde Birgel mit seinem Beschluss vom 26. September 2014 und vom Rat der Ortsgemeinde Lissendorf mit seinem Beschluss vom 8. Oktober 2014, auch basierend auf den Ergebnissen der zuvor durchgeführten Bürgerbefragungen, eine Eingliederung der beiden Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Gerolstein befürwortet worden. Der Rat der Ortsgemeinde Gönnersdorf hat keinen den Ergebnissen der dortigen seinerzeitigen Bürgerbefragung entsprechenden Beschluss gefasst. Das Ergebnis des Bürgerentscheids in Gönnersdorf am 8. Februar 2015 und die Beschlusslage des Ortsgemeinderates Gönnersdorf sind, was die angestrebte Eingliederung in die Verbandsgemeinde Prüm anbelangt, gleich.

In der Stadt Hillesheim hat aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12. Januar 2015 eine schriftliche Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung in der Zeit vom 30. März bis 19. April 2015 stattgefunden. Dabei ist die Frage, ob die Verbandsgemeinde Hillesheim an die Verbandsgemeinde Gerolstein angegliedert werden soll, gestellt worden. An der Befragung haben 1 156 Bürgerinnen und Bürger (44,96 % der zur Teilnahme berechtigten Personen [2 571 Bürgerinnen und Bürger]) teilgenommen. Nach dem Ergebnis der Befragung sind von den 1 146 gültigen Stimmen 169 Stimmen (14,75 % der gültigen Stimmen) auf eine Zustimmung zur Angliederung der Verbandsgemeinde Hillesheim an die Verbandsgemeinde Gerolstein und 977 Stimmen auf eine Ablehnung der Angliederung der Verbandsgemeinde Hillesheim an die Verbandsgemeinde Gerolstein entfallen.

Auf der Basis eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates Kelberg ist eine Unterschriftenaktion für den Erhalt der Verbandsgemeinde Kelberg durchgeführt worden. An der Unterschriftenaktion haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kelberg ab dem 14. Lebensjahr, also 6 338 Einwohnerinnen und Einwohner, teilnehmen können. Insgesamt sind jedoch 6 705 Unterschriften für den Erhalt der Verbandsgemeinde Kelberg geleistet worden. Davon haben 5 539 Personen im Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg gewohnt. Dies sind 87 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Kelberg ab dem 14. Lebensjahr.

In den Verbandsgemeinden Prüm, Gerolstein, Daun und Adenau hat es kein Bürgerbegehren, keinen Bürgerentscheid und keine Einwohner- oder Bürgerbefragung zu einer Gebietsänderung gegeben.

Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie geografische Lage

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun liegt im Schnittpunkt der Naturräume der Moseleifel, der östlichen Hocheifel, der Kalkeifel und der Kyllburger Waldeifel.

Zur Moseleifel gehört die Südliche Vulkaneifel mit den Untereinheiten der Daun-Manderscheider Vulkanberge und des Dauner Maargebietes. Der Naturraum der Daun-Manderscheider Vulkanberge zieht sich von Norden nach Süden als mehr oder weniger gerader Sporn zwischen kleiner Kyll im Westen und Lieser im Osten durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun. Im mittleren Osten der Verbandsgemeinde Daun (Bereich zwischen Gefell im Norden, Weiersbach im Westen, Ellscheid im Osten und etwa der Linie Holzmaar-Immerather Maar im Süden) nimmt der Naturraum des Dauner Maargebietes eine große Fläche ein. Die Orte Strohn, Strotzbüsch und der Ortsteil Trautzberg liegen bereits in der südlich angrenzenden naturräumlichen Einheit der Öfflinger Hochfläche. Sie gehört ebenfalls zur Moseleifel.

Der östlichen Hocheifel ist ihr Südwestsaum mit dem Trierbach-Lieser-Quellbergland, dem Ueßbach-Bergland und dem mittleren Ueßbachtal zugeordnet. Ein südwestlicher Ausläufer des Trierbach-Lieser-Quellberglandes ragt zwischen Kradenbach, Brück und Waldkönigen von Nordosten her in das Verbandsgemeindegebiet hinein. Die naturräumliche Einheit des Ueßbach-Berglandes liegt im Osten des Gebietes der Verbands-

gemeinde Daun. Ihre Westgrenze verläuft etwa auf einer Linie von Gefell, Darscheid, Steineberg und Ellscheid. Die südliche Grenze liegt bei Winkel. Unmittelbar östlich von Demerath ist die östliche Grenze. Ein etwa ein bis eineinhalb Kilometer breiter Streifen im äußersten Osten der Verbandsgemeinde Daun entlang des Ueßbachs fällt in die naturräumliche Einheit des mittleren Ueßbachtals.

Der Bereich im Nordwesten der Verbandsgemeinde Daun (Brück, Betteldorf, Kirchweiler, Waldkönigen, Brück) gehört zur Dockweiler Vulkaneifel. Sie ist Teil der nördlichen Vulkaneifel in der Kalkeifel.

Im südlichen Anschluss an das der Dockweiler Vulkaneifel zugeordnete Gebiet ragt die naturräumliche Einheit Prümscheid von Südwesten her in die Verbandsgemeinde Daun hinein (Kirchweiler, Neroth, Asseberg). Die naturräumliche Einheit Prümscheid ist dem Kyllburger Waldrücken in der Kyllburger Waldeifel zugeordnet.

Im Südwesten der Verbandsgemeinde Daun erstreckt sich die naturräumliche Einheit des ebenfalls zum Kyllburger Waldrücken in der Kyllburger Waldeifel gehörenden Salmer Hügellandes. Südlich davon ragen die Nordausläufer der Buntsandstein-Hochfläche des Wittlicher Waldes in das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun hinein (Schafbrück, Rackenbach, Rascheid).

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Daun entfielen am 31. Dezember 2014

- 42,9 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 48,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),
- 43,4 % auf Waldflächen (Anteil von 36,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 0,8 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
- 12,3 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,6 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Daun haben die Landwirtschaftsflächen einen leicht geringeren Anteil als die Waldflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Daun liegt deutlich unter dem Anteil der Landwirtschaftsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Demgegenüber überschreitet der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Daun den Anteil der Waldflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse wesentlich. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Daun ist etwas geringer als der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarkommunen der Verbandsgemeinde Daun sind die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Kelberg im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Ulmen im Landkreis Cochem-Zell, die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Wittlich-Land im Landkreis Bernkastel-Wittlich sowie die Verbandsgemeinde Bitburger Land im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein hat Anteile an der naturräumlichen Einheit der Kalkeifel mit der Kyll-Vulkaneifel, der Dockweiler Vulkaneifel, der Gerolsteiner Kalkmulde und der Prümer Kalkmulde, an der naturräumlichen Einheit der Kyllburger Waldeifel mit dem Neidenbacher Sandsteinplateau, dem Mittleren Kylltal, dem Prüm-scheid, dem Wittlicher Wald und dem Salmer Hügelland sowie an der naturräumlichen Einheit der Westlichen Hocheifel mit dem Duppacher Rücken.

Die Kalkeifel prägen so genannte Kalkmulden, geologische Mulden im Schiefergebirgssockel, in die mitteldevonische Kalke und Dolomite eingelagert sind. Vielerorts sind sie durch vulkanische Ablagerungen überdeckt.

Die Kyll-Vulkaneifel umfasst den westlich des Kylltals liegenden Bereich von Kopp bis Kalenborn-Scheuern mit um die 500 Meter hohen Vulkanen, etwa Kalem, Wöllersberg, Rother Hecke und Rother Kopf. Das Landschaftsbild wird durch die Kuppen der Vul-

kane charakterisiert. Im Südteil ist das Relief unruhiger, da die Vulkankuppen dem in einzelne Hügel und Rücken aufgelösten Schiefergebirgssockel aufsitzen, während sie im Nordteil aus der etwa 420 Meter hoch liegenden Buntsandsteindecke aufragen.

Die Dockweiler Vulkaneifel reicht im Nordosten um Berlingen, Hohenfels-Essingen und Rockeskyll in das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein hinein. Dabei handelt es sich um ein vulkanisches Bergland mit Höhen bis nahezu 600 Metern und ausladenden Lava- und Tuffdecken auf devonischem Untergrund.

Das Gebiet um die Stadt Gerolstein gehört zur Gerolsteiner Kalkmulde, die zwischen den Vulkankuppen der Kyll-Vulkaneifel, der Dockweiler Vulkaneifel und den Höhen des Prümscheids liegt. Geprägt ist das Gebiet durch sehr starke Reliefunterschiede und eine deutliche Felsbildung in den Gerolsteiner Dolomiten (Hustley, Munterley, Drohende Ley, Große Kanzel und Auberg). Die Kyll und ihre Nebenbäche haben sich tief in die Kalk- und Dolomitpakete eingeschnitten. Der Vulkanismus der Erdneuzeit mit dem Ausbruch der Vulkane von Papenkaule und Hagelskaule, dem Abfließen des Sarresdorfer Lavastromes und der Bildung von Maaren erweitern den Formenschatz. In den Auen des Kylltals gibt es Kohlensäure-Entgasungen (so genannte Mofetten), die Reste der vulkanischen Aktivität des Gebietes sind.

Die Prümer Kalkmulde reicht im Bereich des als breite und flache Mulde ausgebildeten und vor allem als Grünland genutzten Budesheimer Bachtals in das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein hinein. Oberflächenform und Landnutzung dieses Bereichs sind durch den anstehenden wasserstauenden, morphologisch weichen Budesheimer Goniatitenschiefer bedingt.

Die Kyllburger Waldeifel im Südteil des Gebiets der Verbandsgemeinde Gerolstein ist ein stark zertaltes und vielfach gegliedertes walddreiches Berg- und Hochflächenland mit Höhen bis zu 600 Metern. Der Waldreichtum hat seine Ursache insbesondere in den überwiegend armen, zum Teil trockenen, zum Teil vernässten Böden auf Buntsandstein und unterdevonischen Sandsteinen und Tonschiefern. Zur Kyllburger Waldeifel gehören im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die naturräumlichen Untereinheiten des Neidenbacher Sandsteinplateaus, des Mittleren Kylltals, des Prümscheids sowie des Wittlicher Waldes und des Salmer Hügellandes.

Das Neidenbacher Sandsteinplateau ragt im Südwesten, im Bereich westlich von Birresborn und Densborn, in das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein hinein. Durch seine verhältnismäßig ruhigen, im Buntsandstein ausgebildeten Formen hebt es sich von den stärker reliefierten Nachbareinheiten ab.

Südlich der Gerolsteiner Kalkmulde tritt die Kyll in das Schiefergebirge ein. Sie hat hier ein Tal mit schmaler, zwischen 200 und 300 Meter breiter Sohle ausgebildet, von dem aus die Talhänge 150 bis 200 Meter hoch steil aufragen.

Die naturräumliche Einheit Prümscheid erstreckt sich von Densborn und Mürtenbach aus nach Nordosten über Prümscheid und Rödelkaul nach Neroth. Im weitgehend wasserundurchlässigen devonischen Schiefer fließt das Niederschlagswasser überwiegend oberirdisch ab, wodurch sich ein weitverzweigtes Netz von Bächen ausgebildet hat, die sich fiederförmig in das Hochland eingeschnitten haben. Von Mürtenbach aus nach Neroth durchzieht die maximal einen Kilometer breite Salmerwald-(Kalk-)-Mulde das Gebiet. Hier stehen devonische Kalke und Quarzite an. Die Quarzite treten aufgrund ihrer Verwitterungsbeständigkeit als Erhebungen hervor, zum Beispiel der 675 Meter hohe Prümscheid.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein gehört zur Buntsandstein-Hochfläche des Wittlicher Waldes nur der Bereich von Kleiner Noll und Bradscheid süöstlich von Densborn.

Das Salmer Hügelland ragt im Südosten, im Bereich von Bradberg über Salm und Rom zum Prümscheid in das Verbandsgemeindegebiet hinein und bildet hier eine wellige Hochfläche. Die in unterdevonischen Schichten (Schiefer, Silt- und Sandsteine) ausgebildete Hochfläche um Salm wird landwirtschaftlich genutzt, während die westlich davon gelegenen Buntsandsteinhöhen vom Salmwald eingenommen werden.

In der naturräumlichen Einheit der Westlichen Hocheifel erhebt sich der Duppacher Rücken zwischen den Senken des Schneifel-Vorlandes und dem Bereich der Kalkmulden. Zum Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein gehört nur der Bereich westlich

von Duppach. Die höchsten Erhebungen, wie "Langer Stein" mit 639 Metern, liegen im Bereich eines morphologisch widerständigen Quarzitrückens.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Gerolstein entfielen am 31. Dezember 2014

- 32,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),
 - 55,8 % auf Waldflächen (Anteil von 45,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 10,2 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)
- und
- 0,8 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich kleiner als der Anteil der Waldflächen. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Gerolstein liegt auch wesentlich unter dem Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Andererseits übersteigt der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Gerolstein erheblich den Anteil der Waldflächen in einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist etwas kleiner als der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Gerolstein grenzen die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Daun im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinden Bitburger Land und Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm unmittelbar an.

Die Verbandsgemeinde Adenau liegt im Südwesten des Landkreises Ahrweiler. Sie gehört naturräumlich zur Östlichen Eifel und dort zu den Einheiten der Hocheifel und der Ahreifel.

Die Hocheifel, in der sich das südwestliche Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau erstreckt, bildet einen flachgewölbten Rücken aus Schiefern und Grauwacken, der durch die südlichen Zuflüsse der Ahr in Einzelrücken aufgegliedert ist.

Nördlich an die Hocheifel schließt die Ahreifel an. Sie bestimmen ebenfalls Schiefer und Grauwacken. Die starke Faltung widerstandsfähiger Schichten ist ursächlich für die Bildung steilwandiger Felshänge, die das Ahrtal kennzeichnen.

Die Oberfläche des Gebiets der Verbandsgemeinde Adenau prägen die tief zerschnittenen Täler der Ahr, des Adenauer Bachs und des Herschbaches. Zwischen diesen Haupttälern befinden sich wellige Hochflächen. Sie sind zum großen Teil bewaldet und werden auch stark landwirtschaftlich genutzt.

Die höchste Erhebung im Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau und zugleich in der Eifel ist die Hohe Acht in der Gemarkung Jammelshofen mit einer Höhe von 747 Metern. Im Ahrtal in der Ortsgemeinde Dümpelfeld, an der Grenze zur Verbandsgemeinde Altenahr, liegt die tiefste Stelle im Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau auf einer Höhe von 212 Metern.

Das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau gehört zum Einzugsbereich des Rheins.

Die Böden im Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau sind nur wenig ertragreich.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Adenau entfielen am 31. Dezember 2014 29,4 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),

- 58,5 % auf Waldflächen (Anteil von 45,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,6 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,2 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 11,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)
- und
- 0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Adenau liegt der Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich unter dem Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Entsprechendes gilt in der Verbandsgemeinde Adenau für den Anteil der Landwirtschaftsflächen gegenüber dem Anteil der Waldflächen. Andererseits überschreitet der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Adenau deutlich den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungsflächen in der Verbandsgemeinde Adenau ist etwas geringer als der Anteil der Siedlungsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Unmittelbare Nachbarkommunen der Verbandsgemeinde Adenau sind die Verbandsgemeinden Altenahr und Brohlthal im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Vordereifel im Landkreis Mayen-Koblenz sowie die Verbandsgemeinden Kelberg und Hillesheim im Landkreis Vulkaneifel.

Die Verbandsgemeinde Prüm gehört mit einem Großteil ihres Gebietes zur Westeifel, einer überwiegend von ausgedehnten, offenen Hochflächen geprägten Landschaft. Gegliedert werden diese in einer Höhe von etwa 550 Metern gelegenen, mit Waldstücken durchsetzten Hochflächen durch die tief eingeschnittenen Täler mit ihren meist bewaldeten Hängen. Dabei stellen die breiten Täler von Prüm und Alfbach sowie das schmälere Nimstal die markantesten Strukturen dar. Überragt werden die Hochflächen vom lang gestreckten und bewaldeten Höhenzug des Schneifelrückens, der im Schwarzen Mann mit einer Höhe von 697 Metern seinen höchsten Punkt erreicht.

Der Südwesten des Gebietes der Verbandsgemeinde Prüm ist der Osteifel und dort den naturräumlichen Einheiten der Kalkeifel und der Prümer Kalkmulde zugeordnet. Die Kalkeifel weist einen Wechsel von Mulden und Höhenzügen in einer Höhe von 500 bis 550 Metern auf. Sie hat eine hohe Bodenfruchtbarkeit und ist nahezu waldfrei. Trockentäler durchziehen die Verebnungsflächen. Südöstlich von Wallersheim reicht ein bewaldeter Höhenzug mit Vulkankuppen als Ausläufer der Kyll-Vulkaneifel in das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm hinein.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm ist Teil des Einzugsgebietes der Mosel und entwässert über Our, Prüm und Nims zur Sauer. Die nördlichen und östlichen Randgebiete der Verbandsgemeinde Prüm entwässern teilweise zur Kyll.

In der Verbandsgemeinde Prüm entfielen am 31. Dezember 2014

- 51,2 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 48,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [20 000 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2014]),
 - 38,8 % auf Waldflächen (Anteil von 36,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),
 - 9,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 13,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)
- und
- 0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Prüm überschreitet etwas den Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Dagegen ist in der Verbandsgemeinde Prüm der Anteil der Landwirtschaftsflächen erheblich größer als der Anteil der Waldflächen. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Prüm liegt etwas über dem Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-

pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Im Vergleich zum Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Prüm merklich kleiner.

Unmittelbare Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm sind die Verbandsgemeinden Bitburger Land und Arzfeld im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein im Landkreis Vulkaneifel. Ferner grenzt die Verbandsgemeinde Prüm an Nordrhein-Westfalen und das Königreich Belgien an.

Bei den Kriterien der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage werden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sowie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein gleich bewertet. Durchgreifende Gründe, die für oder gegen einen bestimmten Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim im Hinblick auf die Kriterien der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Lage sprechen, sind nicht erkennbar.

Größenverhältnisse

Bei Zusammenschlüssen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim mit Nachbarverbandsgemeinden ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse.

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	17 471	22 605	31 305	30 075

Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2015	17 301	22 021	30 811	29 837
Fläche in Quadratkilometern	266,94	325,72	455,11	602,84
Zahl der Ortsgemeinden	25	27	38	58

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	22 348	16 004	32 088	22 534
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2015	21 886	15 933	31 548	22 300
Fläche in Quadratkilometern	387,13	269,35	445,31	317,56
Zahl der Ortsgemeinden	48	44	49	24

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sehr gut (fünf Punkte) und die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun gut (vier Punkte) bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2015 werden die acht Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 30. Juni 2015 15 932 EW (2 239 747 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg jeweils mittelmäßig (drei Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein relativ schlecht (zwei Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlecht (ein Punkt) und die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun jeweils sehr schlecht bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht untersucht und bewertet. Denn ihre Fläche überschreitet die maximale Flächengröße einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Bisher ist die Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 qkm die flächengrößte Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 1 des Entwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010, Seite 32) soll nämlich ein Gebietszusammenschluss im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse derzeit größten verbandsfreien Gemeinde und Verbandsgemeinde wesentlich hinausgeht. Der Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Fläche zufolge wird jedoch die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses

der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, die sich auf 602,84 qkm erstreckt und mithin wesentlich größer als das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm ist, ebenfalls sehr schlecht bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 30. Juni 2015 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 bis zum 30. Juni 2015 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein ändert sich dadurch nichts.

Die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein überschreiten jeweils deutlich die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2015). Dabei weisen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm mit 58 Ortsgemeinden die größte Überschreitung und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein mit 24 Ortsgemeinden die kleinste Überschreitung auf.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm hat etwas mehr Ortsgemeinden als die bis zum 30. Juni 2014 bestehende Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Verbandsgemeinde Bitburg-Land mit 51 Ortsgemeinden.

Zu berücksichtigen gilt es, dass die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Gerolstein, Daun, Kelberg, Prüm und Adenau etliche Ortsgemeinden mit wenigen und relativ wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern haben.

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (EW)	Verbandsgemeinde Obere Kyll	Verbandsgemeinde Hillesheim	Verbandsgemeinde Gerolstein	Verbandsgemeinde Daun	Verbandsgemeinde Kelberg	Verbandsgemeinde Prüm	Verbandsgemeinde Adenau
< 100 EW							
30. Juni 2009	0	1	0	2	9	6	7
30. Juni 2015	0	1	0	1	9	8	7
100 bis 199 EW							
30. Juni 2009	2	1	2	6	15	12	8
30. Juni 2015	2	1	1	8	15	10	10
200 bis 299 EW							
30. Juni 2009	1	0	2	13	5	5	6
30. Juni 2015	1	1	3	13	5	4	7
300 bis 399 EW							
30. Juni 2009	2	1	2	4	2	5	4
30. Juni 2015	2	0	2	3	2	6	1
400 bis 499 EW							
30. Juni 2009	1	2	1	4	0	4	4
30. Juni 2015	4	2	1	3	0	4	7
500 und > 500 EW							
30. Juni 2009	8	6	6	9	2	12	8
30. Juni 2015	5	6	6	9	2	12	5

Einwohnerschwache Ortsgemeinden erfordern regelmäßig einen geringeren Betreuungsaufwand durch die Verbandsgemeindeverwaltungen als einwohnerstärkere Ortsgemeinden.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Gerolstein, Daun, Kelberg, Prüm und Adenau sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein wie folgt dar:

	Verbandsgemeinde Obere Kyll	Verbandsgemeinde Hillesheim	Verbandsgemeinde Gerolstein	Verbandsgemeinde Daun	Verbandsgemeinde Kelberg	Verbandsgemeinde Prüm	Verbandsgemeinde Adenau
Einwohnerzahl 2013	8 404	8 788	13 649	22 794	7 130	21 248	13 147
Einwohnerzahl 2025	7 732	8 327	12 906	21 651	6 732	20 729	12 312
Veränderung gegenüber 2013	-672 (-8,00 %)	-461 (-5,25 %)	-743 (-5,44 %)	-1 143 (-5,01 %)	-398 (-5,58 %)	-519 (-2,44 %)	-835 (-6,35 %)
Einwohnerzahl 2013	8 404	8 788	13 649	22 794	7 130	21 248	13 147
Einwohnerzahl 2035	7 094	7 852	12 223	20 373	6 381	19 751	11 511
Veränderung gegenüber 2013	-1 310 (-15,59 %)	-936 (-10,65 %)	-1 426 (-10,45 %)	-2 421 (-10,62 %)	-749 (-10,50 %)	-1 497 (-7,04 %)	-1 636 (-12,44 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2015	8 511	8 790	13 510	22 758	7 143	21 326	13 096
Einwohnerzahl 2025	7 732	8 327	12 906	21 651	6 732	20 729	12 312

Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2015	-779 (-9,15 %)	-463 (-5,27 %)	-604 (-4,47 %)	-1 107 (-4,86 %)	-411 (-5,75 %)	-597 (-2,80 %)	-784 (-5,99 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2015	8 511	8 790	13 510	22 758	7 143	21 326	13 096
Einwohnerzahl 2035	7 094	7 852	12 223	20 373	6 381	19 751	11 511
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2015	-1 417 (-16,65 %)	-938 (-10,67 %)	-1 287 (-9,53 %)	-2 385 (-10,48 %)	-762 (-10,67 %)	-1 575 (-7,38 %)	-1 585 (-12,10 %)

	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Obere Kyll und Hilles- heim	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Obere Kyll und Gerolstein	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Obere Kyll und Prüm	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Hillesheim und Adenau	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Hillesheim und Kelberg	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Hillesheim und Daun
Einwohnerzahl 2013	17 192	22 053	29 652	30 841	21 935	15 918	31 582
Einwohnerzahl 2025	16 059	20 638	28 461	28 965	20 639	15 059	29 383
Veränderung gegenüber 2013	-1 133 (-6,59 %)	-1 415 (-6,42 %)	-1 191 (-4,02 %)	-1 876 (-6,08 %)	-1 296 (-5,91 %)	-859 (-5,40 %)	-2 199 (-6,96 %)
Einwohnerzahl 2013	17 192	22 053	29 652	30 841	21 935	15 918	31 582
Einwohnerzahl 2035	14 946	19 317	26 845	27 169	19 363	14 233	28 225
Veränderung gegenüber 2013	-2 246 (-13,06 %)	-2 736 (-12,41 %)	-2 807 (-9,47 %)	-3 672 (-11,91 %)	-2 572 (-11,73 %)	-1 685 (-10,59 %)	-3 357 (-10,63 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2015	17 301	22 021	29 837	30 811	21 886	15 933	31 548
Einwohnerzahl 2025	16 059	20 638	28 461	28 965	20 639	15 059	29 383
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2015	-1 242 (-7,18 %)	-1 383 (-6,28 %)	-1 376 (-4,61 %)	-1 846 (-5,99 %)	-1 247 (-5,70 %)	-874 (-5,48 %)	-2 165 (-6,86 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2015	17 301	22 021	29 837	30 811	21 886	15 933	31 548

Einwohnerzahl 2035	14 946	19 317	26 845	27 169	19 363	14 233	28 225
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2015	-2 355 (-13,61 %)	-2 704 (-12,28 %)	-2 992 (-10,03 %)	-3 642 (-11,82 %)	-2 523 (-11,53 %)	-1 700 (-10,67 %)	-3 323 (-10,53 %)

	Zusammen- schluss der Ver- bandsge- meinden Hillesheim und Gerolstein
Einwohnerzahl 2013	22 437
Einwohnerzahl 2025	21 233
Veränderung gegenüber 2013	-1 204 (-5,37 %)
Einwohnerzahl 2013	22 437
Einwohnerzahl 2035	20 075
Veränderung gegenüber 2013	-2 362 (-10,53 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2015	22 300
Einwohnerzahl 2025	21 233
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2015	-1 067 (-4,78 %)
Einwohnerzahl 30. Juni 2015	22 300
Einwohnerzahl 2035	20 075
Veränderung gegenüber dem 30. Juni 2015	-2 225 (-9,98 %)

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll

und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein jeweils, teilweise deutlich, über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und wesentlich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 416 EW zum Stichtag des 30. Juni 2015 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun die besten Bewertungen, die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein eine schlechtere Bewertung sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg die schlechteste Bewertung.

Bei der demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin werden hinsichtlich der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2025 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm am besten und in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun schlechter bewertet sowie hinsichtlich der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm am besten und in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Ver-

bandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim schlechter bewertet.

Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll (Grundzentren),
- in der Verbandsgemeinde Hillesheim die Ortsgemeinde Stadt Hillesheim (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Kelberg die Ortsgemeinde Kelberg (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Daun die Ortsgemeinde Gillenfeld (Grundzentrum) und die Ortsgemeinde Stadt Daun (Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Gerolstein die Ortsgemeinde Stadt Gerolstein (Mittelzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Prüm die Ortsgemeinden Bleialf und Schönecken (Grundzentren) und die Ortsgemeinde Stadt Prüm (Mittelzentrum) sowie
- in der Verbandsgemeinde Adenau die Ortsgemeinde Stadt Adenau (Mittelzentrum).

Die Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll (Verbandsgemeinde Obere Kyll) stellen die Grundversorgung für den täglichen Bedarf des ihnen zugeordneten Bereichs in der Verbandsgemeinde Obere Kyll sicher. Sie sind Grundzentren im grundzentralen Verbund, nehmen mithin die Grundversorgung im zugehörigen Nahbereich gemeinsam wahr. Dies gilt vor allem auch in den Bereichen der Versorgung, des Handels und der Dienstleistungen sowie der Gesundheit. Beide Ortsgemeinden sind zur intensiven Zusammenarbeit verpflichtet (Kooperationsgebot). Hinsichtlich der Ortsgemeinde Stadtkyll gilt es besonders zu berücksichtigen, dass in den Sommermonaten die Zahl der Feriengäste in etwa der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner entspricht.

Bei den Ortsgemeinden Stadt Hillesheim (Verbandsgemeinde Hillesheim) und den Ortsgemeinden Bleialf und Schönecken (Verbandsgemeinde Prüm) handelt es sich um Grundzentren mit monozentralem Nahbereich. Grundzentren mit monozentralem Nahbereich halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich dar.

Der Nahbereich des grundzentralen Verbundes der Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim bildet den Nahbereich für das Grundzentrum der Ortsgemeinde Stadt Hillesheim. Der Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Kelberg ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg. Zum Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Gillenfeld gehören die Ortsgemeinden Brockscheid, Eilscheid, Gillenfeld, Immerath, Mückeln, Saxler, Strohn, Strotzbüsch, Udler und Winkel (Eifel). Dem Nahbereich Daun sind die Ortsgemeinden Betteldorf, Bleckhausen, Stadt Daun, Darscheid, Demerath, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Gefell, Hinterweiler, Hörscheid, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Schalkenmehren, Schönbach, Schutz, Steineberg, Steinigen, Üdersdorf, Utzerath, Wallenborn und Weidenbach der Verbandsgemeinde Daun zugeordnet. Die grundzentralen Funktionen obliegen dem Mittelzentrum Stadt Daun. Der Nahbereich Gerolstein umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein. Die grundzentralen Funktionen hat die Stadt Gerolstein als Mittelzentrum. Dem Grundzentrum der Ortsgemeinde Bleialf sind die Ortsgemeinden Bleialf, Brandscheid, Buchet, Großlangenfeld, Habscheid, Heckhuscheid, Mützenich, Oberlascheid, Sellerich, Winterscheid und Winterspelt der Verbandsgemeinde Prüm zugeordnet. Den

Nahbereich des Grundzentrums der Ortsgemeinde Schönecken bilden die Ortsgemeinden Dingdorf, Feuerscheid, Heisdorf, Hersdorf, Lasel, Niederlauch, Nimshuscheid, Nimsreuland, Oberlauch, Schönecken, Seiwerath, Wawern und Winringen der Verbandsgemeinde Prüm. Der Nahbereich Prüm umfasst die Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Büdesheim, Fleringen, Giesdorf, Gondenbrett, Kleinlangenfeld, Masthorn, Matzerath, Neuendorf, Olzheim, Orlenbach, Pittenbach, Pronsfeld, Stadt Prüm, Rommersheim, Roth bei Prüm, Schwirzheim, Wallersheim, Watzerath und Weinsheim der Verbandsgemeinde Prüm. Die grundzentralen Funktionen hat das Mittelzentrum Stadt Prüm. Der Nahbereich Adenau ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau. Die grundzentralen Funktionen hat das Mittelzentrum Stadt Adenau.

Die Nahbereiche Bleialf, Schönecken und Prüm sind dem monozentralen Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Prüm zugeordnet.

Der monozentrale Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Daun umfasst die Nahbereiche Kelberg, Gillenfeld und Daun.

Zum monozentralen Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Gerolstein gehören die Nahbereiche Jünkerath und Stadtkyll, Hillesheim und Gerolstein.

Der Nahbereich Adenau ist dem Mittelbereich Bad Neuenahr-Ahrweiler als mittelzentralem Verbund zugeordnet. In diesem Mittelbereich sind die Städte Adenau, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen und Sinzig kooperierende Zentren.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Kelberg, Daun, Gerolstein und Prüm gehören zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau ist Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Koblenz.

Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hille-

sheim und Gerolstein lassen sich innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb desselben Regionalbereichs realisieren.

Dagegen erstrecken sich die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun auf mehrere Mittelbereiche, allerdings auf denselben Regionalbereich.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau betrifft verschiedene Mittelbereiche und verschiedene Regionalbereiche.

Demnach werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein am besten bewertet. Schlechter bewertet werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun. Die schlechteste Bewertung erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau.

Verkehrsinfrastruktur

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen sowie direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen und ÖPNV-Ruftaxiverbindungen sind ein Indikator für die Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird in nord-südwestlicher Richtung von der Bundesstraße 51 durchkreuzt. Sie verbindet die Verdichtungsräume des Rhein-Ruhr-Gebietes und der Saar und damit die Oberzentren Köln, Bonn, Trier und Saarbrücken. Die Ortsgemeinde Stadtkyll liegt direkt an der Bundesstraße 51. Etwa fünf Kilometer entfernt von der Bundesstraße 51 ist die Ortsgemeinde Jünkerath. Der nächste

Autobahnanschluss ist der Anschluss an die Bundesautobahn 1 in Richtung Köln. Er liegt etwa 20 Kilometer von der Bundesstraße 51 entfernt. Zudem führt die Bundesstraße 51 bei Prüm direkt zur Bundesautobahn 60. Sie verläuft in ostwestlicher Richtung und verbindet die Verdichtungsräume des Rhein-Main-Gebietes und Antwerpens. Vom Kreuzungspunkt der Bundesstraße 51 und der Bundesautobahn 60 liegen die Ortsgemeinde Stadtkyll etwa 15 Kilometer und die Ortsgemeinde Jünkerath etwa 20 Kilometer entfernt. Eine regional bedeutsame Straßenachse führt südlich am Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll vorbei über die Bundesstraße 410 in Richtung Gerolstein, Daun, Mayen und Koblenz. Östlich des Verbandsgemeindegebiets verläuft eine regional bedeutsame Straßenachse in Richtung Wittlich und Euskirchen. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll gibt es als klassifizierte Straßen die Bundesstraßen 51 und 421, die Landesstraßen 20, 22, 23, 24 und 25 sowie die Kreisstraßen 50, 51, 52, 54, 64, 67, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 80, 81, 82 und 83.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll verläuft außerdem die überregionale Bahnlinie Köln-Jünkerath-Gerolstein-Trier. Bahnhaltepunkte in der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind in Jünkerath und Lissendorf. Der öffentliche Personennahverkehr wird im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll auch mit Linienbussen gewährleistet. Die Erschließung des Gebiets der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit ÖPNV-Bussen erfolgt über die Linien

- Hallschlag/Reuth-Stadtkyll-Jünkerath-Hillesheim-Dockweiler-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Reuth, Ormont, Scheid, Hallschlag, Stadtkyll, Kerschenbach, Jünkerath, Schüller, Gönnersdorf, Lissendorf, Birgel und Steffeln) und
- Prüm-Hallschlag/Reuth/Stadtkyll-Jünkerath (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Reuth, Schüller, Ormont, Hallschlag, Scheid, Stadtkyll und Jünkerath).

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim ist über die Bundesstraßen 421 und 410 und die Bundesautobahnen 1 und 48 (Verknüpfungspunkt der beiden Autobahnen am Autobahndreieck Vulkaneifel) an das großräumige Straßennetz angeschlossen. In der Verbandsgemeinde Hillesheim gibt es keine Autobahnanschlussstelle. Die nächste Autobahnanschlussstelle für die Verbandsgemeinde Hillesheim ist die Anschlussstelle Kelberg der Bundesautobahn 1. Bei einem Lückenschluss der Bundesautobahn 1 in

der Eifel wird die Anbindung des Gebiets der Verbandsgemeinde Hillesheim an das überörtliche Straßennetz wesentlich verbessert. Die Bundesstraße 421 verläuft durch die Ortsgemeinde Stadt Hillesheim in west-östlicher Richtung. Außer der Bundesstraße 421 sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim die Landesstraßen 10, 26, 27, 29, 68 und 70 sowie die Kreisstraßen 47, 52, 54, 55, 56, 58, 59, 63, 69, 73, 74, 75 und 85 klassifizierte Straßen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim wird mit ÖPNV-Bussen über die Linien

- Hallschlag/Reuth-Stadtkyll-Jünkerath-Hillesheim-Dockweiler-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Stadt Hillesheim, Oberbettingen, Basberg, Walsdorf, Zilsdorf, Oberehe und Stroheich),
- Nohn-Dockweiler-Kelberg-Daun (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet Nohn) und
- Gerolstein-Hillesheim-Dollendorf/Nohn (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet Basberg, Oberbettingen, Niederbettingen, Dohm-Lammersdorf, Bolsdorf, Stadt Hillesheim, Berndorf, Wiesbaum, Mirbach, Walsdorf, Zilsdorf, Oberehe, Stroheich, Heyroth, Niederehe, Flesten, Nollenbach, Leudersdorf, Üxheim, Ahütte, Nohn, Kerpen und Loogh)

erschlossen.

Zudem quert die überregionale Bahnlinie Köln-Jünkerath-Gerolstein-Trier das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim. Haltepunkt an dieser Eisenbahnstrecke ist Oberbettingen-Hillesheim.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg tangiert im Südosten die großräumige Straßenverbindung der Bundesautobahn 48 zwischen Koblenz und Trier. Bei Fertigstellung der Bundesautobahn 1 liegt Kelberg nordöstlich eines großräumigen Straßenachsenknotens. Weitere überregionale Straßenverbindungen sind die Bundesstraße 257 als Nord-Süd-Tangente in Richtungen Adenau und Ulmen mit Anschluss an die Bundesautobahn 48 und die Bundesstraße 410 als Ost-West-Tangente in Richtungen Gerolstein und Mayen. Die beiden Bundesstraßen kreuzen sich in der Ortslage Kelberg.

Darüber hinaus sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg klassifizierte Straßen die Landesstraßen 46, 67, 70, 72, 94, 95, 96 und 101 sowie die Kreisstraßen 22, 39, 40, 65, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97 und 98.

Mit ÖPNV-Bussen wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg über die Linien

- Mayen-Monreal-Bermel-Oberelz-Uersfeld-Ulmen/Boos (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Arbach, Oberelz, Lirstal, Retterath, Uersfeld, Kötterichen, Gunderath, Horperath und Berenbach),
- Arbach/Müllenbach-Kelberg-Mehren-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Arbach, Oberelz, Lirstal, Uersfeld, Retterath, Kaperich, Höchstberg, Kötterichen, Gunderath, Horperath, Berenbach, Mannebach, Drees, Nitz, Kirsbach, Welcherath, Brücktal, Reimerath, Kelberg, Bereborn, Kolverath, Sassen, Mosbruch, Ueß, Katzwinkel und Hörschhausen),
- Nohn-Dockweiler-Kelberg-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Borler, Bodenbach, Bongard, Gelenberg, Boxberg, Kelberg, Beinhäuser und Neichen) und
- Adenau-Quiddelbach-Müllenbach-Kelberg (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Kelberg)

erschlossen.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Kelberg führt die Eifelquerbahn.

Die Verbandsgemeinde Daun ist über das auf ihrem Gebiet liegende Autobahndreieck, an dem die in Richtung Koblenz und Köln führende Bundesautobahn 48 und die in Richtung des Autobahndreiecks Moseltal und Trier, Saarbrücken und Luxemburg führende Bundesautobahn 1 zusammentreffen, an das großräumige Straßennetz angebunden. Beim Lückenschluss der Bundesautobahn 1 in der Eifel wird diese Anbindung an das großräumige Straßennetz in die Richtungen des Rheinlandes und des Ruhrgebietes deutlich verbessert.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun wird zudem von der Bundesstraße 257 (Echternach-Daun-Bonn), der Bundesstraße 410 (Dasburg-Prüm-Kelberg-Boos) und der Bundesstraße 421 (Losheim-Stadtkyll-Daun-Zell) durchquert. Dabei handelt es sich um weitere Straßenachsen, die das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun an das über-

regionale Straßennetz anschließen. Innerhalb der Verbandsgemeinde Daun verbindet die Bundesstraße 257 das Mittelzentrum Daun mit den im Westen und Osten gelegenen Ortsgemeinden. Die Bundesstraße 421 hat bei Dockweiler einen Anschluss an die Bundesstraße 410 und führt nach Süden über Daun-Mehren und die Bundesautobahn 48 hinweg bis in den Südosten des Gebiets der Verbandsgemeinde Daun, während im Norden des Verbandsgemeindegebietes die Bundesstraße 410 von Betteldorf über Dockweiler nach Dreis-Brück verläuft. Klassifizierte Straßen im Gebiet der Verbandsgemeinde Daun sind neben den Bundesautobahnen 1 und 48 und den Bundesstraßen 257, 410 und 421 die Landesstraßen 16, 27, 28, 46, 52, 64, 65, 66, 67 und 91 und die Kreisstraßen 3, 5, 6, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 35, 36, 38, 40, 42, 45, 59, 63 und 65.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun wird mit ÖPNV-Bussen über die Linien

- Daun-Wittlich-Bernkastel-Kues (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bleckhausen, Stadt Daun und Üdersdorf),
- (Daun)-Gillenfeld/Meerfeld-Manderscheid-Wittlich (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Brockscheid, Demerath und Gillenfeld),
- Cochem-Ulmen-Daun-Gerolstein (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Daun, Dockweiler, Mehren und Schalkenmehren),
- Hallschlag/Reuth-Jünkerath-Hillesheim-Dockweiler-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Daun, Dockweiler und Dreis-Brück),
- Niederscheidweiler-Strohn-Gillenfeld-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Brockscheid, Darscheid, Stadt Daun, Demerath, Ellscheid, Gillenfeld, Immerath, Mehren, Mückeln, Saxler, Schalkenmehren, Steinberg, Steiningen, Strohn, Strotzbüsch, Üdersdorf, Udler und Winkel [Eifel]),
- Gerolstein-Kirchweiler/Oberstadtfeld-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Betteldorf, Stadt Daun, Dockweiler, Hinterweiler und Kirchweiler),
- Daun-Bitburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Daun, Dockweiler, Hinterweiler, Kirchweiler, Meisburg, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Wallenborn und Weidenbach),
- Bad Bertrich-Kennfus-Lutzerath (Driesch)-Daun

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Daun, Mehren, Schalkenmehren und Winkel [Eifel]),

- Arbach/Müllenbach-Kelberg-Mehren-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Darscheid, Stadt Daun, Hörscheid, Mehren, Schönbach, Utzerath und Gefell),
 - Nohn-Dockweiler-Kelberg-Daun (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Darscheid, Stadt Daun, Dockweiler, Dreis-Brück, Hörscheid, Kradenbach, Nerdlen und Sarmersbach),
 - Daun-Manderscheid-Großlittgen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bleckhausen, Stadt Daun, Niederstadtfeld und Üdersdorf),
 - Daun-Boverath-Waldkönigen-Daun (angebunden ist die Ortsgemeinde Stadt Daun),
 - Ulmen-Daun-Dockweiler-Gerolstein (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Betteldorf, Darscheid, Stadt Daun, Dockweiler, Dreis-Brück, Schönbach und Utzerath),
 - Gerolstein-Hillesheim-Dollendorf/Nohn (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dockweiler und Dreis-Brück) und
 - Manderscheid-Meisburg/Niederstadtfeld-Gerolstein (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Schutz, Wallenborn und Weidenbach)
- erschlossen.

Für die Verbandsgemeinde Daun ist die Eisenbahnstrecke Trier-Gerolstein-Köln von Bedeutung. Sie führt westlich am Gebiet der Verbandsgemeinde Daun vorbei. Außerdem sind die regionalen Buslinien Gerolstein-Daun, Daun-Ulmen und Daun-Wittlich für die Verkehrsanbindung des Gebiets der Verbandsgemeinde Daun wichtig.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Daun verläuft die Eifelquerbahn.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ist durch die überregionale Verbindung der Bundesstraße 410 an das Mittelzentrum Prüm und die großräumig bedeutsamen Straßen der Bundesautobahn 60 und der Bundesstraße 51 angebunden. Bei einem Lückenschluss der Bundesautobahn 1 wird sich die Anbindung des Gebietes der Verbandsgemeinde Gerolstein an das großräumig bedeutsame Straßennetz deutlich verbessern. Außer der Bundesstraße 410 gibt es im Gebiet der Verbandsgemeinde

Gerolstein als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 10, 16, 24, 27, 29 und 30 sowie die Kreisstraßen 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 47, 48, 51, 57, 77 und 84.

Gerolstein ist über die Eisenbahnstrecke Saarbrücken-Trier-Gerolstein-Köln an das Schienenfernverkehrsnetz angebunden. Eisenbahnhaltepunkte befinden sich in Gerolstein, Densborn, Mürtenbach und Birresborn. Ferner ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein an ÖPNV-Buslinien angebunden. Dies sind die Buslinien

- Prüm-Gerolstein (angebunden sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Stadt Gerolstein mit ihren Stadtteilen Oos, Müllenborn, Lissingen und Hinterhausen),
- Cochem-Ulmen-Daun-Gerolstein (angebunden sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Stadt Gerolstein und die Ortsgemeinden Hohenfels-Essingen, Rockeskyll und Pelm),
- Gerolstein-Daun (angebunden sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Stadt Gerolstein mit dem Stadtteil Gees und die Ortsgemeinden Pelm, Berlingen, Rockeskyll, Hohenfels-Essingen und Neroth),
- Ulmen-Daun-Dockweiler-Gerolstein (angebunden sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Stadt Gerolstein und die Ortsgemeinden Hohenfels-Essingen, Rockeskyll und Pelm),
- Gerolstein-Hillesheim-Dollendorf/Nohn (angebunden sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Stadt Gerolstein mit den Stadtteilen Roth und Bewingen und die Ortsgemeinden Kalenborn-Scheuern, Duppach, Pelm und Rockeskyll),
- Manderscheid-Niederstadtfeld-Gerolstein (angebunden sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Stadt Gerolstein mit den Stadtteilen Gees, Michelbach und Büscheich und die Ortsgemeinden Neroth, Pelm und Salm),
- Daun-Bitburg (angebunden sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein die Ortsgemeinden Neroth und Salm) und
- Kopp-Birresborn.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau passieren zwei regional bedeutsame Straßenachsen in Nord-Süd-Richtung und in Südwest-Nordost-Richtung. Diese Straßenachsen sind über die Achsen Trier-Koblenz und Bonn und Köln-Koblenz an das großräumige Straßennetz angebunden. Die auf der Nord-Süd-Achse querende Bundesstraße 257 ist die einzige überregionale Anbindung des Gebiets der Verbandsgemeinde Adenau. Regionale Verbindungen gewährleisten die Bundesstraße 258

(Aachen-Blankenheim-Mayen) und die Landesstraße 10 (Üxheim-Kirmutscheid-Adenau). Ein Lückenschluss der Bundesautobahn 1 wird die großräumige Straßenanbindung des Gebiets der Verbandsgemeinde Adenau deutlich verbessern.

Die Erschließung des Gebiets der Verbandsgemeinde Adenau mit ÖPNV-Bussen erfolgt über die Linien

- Adenau-Herschbroich-Meuspath-Nürburg-Verbandsgemeinde Vordereifel (Herresbach, Baar),
- Adenau-Müsch-Wirft-Hoffeld-Trierscheid-Dankerath-Senscheid-Verbandsgemeinde Hillesheim (Nohn),
- Adenau-Kaltenborn-Verbandsgemeinde Altenahr (Kesseling, Heckenbach, Ahrbrück, Altenahr),
- Wershofen-Hümmel-Ohlenhard-Bad Münstereifel,
- Adenau-Quiddelbach-Müllenbach-Verbandsgemeinde Kelberg (Kelberg),
- Adenau-Leimbach-Dümpelfeld-Verbandsgemeinde Altenahr (Hönningen, Ahrbrück; Bahnanbindungsbus),
- Adenenau-Antweiler-Dorsel (innerhalb des Verbandsgemeindegebietes),
- Adenau-Wimbach-Kottenborn (innerhalb des Verbandsgemeindegebietes),
- Adenau-Leimbach-Dümpelfeld-Insul-Sierscheid-Harscheid-Schuld-Wershofen-Ohlenhard-Fuchshofen-Eichenbach-Antweiler-Müsch (innerhalb des Verbandsgemeindegebietes),
- Adenau-Honerath-Reifferscheid-Rodder-Winnerath (innerhalb des Verbandsgemeindegebietes) und
- Adenau-Antweiler-Müsch-Pomster-Barweiler-Wiesemscheid-Bauler (innerhalb des Verbandsgemeindegebietes).

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau gibt es keine Anbindung an das Eisenbahnstreckennetz.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm wird von zwei großräumig bedeutsamen Straßenachsen durchkreuzt, Dies sind eine Achse in Nord-Süd-Richtung und eine Achse in Ost-West-Richtung. Über die Achse in Nord-Süd-Richtung werden die Verdichtungsräume des Rhein-Ruhr-Gebietes und der Saar und die Oberzentren Köln, Bonn, Trier und Saarbrücken verbunden. Die Achse in Nord-Süd-Richtung folgt der Bundes-

straße 51. Während die Ortsgemeinde Stadt Prüm unmittelbar an dieser Straßenachse liegt, sind deren Anschlüsse für die Ortsgemeinde Bleialf 15 Kilometer und für die Ortsgemeinde Schönecken zehn Kilometer (Richtung Bonn und Köln) und acht Kilometer (Richtung Trier und Saarbrücken) entfernt. Die Achse in Ost-West-Richtung verbindet die Verdichtungsräume des Rhein-Main-Gebietes und Antwerpens. Der Anschluss an die Bundesautobahn 60 als Teil dieser Achse ist von der Ortsgemeinde Bleialf sechs Kilometer und von der Ortsgemeinde Schönecken acht Kilometer entfernt. Die Ortsgemeinde Stadt Prüm liegt unmittelbar an der Straßenachse. Eine weitere regional bedeutsame Straßenachse führt im östlichen Bereich des Gebiets der Verbandsgemeinde Prüm über die Bundesstraße 410 in Richtung Daun. In der Verbandsgemeinde Prüm gibt es als klassifizierte Straßen die Bundesautobahn 60, die Bundesstraßen 51, 265 und 410, die Landesstraßen 1, 5, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 20, 23, 30, 32 und 33 und die Kreisstraßen 58, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 126, 128, 132, 134, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 169, 170, 171, 172, 178, 180, 181, 182, 183, 185, 187, 192, 195 und 196.

Ein Bahnanschluss ist im Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm nicht vorhanden. Der öffentliche Personennahverkehr wird ausschließlich mit Linienbussen abgewickelt. Die folgenden Linien erschließen das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm mit ÖPNV-Bussen:

- Trier-Bitburg-Prüm (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Lasel, Nimsreuland, Schönecken, Giesdorf, Rommersheim und Stadt Prüm),
- Bitburg-Kyllburg-Prüm (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Nimshuscheid, Lasel, Nimsreuland, Wawern, Seiwerath, Hersdorf, Schönecken, Giesdorf, Rommersheim und Stadt Prüm),
- Prüm-Dasburg-Marnach-Ettelbrück-Luxemburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Prüm und Pronsfeld),
- Prüm-Gerolstein (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Prüm, Weinsheim, Kleinlangenfeld, Schwirzheim, Fleringen, Wallersheim und Budesheim),
- Prüm-Pronsfeld-Waxweiler-Neuerburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Prüm, Watzerath, Pittenbach und Pronsfeld),
- Prüm-Pronsfeld-Arzfeld-Neuerburg (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Prüm, Watzerath und Pronsfeld),

- Prüm-Schönecken-Pronsfeld-Schloßheck (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Prüm, Rommersheim, Giesdorf, Schönecken, Dingdorf, Winringen, Niederlauch, Oberlauch, Pittenbach, Pronsfeld, Orlenbach und Matzerath),
- Prüm-Halschlag/Reuth-Stadtkyll-Jünkerath (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Prüm, Gondenbrett, Kleinlangenfeld, Olzheim und Neuendorf),
- Auw-Bleialf-Prüm (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Roth bei Prüm, Olzheim, Gondenbrett, Mützenich, Winterscheid, Großlangenfeld und Bleialf),
- Auw-Bleialf-Prüm (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Brandscheid, Sellerich, Oberlascheid, Buchet und Stadt Prüm),
- Sevenig-Eschfeld-Steinebrück-Winterspelt-Bleialf-Prüm (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Masthorn, Habscheid, Winterspelt, Heckhuscheid, Großlangenfeld, Mützenich, Winterscheid, Bleialf, Buchet, Brandscheid, Sellerich, Pronsfeld, Pittenbach, Watzerath und Stadt Prüm) und
- Affler-Dasburg-Lützkampen-Daleiden-Arzfeld-Prüm (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Pronsfeld, Pittenbach, Watzerath und Stadt Prüm).

Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sowie den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim	Bundesstraße 421 Kreisstraße 50 Kreisstraßen 51,52 und 53 Kreisstraße 54 Kreisstraße 69
--	---

	<p>Kreisstraße 75</p> <p>Eisenbahnstrecke Köln-Jünkerath-Gerolstein-Trier</p> <p>Buslinie Hallschlag/Reuth-Jünkerath-Hillesheim-Dockweiler-Daun</p>
Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein	<p>Landesstraße 24</p> <p>Kreisstraße 51</p>
Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm	<p>Bundesstraße 51</p> <p>Landesstraße 20</p> <p>Landesstraße 23</p> <p>Kreisstraße 52</p> <p>Kreisstraße 64</p> <p>Buslinie Prüm-Hallschlag/ Reuth/Stadtkyll-Jünkerath</p>
Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein	<p>Bundesstraße 421,</p> <p>Landesstraße 10</p> <p>Landesstraße 24</p> <p>Landesstraße 27</p> <p>Landesstraße 29</p> <p>Kreisstraße 47</p> <p>Kreisstraße 50</p> <p>Kreisstraßen 51,52 und 53</p> <p>Kreisstraße 54</p> <p>Kreisstraße 69</p> <p>Kreisstraße 75</p> <p>Eisenbahnstrecke Köln-Jünkerath-Gerolstein-Trier</p> <p>Buslinien Hallschlag/Reuth-Stadtkyll-Jünkerath-Hillesheim-Dockweiler-Daun und Gerolstein-Hillesheim-Dollendorf/Nohn</p>
Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau	<p>Landesstraße 10</p> <p>Kreisstraße 85</p> <p>Buslinie Adenau-Müsch-Wirft-Hoffeld-</p>

	Trierscheid-Dankerath-Senscheid-Nohn
Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg	Landesstraße 70 Kreisstraße 86 Buslinie Nohn-Dockweiler-Kelberg-Daun
Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun	Bundesstraße 421 Kreisstraße 59 Kreisstraße 63 Buslinien Hallschlag/Reuth-Jünkerath-Hillesheim-Dockweiler-Daun und Nohn-Dockweiler-Kelberg-Daun
Relation zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein	Landesstraße 10 Landesstraße 27 Landesstraße 29 Kreisstraße 47 Eisenbahnstrecke Köln-Jünkerath-Gerolstein-Trier Buslinie Gerolstein-Hillesheim-Dollendorf/Nohn

Aufgrund der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen und ÖPNV-Ruftaxiverbindungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und diese wiederum besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bewertet. Die schlechteste Bewertung erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerol-

stein. Bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein resultiert die positive Bewertung insbesondere auch daraus, dass drei Verbandsgemeinden einbezogen und bereits deshalb die direkten Verbindungen zwischen ihnen zahlreicher als die direkten Verbindungen in den anderen Neugliederungskonstellationen mit jeweils zwei beteiligten Verbandsgemeinden sind.

Pendlerinnen und Pendler

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2013 hat es

in der Verbandsgemeinde Obere Kyll

- 183 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Hillesheim,
- 5 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Kelberg,
- 94 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Daun,
- 308 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Gerolstein,
- 324 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Prüm und
- 6 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Adenau,

- 913 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler,

und

- 211 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Hillesheim,

- 15 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kelberg,
- 57 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Daun,
- 156 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Gerolstein,
- 204 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Prüm und
- 14 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Adenau

sowie

in der Verbandsgemeinde Hillesheim

- 211 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Obere Kyll,
- 32 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Kelberg,
- 282 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Daun,
- 509 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Gerolstein,
- 219 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Prüm und
- 57 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Adenau,

- 972 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler,

und

- 183 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Obere Kyll,

- 37 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kelberg,
- 153 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Daun,
- 272 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Gerolstein,
- 52 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Prüm und
- 72 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Adenau

gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2013

- in der Verbandsgemeinde Obere Kyll 2 678 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Hillesheim 2 991 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Kelberg 2 610 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Daun 7 997 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Gerolstein 4 529 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Prüm 7 088 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Adenau 4 651 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2013 haben

- 2 154 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Obere Kyll,
- 2 011 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Hillesheim,
- 1 635 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Kelberg,

- 7 053 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Daun,
- 4 737 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Gerolstein,
- 7 692 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Prüm und
- 3 021 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Adenau

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2013 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein die folgenden Pendlerverflechtungen:

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Hillesheim:</p> <p>183 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Obere Kyll:</p> <p>211 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 394 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 4 165 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in</p>
---	--

	<p>den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim</p> <p>Pendleranteil von 9,46 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Gerolstein:</p> <p>308 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Gerolstein in die Verbandsgemeinde Obere Kyll:</p> <p>156 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 464 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 6 891 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein</p> <p>Pendleranteil von 6,73 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm:</p> <p>324 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Prüm in die Verbandsgemeinde Obere Kyll:</p> <p>204 Einpendlerinnen und Einpendler</p>

	<p>Insgesamt 528 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 9 846 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm</p> <p>Pendleranteil von 5,36 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein:</p> <p>491 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein in die Verbandsgemeinde Obere Kyll:</p> <p>367 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 858 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 8 902 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein</p> <p>Pendleranteil von 9,64 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Adenau:</p> <p>57 Auspendlerinnen und Auspendler</p>

	<p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Adenau in die Verbandsgemeinde Hillesheim:</p> <p>72 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 129 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 5 032 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau</p> <p>Pendleranteil von 2,56 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Kelberg:</p> <p>32 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Kelberg in die Verbandsgemeinde Hillesheim:</p> <p>37 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 69 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 3 646 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg</p> <p>Pendleranteil von 1,89 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Daun:</p>

	<p>282 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Daun in die Verbandsgemeinde Hillesheim:</p> <p>153 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 435 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 9 064 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun</p> <p>Pendleranteil von 4,80 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun</p>
<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Verbandsgemeinde Gerolstein:</p> <p>509 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Gerolstein in die Verbandsgemeinde Hillesheim:</p> <p>272 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 781 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 6 748 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein</p> <p>Pendleranteil von 11,57 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein</p>

Mithin weisen die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein die stärkste Pendlerverflechtung und die Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg die schwächste Pendlerverflechtung auf.

Die Bewertung der Pendlerverflechtungen erfolgt nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Demnach werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein gut (vier Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein mittelmäßig (drei Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm relativ schlecht (zwei Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun schlecht (ein Punkt) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg sehr schlecht (kein Punkt) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Obere Kyll oder der Verbandsgemeinde Hillesheim sind nicht ersichtlich.

Entfernungen

Zwischen den Ortsgemeinden Jünkerath und Stadt Hillesheim, den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, untereinander und zwischen diesen Ortsgemeinden und den Ortsgemeinden Kelberg, Stadt Daun, Stadt Gerolstein, Stadt Adenau und Stadt Prüm, den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim benachbarten Verbandsgemeinden Kelberg, Daun, Gerolstein, Adenau und Prüm, bestehen die folgenden Entfernungen (Routenplaner Google Maps, Straßenkilometer):

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen Jünkerath und Stadt Hillesheim	10,5	12
Relation zwischen Jünkerath und Stadt Gerolstein	17,8	20
Relation zwischen Jünkerath und Stadt Prüm	22,9	22
Relation zwischen Stadt Hillesheim und Stadt Adenau	28,3	31
Relation zwischen Stadt Hillesheim und Kelberg	22,3	23
Relation zwischen Stadt Hillesheim und Stadt Daun	21,5	23
Relation zwischen Stadt Hillesheim und Stadt Gerolstein	9,3	10

Danach ist von Jünkerath aus die Entfernung nach Prüm am größten und die Entfernung nach Hillesheim am kleinsten sowie von Hillesheim aus die Entfernung nach Adenau am größten und die Entfernung nach Gerolstein am kleinsten.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen. Demzufolge werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sehr gut (fünf Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim gut (vier Punkte), die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein mittelmäßig (drei Punkte), die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Ver-

bandsgemeinden Hillesheim und Daun relativ schlecht (zwei Punkte) sowie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau schlecht (ein Punkt) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein wird gut (vier Punkte) bewertet. Denn nach einer Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich wird bei mehr als zwei Fusionspartnern der Mittelwert der Entfernungen zwischen den einzelnen an der Neugliederungskonstellation beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bestimmt.

Die Entfernungen sind für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die ehrenamtlich Tätigen, etwa hinsichtlich der Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen, und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen in gleicher Weise bedeutend.

Sitz der Verwaltung der Verbandsgemeinde Prüm wird auch nach der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Stadt Prüm sein. Die neue Verbandsgemeinde Gerolstein wird den Sitz ihrer Verwaltung in der Stadt Gerolstein haben.

Wirtschaftsstruktur

Am 30. Juni 2013 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Kelberg, Daun, Gerolstein, Adenau und Prüm, in den Landkreisen Vulkaneifel und Ahrweiler, im Eifelkreis Bitburg-Prüm, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbandsgemeinde Obere Kyll	Verbandsgemeinde Hillesheim	Verbandsgemeinde Kelberg	Verbandsgemeinde Daun	Verbandsgemeinde Gerolstein	Verbandsgemeinde Adenau
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	2 154	2 011	1 635	7 053	4 737	3 021
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit	25,37	22,85	22,76	30,91	34,68	22,98

Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW						
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	3,6 %	2,2 %	0,8 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	0,6 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	45,5 %	46,4 %	61,0 %	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	25,3 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	50,9 %	51,4 %	38,2 %	66,1 %	63,7 %	74,1 %

	Verbandsgemeinde Prüm
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	7 692
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	36,15
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	1,1 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	51,6 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	47,2 %

	Landkreis Vulkaneifel	Landkreis Ahrweiler	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort	17 590	30 295	26 486	770 433	1 281 145
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort pro 100 EW	28,86	24,06	27,59	25,99	32,12
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort	1,15 %	1,46 %	1,10 %	1,52 %	1,00 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort	39,52 %	29,25 %	41,78 %	36,85 %	32,57 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort	59,33 %	69,29 %	57,12 %	61,63 %	66,43 %

2013 sind

- in der Verbandsgemeinde Obere Kyll sieben Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Hillesheim zehn Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Kelberg sechs Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Daun 15 Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Gerolstein 15 Betriebe,
 - in der Verbandsgemeinde Adenau sieben Betriebe und
 - in der Verbandsgemeinde Prüm zwölf Betriebe
- mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg pro 100 EW liegen teilweise deutlich unter dem Wert für den Landkreis Vulkaneifel. Demgegenüber überschreiten die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Daun und Gerolstein pro 100 EW den Wert für den Landkreis Vulkaneifel. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Verbandsgemein-

de Adenau pro 100 EW ist geringer als der Wert im Landkreis Ahrweiler. Anders sieht es wiederum in der Verbandsgemeinde Prüm im Vergleich zum Eifelkreis Bitburg-Prüm aus. In der Verbandsgemeinde Prüm übersteigt die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit dortigen Arbeitsorten pro 100 EW den Wert für den Eifelkreis Bitburg-Prüm erheblich.

Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Kelberg und Adenau pro 100 EW liegen unter dem durchschnittlichen Wert für alle Landkreise in Rheinland-Pfalz. Dabei entspricht der Wert für die Verbandsgemeinde Obere Kyll in etwa dem Durchschnittswert für die Landkreise in Rheinland-Pfalz. Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Prüm pro 100 EW überschreiten teilweise wesentlich den Wert für die rheinland-pfälzischen Landkreise.

Im Vergleich zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten im gesamten Land Rheinland-Pfalz pro 100 EW sind die Werte für die Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm höher. Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Kelberg, Daun und Adenau liegen unter dem Wert für Rheinland-Pfalz.

Die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim sind höher als die Anteile für den Landkreis Vulkaneifel, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Davon abweichend liegt der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Kelberg unter den Anteilen für den Landkreis Vulkaneifel, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Gleiches gilt für den Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Adenau im Vergleich zu den Anteilen für den Landkreis Ahrweiler, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Prüm ist gleich hoch wie der Anteil für den Eifelkreis Bitburg-Prüm, niedriger als der Anteil für die rhein-

land-pfälzischen Landkreise und etwas höher als der Anteil für das gesamte Land Rheinland-Pfalz.

Die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten im Landkreis Vulkaneifel, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und im gesamten Land Rheinland-Pfalz liegen unter den Anteilen für die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg. Dabei hebt sich der Wert für die Verbandsgemeinde Kelberg deutlich nach oben ab. Ebenso überschreitet der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Prüm die Anteile für den Eifelkreis Bitburg-Prüm, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Adenau unterschreitet die Anteile für den Landkreis Ahrweiler, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz teilweise beträchtlich.

In den Dienstleistungsbereichen liegen die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg liegen teilweise erheblich unter den Anteilen für den Landkreis Vulkaneifel, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Höher als der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten im Landkreis Vulkaneifel sind die Anteile für die Verbandsgemeinden Daun und Gerolstein. Der Anteil für die Verbandsgemeinde Daun überschreitet auch den Anteil für die rheinland-pfälzischen Landkreise und liegt nur etwas unter dem Anteil für das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Höher als der Anteil für die rheinland-pfälzischen Landkreise und niedriger als der Anteil für das gesamte Land Rheinland-Pfalz ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Adenau überschreitet die Anteile für den Landkreis Ahrweiler, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz teilweise erheblich. Dagegen ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsge-

meinde Prüm wesentlich niedriger als die Anteile für den Eifelkreis Bitburg-Prüm, die rheinland-pfälzischen Landkreise und das gesamte Land Rheinland-Pfalz.

Bei den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Kelberg, Adenau und Prüm handelt es sich um sehr kleine Werte. Dies entspricht den Gegebenheiten auf der Ebene der Landkreise Vulkaneifel und Ahrweiler und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der rheinland-pfälzischen Landkreise und des gesamten Landes Rheinland-Pfalz. Ferner sind die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Adenau geringer als die Anteile der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den drei Kommunen. Entsprechende Verhältnisse finden sich auf den Ebenen der Landkreise Vulkaneifel und Ahrweiler, der rheinland-pfälzischen Landkreise und des gesamten Landes Rheinland-Pfalz. Die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim weisen jeweils einen wesentlich geringeren Abstand zu den größeren Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden als dies in der Verbandsgemeinde Adenau der Fall ist. Anders zeigt sich die Situation in den Verbandsgemeinden Kelberg und Prüm. Die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Kelberg und Prüm liegen über den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen. Dabei ist der Abstand zwischen den Anteilen in der Verbandsgemeinde Prüm deutlich geringer als der Abstand zwischen den Anteilen in der Verbandsgemeinde Kelberg ausgeprägt.

Aus den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Kelberg, Daun, Gerolstein, Adenau und Prüm, den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in diesen Kommunen sowie den Zahlen der dortigen Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten lassen sich keine signifikanten Gründe für oder gegen die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun oder des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein ableiten.

Wirtschafts- und Finanzkraft

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden:

Grundsteuer A

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Grundsteuer B

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Gewerbsteuer

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz),
- Gewerbesteuerumlage,

- Nettosteuerkraft (Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage);

Gemeindeanteile an der

- Einkommensteuer und
- Umsatzsteuer;

Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG);

gemeindliche Steuerkraft insgesamt

(Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage);

gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner

(Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl);

Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde

(Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden).

Im Zeitraum von 2004 bis 2013 haben die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, die Nachbarverbandskommunen Kelberg, Daun, Gerolstein, Adenau und Prüm sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft aufgewiesen:

	Verbands- gemeinde Obere Kyll	Verbands- gemeinde Hillesheim	Verbands- gemeinde Kelberg	Verbands- gemeinde Daun	Verbands- gemeinde Gerolstein	Verbands- gemeinde Adenau
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	550	575	708	613	811	551
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	630	630	630	630	630	630
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	-80 (-12,70 %)	-55 (-8,73 %)	+78 (+12,38 %)	-17 (-2,70 %)	+181 (+28,73 %)	-79 (-12,54 %)

	Verbands- gemeinde Prüm
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	737
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	630
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	+107 (+16,98 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	563	712	684	673	561	635
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	630	630	630	630	630	630
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual	-67 (-10,63 %)	+82 (+13,02 %)	+54 (+8,57 %)	+43 (+6,83 %)	-69 (-10,95 %)	+5 (+0,79 %)

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein
Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	602	719
Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW	630	630
Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittel-	-28 (-4,44 %)	+89 (+14,13 %)

wert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2004 bis 2013 in Euro pro EW und prozentual		
--	--	--

An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 orientiert schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg am besten ab. In absteigender Reihenfolge werden dann die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein schlechter bewertet.

Schulden

Zum 31. Dezember 2014 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und ihrer Nachbarverbands-gemeinden und die Konstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbandsgemeinde Obere Kyll	Verbandsgemeinde Hillesheim	Verbandsgemeinde Kelberg	Verbandsgemeinde Daun	Verbandsgemeinde Gerolstein	Verbandsgemeinde Adenau
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	548	281	116	570	563	281
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	327	327	327	327	327	327
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+221 (+67,58 %)	-46 (-14,07 %)	-211 (-64,53 %)	+243 (+74,31 %)	+236 (+72,17 %)	-46 (-14,07 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 384	672	170	1 067	1 447	459
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	858	858	858	858	858	858
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+526 (+61,31 %)	-186 (-21,68 %)	-688 (-80,19 %)	+209 (+24,36 %)	+589 (+68,65 %)	-399 (-46,50 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 957	287	0	0	0	0

Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489	489	489	489	489	489
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+1 468 (+204,94 %)	-202 (-41,31 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)	-489 (-100,00 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	2 759	382	0	1 626	891	0
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	748	748	748	748	748	748
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+2 011 (+268,85 %)	-366 (-48,93 %)	-748 (-100,00 %)	+878 (+117,38 %)	+143 (+19,12 %)	-748 (-100,00 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	518	2 019	1 969	1 651	1 718	2 050
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 195	1 195	1 195	1 195	1 195	1 195

Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-677 (-56,65 %)	+824 (+68,95 %)	+774 (+64,77 %)	+456 (+38,16 %)	+523 (+43,77 %)	+855 (+71,55)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	518	2 019	1 969	1 651	1 718	2 050
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 255	1 255	1 255	1 255	1 255	1 255
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-737 (-58,72 %)	+764 (+60,88 %)	+714 (+56,89 %)	+396 (+31,55 %)	+463 (+36,89 %)	+795 (+63,35 %)

	Verbands- gemeinde Prüm
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	119
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	327
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-208 (-63,61 %)

Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	589
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	858
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-269 (-31,35 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	0
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-489 (-100,00 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	914

Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	748
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+166 (+22,19 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 690
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 195
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+495 (+41,42 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 690
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 255

Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+435 (+34,66 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Obere Kyll und Hillesheim	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Obere Kyll und Gerolstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Obere Kyll und Prüm	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Hillesheim und Adenau	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Hillesheim und Kelberg
Schulden der Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	412	557	241	478	281	207
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	327	327	327	327	327	327
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+85 (+25,99 %)	+230 (+70,34 %)	-86 (-26,30 %)	+151 (+46,18 %)	-46 (-14,07 %)	-120 (-63,30 %)
Schulden der Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investiti- onskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 021	1 423	815	1 208	544	448
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern- haushalte) aus Investiti- onskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	858	858	858	858	858	858
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+163 (+19,00 %)	+565 (+65,85 %)	-43 (-5,01 %)	+350 (+40,79 %)	-314 (-36,60 %)	-410 (-47,79 %)

Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 105	753	557	620	115	159
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489	489	489	489	489	489
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+616 (+125,97 %)	+264 (+53,99 %)	+68 (+13,91 %)	+131 (+26,79 %)	-374 (-76,48 %)	-330 (-67,48 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 547	1 609	1 439	1 259	153	211
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	748	748	748	748	748	748
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+799 (+106,82 %)	+861 (+115,11 %)	+691 (+92,38 %)	+511 (+68,32 %)	-595 (-79,54 %)	-537 (-71,79 %)
nachrichtlich:						
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen	1 283	1 256	1 357	1 474	2 038	1 997

am 31. Dezember 2014 in Euro je EW						
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 195	1 195	1 195	1 195	1 195	1 195
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+88 (+7,36 %)	+61 (+5,11 %)	+162 (+13,56 %)	+279 (+23,35 %)	+843 (+70,54 %)	+802 (+67,11 %)
Schulden der Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 283	1 256	1 357	1 474	2 038	1 997
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 255	1 255	1 255	1 255	1 255	1 255
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+28 (+2,23 %)	+1 (+0,08 %)	+102 (+8,13 %)	+219 (+17,45 %)	+783 (+62,39 %)	+742 (+59,12 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Hillesheim und Daun	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Hillesheim und Gerolstein
Schulden der Ver- bandsgemeinde (Kern- haushalt; ohne Ortsge- meinden) aus Investiti- onskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489	452
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver-	327	327

bandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW		
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+162 (+49,54 %)	+125 (+38,23 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	957	1 142
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	858	858
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+99 (+11,54 %)	+284 (+33,10 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	80	113
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	489	489
Abweichung vom Durchschnittswert	-409 (-83,64 %)	-376 (-76,89 %)

in Euro je EW		
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 279	690
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	748	748
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+531 (+70,99 %)	-58 (-7,75 %)
nachrichtlich:		
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 754	1 837
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 195	1 195
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+559 (+46,78 %)	+642 (+53,72 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen	1 754	1 837

am 31. Dezember 2014 in Euro je EW		
Durchschnittliche Schulden einer rhein- land-pfälzischen Ver- bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Be- reichen am 31. Dezember 2014 in Euro je EW	1 255	1 255
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	+499 (+39,76 %)	+582 (+46,38 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden in absteigender Reihenfolge

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammen-

- schluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlechter bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim schlechter bewertet sowie
 - beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde inklusive der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein am besten und dann in absteigender Reihenfolge die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlechter bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und ihrer Nachbarverbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Prüm nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro	Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009)	Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro
Verbandsgemeinde Obere Kyll			
Verbandsgemeinde Obere Kyll	8 882 084	6 951 119	3 321 189
Ortsgemeinde Esch	154 495	120 908	85 837
Ortsgemeinde Feusdorf	126 874	99 292	47 441
Ortsgemeinde Lissendorf	1 236 268	967 503	462 265
Ortsgemeinde Hallschlag	647 909	507 054	242 266
Ortsgemeinde Stadtkyll	1 698 644	1 329 359	635 157
Verbandsgemeinde Hillesheim			
Verbandsgemeinde Hillesheim	589 744	461 534	220 517
Ortsgemeinde Stadt Hillesheim	800 204	626 240	299 212
Verbandsgemeinde Daun			
Ortsgemeinde Brockscheid	62 827	49 168	23 492
Ortsgemeinde Deudesfeld	197 934	154 903	74 011
Ortsgemeinde Gillenfeld	598 946	468 735	223 958
Ortsgemeinde Immerath	34 911	27 321	13 054
Ortsgemeinde Mehren	716 919	561 061	268 070
Ortsgemeinde Schönbach	135 240	105 839	50 569
Ortsgemeinde Schutz	56 440	44 170	21 106
Ortsgemeinde Strotzbüsch	97 508	76 310	36 460

Ortsgemeinde Utzerath	63 999	50 086	23 931
Ortsgemeinde Wallenborn	322 087	252 065	120 435
Ortsgemeinde Stadt Daun	5 469 087	5 062 707	2 418 921
Verbandsgemeinde Gerolstein			
Ortsgemeinde Stadt Gerolstein	7 499 759	5 869 311	2 804 310
Ortsgemeinde Neroth	153 527	120 150	57 407
Ortsgemeinde Salm	55 946	43 783	20 919
Verbandsgemeinde Prüm			
Ortsgemeinde Bleialf	213 936	167 426	79 995
Ortsgemeinde Olzheim	252 873	197 898	94 554
Ortsgemeinde Stadt Prüm	3 076 775	2 407 884	1 150 468
Ortsgemeinde Schönecken	49 199	38 503	18 396
Ortsgemeinde Winterspelt	194 334	152 086	72 665

Kooperationen

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Obere Kyll, der Verbandsgemeinde Hillesheim oder einer ihrer Ortsgemeinden gibt es wie folgt:

- Kooperation zwischen den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim über die Versorgung des Gebiets der Ortsgemeinde Basberg in der Verbandsgemeinde Hillesheim mit Frischwasser aus den Tiefbrunnen Steffeln und Auel im Versorgungsbereich des Hochbehälters Steffeln in der Verbandsgemeinde Obere Kyll,
- Kooperation zwischen der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Gemeinde Dahlem in Nordrhein-Westfalen über die Behandlung von Abwasser aus den Gebieten der Ortsgemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont und Scheid der Verbandsgemeinde Obere Kyll in der Kläranlage Kronenburg,

- Zweckverband Kronenburger See mit Sitz in Dahlem-Schmidtheim (Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Vulkaneifel, die Verbandsgemeinde Obere Kyll, der Kreis Euskirchen und die Gemeinde Dahlem; nach der Satzung des Zweckverbandes sind dessen Aufgaben, eine Stauanlage und ein Wassersammelbecken zur Aufstauung der Kyll oberhalb Kronenburgerhütte herzustellen, zu übernehmen, zu unterhalten, zu betreiben und zu nutzen und dadurch Grundstücke vor Hochwasser zu schützen sowie unter Ausnutzung der Möglichkeiten zum Wassersport den Fremdenverkehr im Oberen Kylltal zu fördern),
- Forstverband Obere Kyll mit Sitz in Jünkerath (Mitglieder des Forstverbandes sind die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln; nach der Verbandsordnung ist Aufgabe des Forstverbandes, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern, etwa durch die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte, die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstarbeiten und die Anstellung und Besoldung von Forstrevierleiterinnen und Forstrevierleitern, soweit sich die Mitgliedkommunen für eine kommunale Beförderung entschieden haben),
- Verein Erholungsgebiet Oberes Kylltal e. V. mit Sitz in Stadtkyll (geborene Mitglieder des Vereins sind die Verbandsgemeinde Obere Kyll, die Gemeinde Dahlem und die Ortsgruppen des Eifelvereins im Vereinsgebiet; nach der Satzung hat der Verein die Aufgabe, das Erholungsgebiet Oberes Kylltal in jeder Weise zu fördern, etwa durch die Pflege der Kultur, der Landschaft und der Geselligkeit und durch die Belebung des Erholungsgedankens im Bereich des oberen Kylltals),
- Solidarpakt Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll (Mitglieder des Solidarpaktes sind die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln; die Vereinbarung zum Solidarpakt regelt einen Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien und dabei insbesondere die teilweise Verteilung der Pachteinahmen, die den Ortsgemeinden für die Verpachtung eigener Grundstücke zur Windkraft- und Photovoltaiknutzung zufließen),

- Zweckverband Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll - Kerschenbach - Reuth mit Sitz in Jünkerath (Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Kerschenbach, Reuth und Stadtkyll; nach der Verbandsordnung hat der Zweckverband die Aufgabe, in Stadtkyll eine Kindertagesstätte zu unterhalten und zu betreiben),
- Kindergartenzweckverband Hallschlag - Scheid - Ormont mit Sitz in Jünkerath (Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont; nach der Verbandsordnung hat der Zweckverband die Aufgabe, in Hallschlag einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben),
- Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller in die Kindertagesstätte "St. Antonius" Jünkerath und die Aufteilung der ungedeckten Kosten (Vereinbarungspartner sind die Ortsgemeinden Jünkerath, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller),
- Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus Birgel und Steffeln in die Kindertagesstätte "St. Dionysius" Lissendorf und die Aufteilung der ungedeckten Kosten (Vereinbarungspartner sind die Ortsgemeinden Lissendorf, Birgel und Steffeln),
- Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Hillesheim in Wiesbaum mit Sitz in Hillesheim (Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinde Wiesbaum und die Verbandsgemeinde Hillesheim; nach der Verbandsordnung hat der Zweckverband die Aufgabe, Flächen als Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen, zu erschließen und zu vermarkten, wobei er zur Aufgabenerfüllung Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründen, sich an ihnen beteiligen oder sich hierfür Dritter bedienen kann),
- Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und dem Verein Urlaubsregion Hillesheim/Vulkaneifel e. V., mit dem ihm die Aufgaben der Tourismusförderung und touristischer Infrastrukturfür den Bereich dieser Kommune übertragen worden sind, und
- Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH mit Sitz in Daun (Gesellschafter sind die WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH, die Verbandsgemeinde Daun, die Touristik- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft TW Gerolsteiner Land mbH, die Verbandsgemeinde Hillesheim, die Verbandsgemeinde Wittlich-Land als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Manderscheid, die Verbandsgemeinde Obere Kyll, die Verbandsgemeinde Kelberg und die Verbandsgemeinde Ulmen; die Gesellschaft ist Trägerin des Naturparks Vulkaneifel).

Aus den Kooperationen lässt sich kein belastbarer Ansatz für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit einer bestimmten Nachbarverbandsgemeinde ableiten. Gleiches trifft für die Verbandsgemeinde Hillesheim zu.

Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften

In den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim sowie ihren Nachbarverbandsgemeinden Adenau, Kelberg, Daun, Gerolstein und Prüm haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2013 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2013
Verbandsgemeinde Obere Kyll	
römisch-katholisch	6 152 EW
evangelisch	623 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	179 EW
keine Religionsgemeinschaft, keine öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaft oder ohne Angaben	1 432 EW
Verbandsgemeinde Hillesheim	
römisch-katholisch	6 374 EW
evangelisch	937 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	201 EW
keine	1 286 EW

Relionsgemeinschaft, keine öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaft oder ohne Angaben	
Verbandsgemeinde Adenau	
römisch-katholisch	10 168 EW
evangelisch	1 084 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Relionsgemeinschaften	138 EW
keine Relionsgemeinschaft, keine öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaft oder ohne Angaben	1 811 EW
Verbandsgemeinde Kelberg	
römisch-katholisch	5 725 EW
evangelisch	577 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Relionsgemeinschaften	115 EW
keine Relionsgemeinschaft, keine öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaft oder ohne Angaben	753 EW
Verbandsgemeinde Daun	
römisch-katholisch	16 922 EW

evangelisch	2 600 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	465 EW
keine Religionsgemeinschaft, keine öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaft oder ohne Angaben	2 842 EW
Verbandsgemeinde Gerolstein	
römisch-katholisch	9 455 EW
evangelisch	1 734 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	278 EW
keine Religionsgemeinschaft, keine öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaft oder ohne Angaben	2 216 EW
Verbandsgemeinde Prüm	
römisch-katholisch	17 156 EW
evangelisch	1 409 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	270 EW
keine Religionsgemeinschaft, keine öffentlich-rechtliche Religionsge- meinschaft oder ohne Angaben	2 433 EW

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim sowie der Verbandsgemeinden Adenau, Kelberg, Daun, Gerolstein und Prüm gehören weit überwiegend der römisch-katholischen Kirche an.

Im Hinblick darauf passen die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, die Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, die Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, die Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sowie die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zueinander.

Mithin erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein die gleiche Bewertung.

Organisationsstrukturen der katholischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim sowie ihrer Nachbarverbandsgemeinden Kelberg, Daun, Gerolstein, Adenau und Prüm sind wie folgt Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

	Dekanat	Pfarreiengemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde Obere Kyll			
Ortsgemeinden			
Birgel	Vulkaneifel	Obere Kyll	Lissendorf, St. Dionysius
Esch	Vulkaneifel	Obere Kyll	Esch, St. Medard

Feusdorf	Vulkaneifel	Obere Kyll	Esch, St. Medard
Gönnersdorf	Vulkaneifel	Obere Kyll	Lissendorf, St. Dionysius
Jünkerath	Vulkaneifel	Obere Kyll	Jünkerath, St. Antonius; Ortsteil Glaadt: Jünkerath (Glaadt), Kreuzauffindung
Lissendorf	Vulkaneifel	Obere Kyll	Lissendorf, St. Dionysius
Hallschlag	Vulkaneifel	Obere Kyll	Hallschlag, St. Nikolaus
Kerschenbach	Vulkaneifel	Obere Kyll	Stadtkyll, St. Josef
Ormont	Vulkaneifel	Obere Kyll	Ormont, St. Margarita
Reuth	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Olzheim, St. Briktius
Scheid	Vulkaneifel	Obere Kyll	Hallschlag, St. Nikolaus
Schüller	Vulkaneifel	Obere Kyll	Schüller, St. Paulus
Stadtkyll	Vulkaneifel	Obere Kyll	Stadtkyll, St. Josef
Steffeln	Vulkaneifel	Obere Kyll	Steffeln, St. Michael
Verbandsgemeinde Hillesheim			
Ortsgemeinden			
Basberg	Vulkaneifel	Obere Kyll	Lissendorf, St. Dioysius
Berndorf	Vulkaneifel	Hillesheim	Berndorf, St. Peter
Dohm-Lammersdorf	Vulkaneifel	Hillesheim	Hillesheim (Niederbettingen), Herz Jesu
Stadt Hillesheim	Vulkaneifel	Hillesheim	Hillesheim, St. Martin
Kerpen (Eifel)	Vulkaneifel	Niederehe	Üxheim (Niederehe), St. Leodegar
Oberbettingen	Vulkaneifel	Hillesheim	Hillesheim (Niederbettingen), Herz Jesu
Oberehe-Stroheich	Vulkaneifel	Niederehe	Oberehe-Stroheich, St. Jakob
Üxheim	Vulkaneifel	Niederehe	Üxheim, Maria Himmelfahrt; Ortsteil Niederehe: Üxheim (Niederehe), St. Leodegar
Walsdorf	Vulkaneifel	Niederehe	Walsdorf, St. Arnulf
Wiesbaum	Vulkaneifel	Hillesheim	Wiesbaum, St. Martin
Nohn	Vulkaneifel	Niederehe	Nohn, St. Martin

Verbandsgemeinde Kelberg			
Ortsgemeinden			
Beinhausen	Vulkaneifel	Kelberg	Beinhausen, St. Hubertus
Boxberg	Vulkaneifel	Kelberg	Beinhausen, St. Hubertus
Hörschhausen	Vulkaneifel	Kelberg	Ueß, St. Luzia
Katzwinkel	Vulkaneifel	Kelberg	Ueß, St. Luzia
Neichen	Vulkaneifel	Kelberg	Beinhausen, St. Hubertus
Arbach	Vulkaneifel	Kelberg	Retterath, St. Remigius
Bereborn	Vulkaneifel	Kelberg	Retterath, St. Remigius
Berenbach	Vulkaneifel	Kelberg	Ueß, St. Luzia
Bodenbach	Vulkaneifel	Kelberg	Bodenbach, St. Appolonia
Bongard	Vulkaneifel	Kelberg	Bodenbach, St. Appolonia
Borler	Vulkaneifel	Kelberg	Bodenbach, St. Appolonia
Brücktal	Vulkaneifel	Kelberg	Welcherath, St. Chrysanthus und Daria
Drees	Vulkaneifel	Kelberg	Welcherath, St. Chrysanthus und Daria
Gelenberg	Vulkaneifel	Kelberg	Bodenbach, St. Appolonia
Gunderath	Vulkaneifel	Kelberg	Uersfeld, St. Remaclus
Höchstberg	Vulkaneifel	Kelberg	Uersfeld, St. Remaclus
Horperath	Vulkaneifel	Kelberg	Ueß, St. Luzia
Kaperich	Vulkaneifel	Kelberg	Uersfeld, St. Remaclus
Kelberg	Vulkaneifel	Kelberg	Kelberg, St. Vinzenz
Kirsbach	Vulkaneifel	Kelberg	Welcherath, St. Chrysanthus und Daria
Kötterichen	Vulkaneifel	Kelberg	Uersfeld, St. Remaclus
Kolverath	Vulkaneifel	Kelberg	Retterath, St. Remigius
Lirstal	Vulkaneifel	Kelberg	Retterath, St. Remigius
Mannebach	Vulkaneifel	Kelberg	Retterath, St. Remigius
Mosbruch	Vulkaneifel	Kelberg	Ueß, St. Luzia
Nitz	Mayen-Mendig	Langenfeld	Baar-Wanderath, St. Valerius
Oberelz	Vulkaneifel	Kelberg	Retterath, St. Remigius

Reimerath	Vulkaneifel	Kelberg	Welcherath, St. Chrysanthus und Daria
Retterath	Vulkaneifel	Kelberg	Retterath, St. Remigius
Sassen	Vulkaneifel	Kelberg	Ueß, St. Luzia
Uersfeld	Vulkaneifel	Kelberg	Uersfeld, St. Remaculus
Ueß	Vulkaneifel	Kelberg	Ueß, St. Luzia
Welcherath	Vulkaneifel	Kelberg	Welcherath, St. Chrysanthus und Daria
Verbandsgemeinde Daun			
Ortsgemeinden			
Betteldorf	Vulkaneifel	Daun	Dockweiler, St. Laurentius
Bleckhausen	Vulkaneifel	Daun	Bleckhausen, St. Antonius
Brockscheid	Vulkaneifel	Gillendorf	Brockscheid, St. Ursula
Darscheid	Vulkaneifel	Gillendorf	Darscheid, Kreuzeserhöhung
Demerath	Vulkaneifel	Gillendorf	Demerath, St. Peter und Paul
Deudesfeld	Vulkaneifel	Daun	Deudesfeld, St. Simon und Juda
Dockweiler	Vulkaneifel	Daun	Dockweiler, St. Laurentius
Dreis-Brück	Vulkaneifel	Daun	Dockweiler, St. Laurentius
Ellscheid	Vulkaneifel	Gillendorf	Gillendorf, St. Andreas
Gefell	Vulkaneifel	Kelberg	Beinhausen, St. Hubertus
Gillendorf	Vulkaneifel	Gillendorf	Gillendorf, St. Andreas
Hinterweiler	Vulkaneifel	Daun	Kirchweiler, St. Petrus
Hörscheid	Vulkaneifel	Gillendorf	Darscheid, Kreuzerhöhung
Immerath	Vulkaneifel	Gillendorf	Strotzbüsch, St. Vincentius
Kirchweiler	Vulkaneifel	Daun	Kirchweiler, St. Petrus
Kradenbach	Vulkaneifel	Kelberg	Beinhausen, St. Hubertus
Mehren	Vulkaneifel	Gillendorf	Mehren, St. Matthias
Meisburg	Vulkaneifel	Daun	Meisburg, St. Bartholomäus
Mückeln	Vulkaneifel	Gillendorf	Strohn, St. Johannes
Nerdlen	Vulkaneifel	Kelberg	Beinhausen, St. Hubertus
Niederstadtfeld	Vulkaneifel	Daun	Niederstadtfeld, St. Sebastian

Oberstadtfeld	Vulkaneifel	Daun	Niederstadtfeld, St. Sebastian
Sarmersbach	Vulkaneifel	Kelberg	Beinhausen, St. Hubertus
Saxler	Vulkaneifel	Gillenfeld	Gillenfeld, St. Andreas
Schalkenmehren	Vulkaneifel	Gillenfeld	Schalkenmehren, St. Martin
Schönbach	Vulkaneifel	Gillenfeld	Darscheid, Kreuzerhöhung
Schutz	Vulkaneifel	Daun	Bleckhausen, St. Antonius
Steineberg	Vulkaneifel	Gillenfeld	Demerath, St. Peter und Paul
Steiningen	Vulkaneifel	Gillenfeld	Mehren, St. Matthias
Strohn	Vulkaneifel	Gillenfeld	Strohn, St. Johannes
Strotzbüsch	Vulkaneifel	Gillenfeld	Strotzbüsch, St. Vincentius
Udler	Vulkaneifel	Gillenfeld	Brockscheid, St. Ursula
Üdersdorf	Vulkaneifel	Daun	Üdersdorf, St. Bartholomäus
Utzerath	Vulkaneifel	Gillenfeld	Darscheid, Kreuzerhöhung
Wallenborn	Vulkaneifel	Daun	Salm, St. Hubertus
Weidenbach	Vulkaneifel	Daun	Weidenbach, St. Johannes
Winkel (Eifel)	Vulkaneifel	Gillenfeld	Gillenfeld, St. Andreas
Stadt Daun	Vulkaneifel	Daun	Daun, St. Nikolaus Stadtteil Neunkirchen: Daun (Neunkirchen), St. Anna; Stadtteil Pützborn: Daun (Neunkirchen), St. Anna; Stadtteil Waldkönigen: Daun (Neunkirchen), St. Anna; Stadtteil Weiersbach: Üdersdorf, St. Bartholomäus
Verbandsgemeinde Gerolstein			
Ortsgemeinden			
Berlingen	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Rockeskyll, St. Bartholomäus
Stadt Gerolstein	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land Stadtteil Oos: Prüm Stadtteil Bewingen: Hillesheim	Gerolstein, St. Anna Stadtteil Oos: Büdesheim, St. Peter und Paul; Stadtteil Bewingen: Hillesheim (Niederbettingen), Herz Jesu;

			Stadtteil Roth: Gerolstein (Roth), St. Antonius; Stadtteil Müllenborn: Gerolstein (Roth), St. Antonius
Hohenfels-Essingen	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Rockeskyll, St. Bartholomäus
Kalenborn-Scheuern	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Gerolstein (Roth), St. Antonius
Neroth	Vulkaneifel	Daun	Neroth, St. Wendelinus
Pelm	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Rockeskyll, St. Bartholomäus
Rockeskyll	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Rockeskyll, St. Bartholomäus
Salm	Vulkaneifel	Daun	Salm, St. Hubertus
Birresborn	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Birresborn, St. Nikolaus
Densborn	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Densborn, St. Maria Magdalena
Duppach	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Duppach, St. Hubertus
Kopp	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Mürtenbach, St. Luzia
Mürtenbach	Vulkaneifel	Gerolsteiner Land	Mürtenbach, St. Luzia
Verbandsgemeinde Adenau			
Ortsgemeinden			
Stadt Adenau	Ahr-Eifel	Adenau	Adenau, St. Johannes
Antweiler	Ahr-Eifel	Adenau	Antweiler, St. Maximin
Aremberg	Ahr-Eifel	Adenau	Aremberg, St. Nikolaus
Barweiler	Ahr-Eifel	Adenau	Barweiler, St. Gertrud
Bauler	Ahr-Eifel	Adenau	Barweiler, St. Gertrud
Dankerath	Vulkaneifel	Niederehe	Nohn, St. Martin
Dorsel	Ahr-Eifel	Adenau	Dorsel, St. Sebastian
Eichenbach	Ahr-Eifel	Adenau	Dümpelfeld, St. Cyriacus
Fuchshofen	Ahr-Eifel	Schuld	Reifferscheid, St. Michael
Harscheid	Ahr-Eifel	Schuld	Schuld, St. Gertrud
Herschbroich	Ahr-Eifel	Adenau	Adenau, St. Johannes
Hoffeld	Ahr-Eifel	Adenau	Wirft-Kirmutscheid, St. Wendelinus
Honerath	Ahr-Eifel	Adenau	Adenau, St. Johannes

Hümmel	Ahr-Eifel	Schuld	Hümmel, St. Cyriacus
Insul	Ahr-Eifel	Schuld	Schuld, St. Gertrud
Kaltenborn	Ahr-Eifel	Adenau	Kaltenborn, St. Servatius
Kottenborn	Ahr-Eifel	Adenau	Adenau, St. Johannes
Leimbach	Ahr-Eifel	Adenau	Adenau, St. Johannes
Meuspath	Vulkaneifel	Kelberg	Nürburg, St. Nikolaus
Müllenbach	Vulkaneifel	Kelberg	Müllenbach, St. Servatius und Dorothea
Müsch	Ahr-Eifel	Adenau	Antweiler, St. Maximin
Nürburg	Vulkaneifel	Kelberg	Nürburg, St. Nikolaus
Ohlenhard	Ahr-Eifel	Schuld	Wershofen, St. Vincentius
Pomster	Ahr-Eifel	Adenau	Barweiler, St. Gertrud
Quiddelbach	Ahr-Eifel	Adenau	Adenau, St. Johannes
Reifferscheid	Ahr-Eifel	Schuld	Reifferscheid, St. Michael
Rodder	Ahr-Eifel	Schuld	Reifferscheid, St. Michael
Schuld	Ahr-Eifel	Schuld	Schuld, St. Gertrud
Senscheid	Vulkaneifel	Niederehe	Nohn, St. Martin
Sierscheid	Ahr-Eifel	Schuld	Schuld, St. Gertrud
Trierscheid	Vulkaneifel	Niederehe	Nohn, St. Martin
Wershofen	Ahr-Eifel	Schuld	Wershofen, St. Vincentius
Wiesemscheid	Ahr-Eifel	Adenau	Barweiler, St. Gertrud
Wimbach	Ahr-Eifel	Adenau	Adenau, St. Johannes
Winnerath	Ahr-Eifel	Schuld	Schuld, St. Gertrud
Wirft	Ahr-Eifel	Adenau	Wirft-Kirmutscheid, St. Wendelinus
Dümpelfeld	Ahr-Eifel	Adenau	Dümpelfeld, St. Cyriacus
Verbandsgemeinde Prüm			
Ortsgemeinden			
Auw bei Prüm	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Auw, St. Peter und Paul
Bleialf	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Bleialf, Maria Himmelfahrt
Brandscheid	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Brandscheid, St. Cornelius
Buchet	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Brandscheid, St. Cornelius

Büdesheim	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Büdesheim, St. Peter und Paul
Dingdorf	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Niederlauch, St. Martin
Feuerscheid	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Lasel, St. Helena
Fleringen	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Fleringen, St. Lukas
Giesdorf	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Rommersheim, St. Maximin
Weinsheim	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Weinsheim, St. Willibrord
Gondenbrett	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Gondenbrett, St. Dionysius
Großlangenfeld	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Bleialf, Maria Himmelfahrt
Habscheid	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Habscheid, St. Luzia und Donatus
Heckhuscheid	St. Willibrord Westeifel	Arzfeld	Großkampfenberg, St. Hubertus
Heisdorf	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Schönecken, St. Leodegar
Kleinlangenfeld	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Olzheim, St. Briktius
Lasel	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Lasel, St. Helena
Masthorn	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Habscheid, St. Luzia und Donatus
Matzerath	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Pronsfeld, St. Remigius
Mützenich	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Pronsfeld, St. Remigius
Neuendorf	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Olzheim, St. Briktius
Niederlauch	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Niederlauch, St. Martin
Nimshuscheid	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Lasel, St. Helena
Nimsreuland	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Schönecken, St. Leodegar
Oberlascheid	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Bleialf, Maria Himmelfahrt
Oberlauch	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Niederlauch, St. Martin
Olzheim	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Olzheim, St. Briktius
Orlenbach	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Pronsfeld, St. Remigius
Pittenbach	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Pronsfeld, St. Remigius
Pronsfeld	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Pronsfeld, St. Remigius
Stadt Prüm	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Prüm, St. Salvator (Verklärung des Herrn)
Rommersheim	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Rommersheim, St. Maximin
Roth bei Prüm	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Roth, St. Sebastian
Schönecken	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Schönecken, St. Leodegar

Schwirzheim	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Weinsheim (Gondelsheim), St. Fides, Spes und Caritas
Seiwerath	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Schönecken, St. Leodegar
Sellerich	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Brandscheid, St. Cornelius
Walersheim	St. Willibrord Westeifel	Prüm	Walersheim, St. Nikolaus
Wutzerath	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Pronsfeld, St. Remigius
Wawern	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Lasel, St. Helena
Wiringen	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Niederlauch, St. Martin
Winterscheid	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Bleialf, Maria Himmelfahrt
Winterspelt	St. Willibrord Westeifel	Bleialf	Winterspelt, St. Michael
Hersdorf	St. Willibrord Westeifel	Schönecken-Waxweiler	Schönecken, St. Leodegar

Nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Kelberg (Ausnahmen sind die Ortsgemeinden Reuth [Verbandsgemeinde Obere Kyll] und Nitz [Verbandsgemeinde Kelberg], alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim, Daun und Gerolstein sowie einige Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau (Ortsgemeinden Dankerath, Meuspath, Müllenbach, Nürburg, Senscheid und Trier-scheid) gehören zum Dekanat Vulkaneifel.

Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Ortsgemeinde Reuth) und sämtliche Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm sind dem Dekanat St. Willibrord Westeifel zugeordnet.

Zuständig für die meisten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau ist das Dekanat Ahr -Eifel (Ortsgemeinden Stadt Adenau, Antweiler, Aremberg, Barweiler, Bauler, Dorsel, Eichenbach, Fuchshofen, Harscheid, Herschbroich, Hoffeld, Honerath, Hümmel, Insul, Kaltenborn, Kottenborn, Leimbach, Müsch, Ohlenhard, Pomster, Quiddelbach, Reifferscheid, Rodder, Schuld, Sierscheid, Wershofen, Wiesemscheid, Wimbach, Winnerath, Wirft und Dümpelfeld).

Die Ortsgemeinde Nitz der Verbandsgemeinde Kelberg gehört zum Dekanat Mayen-Mendig.

Fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Ausnahme ist die Ortsgemeinde Reuth) gehören zur Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll.

In der Verbandsgemeinde Hillesheim sind ein Teil der Ortsgemeinden der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim (Ortsgemeinden Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Stadt Hillesheim, Oberbettingen und Wiesbaum), ein anderer Teil der Pfarreiengemeinschaft Niederehe (Ortsgemeinden Kerpen [Eifel], Oberehe-Stroheich, Üxheim, Waldsdorf und Nohn) und die Ortsgemeinde Basberg der Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll zugeordnet.

Für nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg (Ausnahme ist die Ortsgemeinde Nitz) ist die Pfarreiengemeinschaft Kelberg zuständig.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Daun verteilen sich auf die Pfarreiengemeinschaft Daun (Ortsgemeinden Betteldorf, Bleckhausen, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Hinterweiler, Kirchweiler, Meisburg, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Schutz, Üdersdorf, Wallenborn, Weidenbach und Stadt Daun), die Pfarreiengemeinschaft Gillenfeld (Ortsgemeinden Brockscheid, Darscheid, Demerath, Ellscheid, Gillenfeld, Hørscheid, Immerath, Mehren, Mückeln, Saxler, Schalkenmehren, Schönbach, Steineberg, Steinigen, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Utzerath und Winkel [Eifel]) und die Pfarreiengemeinschaft Kelberg (Gefell, Kradenbach, Nerdlen und Sarmersbach).

In der Verbandsgemeinde Gerolstein gehören die Ortsgemeinden überwiegend zur Pfarreiengemeinschaft Gerolsteiner Land (Ortsgemeinden Berlingen, Stadt Gerolstein einschließlich Stadtteil Oos, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Pelm, Rockeskyll, Birresborn, Densborn, Duppach, Kopp und Mürtenbach). Die Ortsgemeinden Nerot und Salm sind der Pfarreiengemeinschaft Daun zugeordnet.

Der Stadtteil Bewingen der Ortsgemeinde Stadt Gerolstein ist Teil der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau gehören zum großen Teil zur Pfarreiengemeinschaft Adenau (Ortsgemeinden Stadt Adenau, Antweiler, Aremberg, Barweiler, Bauler, Dorsel, Eichenbach, Herschbroich, Hoffeld, Honerath, Kaltenborn, Kot-

tenborn, Leimbach, Müsch, Pomster, Quiddelbach, Wiesemscheid, Wimbach, Wirft und Dümpelfeld). Etliche Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau sind der Pfarreiengemeinschaft Schuld zugeordnet (Ortsgemeinden Fuchshofen, Harscheid, Hümmel, Insul, Ohlenhard, Reifferscheid, Rodder, Schuld, Sierscheid, Wershofen und Winnerath). In die Pfarreiengemeinschaft Kelberg sind die Ortsgemeinden Meuspath, Müllenbach und Nürburg der Verbandsgemeinde Adenau eingebunden. Die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid gehören zur Pfarreiengemeinschaft Niederehe.

In der Verbandsgemeinde Prüm sind fast alle Ortsgemeinden den Pfarreiengemeinschaften Prüm (Ortsgemeinden Büdesheim, Fleringen, Giesdorf, Weinsheim, Gondembrett, Kleinlangenfeld, Neuendorf, Olzheim, Stadt Prüm, Rommersheim, Schwirzheim und Wallersheim), Bleialf (Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Bleialf, Brandscheid, Buchet, Großlangenfeld, Habscheid, Masthorn, Matzerath, Mützenich, Oberlascheid, Orlenbach, Pittenbach, Pronsfeld, Roth bei Prüm, Sellerich, Watzerath, Winterscheid und Winterspelt) und Schönecken-Waxweiler (Ortsgemeinden Dingdorf, Feuerscheid, Heisdorf, Lasel, Niederlauch, Nimshuscheid, Nimsreuland, Oberlauch, Schönecken, Seiwerrath, Wawern, Winringen und Hersdorf) und nur die Ortsgemeinde Heckhuscheid der Pfarreiengemeinschaft Arzfeld zugeordnet.

Auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaften und der Pfarreien gibt es Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (Ortsgemeinde Basberg der Verbandsgemeinde Hillesheim), der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm (Ortsgemeinde Reuth der Verbandsgemeinde Obere Kyll), der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein (Ortsgemeinde Basberg der Verbandsgemeinde Hillesheim und Stadtteil Bewingen der Ortsgemeinde Stadt Gerolstein), der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau (Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid der Verbandsgemeinde Adenau) sowie der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein (Stadtteil Bewingen der Ortsgemeinde Stadt Gerolstein). Sie sind jedoch nur geringfügig ausgeprägt und deshalb kein starker Indikator für einen konkreten Zusammenschluss ganzer Verbandsgemeinden.

Im Hinblick auf die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsge-

meinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein am besten, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau deutlich schlechter und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm am schlechtesten bewertet.

Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim, Adenau, Kelberg, Daun, Gerolstein und Prüm sind den folgenden evangelischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zugeordnet:

Evangelischer Kirchenkreis Trier	<p><u>Verbandsgemeinde Obere Kyll:</u> Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Lissendorf, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln</p> <p><u>Verbandsgemeinde Hillesheim:</u> Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohmlammersdorf, Stadt Hillesheim, Kerpen (Eifel), Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum</p> <p><u>Verbandsgemeinde Kelberg:</u> Ortsgemeinden Boxberg, Hörschhausen, Katzwinkel und Neichen</p> <p><u>Verbandsgemeinde Daun:</u> Betteldorf, Bleckhausen, Brockscheid, Darscheid, Demerath, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Ellscheid, Gefell, Gillenfeld, Hinterweiler, Hörscheid, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Saxler, Schalkenmehren, Schönbach, Schutz, Steineberg, Steinigen,</p>
----------------------------------	--

	<p>Strohn, Strotzbüsch, Udler, Üdersdorf, Utzerath, Wallenborn, Weidenbach, Winkel (Eifel) und Stadt Daun</p> <p><u>Verbandsgemeinde Gerolstein:</u> Ortsgemeinden Berlingen, Stadt Gerolstein, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Salm, Birresborn, Densborn, Duppach, Kopp und Mürlenbach</p> <p><u>Verbandsgemeinde Prüm:</u> Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Belialf, Brandscheid, Buchet, Büdesheim, Dingdorf, Feuerscheid, Fleringen, Giesdorf, Weinsheim, Gondenbrett, Großlangenfeld, Habscheid, Heckhuscheid, Heißdorf, Kleinlangenfeld, Lasel, Masthorn, Matzerath, Mützenich, Neuen- dorf, Niederlauch, Nimshuscheid, Nimsreuland, Oberlascheid, Oberlauch, Olzheim, Orlenbach, Pittenbach, Pronsfeld, Stadt Prüm, Rommersheim, Roth bei Prüm, Schönecken, Schwirzheim, Seiwerath, Sellerich, Wallersheim, Watzerath, Wawern, Winringen, Winterscheid, Winterspelt und Hersdorf</p>
Evangelischer Kirchenkreis Koblenz	<p><u>Verbandsgemeinde Hillesheim:</u> Ortsgemeinde Nohn</p> <p><u>Verbandsgemeinde Kelberg:</u> Ortsgemeinden Arbach, Beinhausen, Beborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Brücktal, Drees, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Horperath, Kaperich, Kelberg, Kirsbach, Kötterichen, Kolverath, Lirstal, Mannebach, Moosbruch, Nitz, Oberelz, Reimerath, Retterath, Sassen, Uersfeld, Ueß und Welcherath</p> <p><u>Verbandsgemeinde Adenau:</u> Ortsgemeinden Stadt Adenau, Antweiler, Aremberg, Barweiler, Bauler, Dankerath, Dorsel, Eichenbach, Fuchshofen, Harscheid, Herschbroich, Hoffeld, Honerath, Hümmel, Insul, Kaltenborn, Kottenborn, Leimbach, Meuspath, Müllenbach, Müsch,</p>

	Nürburg, Ohlenhard, Pomster, Quiddelbach, Reifferscheid, Rodder, Schuld, Senscheid, Sierscheid, Trierscheid, Wershofen, Wiesemscheid, Wimbach, Winnerath, Wirft und Dümpelfeld
Evangelische Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath	<p><u>Verbandsgemeinde Obere Kyll:</u> Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Lissendorf, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln</p> <p><u>Verbandsgemeinde Hillesheim:</u> Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Stadt Hillesheim, Kerpen (Eifel), Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Wiesbaum</p> <p><u>Verbandsgemeinde Daun:</u> Ortsgemeinden Betteldorf und Hinterweiler</p> <p><u>Verbandsgemeinde Gerolstein:</u> Ortsgemeinden Berlingen, Stadt Gerolstein, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Salm, Birresborn, Densborn, Duppach, Kopp und Mürtenbach</p> <p><u>Verbandsgemeinde Prüm:</u> Ortsgemeinde Schwirzheim</p>
Evangelische Kirchengemeinde Adenau	<p><u>Verbandsgemeinde Hillesheim:</u> Ortsgemeinde Nohn</p> <p><u>Verbandsgemeinde Kelberg:</u> Ortsgemeinden Beinhausen, Arbach, Beberborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Brücktal, Drees, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Horperath, Kaperich, Kelberg, Kirsbach, Kötterichen, Kolverath, Lirstal, Mannebach, Mosbruch, Nitz, Oberelz, Reimerath, Retterath, Sassen, Uersfeld, Ueß und Welcherath</p> <p><u>Verbandsgemeinde Adenau:</u> Ortsgemeinden Stadt Adenau, Antweiler, Aremberg, Barweiler, Bauler, Dankerath,</p>

	Dorsel, Eichenbach, Fuchshofen, Harscheid, Herschbroich, Hoffeld, Honerath, Hümmel, Insul, Kaltenborn, Kottenborn, Leimbach, Meuspath, Müllensbach, Müsch, Nürburg, Ohlenhard, Pomster, Quiddelbach, Reifferscheid, Rodder, Schuld, Senscheid, Sierscheid, Trier-scheid, Wershofen, Wiesemscheid, Wim-bach, Winnerath, Wirft und Dümpelfeld
Evangelische Kirchengemeinde Daun	<u>Verbandsgemeinde Kelberg:</u> Ortsgemeinden Boxberg, Hörschhausen, Katzwinkel und Neichen <u>Verbandsgemeinde Daun:</u> Ortsgemeinden Bleckhausen, Brock-scheid, Darscheid, Demerath, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Ellscheid, Gefell, Gillenfeld, Hörscheid, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmers-bach, Saxler, Schalkenmehren, Schön-bach, Schutz, Steineberg, Steiningen, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Üdersdorf, Ut-zerath, Wallenborn, Weidenbach, Winkel (Eifel) und Stadt Daun
Evangelische Kirchengemeinde Prüm	<u>Verbandsgemeinde Prüm:</u> Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Bleialf, Brandscheid, Buchet, Büdesheim, Ding-dorf, Feuerscheid, Fleringen, Giesdorf, Weinsheim, Gondenbrett, Großlangenfeld, Habscheid, Heckhu-scheid, Heisdorf, Kleinlangenfeld, Lasel, Masthorn, Matzerath, Mützenich, Neuen-dorf, Niederlauch, Nimshuscheid, Nims-reuland, Oberlascheid, Oberlauch, Olz-heim, Orlenbach, Pittenbach, Pronsfeld, Stadt Prüm, Rommersheim, Roth bei Prüm, Schönecken, Seiwerath, Sellerich, Wallersheim, Watzerath, Wawern, Win-ringen, Winterscheid, Winterspelt und Hersdorf

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim sowie alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden

Daun, Gerolstein und Prüm gehören zum Evangelischen Kirchenkreis Trier. Ebenso sind aus der Verbandsgemeinde Kelberg vier der 33 Ortsgemeinden dem Evangelischen Kirchenkreis Trier zugeordnet.

Dagegen liegen alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau, die meisten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg, das heißt 29 der 33 Ortsgemeinden, und eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim im Evangelischen Kirchenkreis Koblenz.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim mit Ausnahme einer Ortsgemeinde und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein gehören zur Evangelischen Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath. Gleiches gilt für die Ortsgemeinden Betteldorf und Hinterweiler der Verbandsgemeinde Daun sowie die Ortsgemeinde Schwirzheim der Verbandsgemeinde Prüm. Die meisten Ortsgemeinden, das heißt 29 von 33 Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde Kelberg, eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau sind der Evangelischen Kirchengemeinde Adenau zugeordnet. Vier der 33 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Daun mit Ausnahme von zwei Ortsgemeinden gehören zur Evangelischen Kirchengemeinde Daun. Abgesehen von einer Ortsgemeinde sind alle anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm der Evangelischen Kirchengemeinde Prüm zugeordnet.

Was die Zugehörigkeit zu Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche anbelangt, werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun bewertet.

Historische Bindungen und Beziehungen

Die historischen Bindungen und Beziehungen sind ebenfalls ein Indikator für gebietliche Verflechtungen. Für die Gebiete der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und ihrer Nachbarverbandsgemeinden stellt sich die bisherige Zuordnung zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie folgt dar:

Am 7. November 1970 sind im Regierungsbezirk Trier die Landkreise Bitburg, Daun und Prüm aufgelöst worden (§ 1 Buchst. b des Siebenten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 [GVBl. S. 288]).

Gleichzeitig hat es

- die Neubildung des Landkreises Bitburg-Prüm aus der Stadt Bitburg und den Gemeinden der Verbandsgemeinden Arzfeld, Bitburg-Land, Irrel, Kyllburg, Neuerburg, Prüm und Speicher (der neue Landkreis Bitburg-Prüm ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise Bitburg und Prüm; sein Landratsamt hat den Sitz in Bitburg; §§ 3 und 9 Halbsatz 1 des Siebenten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz) und
 - die Neubildung des Landkreises Daun aus den Gemeinden der Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Hillesheim, Kelberg und Obere Kyll (der neue Landkreis Daun ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises Daun; sein Landratsamt hat den Sitz in Daun; §§ 4 und 9 Halbsatz 1 des Siebenten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz)
- gegeben.

In den Gebieten der Regierungsbezirke Koblenz und Trier haben die bisherigen Ämter über den 30. September 1968 hinaus fortbestanden (Artikel 3 § 2 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 [GVBl. S. 132]).

Ebenfalls am 7. November 1970 sind
im Landkreis Ahrweiler

- die Verbandsgemeinde Adenau,

- die Verbandsgemeinde Antweiler und
- die Verbandsgemeinde Niederzissen,
im Landkreis Daun
- die Verbandsgemeinde Daun,
- die Verbandsgemeinde Gillenfeld,
- die Verbandsgemeinde Lissendorf in Birgel und
- die Verbandsgemeinde Niederstadtfeld sowie
im Landkreis Prüm
- die Verbandsgemeinde Birresborn,
- die Verbandsgemeinde Bleialf,
- die Verbandsgemeinde Daleiden-Leidenborn,
- die Verbandsgemeinde Niederprüm-Pronsfeld,
- die Verbandsgemeinde Prüm-Land,
- die Verbandsgemeinde Schönecken,
- die Verbandsgemeinde Stadtkyll und
- die Verbandsgemeinde Waxweiler

aufgelöst worden (§ 1 Nrn. 1, 12 und 13 und § 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 [GVBl. S. 289]).

Gleichzeitig sind

- die Verbandsgemeinde Adenau im Landkreis Ahrweiler aus der Stadt Adenau, den Gemeinden Dümpelfeld, Fuchshofen, Gilgenbach, Harscheid, Herschbroich, Honerath, Insul, Jammelshofen, Kaltenborn, Kottenborn, Leimbach, Lückenbach, Meuspath, Müllenbach, Niederadenau, Nürburg, Quiddelbach, Reifferscheid, Rodder, Schuld, Sierscheid, Wimbach und Winnerath (bisher Verbandsgemeinde Adenau im Landkreis Ahrweiler) und den Gemeinden Antweiler, Aremberg, Barweiler, Bauler, Blindert, Dankerath, Dorsel, Eichenbach, Hoffeld, Hümmel, Müsch, Ohlenhard, Pitscheid, Pomster, Senscheid, Trierscheid, Wershofen, Wiesemscheid und Wirft (bisher Verbandsgemeinde Antweiler im Landkreis Ahrweiler) neu gebildet worden (die Verbandsgemeinde Adenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verbandsgemeinden Adenau und Antweiler und hat den Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Adenau; §§ 2 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz),

- die Verbandsgemeinde Prüm im Landkreis Bitburg-Prüm aus der Stadt Prüm, den Gemeinden Büdesheim, Dausfeld, Ellwerath, Fleringen, Giesdorf, Gondelsheim, Hermesland, Kleinlangenfeld, Neuendorf, Olzheim, Rommersheim, Schwirzheim, Wallersheim, Wascheid, Weinsheim und Willwerath (bisher Verbandsgemeinde Prüm-Land im Landkreis Prüm), den Gemeinden Auw, Bleialf, Brandscheid, Buchet, Großlangenfeld, Habscheid, Heckhalenfeld, Heckhuscheid, Hollnich, Kobscheid, Laudesfeld, Masthorn, Mützenich, Oberlascheid, Roth, Schlausenbach, Urb, Winterscheid, Winterspelt und Wischeid (bisher Verbandsgemeinde Bleialf im Landkreis Prüm), den Gemeinden Dingdorf, Feuerscheid, Heisdorf, Lasel, Niederhershersdorf, Niederlauch, Nimshuscheid, Nimsreuland, Oberhershersdorf, Oberlauch, Schönecken (bis zum 31. Mai 1967 Schönecken-Wetteldorf), Seiwerath, Wawern und Winringen (bisher Verbandsgemeinde Schönecken im Landkreis Prüm), den Gemeinden Gondenbrett, Mehlen bei Prüm, Orlenbach, Pittenbach, Pronsfeld, Sellerich, Steinmehlen, Watzerath und Weinsfeld (bisher Verbandsgemeinde Niederprüm-Pronsfeld im Landkreis Prüm) und der Gemeinde Matzerath (bisher Verbandsgemeinde Waxweiler im Landkreis Prüm) neu gebildet worden (die Verbandsgemeinde Prüm ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verbandsgemeinden Bleialf, Niederprüm, Pronsfeld, Prüm-Land und Schönecken und hat den Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Prüm und eine Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in Bleialf; §§ 49 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz),
- die Verbandsgemeinde Daun im Landkreis Daun aus der Stadt Daun und den Gemeinden Brück, Darscheid, Dockweiler, Dreis, Gefell, Hörscheid, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Nerdlen, Rengen, Sarmersbach, Schalkenmehren, Schönbach, Steinborn, Utzerath und Waldkönigen (bisher Verbandsgemeinde Daun im Landkreis Daun), den Gemeinden Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Schutz, Tettscheid, Trittscheid, Üdersdorf, Wallenborn, Weidenbach und Weiersbach (bisher Verbandsgemeinde Niederstadtfeld im Landkreis Daun), den Gemeinden Brockscheid, Demerath, Ellscheid, Gillenfeld, Immerath, Mückeln, Saxler, Steineberg, Steiningen, Strohn, Strotzbüsch, Udler, und Winkel (Eifel) (bisher Verbandsgemeinde Gillenfeld im Landkreis Daun) und den Gemeinden Betteldorf und Hinterweiler (bisher Verbandsgemeinde Gerolstein im Landkreis Daun) neu gebildet worden (die Verbandsgemeinde Daun mit Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Daun ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verbandsgemeinden

- Daun, Gillenfeld und Niederstadtfeld; §§ 51 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz),
- die Verbandsgemeinde Obere Kyll im Landkreis Daun aus den Gemeinden Auel, Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath und Lissendorf (bisher Verbandsgemeinde Lissendorf in Birgel im Landkreis Daun) und den Gemeinden Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schönfeld, Schüller, Stadtkyll und Steffeln (bisher Verbandsgemeinde Stadtkyll im Landkreis Prüm) neu gebildet worden (die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verbandsgemeinden Lissendorf in Birgel und Stadtkyll und mit ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Gemeinde Jünkerath [zunächst Gemeinde Stadtkyll-Jünkerath] ansässig; §§ 52 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz und Landesgesetz zur Änderung des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 1974 [GVBl. S. 34]),
 - in die aus der Stadt Gerolstein und den Gemeinden Berlingen, Büscheich, Gees, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Michelbach, Müllenborn, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Roth und Salm bestehende Verbandsgemeinde Gerolstein im Landkreis Daun die Gemeinden Birresborn, Densborn, Kopp und Mürtenbach (bisher Verbandsgemeinde Birresborn im Landkreis Prüm) und die Gemeinden Duppach und Oos (bisher Verbandsgemeinde Prüm-Land im Landkreis Prüm) eingegliedert worden (die Verbandsgemeinde Gerolstein ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verbandsgemeinde Birresborn und hat den Sitz ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Gerolstein; §§ 53 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz),
 - in die aus den Gemeinden Berndorf, Bolsdorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Kerpen, Niederbettingen, Oberehe, Stroheich, Üxheim, Walsdorf und Zilsdorf bestehende Verbandsgemeinde Hillesheim im Landkreis Daun die Gemeinden Basberg, Mirbach, Oberbettingen und Wiesbaum (bisher Verbandsgemeinde Lissendorf in Birgel im Landkreis Daun) und die Gemeinde Nohn (bisher Verbandsgemeinde Antweiler im Landkreis Ahrweiler) eingegliedert worden (§§ 54 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz) und
 - in die aus den Gemeinden Arbach, Bereborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Brück, Drees, Gelenberg, Gunderath, Höchstberg, Horperath, Kaperich, Kelberg, Kirsbach, Kötterichen, Lirstal (bis zum 22. November 1966 Lierstall), Mannebach,

Mosbruch, Nitz, Oberelz, Reimerath, Retterath, Sassen, Uersfeld, Ueß und Welche-
rath bestehende Verbandsgemeinde Kelberg im Landkreis Daun die Gemeinden
Beinhausen, Boxberg, Brück, Hörschhausen, Katzwinkel und Neichen (bisher Ver-
bandsgemeinde Daun im Landkreis Daun) eingegliedert worden (§§ 55 und 88 Halb-
satz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande
Rheinland-Pfalz).

Am 7. November 1970 sind die Gemeinden Blindert, Hümmel und Pitscheid der Ver-
bandsgemeinde Adenau zur Gemeinde Hümmel der Verbandsgemeinde Adenau zu-
sammengeschlossen worden.

Ferner sind an diesem Tag die Gemeinde Jammelshofen der Verbandsgemeinde
Adenau in die Gemeinde Kaltenborn der Verbandsgemeinde Adenau und die Ge-
meinde Gilgenbach der Verbandsgemeinde Adenau in die Gemeinde Leimbach der
Verbandsgemeinde Adenau eingegliedert worden.

Am 1. Oktober 1976 sind die Gemeinden Lückenbach und Niederadenau der Ver-
bandsgemeinde Adenau in die Gemeinde Dümpelfeld der Verbandsgemeinde Adenau
eingegliedert worden.

In die Stadt Prüm sind am 7. Juni 1969 die Gemeinde Niederprüm, am 1. Januar 1971
die Gemeinde Dausfeld der Verbandsgemeinde Prüm, am 1. Januar 1973 die Gemein-
de Weinsfeld der Verbandsgemeinde Prüm und am 1. Januar 1974 die Gemeinde
Steinmehlen der Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert worden (§§ 44 und 138 Halb-
satz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande
Rheinland-Pfalz vom 10. Januar 1969 [GVBl. S. 5] für die Eingliederung der Gemeinde
Niederprüm).

Am 1. Januar 1971 sind die Gemeinden Laudesfeld, Schlausenbach und Wischeid der
Verbandsgemeinde Prüm in die Gemeinde Auw der Verbandsgemeinde Prüm, die Ge-
meinde Ellwerath der Verbandsgemeinde Prüm in die Gemeinde Rommersheim der
Verbandsgemeinde Prüm, die Gemeinde Kobscheid der Verbandsgemeinde Prüm in
die Gemeinde Roth bei Prüm der Verbandsgemeinde Prüm und die Gemeinden Heck-
halenfeld und Urb der Verbandsgemeinde Prüm in die Gemeinde Winterspelt der Ver-

bandsgemeinde Prüm eingegliedert worden. Die Gemeinde Auw ist am 1. Januar 1971 in Auw bei Prüm umbenannt worden. Ebenso trägt die Gemeinde Roth seit dem 1. Januar 1971 den Namen Roth bei Prüm.

Ferner sind am 1. Januar 1971 die Gemeinde Gondenbrett der Verbandsgemeinde Prüm aus den Gemeinden Gondenbrett, Mehlen bei Prüm (am 7. Juni 1969 aus den Gemeinden Niedermehlen und Obermehlen neu gebildet [§ 45 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz]) und Wascheid der Verbandsgemeinde Prüm sowie die Gemeinde Gondelsheim der Verbandsgemeinde Prüm aus den Gemeinden Gondelsheim, Hermespand, Weinsheim und Willwerath der Verbandsgemeinde Prüm neu gebildet worden. Die Gemeinde Gondelsheim heißt seit dem 1. Mai 1980 Weinsheim.

Außerdem ist am 20. März 1971 die Gemeinde Hersdorf der Verbandsgemeinde Prüm aus den Gemeinden Niederhersdorf und Oberhersdorf der Verbandsgemeinde Prüm neu gebildet worden.

Des Weiteren ist am 1. Januar 1972 die Gemeinde Hollnich der Verbandsgemeinde Prüm in die Gemeinde Habscheid der Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert worden.

In die Stadt Daun sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Boverath, Neunkirchen und Pützborn der Verbandsgemeinde Daun, am 7. November 1970 die Gemeinden Rengen, Steinborn und Waldkönigen der Verbandsgemeinde Daun und am 10. Juni 1979 die Gemeinde Weiersbach der Verbandsgemeinde Daun eingegliedert worden (§§ 24 und 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1969 [GVBl. S. 62] für die Eingliederung der Gemeinden Boverath und Pützborn und §§ 7 und 11 Halbsatz 1 des Neunten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 [GVBl. S. 302]).

Am 1. Januar 1971 sind die Gemeinden Tettscheid und Trittscheid der Verbandsgemeinde Daun in die Gemeinde Üdersdorf der Verbandsgemeinde Daun eingegliedert worden.

Außerdem ist am 16. März 1974 die Gemeinde Brück der Verbandsgemeinde Daun in die Gemeinde Dreis der Verbandsgemeinde Daun eingegliedert worden. Die Gemeinde Dreis heißt seit dem 1. September 1977 Dreis-Brück.

Am 7. November 1970 sind in die Gemeinde Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll ein Gebietsteil der Gemeinde Basberg der Verbandsgemeinde Hillesheim umgegliedert und die Gemeinde Auel der Verbandsgemeinde Obere Kyll eingegliedert worden (§§ 68 und 88 Halbsatz 1 des Achten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz für die Umgliederung eines Teilgebietes der Gemeinde Basberg in die Gemeinde Steffeln).

Zudem ist am 1. Januar 1971 die Gemeinde Schönfeld der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Gemeinde Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll eingegliedert worden.

Am 1. Januar 1968 ist aus den Gemeinden Essingen und Hohenfels die Gemeinde Hohenfels-Essingen neu gebildet worden

In die Stadt Gerolstein der Verbandsgemeinde Gerolstein sind am 7. Juni 1969 die Gemeinden Bewingen, Hinterhausen und Lissingen der Verbandsgemeinde Gerolstein und am 1. Dezember 1973 die Gemeinden Büscheich, Gees, Michelbach, Müllenborn, Oos und Roth der Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert worden (§§ 42 und 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz für die Eingemeindung der Gemeinden Hinterhausen und Lissingen).

Ebenso ist am 7. Juni 1969 aus den Gemeinden Kalenborn und Scheuern der Verbandsgemeinde Gerolstein die neue Gemeinde Kalenborn der Verbandsgemeinde Gerolstein gebildet worden (§ 43 Satz 1 und 2 und § 138 Halbsatz 1 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz). Seit dem 1. Dezember 1969 heißt sie Kalenborn-Scheuern.

Am 1. Januar 1968 ist aus den Gemeinden Leudersdorf, Niederehe und Üxheim-Ahütte der Verbandsgemeinde Hillesheim die neue Gemeinde Üxheim gebildet worden. In die neue Gemeinde Üxheim ist am 1. Februar 1968 die Gemeinde Heyroth der Verbandsgemeinde Hillesheim eingegliedert worden.

Am 7. Juni 1969 ist die Gemeinde Kerpen (Eifel) der Verbandsgemeinde Hillesheim aus den Gemeinden Kerpen und Loogh der Verbandsgemeinde Hillesheim neu gebildet worden (§§ 25 und 62 Halbsatz 1 des Fünften Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz).

Am 7. November 1970 ist aus den Gemeinden Oberehe und Stroheich der Verbandsgemeinde Hillesheim die neue Gemeinde Oberehe-Stroheich gebildet worden.

In die Gemeinde Hillesheim der Verbandsgemeinde Hillesheim sind am 17. März 1974 die Gemeinden Bolsdorf und Niederbettingen der Verbandsgemeinde Hillesheim eingegliedert worden. Seit dem 24. Oktober 1993 führt die Gemeinde Hillesheim wieder die Bezeichnung Stadt.

Am 17. März 1974 sind die Gemeinde Zilsdorf der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Gemeinde Walsdorf der Verbandsgemeinde Hillesheim und die Gemeinde Mirbach der Verbandsgemeinde Hillesheim in die Gemeinde Wiesbaum der Verbandsgemeinde Hillesheim eingegliedert worden.

Am 1. Januar 1970 sind die Gemeinden Hünerbach, Köttelbach, Rothenbach und Zermüllen der Verbandsgemeinde Kelberg in die Gemeinde Kelberg der Verbandsgemeinde Kelberg eingegliedert worden. Die Gemeinde Brück der Verbandsgemeinde Kelberg heißt seit dem 1. Januar 1971 Brücktal.

Der Landkreis Daun trägt seit dem 1. Januar 2007 den Namen Vulkaneifel.

Demzufolge bestehen historische Bindungen und Beziehungen am ehesten zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, weniger stark zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein sowie sehr schwach zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau.

Deshalb werden beim Kriterium der historischen Bindungen und Beziehungen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein werden gleich bewertet und erhalten eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim wird hinsichtlich der Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 jeweils sehr gut bewertet. Sie erhält beim Kriterium der Fläche eine mittelmäßige Bewertung. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kel-

berg bewertet. Der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim wird unter den acht näher in Betracht genommenen Neugliederungskonstellationen bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 die zweitschlechteste Bewertung und bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 die schlechteste Bewertung zuteil. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim lässt sich innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb des derzeitigen Landkreises Vulkaneifel realisieren. Zwischen den beiden Verbandsgemeinden gibt es eine direkte Bundesstraßenverbindung, fünf direkte Kreisstraßenverbindungen, eine direkte Eisenbahnstreckenverbindung und eine direkte ÖPNV-Buslinienverbindung. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen schneidet die Neugliederungskonstellation mittelmäßig ab. Die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim wird gut bewertet. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 gemeinsam mit der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau am viertschlechtesten (die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau wird insoweit geringfügig schlechter bewertet), bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) am zweitbesten (die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm wird insoweit geringfügig schlechter bewertet), bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden am drittbesten sowie bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am schlechtesten und bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber am zweitschlechtesten ab. Bei der Aufgabenwahrnehmung bestehen geringfügige Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim. Die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften ist ein Indikator für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim gibt es historische Bindungen und Beziehungen, was die Zuordnung von Ge-

meinden zu früheren Verbandsgemeinden und zum Landkreis anbelangt. Nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim gehören zum selben katholischen Dekanat. Lediglich eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist einem anderen katholischen Dekanat zugeordnet. Auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien bestehen sehr geringfügig ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim. Ebenso gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim zum selben Evangelischen Kirchenkreis. Allein eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim liegt in einem anderen Evangelischen Kirchenkreis. Ferner sind alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Hillesheim mit Ausnahme einer Ortsgemeinde derselben Evangelischen Kirchengemeinde zugeordnet. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage und die Wirtschaftsstrukturen sprechen weder besonders für noch besonders gegen die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein wird bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 jeweils sehr gut bewertet. Schlecht schneidet die Neugliederungskonstellation beim Kriterium der Fläche ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein erhält, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg. Unter den in den Fokus genommenen acht Neugliederungskonstellationen erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bei der Entwicklung der

Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 die drittschlechteste Bewertung und bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 die zweitschlechteste Bewertung. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein kann innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb des jetzigen Landkreises Vulkaneifel umgesetzt werden. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein gibt es eine direkte Landesstraßenverbindung und eine direkte Kreisstraßenverbindung. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein relativ schlecht bewertet. Die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein erhält eine mittelmäßige Bewertung. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 am zweitschlechtesten, bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden jeweils am schlechtesten, bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) am drittbesten und bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber am schlechtesten bewertet. Kooperationen ergeben keinen belastbaren Ansatz für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein. Die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften ist ein Indikator für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein. Historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bestehen nur durch die schon frühere gemeinsame Zugehörigkeit von Gemeinden zum selben Landkreis. Fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein gehören zum selben katholischen Dekanat. Lediglich eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist einem anderen katholischen Dekanat zugeordnet. Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien bestehen nicht. Sämtliche Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein liegen im selben

Evangelischen Kirchenkreis und gehören zur selben Evangelischen Kirchengemeinde. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage und die Wirtschaftsstrukturen sind weder für noch gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein anzuführen.

Bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm werden die Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 gut bewertet. Eine sehr schlechte Bewertung erhält das Kriterium der Fläche. Dagegen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg ab. Unter den in den Fokus genommenen acht Neugliederungskonstellationen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 jeweils am besten ab. Die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm gehören verschiedenen Mittelbereichen und unterschiedlichen Landkreisen an. Sie sind jedoch demselben Oberzentrum zugeordnet. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm gibt es eine direkte Bundesstraßenverbindung, zwei direkte Landesstraßenverbindungen, zwei direkte Kreisstraßenverbindungen und eine direkte ÖPNV-Buslinienverbindung. Die Pendlerverflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm werden relativ schlecht bewertet. Gleiches trifft für die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der beiden Verbandsgemeinden zu. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 als viertbeste, bei den Schulden aus Investitionskredi-

ten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) als drittbeste (die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim wird insoweit geringfügig besser bewertet), bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) jeweils als beste und bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber als drittschlechteste bewertet. Kooperationen und Zugehörigkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften sind keine besonderen Indikatoren für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm. Historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm resultieren aus einer gemeinsamen Zugehörigkeit von Gemeinden zu einer früheren Verbandsgemeinde im Landkreis Prüm. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Kyll und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm gehören demselben katholischen Dekanat an. Im Übrigen sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll einem anderen katholischen Dekanat zugeordnet. Auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien besteht zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm über eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Kyll eine Verflechtung. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm gehören zum selben Evangelischen Kirchenkreis. Eine Verflechtung auf der Ebene der Evangelischen Kirchengemeinden gibt es zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm über eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Prüm. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage sowie die Wirtschaftsstrukturen sprechen nicht für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein schneidet bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 jeweils gut ab. Eine sehr schlechte Bewertung erhält das Kriterium der Fläche. Dagegen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses

der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bewertet. Unter den in den Fokus genommenen acht Neugliederungskonstellationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 am viertschlechtesten und bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 am drittschlechtesten bewertet. Die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein können innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein sind eine direkte Bundesstraßenverbindung, vier direkte Landesstraßenverbindungen, sechs direkte Kreisstraßenverbindungen, eine direkte Eisenbahnstreckenverbindung und zwei direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen vorhanden. Die Entfernungen zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein werden gut bewertet. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 als drittbeste, bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) als viertschlechteste, bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden als drittschlechteste, bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils als zweitbeste bewertet. Aus Kooperationen und der Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohnern zu Religionsgemeinschaften lassen sich keine belastbaren Ansätze für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein ableiten. Historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein basieren auf einer

gemeinsamen Zugehörigkeit von Gemeinden zu derselben Verbandsgemeinden und zu demselben Landkreis bereits in früherer Zeit. Nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein gehören zu demselben katholischen Dekanat. Lediglich eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist Teil eines anderen katholischen Dekanats. Sehr geringfügig ausgeprägte Verflechtungen bestehen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim sind demselben Evangelischen Kirchenkreis zugeordnet. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim ist Teil eines anderen Evangelischen Kirchenkreises. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu Evangelischen Kirchengemeinden. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage sowie die Wirtschaftsstrukturen lassen keinen besonderen Ansatzpunkt für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein erkennen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau erhält bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 sehr gute Bewertungen. Sehr schlecht schneidet die Neugliederungskonstellation beim Kriterium der Fläche ab. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bewertet. Unter den in den Fokus genommenen acht Neugliederungskonstellationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr

2025 am viertbesten und bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 am viertschlechtesten bewertet. Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau gehören verschiedenen Mittelbereichen und Landkreisen an. Sie sind auch unterschiedlichen Oberzentren zugeordnet. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau gibt es eine direkte Landesstraßenverbindung, eine direkte Kreisstraßenverbindung und eine ÖPNV-Buslinienverbindung. Die Pendlerverflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau werden schlecht bewertet. Gleiches gilt für die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 am drittschlechtesten (die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim wird insoweit geringfügig besser bewertet), bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) am besten sowie bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber; die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein wird insoweit geringfügig schlechter bewertet) und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils am viertschlechtesten bewertet. Kooperationen geben keinen belastbaren Anhaltspunkt für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau. Die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften ist ein Indikator für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau. Historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau bestehen über eine Gemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim, die früher zu einer Verbandsgemeinde im Nachbarlandkreis gehört hat. Einige Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau gehören zu demselben katholischen Dekanat wie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim. Ebenso sind geringfügig ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien so-

wie auf den Ebenen der Evangelischen Kirchenkreise und Evangelischen Kirchengemeinden vorhanden. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage sowie die Wirtschaftsstrukturen sprechen weder für noch gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg wird hinsichtlich der Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 jeweils sehr gut bewertet. Beim Kriterium der Fläche schneidet die Neugliederungskonstellation mittelmäßig ab. Schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 bewertet. Unter den in den Fokus genommenen acht Neugliederungskonstellationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 jeweils am drittbesten bewertet. Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg gehören unterschiedlichen Mittelbereichen an. Sie sind jedoch einem gemeinsamen Oberzentrum zugeordnet. Zudem liegen beide Verbandsgemeinden im jetzigen Landkreis Vulkaneifel. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg gibt es eine direkte Landesstraßenverbindung, eine direkte Kreisstraßenverbindung und eine direkte ÖPNV-Buslinienverbindung. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg sehr schlecht ab. Die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeinderwerbungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg wird relativ schlecht bewertet. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bei der jahres-

durchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 als beste, bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden jeweils als zweitschlechteste, bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) und den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils als viertbeste bewertet. Kooperationen bieten keinen belastbaren Ansatz für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg. Die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften ist ein Indikator für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg. Historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg ergeben sich aus der schon früheren gemeinsamen Zugehörigkeit von Gemeinden zum selben Landkreis. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg gehören zu demselben katholischen Dekanat. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kelberg ist einem anderen katholischen Dekanat zugeordnet. Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien bestehen nicht. Die meisten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und einige Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg sind demselben Evangelischen Kirchenkreis zugeordnet. Lediglich eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim und 29 der 33 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg gehören zu einem anderen Evangelischen Kirchenkreis. Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg auf der Ebene der Evangelischen Kirchengemeinden gibt es insoweit, als eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim und 29 der 33 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg gemeinsam mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau derselben Evangelischen Kirchengemeinde zugeordnet sind. Im Übrigen gehören die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg zu anderen Evangelischen Kirchengemeinden. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage sowie die Wirtschaftsstrukturen sind weder besonders für noch besonders gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg anzuführen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun wird bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 jeweils gut bewertet. Eine sehr schlechte Bewertung erhält die Neugliederungskonstellation beim Kriterium der Fläche. Wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bewertet. Unter den in den Fokus genommenen acht Neugliederungskonstellationen erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 die schlechteste Bewertung und bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 die viertbeste Bewertung. Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun lässt sich innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb des jetzigen Landkreises Vulkaneifel realisieren. Beide Verbandsgemeinden sind demselben Oberzentrum zugeordnet. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun gibt es eine direkte Bundesstraßenverbindung, zwei direkte Kreisstraßenverbindungen und zwei direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen. Beim Kriterium der Pendlerverflechtungen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun schlecht bewertet. Die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun wird relativ schlecht bewertet. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 als zweitbeste, bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) als drittschlechteste, bei den Schulden aus Investitionskrediten in den

Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden als zweitbeste, bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) als zweitschlechteste und bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber als drittbeste bewertet. Kooperationen geben keinen klaren Hinweis für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun. Die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften ist ein Indikator für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun. Historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun gibt es durch die frühere gemeinsame Zugehörigkeit von Gemeinden zu demselben Landkreis. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sind demselben katholischen Dekanat zugeordnet. Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien bestehen nicht. Ferner gehören alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun zu demselben Evangelischen Kirchenkreis. Nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und zwei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Daun sind derselben Evangelischen Kirchengemeinde zugeordnet. Im Übrigen gehören die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun zu anderen Evangelischen Kirchengemeinden. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage sowie die Wirtschaftsstrukturen sind keine Indikatoren für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein wird bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 jeweils sehr gut bewertet. Relativ schlecht schneidet die Neugliederungskonstellation beim Kriterium der Fläche ab. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein wird, ebenso wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025

und 2035 schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bewertet. Unter den in den Fokus genommenen acht Neugliederungskonstellationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 jeweils am zweitbesten bewertet. Eine mittelmäßige Bewertung erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein beim Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2020. der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein beim Kriterium der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2030 sehr gut bewertet. Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein können innerhalb desselben Mittelbereichs und innerhalb des derzeitigen Landkreises Vulkaneifel zusammengeschlossen werden. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bestehen drei direkte Landesstraßenverbindungen, eine direkte Kreisstraßenverbindung, eine direkte Eisenbahnstreckenverbindung und eine direkte ÖPNV-Buslinienverbindung. Die Pendlerverflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein werden gut bewertet. Eine sehr gute Bewertung erhält die Neugliederungskonstellation beim Kriterium der Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein. Unter den näher beleuchteten Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 als schlechteste, bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) und den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden jeweils als viertbeste, bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) als drittschlechteste (die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau wird insoweit geringfügig besser bewertet) und bei den Schul-

den aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde einschließlich der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber als beste bewertet. Aus Kooperationen lässt sich kein belastbarer Anhaltspunkt für oder gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein ableiten. Die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften ist ein Indikator für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein. Historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bestehen durch die frühere gemeinsame Zugehörigkeit von Gemeinden zu demselben Landkreis. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein gehören zu demselben katholischen Dekanat. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein gibt es sehr geringfügig ausgeprägte Verflechtungen auf den Ebenen der katholischen Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien. Fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Gerolstein sind demselben Evangelischen Kirchenkreis zugeordnet. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim gehört zu einem anderen Evangelischen Kirchenkreis. Gleiches trifft für die Zugehörigkeiten zu Evangelischen Kirchengemeinden zu. Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten und die geografische Lage sowie die Wirtschaftsstrukturen sprechen weder besonders für noch besonders gegen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein.

Fazit

Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim wird in der Form einer Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum 1. Januar 2017 herbeigeführt.

Für die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weisen die Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm keinen derartigen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Einbindung der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln, in die neue Verbandsgemeinde Gerolstein lässt das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu. Zwar gibt § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG vor, dass Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen. Allerdings ermöglicht § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG die Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere andere Verbandsgemeinden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG können im Ausnahmefall die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert, die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sowie eine Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde ausgegliedert und in eine andere Verbandsgemeinde eingegliedert werden. Die Eingliederung von elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Einbindung der anderen drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die neue Verbandsgemeinde Gerolstein werden aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG vorgenommen, da es sich bei dieser Gebietsänderung um eine freiwillige Gebietsänderung handelt. Wie § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG vorsieht, wird der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen der Vorrang eingeräumt. Er gilt auch im Anschluss an die so genannte Freiwilligkeitsphase nach § 3 Abs. 4 KomVwRGrG. Mit Gebietsänderungen auf freiwilliger Basis kann ihre Akzeptanz vor Ort wesentlich gesteigert werden, was dann der strukturellen Entwicklung der neu gebildeten oder umgebildeten Kommune zugute kommt. Infolge der Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein sind keine durchgreifenden negativen Auswirkungen auf die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zu erwarten.

Bei Bürgerentscheiden in den Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid am 25. März 2012, in den Ortsgemeinden Kerschenbach und Stadtkyll am 6. Mai 2012 und in der Ortsgemeinde Gönnersdorf am 8. Februar 2015 haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jeweils mehrheitlich für eine Eingliederung ihrer Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Prüm votiert. Ferner ist bei einem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Steffeln am 22. September 2013 von den Abstimmungsteilnehme-

rinnen und -teilnehmern mehrheitlich eine Eingliederung ihrer Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Gerolstein befürwortet worden. Entsprechendes gilt für die schriftlichen Bürgerbefragungen zu einer Gebietsänderung in den Ortsgemeinden Birgel und Lissendorf am 22. September 2013. Bei den Bürgerbefragungen haben sich die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jeweils mehrheitlich für eine Eingliederung ihrer Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Gerolstein ausgesprochen. Dadurch, dass den Ergebnissen der Bürgerentscheide und der schriftlichen Bürgerbefragungen Rechnung getragen wird, lässt sich die Akzeptanz der Gebietsänderungsmaßnahme vor Ort wesentlich erhöhen. Dies wiederum kann die strukturelle Entwicklung der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein positiv beeinflussen.

Darüber hinaus sind die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Einbindung der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die neue Verbandsgemeinde Gerolstein eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

Bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015 wird die Umbildung der Verbandsgemeinde Prüm, wie auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Obere Kyll und Hillesheim und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, nach der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich im Rahmen seiner Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angewandten Bewertungsregel jeweils sehr gut bewertet. Die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm wird demnach besser als der Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Prüm bewertet.

Aufgrund der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll ergeben sich für die Verbandsgemeinde Prüm, ausge-

hend von den statistischen Daten zum Stichtag des 30. Juni 2009, eine Einwohnerzahl von 27 822 Einwohnerinnen und Einwohnern und, ausgehend von den statistischen Daten zum Stichtag des 30. Juni 2015, eine Einwohnerzahl von 27 665 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Unter der Annahme der prozentualen Veränderungen der Einwohnerzahlen gegenüber dem Basisjahr 2013 nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird die um die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweiterte Verbandsgemeinde Prüm im Jahr 2025 26 471 Einwohnerinnen und Einwohner und im Jahr 2035 25 019 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Nach den Berechnungen wird die Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm auch in den Jahren 2025 und 2035 jeweils erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen. Ferner wird die Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm die um 50 v. H. erhöhten, nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2025 und 2035 prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (23 303 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 22 352 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035) überschreiten. Deshalb wird die Gebietsänderungsmaßnahme in der Form der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 jeweils sehr gut bewertet. Schlechtere Bewertungen erhalten insoweit die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein.

Bei der demografischen Entwicklung wird für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm von einem Rückgang der Einwohnerzahl gegenüber dem Basisjahr 2013 um -3,70 %

bis zum Jahr 2025 und um -8,98 % bis zum Jahr 2035 ausgegangen. Demnach schneidet die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf; Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde bei den Entwicklungen der Einwohnerzahl bis zu den Jahren 2025 und 2035 jeweils sehr gut und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim ab. Der Bewertungsunterschied zwischen der Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm ist gering.

Bei den Belangen der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden sowie der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm bewertet. Anhaltspunkte für insoweit voneinander abweichende Bewertungen der beiden Neugliederungskonstellationen sind nicht ersichtlich. Mithin werden die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bewertet.

Die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage sprechen weder besonders für noch besonders gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde

Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm. Gleiches gilt für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein.

Aus den Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, den Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden sowie den Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten in den Verbandsgemeinden können kein signifikanter Grund für oder gegen die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm abgeleitet werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim.

Die vorhandenen Kooperationen bieten keinen belastbaren Ansatz für oder gegen eine bestimmte Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll ableiten. Mithin trifft dies auch für die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm zu.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften passen die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, ebenso wie die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, zueinander. Folglich gilt dies auch für die bisherige Verbandsgemeinde Prüm und die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Dagegen wird die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm beim Kriterium der Fläche sehr schlecht bewertet.

Durch die Eingliederung wird sich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm um 99,73 Quadratkilometer auf 565,02 Quadratkilometer vergrößern. Eine solche Flächengröße wird im konkreten Fall für noch hinnehmbar gehalten. Derzeit ist die Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 Quadratkilometer die flächengrößte Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm nicht untersucht und bewertet. Denn ihre Fläche überschreitet die maximale Flächengröße einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Bisher ist die Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 qkm die flächengrößte Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 1 des Entwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Landtags-Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010) soll ein Gebietszusammenschluss im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse derzeit größten verbandsfreien Gemeinde und Verbandsgemeinde wesentlich hinausgeht. Der Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Fläche zufolge wird jedoch die Fläche der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm sehr schlecht bewertet.

Nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich schneiden beim Kriterium der Fläche der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Obere Kyll und Gerolstein besser als der Zusammenschluss der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Prüm, nämlich der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim mittelmäßig und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlecht, sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und

Gerolstein gleich schlecht wie der Zusammenschluss der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Prüm ab.

Die Begründung zu Artikel 1 § 1 des Entwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010, Seite 32) lässt eine Neugliederungskonstellation für eine Verbandsgemeinde, deren Fläche wesentlich größer als das Gebiet der bisher flächengrößten Verbandsgemeinde ist, zu. Sie sieht lediglich vor, dass kein derartiger Gebietszusammenschluss herbeigeführt werden soll. Bei der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll handelt es sich um eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme. Durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen lässt sich erreichen, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner und die ehrenamtlich Tätigen in der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm Probleme aufgrund der Flächengröße minimiert werden. Zu den organisatorischen Vorkehrungen gehören beispielsweise ein dezentrales stationäres Bürgerbüro, in dem die Einwohnerinnen und Einwohner Verwaltungsangelegenheiten abwickeln können, Angebote der aufsuchenden Verwaltung und eGovernment-Angebote. Zu berücksichtigen gilt es auch, dass die Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig nur relativ selten eine Verbandsgemeindeverwaltung aufsuchen müssen.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm wird infolge der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll von 44 Ortsgemeinden um elf Ortsgemeinden auf 55 Ortsgemeinden anwachsen. Schon jetzt ist die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm deutlich höher als die zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 einschlägige (14 Ortsgemeinden) und die aktuelle (15 Ortsgemeinden) durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Nach der Eingliederung von elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm etwas über der zum Stichtag des 30. Juni 2009 und bis zum Stichtag des 30. Juni 2014 größten Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz liegen. Die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden ist bis zum 30. Juni 2014 die Verbandsgemeinde Bitburg-Land

gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde Bitburg-Land, auch im Hinblick auf die Qualität der Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner und die Betreuung der Ortsgemeinden, sind nicht zu verzeichnen gewesen. Entsprechendes gilt für die bisherige Verbandsgemeinde Prüm mit 44 Ortsgemeinden. Folglich werden auch keine negativen Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung durch die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm infolge ihrer 55 Ortsgemeinden erwartet. Die um elf Ortsgemeinden vergrößerte Verbandsgemeinde Prüm wird jedoch erheblich weniger Ortsgemeinden als die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, in die seit dem 1. Juli 2014 die meisten Ortsgemeinden eingebunden sind, haben. Dabei handelt es sich um die aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg auf freiwilliger Basis neu gebildete Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden. In der Verbandsgemeinde Bitburger Land sind bisher ebenso wenig negative Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung wegen der Zahl der Ortsgemeinden dieser kommunalen Gebietskörperschaft aufgetreten.

Laut Begründung zu Artikel 1 § 1 des Entwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010, Seite 32) kommt sogar auch eine Neugliederungskonstellation für eine Verbandsgemeinde, die wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Verbandsgemeinde mit den bisher meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz hat, in Betracht. Sie sieht nur vor, dass kein derartiger Gebietszusammenschluss herbeigeführt werden soll.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme.

Hinzu kommt, dass etliche Ortsgemeinden der vergrößerten Ortsgemeinde Prüm sehr kleine kommunale Gebietskörperschaften sein werden. Ausgehend von den Einwohnerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2015 wird die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm acht Ortsgemeinden mit jeweils weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohner, zwölf Ortsgemeinden mit jeweils 100 bis 199 Einwohnerinnen und Einwohner und vier Ortsgemeinden mit jeweils 200 bis 299 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Einwohnerschwache Ortsgemeinden erfordern regelmäßig einen geringeren Betreuungs-

aufwand durch die Verbandsgemeindeverwaltungen als einwohnerstärkere Ortsgemeinden.

Die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (25 Ortsgemeinden), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein (27 Ortsgemeinden), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim (38 Ortsgemeinden) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm (58 Ortsgemeinden) überschreiten auch die zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 einschlägige und die aktuelle durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde erheblich. Dabei überschreiten die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim die Durchschnittszahlen jeweils weniger stark als die Zahl der Ortsgemeinden der um elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll vergrößerten Verbandsgemeinde Prüm. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll ist geringfügig größer als die Zahl der Ortsgemeinden der vergrößerten Verbandsgemeinde Prüm.

Zwar lässt sich die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll innerhalb des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Trier realisieren. Andererseits kann sie nicht innerhalb desselben Mittelbereichs umgesetzt werden. Das Gebiet der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist dem monozentralen Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Gerolstein zugeordnet. Dagegen gehört das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm zum monozentralen Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Prüm. Die Zuordnung des Gebiets der um elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll vergrößerten Verbandsgemeinde Prüm zu verschiedenen Mittelbereichen ist allerdings hinnehmbar. Durch die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm werden die Abgrenzungen der Mittelbereiche mit den Mittelzentren Gerolstein und Prüm nicht verändert. Wie sich aus der Regierungserklärung der Frau Ministerpräsidentin Dreyer vom 1. Juni

2016 ergibt, ist die zentralörtliche Gliederung ein wichtiges Instrument zur Sicherung dezentraler und nachhaltig funktionsfähiger Versorgungsstandorte. Zentrale Orte übernehmen, so die Regierungserklärung weiter, neben der Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner festgeschriebene Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen. In der Regierungserklärung wird ferner angekündigt, dass das derzeitige Zentrale-Orte-Konzept fortentwickelt wird, um eine zeitgemäße und zukunftsfähige Förderung zu erreichen. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim können dagegen im Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier und innerhalb desselben Mittelbereichs, des Mittelbereichs mit dem Mittelzentrum Gerolstein, umgesetzt werden.

Das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll sind über die Bundesstraße 51, die Landesstraßen 20 und 23 und die Kreisstraße 64 als klassifizierte Straßen und über die ÖPNV-Buslinie Prüm-Hallschlag/Reuth/Stadtkyll-Jünkerath direkt miteinander verflochten. Die Intensität der Verflechtungen ist nahezu gleich groß wie zwischen dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und dem Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Zwar bestehen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim etwas stärkere Verflechtungen mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen als zwischen dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und dem Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Gleichwohl ist die Intensität der Verflechtungen bei der Verkehrsinfrastruktur zwischen dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und dem Gebiet der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll akzeptabel. Die positive Bewertung der Intensität der Verflechtungen bei der Verkehrsinfrastruktur zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim resultiert insbesondere auch daraus, dass drei Verbandsgemeinden einbezogen und bereits deshalb die direkten Verbindungen zwischen ihnen zahlreicher als die direkten Verbindungen in Neu-

gliederungskonstellationen mit jeweils zwei beteiligten Verbandsgemeinden sind. Was die Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlechter als die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf; Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm bewertet.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm wird bei den Pendlerverflechtungen wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, mithin relativ schlecht bewertet. Anhaltspunkte für eine insoweit unterschiedliche Bewertung der beiden Gebietsänderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Bei den Pendlerverflechtungen wird die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim bewertet. Die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm schneidet bei den Pendlerverflechtungen auch wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein ab. Allerdings lässt die relativ schlechte Bewertung der Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm keine negativen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm einschließlich ihrer Verwaltung erwarten.

Ebenso erhält beim Kriterium der Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der bisherigen Verbandsgemeinden die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm (Relation zwischen Jünkerath und Prüm: 22,9 Straßenkilometer und

22 Fahrminuten). Anhaltspunkte für unterschiedliche Bewertungen sind insoweit nicht erkennbar. Die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm werden hinsichtlich der Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der bisherigen Verbandsgemeinden relativ schlecht bewertet. Sie schneiden bei diesem Belang schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein ab. Gleichwohl wird auch die Entfernung zwischen den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Verbandsgemeinde Obere Kyll, den Ortsgemeinden Stadt Prüm und Jünkerath, für zumutbar erachtet. Die Entfernungen sind für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die ehrenamtlich Tätigen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltung von Bedeutung. Durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, können Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei weiter entfernt ansässigen Kommunalverwaltungen vermieden werden. Zudem ist die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein. Ungeachtet dessen gilt es auch im Hinblick auf die Entfernungen zur Sitzgemeinde der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm für die Einwohnerinnen und Einwohner und ehrenamtlich Tätigen aus den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu berücksichtigen, dass die Eingliederung dieser elf Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Prüm eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme ist.

Beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 wird die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm bewertet. Anhaltspunkte für unterschied-

liche Bewertungen der beiden Neugliederungskonstellationen bei diesem Kriterium sind insoweit nicht ersichtlich. Die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm wird beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim bewertet, was jedoch hinnehmbar ist. Denn es wird davon ausgegangen, dass die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der vergrößerten Verbandsgemeinde Prüm pro Einwohnerin und Einwohner, ebenso wie die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm pro Einwohnerin und Einwohner (684 Euro pro Einwohnerin und Einwohner im Zeitraum von 2004 bis 2013), über dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegt (630 Euro pro Einwohnerin und Einwohner im Zeitraum von 2004 bis 2013). Beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 werden die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bewertet.

Im Hinblick auf die Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden und die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm bewertet. Für insoweit unterschiedliche Bewertungen dieser Neugliederungskonstellationen sind keine Anhaltspunkte erkennbar. Folglich schneiden die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Ver-

bandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein ab. Der Bewertungsunterschied zwischen den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm ist geringfügig (Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim mit einer Abweichung von 25,99 % gegenüber dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde auf der Basis der Daten zum 31. Dezember 2014 und Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm mit einer Abweichung von 26,30 % gegenüber dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde auf der Basis der Daten zum 31. Dezember 2014). Die Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden pro Einwohnerin und Einwohner unterschreiten bei der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm den einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Investitionskredite der Neugliederungskonstellation von 241 Euro pro Einwohnerin und Einwohner auf der Basis der Daten zum 31. Dezember 2014 und im Vergleich dazu Investitionskredite einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von durchschnittlich 327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner auf der Basis der Daten zum 31. Dezember 2014). Bei dem Belang der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber erhalten die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, allerdings eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein.

Zum erforderlichen Abbau von Schulden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und ihrer Ortsgemeinden bedarf es der Ausschöpfung aller Einnahmepotenziale und einer strikten Ausgabendisziplin. Das Land wird der umgebildeten Verbandsgemeinde

Prüm aus Anlass der Gebietsänderung eine Zuweisung von 1 362 000 Euro zur Reduzierung von Verbindlichkeiten gewähren. Diese Zuweisung wird merklich zu einer Schuldenverringerung beitragen. Ferner werden die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm als Rechtsnachfolgerin sowie ihre Ortsgemeinden Bleialf, Esch, Feusdorf, Hallschlag, Olzheim, Stadt Prüm, Schönecken, Stadtkyll und Winterspelt Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz erhalten, solange sie die Voraussetzungen für die Teilnahme daran erfüllen.

Die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll gehören zum katholischen Dekanat Vulkaneifel und zur katholischen Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll. Dagegen sind die Ortsgemeinde Reuth der Verbandsgemeinde Obere Kyll und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm dem katholischen Dekanat St. Willibrord Westeifel und den katholischen Pfarreiengemeinschaften Prüm, Bleialf, Schönecken-Waxweiler und Arzfeld zugeordnet. Mithin gibt es hinsichtlich der Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche sehr schwach ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Gebieten der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Prüm. Deshalb wird bei diesem Belang die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein bewertet.

Die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll gehören zum evangelischen Kirchenkreis Trier und zur evangelischen Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath. Ebenfalls sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm dem evangelischen Kirchenkreis Trier zugeordnet. Sie gehören jedoch nahezu alle zur evangelischen Kirchengemeinde Prüm. Nur eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Prüm ist in die evangelische Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath eingebunden. Wegen dieser Intensität der Verflechtungen im Bereich der Organisations-

strukturen der Evangelischen Kirche wird die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim bewertet.

Zwischen den Gebieten der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Prüm weniger starke historische Bindungen und Beziehungen. Gleiches gilt für die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Verbandsgemeinde Prüm. Demzufolge wird beim Kriterium der historischen Bindungen und Beziehungen die Eingliederung der elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim bewertet.

Die nicht so guten Bewertungen der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm hinsichtlich der Zuordnung zu den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der historischen Bindungen und Beziehungen lassen jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung durch die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm erwarten.

Die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm kann nicht innerhalb desselben Landkreises realisiert werden. Denn die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere

Kyll liegen im Landkreis Vulkaneifel, während die Verbandsgemeinde Prüm dem Eifelkreis Bitburg-Prüm angehört.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 werden ab der Gebietsänderung das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm dem Landkreis Vulkaneifel und das Gebiet der anderen Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm dem Eifelkreis Bitburg-Prüm zugeordnet sein. Folglich wird die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm übergangsweise eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde sein.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 geht § 5 LKO vor.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Mithin ist die Verfolgung landkreisinterner Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden keine zwingende Vorgabe. Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, kommen folglich in atypischen Fällen in Betracht.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG nennt einen Grund für eine solche Ausnahme. Eine Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG kann, so § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG, zugelassen werden, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Dabei handelt es sich um keine abschließende Bezeichnung möglicher Ausnahmegründe, sondern um ein bloßes Beispiel. Eine Abweichung von dem Grundsatz des landkreisinternen Zusammenschlusses von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden kann mithin auch aus anderen sachgerechten Erwägungen erfolgen. In jedem Fall sind über den in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Ausnahmegrund hinaus beispielsweise Erwägungen, die im Zielsystem des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform explizit Ausdruck gefunden haben, sachgerecht. Dazu zählt die Freiwilligkeit eines Zusammenschlusses, wie sie im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Ker-

schenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm gegeben ist. Der Vorrang freiwilliger Gebietsänderungen ergibt sich ausdrücklich aus § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG. Dass für freiwillige Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden, die verschiedenen Landkreisen angehören, eine landkreisübergreifende Gebietsänderungsmaßnahme möglich ist, verdeutlicht § 3 Abs. 3 KomVwRGrG.

Der Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde bedeutet keine Vorentscheidung für einen späteren Zusammenschluss des Eifelkreises Bitburg-Prüm und des Landkreises Vulkaneifel. Ebenso wenig wird durch den Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und von Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll eine Vorfestlegung getroffen, welchem Landkreis die umgebildete Verbandsgemeinde später zugeordnet wird.

Mit 60 712 EW zum Stichtag des 30. Juni 2015 ist der Landkreis Vulkaneifel der einwohnerschwächste Landkreis in Rheinland-Pfalz. Der Eifelkreis Bitburg-Prüm hat zum Stichtag des 30. Juni 2015 eine Einwohnerzahl von 96 692 EW aufgewiesen. Er ist damit hinsichtlich der Einwohnerzahl der siebt kleinste Landkreis in Rheinland-Pfalz. Für beide Landkreise besteht mithin eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Veränderung ihrer Gebietsstände auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform. Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform, auf der eine Optimierung der Strukturen der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angestrebt ist, fortgesetzt. Wie der Koalitionsvertrag darüber hinaus ausführt, wird sich die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen. Die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Untersuchungen sind angelaufen. Sie erstrecken sich insbesondere auch auf die Gebietsstrukturen der Kreisebene, das heißt der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte. Für die wissenschaftlichen Untersuchungen ist ein Zeitraum von etwa 18 Monaten veranschlagt.

Der Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform greift nicht systemwidrig einer Neugliederung von Landkreisen auf der zweiten Reformstufe vor. Denn § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften aus verschiedenen Landkreisen in begründeten Fällen bereits zu.

Außerdem wirkt sich der Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde wesentlich geringer als ein derartiger Zusammenschluss mit einhergehender Änderung der Landkreisgrenze auf den Landkreis Vulkaneifel und den Eifelkreis Bitburg-Prüm aus. Da die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in den bisherigen Landkreisen verbleiben werden, gibt es hierzu auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform keine Gebietsänderung eines Landkreises. Außerdem wird durch den Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde der Aufgabenbestand des Landkreises Vulkaneifel und des Eifelkreises Bitburg-Prüm nicht geändert. Einzige Ausnahmen bilden die Aufgaben der (Kommunal-) Aufsichtsbehörde und des Gemeindeprüfungsamts für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Ortsgemeinden. Diese Aufgaben, die der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm übertragen werden, sind jedoch keine Selbstverwaltungsaufgaben und keine Auftragsangelegenheiten, sondern Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKO. Der verfassungsrechtlich geschützte Rechtskreis des Landkreises Vulkaneifel und des Eifelkreises Bitburg-Prüm wird auch insoweit nicht berührt. Des Weiteren wird sich durch den Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde ebenso wenig die finanzielle Ausstattung des Landkreises Vulkaneifel und des Eifelkreises Bit-

burg-Prüm ändern. Beide Landkreise werden ihre Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz aufgrund ihrer Gebietsstände am Vortag der gemeindlichen Gebietsänderung erhalten. Ferner werden die Ortsgemeinden die Kreisumlage nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz jeweils an den Landkreis abführen, in dessen Gebiet sie liegen, und die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm die von ihr zu entrichtende Kreisumlage nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz den Landkreisen, denen sie angehört, anteilig zukommen lassen.

Die Zuordnung der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zu dem Landkreis Vulkaneifel und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm ist nicht auf Dauer angelegt. Wie § Abs. 1 Satz 3 regelt, wird die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm nur übergangsweise eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde sein. Auf der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform wird im Kontext von Gebietsänderungen der Kreisebene das Gebiet der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm in einen Landkreis eingebunden. Dabei wird das Gebiet der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm ohne ihre Zustimmung nicht geändert. Auf der zweiten Reformstufe werden die gebietlichen Neugliederungen der Kreisebene in einem ganzheitlichen und landesweiten Prozess zu gestalten und abzuwägen sein.

Die Bildung einer landkreisübergreifenden Verbandsgemeinde ist dem rheinland-pfälzischen Kommunalverfassungsrecht nicht fremd. Solche landkreisübergreifenden Verbandsgemeinden sind schon durch mehrere Landesgesetze zur Verwaltungsvereinfachung im Jahr 1972 geschaffen worden.

Zwar werden der Landkreis Vulkaneifel und der Eifelkreis Bitburg-Prüm sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der landkreisübergreifenden umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm unter Umständen koordinieren müssen. Allerdings kann dies nur für einen relativ unbedeutenden Teil der Aufgabenwahrnehmung relevant werden, nämlich für die Wahrnehmung von Aufgaben, die das gesamte Verbandsgemeindegebiet berühren und nicht lediglich lokal an einem Standort wirken. Dadurch werden jedoch die Wahrnehmung der Aufgaben der Landkreise und damit ihre Lebensfähigkeit keinesfalls in Frage gestellt.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll steht ebenfalls im Einklang mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Sie wird von § 2 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomVwRGrG erfasst. Ferner ist auch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme. Im Hinblick darauf, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf und die Verbandsgemeinde Hillesheim einen derartigen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, wären nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip lediglich die Verbandsgemeinde Hillesheim aufzulösen und ihr Gebiet in die Verbandsgemeinde Gerolstein einzugliedern.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein haben eine von ihrer Bürgermeisterin und ihrem Bürgermeister am 24. Mai 2016 unterzeichnete Vereinbarung abgeschlossen, wonach beide Verbandsgemeinden zum 1. Januar 2017 auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen werden sollen. Nach der Vereinbarung sind sich die beiden Verbandsgemeinden auch darüber einig, dass zum selben Zeitpunkt die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die neue Verbandsgemeinde eingebunden werden sollen. Ebenso geht die Vereinbarung von der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim aus. So hält die Vereinbarung beispielsweise fest, dass die neue Verbandsgemeinde den Namen "Gerolstein" führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Stadt Gerolstein haben soll. Vor dem Hintergrund sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Auflösung der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll vor.

Bei der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll handelt es sich auch aus anderen Gründen um eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

So belaufen sich für die neue Verbandsgemeinde, ausgehend von den statistischen Daten zum Stichtag des 30. Juni 2009, die Einwohnerzahl auf 24 787 Einwohnerinnen und Einwohner und, ausgehend von den statistischen Daten zum Stichtag des 30. Juni 2015, die Einwohnerzahl auf 24 472 Einwohnerinnen und Einwohner.

Der Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu einer neuen Verbandsgemeinde wird bei den Kriterien der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2015, ebenso wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, nach der Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich sehr gut bewertet.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll kann, gleichfalls wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, innerhalb des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Trier und innerhalb des Mittelbereichs mit dem Mittelzentrum Gerolstein realisiert werden. Anders verhält es sich mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun. Zwar ist auch hier eine Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahmen im Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier, aber nicht in demselben Mittelbereich möglich. So gehören das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim zum Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Gerolstein und die Gebiete der Verbandsgemeinden Kelberg und Daun zum Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Daun. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau lässt sich weder in demselben Regionalbereich noch in demselben Mittelbereich bilden. Denn zugeordnet sind das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Trier und dem Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Gerolstein und das

Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum Koblenz und dem Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Adenau.

Der Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim sowie der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll kann innerhalb des Landkreises Vulkaneifel herbeigeführt werden. Damit entspricht die Gebietsänderungsmaßnahme der Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, dass Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Innerhalb des Landkreises Vulkaneifel sind auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein möglich. Nicht innerhalb desselben Landkreises lassen sich dagegen die Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau zusammenschließen. Während die Verbandsgemeinde Hillesheim dem Landkreis Vulkaneifel angehört, ist die Verbandsgemeinde Adenau dem Landkreis Ahrweiler zugeordnet.

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind über die Bundesstraße 421, die Landesstraßen 10, 24, 27 und 29 und die Kreisstraßen 47, 50, 51, 52, 53, 54 und 75, die Eisenbahnstrecke Köln-Jünkerath-Gerolstein-Trier sowie die ÖPNV-Buslinien Hallschlag/Reuth-Stadtkyll-Jünkerath-Hillesheim-Dockweiler-Daun und Gerolstein-Hillesheim-Dollendorf/Nohn miteinander verbunden. Hinsichtlich der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen wird die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hil-

lesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bewertet.

Bei den Pendlerverflechtungen wird die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bewertet. Für voneinander abweichende Bewertungen der Neugliederungskonstellationen bei den Pendlerverflechtungen lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen. Sie werden bei diesem Belang besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg bewertet.

Die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird im Hinblick auf das Kriterium der Entfernung zwischen den Orten der Verwaltungssitze der bisherigen Verbandsgemeinden, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim, sehr gut bewertet. Anhaltspunkte dafür, die beiden Neugliederungskonstellationen insoweit unterschiedlich zu bewerten, können nicht identifiziert werden. Sie werden bei diesem Kriterium besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau bewertet.

Für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist das katholische Dekanat Vulkaneifel zuständig. Die Ortsgemeinden der Verbandsge-

meinde Gerolstein gehören überwiegend zur katholischen Pfarreiengemeinschaft Gerolsteiner Land und ansonsten zu den katholischen Pfarreiengemeinschaften Prüm, Hillesheim und Daun. Dagegen sind nahezu alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim den katholischen Pfarreiengemeinschaften Hillesheim und Niederehe zugeordnet. Lediglich eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim ist in die katholische Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll eingebunden. Die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll gehören zur katholischen Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll. Aufgrund der relativ intensiven Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll hinsichtlich der Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wird die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll bei diesem Belang, gemeinsam mit den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm bewertet.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein, fast alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind dem evangelischen Kirchenkreis Trier zugeordnet. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim gehört zum evangelischen Kirchenkreis Koblenz. Außerdem sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein, nahezu sämtliche Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die evangelische Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath eingebunden. Für eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Hillesheim ist die evangelische Kirchengemeinde Adenau zuständig. Aus der Intensität der Verflechtungen im Bereich der Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche resultiert, dass die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Bir-

gel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun bewertet werden.

Was die Kriterien der landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage anbelangt, werden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, gemeinsam mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, gleich bewertet. Demzufolge erhält auch die neue Verbandsgemeinde Gerolstein insoweit die gleiche Bewertung wie diese Neugliederungskonstellationen.

Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden, die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden sowie die Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten in den Verbandsgemeinden lassen keine Ableitung eines signifikanten Grundes für oder gegen die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu. Gleiches gilt in Bezug auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kel-

berg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften passen die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, die Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, die Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, die Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sowie die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zueinander. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass auch die Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll zueinander passen.

Bestehende Kooperationen sprechen weder für noch gegen eine bestimmte Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hillesheim, demnach auch weder für noch gegen die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Ausgehend von den prozentualen Veränderungen der Einwohnerzahlen gegenüber dem Basisjahr 2013 nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wird die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Jahr 2025 23 223 Einwohnerinnen und Einwohner und im Jahr 2035 21 901 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Die Einwohnerzahlen der neuen Verbandsgemeinde in den Jahren 2025 und 2035 werden zwischen den nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (23 303 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 22 352 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035) und den um 50 v. H. erhöhten prognostizierten Einwohnerzahlen liegen. Dabei werden die für die neue Verbandsgemeinde ermittelten Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 nur geringfügig kleiner als die einschlägigen oberen Korridorwerte sein. Demnach erhält die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und

Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun. Deren ermittelte Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 liegen über den um 50 v. H. erhöhten, nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bewertet. Die neue Verbandsgemeinde schneidet bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg ab. Zwar wird der neuen Verbandsgemeinde bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 nicht die beste, sondern lediglich eine mittlere Bewertung zuteil. Allerdings werden die Einwohnerzahlen der neuen Verbandsgemeinde in den Jahren 2025 und 2035 jeweils wesentlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohner-schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen. Damit ist die neue Verbandsgemeinde auch im Hinblick auf diesen Belang akzeptabel.

Für die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist ein Rückgang der Einwohnerzahlen gegenüber dem Basisjahr 2013 um - 5,6 % bis zum Jahr 2025 und um -10,97 % bis zum Jahr 2035 ermittelt worden. Gegenüber den ermittelten prozentualen Rückgängen der Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm bis zu den Jahren 2025 und 2035 fallen die ermittelten prozentualen Rückgänge der Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde in diesen Zeiträumen merklich größer aus. Die neue Verbandsgemeinde wird bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 schlechter als die Neugliederungskonstellationen

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein (-5,37 %) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg (-5,40 %) und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau (-5,91 %), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim (-6,08 %), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (-6,59 %) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun (-6,96 %) bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen der neuen Verbandsgemeinde und den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim sind insoweit jedoch geringfügig. Ähnlich sieht es bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 aus. Hier schneidet die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein (-10,53 %), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg (-10,59 %) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun (-10,63 %) und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau (-11,73 %), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim (-11,91 %) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (-13,06 %) ab. Die Bewertungsunterschiede zwischen der neuen Verbandsgemeinde und den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun sind bei diesem Belang allerdings geringfügig.

Das Gebiet einer neuen Verbandsgemeinde aus der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird sich auf einer Fläche von 355,42 Quadratkilometer erstrecken. Dies wird jedoch als akzeptabel erachtet.

Der Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zufolge wird die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll beim Kriterium der Fläche schlecht bewertet.

Bessere Bewertungen beim Kriterium der Fläche erhalten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein. Dabei werden der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg jeweils mittelmäßig und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein relativ schlecht bewertet. Dem Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird mithin beim Kriterium der Fläche eine schlechtere Bewertung als dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zuteil. Schlechter als der Zusammenschluss der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll werden beim Kriterium der Fläche der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun bewertet.

Die Fläche der neuen Verbandsgemeinde aus der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein, der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist deutlich kleiner als das Gebiet der derzeit flächengrößten Verbandsgemeinde, der Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 Quadratkilometern. Hinzu kommt, dass diese Neugliederungskonstellation auf freiwilliger Basis geschaffen wird. Des Weiteren können durch organisatorische Vorkehrungen, wie etwa ein dezentrales stationäres Bürgerbüro, Angebote der aufsuchenden Verwaltung und eGovernment-Angebote, Probleme aufgrund der Fläche für die Einwohnerinnen und Einwohner und die ehrenamtlich Tätigen minimiert werden. Außerdem müssen die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel lediglich relativ selten eine Verbandsgemeindeverwaltung aufsuchen.

Die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln wird 27 Ortsgemeinden haben. Damit überschreitet ihre Zahl der Ortsgemeinden ebenfalls merklich die zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 einschlägige sowie die aktuelle durchschnittlichen Zahlen der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde wesentlich. Die Zahl der Ortsgemeinden ist allerdings deutlich kleiner als die Zahlen der Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm, der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden bis zum 30. Juni 2014, der Verbandsgemeinde Bitburg-Land (51 Ortsgemeinden), und der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden seit dem 1. Juli 2014, der Verbandsgemeinde Bitburger Land (72 Ortsgemeinden). Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lisendorf und Steffeln zur neuen Verbandsgemeinde wird auf freiwilliger Basis erfolgen. Einige Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinden werden sehr kleine kommunale Gebietskörperschaften sein, eine Ortsgemeinde mit weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, zwei Ortsgemeinden mit jeweils 100 bis 199 Einwohnerinnen und Einwohnern und drei Ortsgemeinden mit jeweils 200 bis 299 Einwohnerinnen und Einwohnern. Negative Auswirkungen der Zahl der Ortsgemeinden auf die Aufgabenwahrnehmung durch die neue Verbandsgemeinde werden nicht erwartet.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (25 Ortsgemeinden), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim (38 Ortsgemeinden), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau (48 Ortsgemeinden), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg (44 Ortsgemeinden), des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun (49 Ortsgemeinden) und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein (24 Ortsgemeinden) sind ebenfalls größer als die zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 30. Juni 2014 einschlägige und die aktuelle durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Etwas kleiner als die Zahl der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die

Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein. Merklich über der Zahl der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln liegen die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun.

Die Bewertung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 orientiert sich an den Bewertungen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bei diesen Kriterium. Insoweit wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein bewertet. Mithin erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 schlechtere Bewertungen als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zu-

sammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schneidet beim Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein ab. Auf der Basis der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2004 bis 2013 werden die Werte der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein pro Einwohnerin und Einwohner jeweils den einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde überschreiten (673 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim im Zeitraum von 2004 bis 2013, 712 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein im Zeitraum von 2004 bis 2013 sowie 719 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein im Zeitraum von 2004 bis 2013; im Vergleich dazu Mittelwert von 630 Euro pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde). Demnach wird auch angenommen, dass die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll höher als der Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ist.

Bei den Belangen der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden, der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber sowie der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde inklusive der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber orientiert sich die Bewertung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll an den Bewertungen der Neugliede-

rungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim schneidet bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein ab. Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlechter als alle anderen Neugliederungskonstellationen bewertet. Ebenfalls wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bewertet. Für die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird davon ausgegangen, dass ihre Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden über dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegen. Die Schulden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere

Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein pro Einwohnerin und Einwohner aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden überschreiten jeweils die einschlägigen Mittelwerte einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (557 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember 2014, 478 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim zum Stichtag des 31. Dezember 2014 sowie 478 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember 2014; im Vergleich dazu Mittelwert von 327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014).

Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bewertet. Demzufolge erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein eine schlechtere Bewertung als alle anderen Neugliederungskonstellationen. Des Weiteren wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim

und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein bewertet. Die Schulden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden pro Einwohnerin und Einwohner übersteigen jeweils den einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (1 423 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellations des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember 2014, 1 208 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellations des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim zum Stichtag des 31. Dezember 2014 sowie 1 142 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellations des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember 2014; im Vergleich dazu Mittelwert von 858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Deshalb wird angenommen, dass auch die Schulden der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden über dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegen.

Bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellations des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim schlechter als die Neugliederungskonstellations des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und besser als die Neugliederungskonstellations des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der

Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun bewertet. Demnach erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein eine schlechtere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim und eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun. Außerdem wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein schlechter als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim bewertet. Zwischen den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein gibt es lediglich einen geringfügigen Bewertungsunterschied. Die Schulden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber pro Einwohnerin und Einwohner liegen über dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (753 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember 2014 und 620 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim zum Stichtag des 31. Dezember 2014; im Vergleich dazu Mittelwert von 489 Euro pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-

pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Dagegen sind die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber niedriger als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (113 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Folglich wird davon ausgegangen, dass auch die Schulden der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll niedriger als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde ist.

Bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde inklusive der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein und besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein ab. Mithin werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein schlechter und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein besser als alle anderen Neugliederungskonstellationen bewertet. Demnach sind die Schulden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde inklusive der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber jeweils höher als der einschlägige Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (1 609 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember

2014 und 1 259 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim zum Stichtag des 31. Dezember 2014; im Vergleich dazu Mittelwert von 748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Dagegen unterschreiten die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde inklusive der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber den einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (690 Euro pro Einwohnerin und Einwohner der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Demgemäß werden für die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde inklusive der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber pro Einwohnerin und Einwohner angenommen, die in etwa dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde entsprechen.

Für die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln gilt es Schulden zu verringern. Dazu sind sämtliche Einnahmepotenziale auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu wahren. Um den Abbau der Entschuldung der neuen Verbandsgemeinde kräftig zu unterstützen, wird ihr das Land dafür aus Anlass der Gebietsänderung eine Zuweisung von 1 638 000 Euro gewähren. Ebenso werden die neue Verbandsgemeinde als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinden Stadt Gerolstein, Stadt Hillesheim, Neroth und Salm Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz bekommen, solange sie die Voraussetzungen für die Teilnahme daran erfüllen.

Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein, dem Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim und dem Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind weniger stark ausgeprägt. Deshalb wird die neue Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf

und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll beim Kriterium der historischen Bindungen und Beziehungen wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim und besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau bewertet.

Aufgrund der nicht so guten Bewertung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll bei den historischen Bindungen und Beziehungen werden dennoch keine negativen Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung durch diese neue kommunale Gebietskörperschaft erwartet.

Anderen Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim wird nicht näher getreten. Für sie kann keine Umsetzung auf freiwilliger Basis erfolgen. Dazu gehören der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Gerolstein, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Adenau, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Kelberg, der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Daun und der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein. Ebenso gilt dies für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Kelberg, auch wenn dadurch Gebietsänderungen von drei Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf in einer einzigen Maßnahme im Landkreis Vulkaneifel möglich wären. Aufgrund der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und der Einbindung der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln, wird eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Kelberg

weder verhindert noch erschwert. Unmittelbare Nachbarn der Verbandsgemeinde Kelberg sind die Verbandsgemeinde Daun im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Adenau im Landkreis Ahrweiler, die Verbandsgemeinde Vordereifel im Landkreis Mayen-Koblenz und die Verbandsgemeinden Kaisersesch und Ulmen im Landkreis Cochem-Zell. Außer den Verbandsgemeinden Daun und Adenau weisen auch die Verbandsgemeinden Vordereifel, Kaisersesch und Ulmen keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Vordereifel und Kaisersesch liegen über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. So hatten die Verbandsgemeinde Vordereifel zum Stichtag des 30. Juni 2009 16 913 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 30. Juni 2015 16 380 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Kaisersesch zum Stichtag des 30. Juni 2009 12 784 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 30. Juni 2015 15 502 Einwohnerinnen und Einwohner (einschließlich der Einwohnerinnen und Einwohner der zum 1. Juli 2014 auf freiwilliger Basis eingegliederten Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Düfnus, Forst [Eifel], Kail, Mönthenich und Roes der bisherigen Verbandsgemeinde Treis-Karden). Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz werden die Verbandsgemeinde Vordereifel 15 023 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 13 911 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 und die Verbandsgemeinde Kaisersesch 14 934 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 14 372 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben. Die Verbandsgemeinde Vordereifel hat eine Fläche von 167,73 Quadratkilometern und 27 Ortsgemeinden. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaisersesch umfasst eine Fläche von 140,58 Quadratkilometern. In die Verbandsgemeinde Kaisersesch sind 26 Ortsgemeinden eingebunden. Für die Verbandsgemeinde Ulmen besteht kein eigener Gebietsänderungsbedarf, da sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwGrG erfüllt. Sie hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 10 931 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 30. Juni 2015 10 964 Einwohnerinnen und Einwohner. Bei der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung sind für die Verbandsgemeinde Ulmen eine Einwohnerzahl von 10 849 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und eine Einwohnerzahl von 10 542 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 ermittelt worden. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Ulmen erstreckt sich auf einer Fläche von 146,82 Quadratkilometern. Ihr gehören 16 Ortsgemeinden an. Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat auf-

grund seiner Untersuchungen und Bewertungen von Neugliederungskonstellationen der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Ergebnisse das Gutachten aus dem September 2012 enthält, für die Verbandsgemeinde Kelberg den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Ulmen als beste Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Kelberg soll bis zum Jahr 2019 gesetzlich geregelt und umgesetzt werden.

§ 1 Abs. 2 regelt, dass die neue aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll gebildete Verbandsgemeinde den Namen „Gerolstein“ führt.

Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Stadt Gerolstein.

Die Stadt Gerolstein ist bereits Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein.

Im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Hillesheim handelt es sich bei der Verbandsgemeinde Gerolstein um eine Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist im Vergleich zur Verbandsgemeinde Hillesheim die einwohnerstärkere Verbandsgemeinde (13 510 EW in der Verbandsgemeinde Gerolstein und 8 790 EW in der Verbandsgemeinde Hillesheim).

Sie hat etwas mehr Ortsgemeinden (13 Ortsgemeinden) als die Verbandsgemeinde Hillesheim (elf Ortsgemeinden).

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ist größer (188,22 qkm) als das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim (129,39 qkm).

Die Stadt Gerolstein hat die Funktion eines Mittelzentrums. Dagegen ist die Stadt Hillesheim lediglich Grundzentrum.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim sowie der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und den Verbandsgemeindeverwaltungen der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim gibt es die folgenden Entfernungen:

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll	Entfernung zur Stadt Gerolstein		Entfernung zur Stadt Hillesheim	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrminuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrminuten
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein				
Berlingen	18,8	23	11,8	14
Birresborn	11,7	15	16,5	18
Densborn	18,9	24	23,7	26
Duppach	5,0	7	10,1	14
Stadt Gerolstein	0,0	0	9,1	11
Hohenfels-Essingen	20,5	25	10,2	12
Kalenborn-Scheuern	8,4	12	8,8	10
Kopp	11,6	17	20,6	25
Mürtenbach	15,6	21	20,4	23
Neroth	24,7	29	17,4	22
Pelm	15,9	19	8,9	10
Rockeskyll	18,4	22	6,4	7
Salm	20,5	30	22,3	29

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim				
Basberg	11,8	18	5,7	8
Berndorf	17,3	23	3,0	6
Dohm-Lammersdorf	16,4	19	3,7	5
Stadt Hillesheim	14,5	18	0,0	0
Kerpen (Eifel)	20,7	24	5,7	10
Nohn	27,6	32	13,2	15
Oberbettingen	11,1	13	3,7	5
Oberehe-Stroheich	22,9	28	8,5	11
Üxheim	25,5	28	11,1	11
Walsdorf	17,9	22	3,5	4
Wiesbaum	19,1	26	5,9	7
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll				
Birgel	15,0	21	5,8	9
Lissendorf	13,1	18	7,8	12
Steffeln	8,8	12	8,6	13

Mithin sind die Fahrstrecken für 10 494 EW (Stichtag des 30. Juni 2015) aus sieben der 27 Ortsgemeinden zur Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim und die Fahrstrecken für 12 903 EW (Stichtag des 30. Juni 2015) aus 18 der 27 Ortsgemeinden zur Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein. 1 075 EW (Stichtag des 30. Juni 2015) aus zwei der 27 Ortsgemeinden haben ungefähr gleich lange Fahrstrecken zur Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein und zur Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein in der Stadt Gerolstein spricht vor allem, dass die bisherige Verbandsgemeinde Gerolstein, in der die Stadt Gerolstein Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist, anders als die Verbandsgemeinde Hillesheim, keinen eigenen Gebiets-

änderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweist und die Stadt Gerolstein die Funktion eines Mittelzentrums hat, während der Stadt Hillesheim die Funktion eines Grundzentrums zukommt. Gegen die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein in der Stadt Gerolstein sind die längeren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in Gerolstein als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in Hillesheim für etwas mehr Einwohnerinnen und Einwohner aus den 27 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein anzuführen. Dieser Belang wird jedoch gegenüber den Belangen für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein in der Stadt Gerolstein schwächer gewichtet. Denn die größeren Fahrstrecken für lediglich etwas mehr Einwohnerinnen und Einwohner der 27 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in Gerolstein als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in Hillesheim sind in jedem Fall nicht unzumutbar. Außerdem gilt es bei der Beurteilung der Länge der Fahrstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei weiter entfernt ansässigen Kommunalverwaltungen vermeiden. Nach der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim vom 24. Mai 2016 wird im Rathaus Hillesheim ein Bürgerbüro, in dem die Einwohnerinnen und Einwohner Verwaltungsangelegenheiten erledigen können, dauerhaft eingerichtet. Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein in der Stadt Gerolstein sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen oder unzumutbaren Auswirkungen zu erwarten.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zeitnah zur Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 stattfinden.

Die Auflösung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie die Eingliederung des Gebiets der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm und die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus dem Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll erfordern Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein. Mit dieser Gebietsänderung wird, ausgehend von den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinlan-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2015, nämlich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Prüm (21 326 EW) um 6 339 EW (+29,72 %) anwachsen.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 enthält Sonderregelungen für die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aufgrund der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Denn wegen dieser Gebietsänderung werden die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte außerhalb eines in § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, festgelegten Zeitraums und die ersten Wahlen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vor dem regulären Ablauf der achtjährigen Amtszeiten der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm durchgeführt.

Wie sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG ergibt, finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, dass die Wahltage und die Tage der etwa notwendigen Stichwahlen für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein von der Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel festgesetzt werden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG im Hinblick auf die Festsetzung der Wahltage für die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat nämlich die Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist eine deklaratorische Regelung für die ersten Wahlen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein sollen jeweils an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit § 2 Abs. 1 Satz 1 kann gewährleistet werden, dass die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein kurzfristig ausreichend demokratisch legitimierte Organe haben wird.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die ersten Wahlzeiten der Verbandsgemeinderäte der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein am ersten Tage des auf die Wahlen folgenden Monats beginnen.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 entspricht damit § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG und enthält ebenfalls eine deklaratorische Regelung.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm enden, so § 2 Abs. 1 Satz 4, am 31. Dezember 2016, das heißt am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Nach § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit dem Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

Für den Beginn der Amtszeiten der ersten Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein ist der jeweilige Ernennungszeitpunkt maßgebend.

§ 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist.

Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 529), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm und der bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll vorzeitig am 31. Dezember 2016, mithin ebenfalls am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, enden.

Am Folgetag, das heißt am 1. Januar 2017, werden die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll aufgelöst. Folglich können der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein und die bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll anschließend nicht mehr diese Ämter innehaben.

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Prüm endet am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorzeitig, da im Hinblick auf

deren Umfang die zeitnahe Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der umgebildeten Kommune erforderlich ist.

Durch die Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll wird die Verbandsgemeinde Prüm lediglich umgebildet. Sie wird über die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 hinaus fortbestehen.

Wie sich aus § 2 Abs. 1 Satz 6 ergibt, bleibt der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm bis zur Einführung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt. § 2 Abs. 1 Satz 6 ist an § 52 Abs. 3 GemO, der für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Beigeordneten gilt, angelehnt. Nach § 52 Abs. 3 GemO bleiben die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Beigeordneten bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger in ihren Ämtern.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 6 findet auch § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 GemO Anwendung.

§ 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die noch im Amt befindliche Vorgängerin oder den noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter erfolgen.

Sofern eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden oder noch nicht ernannt ist, so erfolgen nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Satz 2 GemO die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch ein vom Verbandsgemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Aufgrund der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bedarf es keiner Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm sowie des Landkreises Vulkaneifel und des Eifelkreises Bit-

burg-Prüm. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht verändert.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein einschließlich einer etwaigen Stichwahl an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an.

Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde.

§ 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist.

Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, andernfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der Bürgermeister und alle Beigeordneten der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein die öffentliche Ausschreibung der zugehörigen Stelle.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein.

Spezifische Regelungen über die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der umgebildeten Verbandsgemeinde entsprechend den Regelungen des § 2 Abs. 2 sind nicht erforderlich. Für die Verbandsgemeinde Prüm gelten die §§ 7 und 53, § 54 Abs. 3, §§ 58 und 59 Abs. 1 und 2 KWG und § 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 2 GemO mit ihren allgemeinen Regelungen.

§ 2 Abs. 3 trifft Regelungen für die Bestellung einer beauftragten Person, die die Aufgaben des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein wahrnimmt.

Sofern die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein nach dem 1. Januar 2017 beginnen wird, kann die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel, so § 2 Abs. 3 Satz 1, für den dazwischen liegenden Zeitraum eine beauftragte Person, die die Aufgaben dieses Organs wahrnimmt, bestellen.

Wie § 2 Abs. 3 Satz 2 regelt, trägt die neue Verbandsgemeinde Gerolstein die Kosten für die beauftragte Person, die die Aufgaben ihres Verbandsgemeinderates wahrnimmt.

§ 2 Abs. 4 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinden Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein einschließlich der etwaigen Stichwahlen das gemeinsame Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie das gemeinsame Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll maßgebend sind.

An den Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihnen künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für die Verbandsgemeinderäte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein entstehen.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Prüm auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, bestehen diese Ansprüche ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis zum Ablauf der Ernennungszeiträume der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Prüm.

Die jetzige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2017 ernannt.

Beim bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm läuft die Amtszeit regulär bis zum 30. September 2017.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 für den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim in Bezug auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein und die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim sind ebenfalls für Amtszeiten bis zum 31. Dezember 2017 ernannt.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 regelt, dass die Ansprüche nach § 3 Abs. 1 und 2 beim bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B, bei der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A, bei der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll

auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der Besoldungsordnung A 15 der Landesbesoldungsordnung A und beim bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B bestehen.

Die jetzigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm müssen die Ansprüche nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht ausüben.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gibt es keine Verpflichtung zur Übernahme gleich oder geringer zu bewertender Ämter im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG für die bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm.

Soweit die bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete für die restlichen Ernennungszeiträume nicht beanspruchen oder andere gleich oder geringer zu bewertende Ämter nicht einnehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 5 bestimmt, dass bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten die bisherigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, bis zum regulären Ablauf der Amtszeiten oder bis zum vorherigen Ruhestand, Ruhegehälter, die 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus den Endstufen der Besoldungsgruppen, in denen sie sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden haben, betragen.

§ 3 Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Wird die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtliche Beigeordnete oder als hauptamtlicher Beigeordneter der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm berufen, gilt, so § 3 Abs. 2 Satz 1, das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 erklärt § 3 Abs. 2 Satz 1 bei der Berufung der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim oder des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtliche Beigeordnete oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein für entsprechend anwendbar.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahlen der Beigeordneten der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und den Hauptsatzungen richten.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei und in Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 und bis zu 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf vier erhöht wird.

Mithin kommen, ausgehend von den Einwohnerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2015, für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm bis zu vier Beigeordnete und für die neue Verbandsgemeinde Gerolstein bis zu drei Beigeordnete in Betracht.

Aus § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO geht hervor, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig sein kann.

Folglich besteht, ebenfalls ausgehend von den Einwohnerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2015, für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein die Möglichkeit, eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten zu haben.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und den Hauptsatzungen ergebenden Zahlen der Beigeordneten der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein vor. Aufgrund dieser Regelung werden die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm in den Fällen der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht auf die Zahl der Beigeordneten der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm, wie sie die Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung zulässt, angerechnet. Ebenso wenig werden sie auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. Gleiches gilt für die bisherige Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim und den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein in den Fällen der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein nach § 3 Abs. 1 Satz 2. In den Hauptsatzungen der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahlen der Beigeordneten und der hauptamtlichen Beigeordneten keiner Festlegung.

Den bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und den bisherigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm ist, soweit sie als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein verwendet werden, die Leitung angemessener Geschäftsbereiche zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64

Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf die bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm in den Fällen ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin sind für die Verwendung der bisherigen Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll und der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm als hauptamtliche Beigeordnete der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Wahlen durch die Verbandsgemeinderäte dieser kommunalen Gebietskörperschaften erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit Ausnahme der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und ihre Vertreter auf die Verbandsgemeinde Prüm sowie die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim, die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, aus den örtlichen Feuerwehreinheiten im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen.

Diese Regelung hat Vorrang gegenüber § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG. Danach sind die Bestimmungen des § 16 BeamtStG und des § 27 LBG nicht auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte anwendbar. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften übernommen werden müssen.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG würden die Wehrleiter, die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihre Vertreter nicht von den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen. Ihre Bestellungen und Ehrenbeamtenverhältnisse würden folglich am 31. Dezember 2016, am Vortag der Auflösung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll enden.

Wie § 5 Abs. 1 Satz 2 regelt, werden innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein jeweils eine Wehrleiterin

oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitungen) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 erfolgen die Wahlen durch die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet. § 5 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 173), BS 213-50.

Wie § 5 Abs. 1 Satz 4 regelt, sind im Zeitraum ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis zur Bestellung und Ernennung der neuen Wehrleitungen die vorhandene Wehrleitung der Verbandsgemeinde Prüm für deren bisheriges Gebiet und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit Ausnahme der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln, die vorhandene Wehrleitung der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein für deren bisheriges Gebiet und das Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und die vorhandene Wehrleitung der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim für deren bisheriges Gebiet zuständig.

Der Übergang der Wehrführer und der Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll und ihrer Vertreter nach § 5 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 erfordert keine neuen Wahlen, Bestellungen und Ernennungen in Ehrenbeamtenverhältnisse durch die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein. Mithin können die mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehenden Wehrführer, Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und Vertreter der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. In den Ortsgemeinden werden die Wehrführerinnen und Wehrführer, die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und

ihre Vertreterinnen und Vertreter, so § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG, durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerweereinheit gewählt. Die örtlichen Feuerweereinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Prüm und Obere Kyll sind von den Gebietsänderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer, der Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

§ 5 Abs. 2 regelt, dass die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie eine überörtliche Bedeutung haben, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Das Eckpunktepapier der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll über ihren freiwilligen Zusammenschluss führt aus, dass die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm ab der Gebietsänderung die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

§ 5 Abs. 2 basiert auch auf dem Willen der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 sieht vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein sowie die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Hillesheim auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 mit der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein fortgesetzt.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 2 regelt, ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse den Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein übergegangenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, haben die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand

nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahlen der bei der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigen.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 treten die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Wie § 6 Abs. 4 regelt, leistet, soweit auf die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein mehr Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Auszubildenden der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Obere Kyll übergehen als nach den festzulegenden Verteilungskriterien auf sie entfallen, die andere Verbandsgemeinde ihr einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Die Verteilungskriterien werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Obere Kyll, Prüm und Gerolstein nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder im Rahmen einer Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach § 13 Abs. 3 Satz 2 festgelegt.

Zu § 7

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 können die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln und weitere Ortsgemeinden einen Zweckverband für den Betrieb der Sportanlage der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath bilden.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 sieht einen Übergang des in der Ortsgemeinde Jünkerath belegenen, ganz oder überwiegend als Sportanlage genutzten unbeweglichen Vermögens und ihm zugeordneten beweglichen Vermögens der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Falle der Errichtung eines Zweckverbandes für den künftigen Betrieb dieser Einrichtung, dessen Mitglieder die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln und eventuell weitere Ortsgemeinden sind, spätestens mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf ihn oder, sofern kein solcher Zweckverband errichtet wird, mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam vor.

Die Regelung knüpft an den Inhalt des Eckpunktepapiers über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm, dem die Räte der beiden Kommunen am 8. April 2014 zugestimmt haben, an. Danach soll für die Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath ein Zweckverband aus ihren Ortsgemeinden und eventuell weiteren Ortsgemeinden errichtet werden. Wie sich aus dem Eckpunktepapier ferner ergibt, soll die Sportanlage spätestens mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf den Zweckverband übergehen. Die Sportanlage soll jedoch, so das Eckpunktepapier, auf die Verbandsgemeinde Prüm übergehen, sofern kein Zweckverband errichtet wird.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erfolgt der Vermögensübergang nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zu den Wertansätzen zu dessen Vortag entschädigungslos auf den Zweckverband oder zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein.

Wie aus § 7 Abs. 1 Satz 4 hervorgeht, stehen die Erträge aus der Nutzung, der Überlassung der Nutzung und der Veräußerung des Vermögens im Falle seines Übergangs auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ihnen gemeinsam zu.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 regelt, dass die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein im Falle des Übergangs des Vermögens auf sie die Aufwendungen für dessen Erhaltung und Unterhaltung und zu dessen Ausbau gemeinsam tragen müssen.

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden, so § 7 Abs. 2 Satz 1, die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam Schulträger der Grundschule und Realschule plus (Verbundschule) in Jünkerath.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 gehen das in der Ortsgemeinde Jünkerath belegene, ganz oder überwiegend für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Obere Kyll, für die Grundschule und Realschule plus und für das Hallenbad genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu den Wertansätzen zum 31. Dezember

2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über.

§ 7 Abs. 2 Satz 3 erklärt § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 für entsprechend anwendbar.

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen, so § 7 Abs. 3 Satz 1, das ganz oder überwiegend für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ist § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend anwendbar.

Wie sich aus § 7 Abs. 4 Satz 1 ergibt, gehen mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 das im Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll belegene andere unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und das im Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln belegene andere unbewegliche und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

Zu dem auf die Verbandsgemeinde Prüm übergehenden Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 gehört die Grundschule in Stadtkyll. Das auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehende Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 umfasst auch die Grundschule in Lissendorf.

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 geht, so § 7 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, das sonstige bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll, mithin das nicht von § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 erfasste

bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll, zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 findet § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 auf das sonstige bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 entsprechende Anwendung.

Wie § 7 Abs. 5 regelt, gehen mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

§ 7 Abs. 5 bezieht ebenfalls das Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ein.

Mit § 7 Abs. 6 Satz 1 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2010 (GVBl. S. 64), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Abs. 6 Satz 2 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der bisherigen Verbandsgemeinden durch die aufnehmende Verbandsgemeinde und die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen ihnen gewährt worden sind.

§ 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und Abs. 5 und 6 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG sind im Falle der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde die Wertansätze der Schlussbilanz der bisherigen Verbandsgemeinde von der aufnehmenden Verbandsgemeinde zu übernehmen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG regelt, geht im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden das unbewegliche Vermögen von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmende Verbandsgemeinde entschädigungslos über.

Das bewegliche Vermögen ist, so § 6 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG, von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz an die aufnehmende Verbandsgemeinde entschädigungslos zu übertragen.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG geht hervor, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanz durch die aufnehmende Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein und die Verbindlichkeiten und Forderungen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen.

Wie sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 ergibt, leistet, soweit auf die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein mehr Verbindlichkeiten der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll übergehen als nach den festzulegenden Verteilungskriterien auf sie entfallen, die andere Verbandsgemeinde ihr eine entsprechende Schuldendiensthilfe.

Aus § 8 Abs. 1 Satz 3 ergibt sich, dass, soweit auf die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein mehr Forderungen der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll übergehen als nach den festzulegenden Verteilungskriterien auf sie entfallen, § 8 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich ihres finanziellen Ausgleichs an die andere Verbandsgemeinde entsprechend anwendbar ist.

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist geregelt, dass die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, mithin am 31. Dezember 2016, die gegenüber der Verbandsgemeinde Obere Kyll bestehenden Verbindlichkeiten bei ihr auszugleichen haben.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 verlangt von der Verbandsgemeinde Prüm, am Tag der Gebietsänderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, also am 1. Januar 2017, den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll im Rahmen der Einheitskasse Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Höhe den Verbindlichkeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 entspricht.

Daraus folgen, wie sich aus § 8 Abs. 2 Satz 3 klarstellend ergibt, Verbindlichkeiten dieser Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde Prüm.

§ 8 Abs. 3 trifft entsprechende Regelungen über Forderungen im Verhältnis der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll zur Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie im Verhältnis dieser Ortsgemeinden zur Verbandsgemeinde Prüm.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 hat die Verbandsgemeinde Obere Kyll am 31. Dezember 2016 den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll deren ihr gegenüber bestehende Forderungen auszugleichen.

§ 8 Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass sie am 1. Januar 2017 der Verbandsgemeinde Prüm im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen müssen.

Wie § 8 Abs. 3 Satz 3 klarstellend ausführt, entstehen ihnen dadurch Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde Prüm.

Nach § 8 Abs. 4 findet § 8 Abs. 2 und 3 für die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln in Bezug auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechende Anwendung.

§ 8 Abs. 5 enthält Regelungen zum Übergang von Zahlungsmittelbeständen oder Krediten zur Liquiditätssicherung, die der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Anschluss an einen Ausgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen ihr und ihren Ortsgemeinden unter Umständen verbleiben.

Wie § 8 Abs. 5 Satz 1 vorschreibt, gehen die der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen ihrer Ortsgemeinden verbleibenden Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 anteilig auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 haben die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2016 aufgestellt werden müssen.

Wie § 9 Abs. 1 Satz 2 regelt, sind für die neue Verbandsgemeinde Gerolstein Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2017 aufzustellen.

Nach § 9 Abs. 2 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm die Jahresabschlüsse und die Gesamtabchlüsse der Verbandsgemeinde Obere Kyll und ihrer Ortsgemeinden für den Schluss des Haushaltsjahres 2016 aufzustellen.

§ 9 Abs. 3 verlangt, dass der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden hat, dem die Abschlüsse der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach § 9 Abs. 2 zur Prüfung vorzulegen sind.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschließt, so § 9 Abs. 4 Satz 1, über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach § 9 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2017.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll und von deren Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Bürgermeisterin vertreten haben.

§ 9 Abs. 4 Satz 3 regelt, dass der Gesamtabchluss der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach § 9 Abs. 4 Satz 2 dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm vorzulegen ist.

Nach § 9 Abs. 5 gilt § 9 Abs. 2 bis 4 hinsichtlich der Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim und ihrer Ortsgemeinden für den Schluss des Haushaltsjah-

res 2016 durch die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein, der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die Abschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim zur Prüfung vorzulegen sind, durch den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein, des Beschlusses des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim, der Entscheidung des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein und der bisherigen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hillesheim und von deren Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten haben, und die Vorlage der Gesamtabchlüsse der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim an den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend.

Soweit § 9 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabchluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 10

Nach § 10 Abs. 1 gelten für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2017 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum 30. Juni 2016 als Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein, der Verbandsgemeinde Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum 30. Juni 2016 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass zu den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage des Landkreises Vulkaneifel nach § 25 LFAG ab dem 1. Januar 2017 auch die auf die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll entfallenden Umlagegrundlagen sowie der Anteil der Schlüsselzuweisungen B 2 der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm abzüglich der nach § 11 Abs. 5 LFAG weiterzuleitenden Anteile, der dem Anteil der Einwohnerzahlen dieser Ortsgemeinden an der Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum 30. Juni des Vorjahres entspricht.

Zu den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage des Eifelkreises Bitburg-Prüm nach § 25 LFAG zählen, so § 10 Abs. 2 Satz 2, ab dem 1. Januar 2017 nicht die auf die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll entfallenden Umlagegrundlagen sowie der Anteil der Schlüsselzuweisungen B 2 der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm abzüglich der nach § 11 Abs. 5 LFAG weiterzuleitenden Anteile, der dem Anteil der Einwohnerzahlen dieser Ortsgemeinden an der Einwohnerzahl der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm zum 30. Juni des Vorjahres entspricht.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 verpflichtet die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm, die Umlagegrundlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 dem Landkreis Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie dem Statistischen Landesamt jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

Wie sich aus § 10 Abs. 3 ergibt, gelten für die Ermittlung der Umlagegrundlagen und ihrer Ansätze nach § 24 Abs. 3 LFAG die Regelungen des § 10 Abs. 2 entsprechend. § 24 LFAG enthält Regelungen über die Berechnung der Umlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit".

Zu § 11

§ 11 Abs. 1 berechtigt die Verbandsgemeinde Prüm, ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Realschule plus in Jünkerath von den Ortsgemeinden der Verbandsge-

meinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden, das heißt von den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll, zu erheben.

Die Realschule plus in Jünkerath ist in der Schulträgerschaft der Verbandsgemeinde Obere Kyll und eine Einrichtung vorwiegend für Schülerinnen und Schülern aus deren bisherigem gesamten Gebiet.

Im November 2013 haben die Realschule plus in Jünkerath die folgenden Schülerinnen und Schüler besucht:

elf Schülerinnen und Schüler (4 %) aus der Ortsgemeinde Birgel,
sechs Schülerinnen und Schüler (2 %) aus der Ortsgemeinde Esch,
neun Schülerinnen und Schüler (3 %) aus der Ortsgemeinde Feusdorf,
elf Schülerinnen und Schüler (4 %) aus der Ortsgemeinde Gönnersdorf,
13 Schülerinnen und Schüler (5 %) aus der Ortsgemeinde Hallschlag,
52 Schülerinnen und Schüler (19 %) aus der Ortsgemeinde Jünkerath,
neun Schülerinnen und Schüler (3 %) aus der Ortsgemeinde Kerschenbach,
20 Schülerinnen und Schüler (7 %) aus der Ortsgemeinde Lissendorf,
sieben Schülerinnen und Schüler (3 %) aus der Ortsgemeinde Ormont,
vier Schülerinnen und Schüler (1 %) aus der Ortsgemeinde Reuth,
fünf Schülerinnen und Schüler (2 %) aus der Ortsgemeinde Scheid,
fünf Schülerinnen und Schüler (2 %) aus der Ortsgemeinde Schüller,
43 Schülerinnen und Schüler (15 %) aus der Ortsgemeinde Stadtkyll,
fünf Schülerinnen und Schüler (2 %) aus der Ortsgemeinde Steffeln,
25 Schülerinnen und Schüler (9 %) aus der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim,
drei Schülerinnen und Schüler (1 %) aus der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein
und
51 Schülerinnen und Schüler (18 %) aus Nordrhein-Westfalen.

Dagegen ist die Realschule plus in Jünkerath nicht von Schülerinnen und Schüler aus der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm besucht worden.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für die Realschule plus in Jünkerath haben sich in den Jahren 2011 bis 2013 auf die folgenden Beträge belaufen:

Einzahlungen:

2011: 97 660,73 Euro,
2012: 206 363,02 Euro und
2013: 48 183,00 Euro;

Auszahlungen:

2011: 450 189,90 Euro,
2012: 1 187 229,85 Euro und
2013: 587 365,17 Euro.

Mit der Eingliederung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll ohne die Ortsgemeinden Steffeln, Birgel und Lissendorf gehen die Realschule plus (gemeinsam mit der Grundschule in Jünkerath als Verbundschule) und die Trägerschaft für diese Einrichtung auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über. Das zugehörige unbewegliche und bewegliche Schulvermögen wird von § 7 Abs. 2 Satz 2 erfasst. Diese Regelung sieht vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 das in der Ortsgemeinde Jünkerath belegene, ganz oder überwiegend für die Realschule plus genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam übergeht.

Im bisherigen Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm hat der Eifelkreis Bitburg-Prüm die Schulträgerschaften für die Realschulen plus. Dabei handelt es sich um die Realschulen plus in der Ortsgemeinde Bleialf und in der Ortsgemeinde Stadt Prüm. Diese Einrichtungen werden von der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und ihren Ortsgemeinden über die Kreisumlage mitfinanziert.

Ab der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 kommt den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll gegenüber den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm ein besonderer Vorteil zugute. Er besteht darin, dass die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm Schulträgerin der Realschule

plus in Jünkerath als Einrichtung hauptsächlich für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet dieser Ortsgemeinden ist. Alle Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm müssen demnach die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Realschule plus in Jünkerath finanzieren. Dies wird zu finanziellen Entlastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, führen. Andererseits haben die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm über die Verbandsgemeindeumlage die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Realschule plus in Jünkerath, die in der Trägerschaft der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm ist, und über die Kreisumlage die Realschulen plus im Eifelkreis Bitburg-Prüm und demnach auch die Realschulen plus in Bleialf und Prüm, mitzufinanzieren. Eine solche Mitfinanzierung der Realschulen plus über die Kreisumlage ist von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, allerdings im Gebiet des Landkreises Vulkaneifel bleiben, nicht zu leisten. Denn im Landkreis Vulkaneifel haben die Verbandsgemeinden die Schulträgerschaften für die Realschulen plus. Dieser besondere finanzielle Vorteil für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, lässt sich durch die Erhebung einer Sonderumlage nach § 11 Abs. 1 finanziell ausgleichen.

§ 11 Abs. 1 greift den Inhalt des Eckpunktepapiers über einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll auf. Nach dem Eckpunktepapier sollen die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen des Finanzhaushalts der Verbandsgemeinde Prüm für die Realschule plus in Jünkerath ab der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit einer von den ihr bisher angehörenden Ortsgemeinden zu erhebenden Sonderumlage finanziert werden. Wie aus dem Eckpunktepapier ferner hervorgeht, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung der Sonderumlage im Landesgesetz, das den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll regelt, schaffen.

§ 11 Abs. 2 regelt, dass bei einem Übergang der Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein die Verbandsgemeinde Prüm ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage

zur zweckgebundenen Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für die Einrichtung von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden, erheben kann.

Die Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath ist für die Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer Ortsgemeinden bestimmt. Sie umfasst einen Kunstrasenplatz, ein Kleinspielfeld, Leichtathletikanlagen einschließlich Tartanbahn, ein Beachvolleyballfeld und Tennisplätze.

In den Jahren 2011 bis 2013 sind für die Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Jünkerath die folgenden Einzahlungen und Auszahlungen geleistet worden:

Einzahlungen:

2011: 47 099,34 Euro,
2012: 55 336,44 Euro und
2013: 194 712,28 Euro;

Auszahlungen:

2011: 283 286,35 Euro,
2012: 16 168,64 Euro und
2013: 18 757,79 Euro.

Für den Übergang des in der Ortsgemeinde Jünkerath belegenen, ganz oder überwiegend als Sportanlage genutzten unbeweglichen Vermögens und ihm zugeordneten Vermögens der Verbandsgemeinde Obere Kyll gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3. Wie § 7 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, geht das in der Ortsgemeinde Jünkerath belegene, ganz oder überwiegend als Sportanlage genutzte unbewegliche Vermögen und ihm zugeordnete bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Falle der Errichtung eines Zweckverbandes für den Betrieb dieser Einrichtung, dessen Mitglieder die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln und eventuell weitere Ortsgemeinden sind, spätestens mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf ihn oder, sofern kein solcher Zweckverband errichtet wird, mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Ver-

bandsgemeinde Gerolstein gemeinsam über. § 7 Abs. 1 Satz 3 regelt, dass der Vermögensübergang zu den Wertansätzen zum vorherigen Tag entschädigungslos auf den Zweckverband oder zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2016 entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gemeinsam erfolgt. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 stehen die Erträge aus der Nutzung, der Überlassung der Nutzung und der Veräußerung des Vermögens im Falle seines Übergangs auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ihnen gemeinsam zu. § 7 Abs. 1 Satz 5 regelt, dass die Aufwendungen für die Erhaltung und Unterhaltung und zum Ausbau des Vermögens im Falle seines Übergangs auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein diese gemeinsam zu tragen haben.

Den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll erwächst im Falle des Übergangs der Sportanlage der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gegenüber den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm ein besonderer Vorteil.

Beim Übergang der Sportanlage in Jünkerath auf die beiden Verbandsgemeinden müssen in der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm die nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für diese Einrichtung von allen ihren Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeumlage finanziert werden. Dies führt zu finanziellen Belastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und zu finanziellen Entlastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden. Derzeit gibt es in der Verbandsgemeinde Prüm keine Sport-, Spiel- und Freizeitanlage in ihrer Trägerschaft. Alle dortigen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sind in der Trägerschaft von Ortsgemeinden. Infolge des Übergangs der Sportanlage in Jünkerath auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein haben demnach die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm ihre eigenen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen zu finanzieren sowie über die Verbandsgemeindeumlage die Sportanlage in Jünkerath mitzufinanzieren. Daraus resultiert für sie ein finanzieller Nachteil gegenüber den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Prüm einge-

gliedert werden. Der besondere finanzielle Vorteil für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, kann durch die Erhebung einer Sonderumlage nach § 11 Abs. 2 ausgeglichen werden.

§ 11 Abs. 2 knüpft an das Eckpunktepapier der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll über ihren freiwilligen Zusammenschluss an. Danach soll bei einem Übergang der Sportanlage in Jünkerath auf die Verbandsgemeinde Prüm diese zur Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen des Finanzhaushalts für die Einrichtung von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, die in sie eingegliedert werden, eine Sonderumlage erheben können. Wie im Eckpunktepapier darüber hinaus ausgeführt ist, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung der Sonderumlage im Landesgesetz, das den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden regelt, schaffen.

Nach § 11 Abs. 3 kann die Verbandsgemeinde Prüm ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 von den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen für die auf sie anteilig übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll bis zu deren vollständigem Abbau erheben.

§ 11 Abs. 3 trägt dem Eckpunktepapier der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll über ihren freiwilligen Zusammenschluss Rechnung. Danach dürfen die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm durch die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht finanziell belastet werden. Das Eckpunktepapier sieht auch die Möglichkeit für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm vor, die auf sie übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll in langfristige Annuitätenkredite umzuwandeln. Zur Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen für die übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll soll die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll Sonderumlagen erheben können.

Nach dem Eckpunktepapier soll das Land die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Erhebung solcher Sonderumlagen schaffen.

§ 11 Abs. 4 lässt die Erhebung einer Sonderumlage von den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim durch die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu. Wie § 11 Abs. 4 regelt, kann die neue Verbandsgemeinde Gerolstein von den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim neben der Verbandsgemeindeumlage eine jährliche Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen für die Hälfte der auf sie übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim bis zu deren Abbau erheben.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 gehen mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Obere Kyll anteilig auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein und die Verbindlichkeiten der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein und der Verbandsgemeinde Hillesheim auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über. Dazu gehören die Kredite zur Liquiditätssicherung.

Aufgrund des Übergangs der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein erwächst für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll gegenüber den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein ein finanzieller Vorteil. Für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein ergibt sich daraus ein finanzieller Nachteil. Die Ortsgemeinden müssen nämlich über die von ihnen zu zahlenden Verbandsgemeindeumlagen auch die Zins- und Tilgungsleistungen für die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde finanzieren. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Auswirkungen des Übergangs der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein.

Durch die Erhebung der Sonderumlagen nach § 11 Abs. 1 bis 4 lassen sich die besonderen Vorteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit Ausnahme der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und die besonderen Nachteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm vollständig sowie die besonderen Vorteile für die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim und die besonderen Nachteile für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein teilweise kompensieren. Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat sich damit einverstanden erklärt, dass die neue Verbandsgemeinde Gerolstein die Tilgungsleistungen und Zinsen für eine Hälfte der auf sie übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim ohne besondere Beteiligung der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim finanzieren wird. In der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein werden bei der Erhebung einer Sonderumlage von den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim zur Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen für eine Hälfte der übergegangenen Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim nach § 11 Abs. 4 letztlich alle Ortsgemeinden mit den von ihnen zu zahlenden (allgemeinen) Verbandsgemeindeumlagen die Tilgungsleistungen und Zinsen für die andere Hälfte dieser Kredite finanzieren. Anstelle einer Sonderumlage kommt auch eine alternative Form der Finanzierung der Tilgungsleistungen und Zinsen durch die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln und die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim in Betracht.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2013 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) auf 12 069 528 Euro (dies sind 1 421,28 Euro je EW [Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2013]) belaufen. Dagegen sind die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein selbst am 31. Dezember 2013 ohne Kredite zur Liquiditätssicherung gewesen.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil. Dabei wird von bereinigten Krediten zur Liquiditätssicherung am 31. De-

zember 2009 von 8 882 084 Euro und demzufolge von einer rechnerischen Restschuld von 3 321 189 Euro am 31. Dezember 2026 ausgegangen.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2013 haben die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Hillesheim 753 974,02 Euro (dies sind 85,66 Euro je EW [Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2013]) betragen. Die Verbandsgemeinde Hillesheim nimmt ebenfalls am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil. Dabei wird von bereinigten Krediten zur Liquiditätssicherung am 31. Dezember 2009 von 589 744 Euro und einer rechnerischen Restschuld am 31. Dezember 2026 von 220 517 Euro ausgegangen.

Wie § 11 Abs. 5 Satz 1 regelt, sind die Merkmale zur Berechnung der Sonderumlagen und die Hebesätze der Sonderumlagen nach § 11 Abs. 1 bis 4 in den Haushaltssatzungen der Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein festzusetzen.

Die Sonderumlagen werden, so § 11 Abs. 5 Satz 2, auf der Basis der Beträge nach § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LFAG berechnet.

§ 11 Abs. 5 Satz 3 stellt klar, dass die Hebesätze der Sonderumlagen für die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln gleich sein müssen.

Entsprechend gilt § 11 Abs. 5 Satz 3 für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich des Leistungsansatzes für diesen Verflechtungsbereich auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim abzu-

stellen. Die Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll sind Grundzentren im grundzentralen Verbund. Sie nehmen die Grundversorgung im zugehörigen Nahbereich gemeinsam wahr.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 hat die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm die auf die Ortsgemeinden Jünkerath und Stadtkyll entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die beiden Ortsgemeinden weiterzuleiten.

Die Aufteilung des Zentrale-Orte-Ansatzes für den Nahbereich des Gebietes der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll richtet sich nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 LFAG. In den Fällen, in denen für einen Verflechtungsbereich der gleichen Zentralitätsstufe mehrere zentrale Orte ausgewiesen sind, wird, so § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 LFAG, für den Zentrale-Orte-Ansatz die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Verhältnis der Einwohnerzahl dieser zentralen Orte aufgeteilt.

Aus § 12 Abs. 2 Satz 1 geht hervor, dass die neue Verbandsgemeinde Gerolstein für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Hillesheim, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Der Nahbereich mit dem Grundzentrum Stadt Hillesheim erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Hillesheim.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erklärt § 12 Abs. 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar.

Wie § 12 Abs. 3 Satz 1 regelt, erhält die neue Verbandsgemeinde Gerolstein für den Verflechtungsbereich mit der Ortsgemeinde Stadt Gerolstein, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG. Die Ortsgemeinde Stadt Gerolstein leistet für den zugehörigen Mittelbereich eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen allein. Den zugehörigen (monozentralen) Mittelbereich bilden die Gebiete der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll. Darüber hinaus erfüllt die Ortsgemeinde Stadt Gerolstein für den zugehörigen Nahbereich, das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein, auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene allein.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 erklärt ebenfalls § 12 Abs. 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Zu § 13

§ 13 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Prüm, schriftlich zu vereinbaren, welche Verteilungskriterien für den Übergang der Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein gelten, welche Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, welches bewegliche Vermögen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und welche Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der Verbandsgemeinde Obere Kyll mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein konkret übergehen und welchen finanziellen Ausgleich nach § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Verbandsgemeinde Prüm oder die neue Verbandsgemeinde Gerolstein zu zahlen hat. Die Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich nach § 6 Abs. 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 muss auch den Fälligkeitszeitpunkt oder die Fälligkeitszeitpunkte dafür festlegen.

Wie § 13 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, vereinbaren die Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Zweckverband im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Prüm schriftlich, welches bewegliche Vermögen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf den Zweckverband oder die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergeht.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 können die Verbandsgemeinden Gerolstein, Obere Kyll und Prüm Abweichendes von § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 schriftlich vereinbaren.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass dabei auch eine Vereinbarung von Ausgleichszahlungen möglich ist.

Die Vereinbarungen nach § 13 Abs. 1 und 2 bedürfen, so § 13 Abs. 3 Satz 1, der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 überträgt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch die Zuständigkeit dafür, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit die Vereinbarungen nach § 13 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2016 nicht zu Stande gekommen sind. Im Rahmen einer solchen Entscheidung muss die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch den Fälligkeitszeitpunkt oder die Fälligkeitszeitpunkte für einen finanziellen Ausgleich nach § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 festlegen.

Soweit bis zum 31. Dezember 2016 keine genehmigte Vereinbarung, welche Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein übergehen, und keine unanfechtbare Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion darüber vorliegen, gehen sie, so § 13 Abs. 3 Satz 3, mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, zunächst auf die Verbandsgemeinde Prüm und mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

Wie § 13 Abs. 3 Satz 4 regelt, leistet, soweit die Verbandsgemeinde Prüm im Zeitraum ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mehr Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll hat als nach den Verteilungskriterien auf sie entfallen, die neue Verbandsgemeinde Gerolstein ihr einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 5 setzt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Höhe des finanziellen Ausgleichs fest.

Zu § 14

§ 14 Satz 1 sieht die Gewährung einer Zuweisung von 2 500 000 Euro aus Anlass der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll und die Gewährung einer Zuweisung von 1 000 000 Euro aus Anlass der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hillesheim vor.

Davon erhalten nach § 14 Satz 2 die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm, in die die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll eingegliedert werden, eine Zuweisung von 1 362 000 Euro zur Reduzierung der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf sie übergehenden Verbindlichkeiten und eine Zuweisung von 500 000 Euro zur Finanzierung von Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 entstehen, sowie die neue Verbandsgemeinde Gerolstein, die aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und den Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll gebildet wird, eine Zuweisung von 1 638 000 Euro zur Reduzierung der mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf sie übergehenden Verbindlichkeiten.

Die Zuweisung von 2 500 000 Euro aus Anlass der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist im Verhältnis des Anteils der Einwohnerzahl der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (25,52 %) und des Anteils der Einwohnerzahl der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll (74,48 %) an der Einwohnerzahl der gesamten Verbandsgemeinde Obere Kyll zum Stichtag des 30. Juni 2015 laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz auf die Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein aufgeteilt worden.

Wie § 14 Satz 3 vorsieht, werden die Zuweisungen an die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2017 und 2018 und im Übrigen danach ausgezahlt.

§ 14 Satz 4 regelt, dass die Zuweisungen zur Reduzierung der Verbindlichkeiten entsprechend den von der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein vorzulegenden Tilgungsplänen ausgezahlt werden. Die Tilgungspläne sind dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Mit der Zuweisung von 500 000 Euro an die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm zur Finanzierung von Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Gebietsänderung entstehen, wird das Eckpunktepapier der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll über ihren freiwilligen Zusammenschluss aufgegriffen. Nach dem Eckpunktepapier sollen vom Zuweisungsanteil, den die Verbandsgemeinde Prüm im Jahr 2017 erhalten wird, 500 000 Euro für eine Finanzierung ihrer fusionsbedingten Kosten Verwendung finden.

Die Grundregelungen für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG. Nach § 17 a Satz 1 LFAG können kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden.

Aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt sich, dass Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt wird.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort zumindest mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von einer freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme für Verbandsgemeinden ausgegangen, wenn die Räte aller beteiligten Verbandsgemeinden und in jeder beteiligten Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde ihr zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 KomVwRGrG sind für eine freiwillige Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden die Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinde und der aufnehmenden Verbandsgemeinden sowie der Ortsgemeinderäte der Verbandsgemeinden, mit denen übereinstimmend der Wille zu der Gebietsänderung erklärt wird, erforderlich. Für den freiwilligen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu ei-

ner neuen Verbandsgemeinde bedarf es, so § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 KomVwRGrG, der zustimmenden Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte der Verbandsgemeinden. Wie § 3 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 1 Satz 1 KomVwRGrG regelt, gilt die Zustimmung der Ortsgemeinden als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinden zugestimmt haben und in diesen Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Zu § 15

Nach § 15 Abs. 1 kann die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm für die Kalkulationen der Beiträge und Gebühren der Abwasserbeseitigung ihr bisheriges Gebiet und das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll bis zum 31. Dezember 2026 getrennt behandeln.

§ 15 Abs. 2 berechtigt die neue Verbandsgemeinde Gerolstein, für die Kalkulationen der Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ihr bisheriges Gebiet, das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim und das Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll bis zum 31. Dezember 2026 getrennt zu behandeln.

Träger der Aufgabe der Wasserversorgung sind die Verbandsgemeinde Obere Kyll im Gebiet der Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Reuth, Schüller, Stadtkyll und Steffeln, der Eifelkreis Bitburg-Prüm (Kreiswasserwerk) im Gebiet der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid der Verbandsgemeinde Obere Kyll und im gesamten Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm, die Verbandsgemeinde Hillesheim in ihrem gesamten Gebiet und die Verbandsgemeinde Gerolstein in ihrem gesamten Gebiet. Die Betriebsführerschaft für die Wasserversorgung in den Gebieten der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und

Scheid der Verbandsgemeinde Obere Kyll und der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm hat die Kommunale Netze Eifel AöR.

Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeinden Obere Kyll, Prüm, Hillesheim und Gerolstein in ihrem jeweiligen Gebiet.

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gehen die Trägerschaften für die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Kerschenbach, Reuth, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und im Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein sowie für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeinde Prüm und im Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die neue Verbandsgemeinde Gerolstein über.

Wie aus dem Eckpunktepapier der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll über ihren freiwilligen Zusammenschluss hervorgeht, wird die Aufgabe der Wasserversorgung im Gebiet der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll, deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Prüm erfolgen soll, ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 von einem neuen Betriebszweig des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Prüm wahrgenommen.

Die Aufgabenträgerschaft des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Kreiswasserwerk) und die Betriebsführerschaft der Kommunale Netze Eifel AöR für die Wasserversorgung im Gebiet der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid bleiben von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 unberührt.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472),

BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 in der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm ihre Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserbeseitigung und in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein deren Einrichtungen und Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung jeweils als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm und einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein einher.

Abweichend davon lässt § 15 jedoch eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinde Prüm und der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll und der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinde Gerolstein, der bisherigen Verbandsgemeinde Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu.

§ 15 lehnt sich an § 10 KomVwRGrG an. Diese Bestimmung ermöglicht in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft, für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen zu behandeln.

§ 15 Abs. 1 trägt dem Eckpunktepapier der Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll über ihren freiwilligen Zusammenschluss Rechnung. Nach dem Eckpunktepapier wird die Verbandsgemeinde Prüm für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von ihr

und von der Verbandsgemeinde Obere Kyll in den bisherigen Gebieten betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln und in diesem Zeitraum eine Angleichung der in beiden Gebieten geltenden Beitrags- und Gebührensätze herbeiführen.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, mithin am 31. Dezember 2016, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ist die Verbandsgemeinde Prüm verpflichtet, das im Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll fortgeltende Ortsrecht der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2027 und fortgeltende andere Ortsrecht der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit Ausnahme des Ortsrechts für die Wasserversorgung bis zum 1. Januar 2022 aufzuheben oder durch neues, im gesamten Verbandsgemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen.

Wie § 16 Abs. 1 Satz 3 regelt, hat die neue Verbandsgemeinde Gerolstein das in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll fortgeltende Ortsrecht dieser Verbandsgemeinden für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2027 und im Übrigen bis zum 1. Januar 2022 durch im gesamten Verbandsgemeindegebiet geltendes Ortsrecht zu ersetzen.

Hinsichtlich der Fortgeltung des Ortsrechts für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung korrespondiert § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit § 15.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass bis zum 1. Januar 2024 die Verbandsgemeinde Prüm ihren Flächennutzungsplan für das Gebiet der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zu ergänzen und die neue Verbandsgemeinde Gerolstein einen Flächennutzungsplan für die Gebiete der bisherigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und der Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll aufzustellen haben.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll gelten, so § 16 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm und der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein wirksam sind.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

Zu § 17

§ 17 Abs. 1 Satz 1 bestimmt die Verbandsgemeinde Prüm im Übrigen zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Bei § 17 Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine Auffangregelung. Sie findet nur für die Rechtsnachfolge in Angelegenheiten, die nicht von den anderen Regelungen, etwa den Regelungen zum Übergang der Beamtinnen und Beamten, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, der Auszubildenden, des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie der Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände, des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim erfasst werden, Anwendung.

§ 17 Abs. 2 stellt klar, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Hillesheim ist.

Wie § 17 Abs. 3 Satz 1 regelt, richten sich die Zuständigkeiten des Landkreises Vulkaneifel und des Eifelkreises Bitburg-Prüm und ihrer Verwaltungen nach der Kreiszugehörigkeit der Ortsgemeinden der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm.

§ 17 Abs. 3 Satz 2 sieht vor, dass der Eifelkreis Bitburg-Prüm und seine Verwaltung zuständig sind, soweit die gesamte umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Verwaltung betroffen sind.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ist Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Ortsgemeinden die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

§ 17 Abs. 3 Satz 4 überträgt dem Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm die Zuständigkeit für die umgebildete Verbandsgemeinde Prüm und ihre Ortsgemeinden.

Bei einer Unklarheit oder einer Streitigkeit darüber, welche Kreisverwaltung zuständig ist, bestimmt, so § 17 Abs. 3 Satz 5, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die zuständige Kreisverwaltung.

Zu § 18

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten im Zeitraum ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 und dem Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein überträgt § 18 den bislang bei der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2017 durchgeführt.

Mithin wird es in diesem Zeitraum auch eine Personalratswahl bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein geben. Gleiches gilt für eine Personalratswahl bei der Verbandsgemeindeverwaltung der umgebildeten Verbandsgemeinde Prüm.

Einer Regelung entsprechend § 18 bedarf es im Zusammenhang mit der Eingliederung der Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll der Verbandsgemeinde Obere Kyll in die Verbandsgemeinde Prüm nicht. Die Verbandsgemeinde Prüm, folglich auch ihre Verwaltung und der bei ihr gebildete Personalrat, wird über den Zeitpunkt der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 hinaus bestehen bleiben.

Zu § 19

§ 19 Abs. 1 schließt die Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 4 KomVwRGrG sowie des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und des § 40 LBG aus.

Wie § 4 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG regelt, wird die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates der umgebildeten Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG sieht vor, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats oder Verbandsgemeinderats der umgebildeten Verbandsgemeinde oder der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde auch die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft wahrnimmt.

Infolge des Ausschlusses der Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG gelten die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Regelungen für die Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 KomVwRGrG hat bei einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf andere Verbandsgemeinden in dem Fall, in dem eine aufnehmende oder neugebildete Verbandsgemeinde allein Vermögen der bisherigen Verbandsgemeinde übernimmt, sie den übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich zu leisten.

Wie sich aus § 6 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 KomVwRGrG ergibt, wird dieser finanzielle Ausgleich entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden der aufnehmenden oder neugebildeten Verbandsgemeinden ermittelt.

§ 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden wegen der Regelungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 bis 9 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei landesübergreifender Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 19 Abs. 2 kommt im Übrigen ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Anwendung, soweit im Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 20

Mit § 20 wird § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c und e des Gerichtsorganisationsgesetzes (GerOrgG) vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 300-1, der die Zuständigkeiten der Amtsgerichte Daun und Prüm regelt, infolge der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 neu gefasst.

Bisher sind das Amtsgericht Daun für die Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim und das Amtsgericht Prüm für die Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm zuständig.

Diese Zuständigkeiten werden durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 im Ergebnis unverändert bleiben.

Aufgrund der Neufassung des § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c GerOrgG wird das Amtsgericht Daun ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die bisher den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim angehörenden Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zuständig sein. Das Amtsgericht Prüm wird aufgrund der Neufassung des § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e GerOrgG ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die um elf Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll vergrößerte Verbandsgemeinde Prüm und die der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zugeordneten Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll zuständig sein.

Zu § 21

§ 21 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.